BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmalz, Theodor <<von>>,

Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anordnung in den teutschen evangelischen Kirchen

Berlin 1824

J.can.u. 189 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548175-1

F. can. Un
189 5

Schmalz

<36622217550012
S
<36622217550012
Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

canonischen Rechts

und seiner Anwendung

in den teutschen evangelischen Kirchen.

Vom

Geheimen Rath Schmalz.

Zweyte Auflage.

Berlin,

bey August Rücker.

1824.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede
der ersten Auflage.

Immer sind Lehrer entschuldigt gewesen, welche für ihre Vorlesungen Handbücher herauszugeben nöthig gefunden, und man hat von solchen Handbüchern nicht so wohl Erweiterung der Wissenschaft, als gute Anordnung des Inhalts gefordert. Es war aber in der That nicht Lust zu schreiben, was mich unter der Last überhäufter Arbeiten bestimmte, für meine Vorlesungen diese Bogen hier auszuarbeiten, sondern Unmöglichkeit von den bisherigen Lehrbüchern eines ohne manche Unbequemlichkeit zum Grunde zu legen; wie dann z. B. mit der Aufhebung des teutschen Reiches ein großer Theil des Inhalts jener Bücher aufgehoben war. Aber das reine canonische Recht,

und die reine Idee der evangelischen Kirche behalten ein Interesse, was nie transitorisch seyn kann, da sie so tief in die Verfassung der europäischen Staaten, und in die Entwickelung der europäischen Cultur eingegriffen haben.

Neue Ansichten einzelner Lehren oder neue Erklärungen einzelner Gesetze wird der Kenner wohl finden. Es bedarf keiner Aufzählung. Uebrigens scheint mir Wahrheit auch ein edleres Streben bey Forschungen, als Neuheit.

Nur das Verdienst glaube ich mir aneignen zu können, daß ich die canonischen Grundsätze unpartheiisch dargestellt habe. Es ist mir stets unaussprechlich widrig gewesen, protestantische Rechtslehrer mit erbittertem Eifer gegen die catholische Kirche, und den Pabst besonders, auf jedem Schritte streiten zu sehen, ohne billige Erwägung der Zeitumstände, oder des Zusammenhangs; wobey man nicht selten den Sieg sich dadurch erleichterte, daß man der Gegner Grundsätze auf das grellste zur baaren Unvernunft gedeutet darstellte. Haben wir vor ihnen die hohe Ehre politischer Toleranz voraus, wol-

len wir ihnen dann die der litterärischen lassen? Die Augsburgische Confession, die Grundlage der evangelischen Kirche, war in der Absicht verfasset, zu zeigen, wie wenig im wesentlichen wir abweichen von der catholischen Kirche, auf deren Namen auch wir noch Anspruch machten. Warum wollen wir jetzt also uns überall als Gegner aufstellen, als ob wir nicht gegen den Reichsschluß von Speier, sondern als ob wir durchaus gegen alles protestirten, was catholisch wäre? Mögen beide Kirchen in Frieden neben einander stehen; mögen sie sich sogar vereinigen, nicht grade zu Einer Kirche, aber zu gemeinsamer Vertheidigung des Glaubens an Christum und seiner Apostel Offenbarungen, gegen einen Naturalismus, welcher ja auch ruhig für sich bestehen möchte, nicht aber den Namen des Christenthums entlehnen sollte, um in diesem zu zerstöhren, was es grade von ihm unterscheidet. Nährt der Glaube unsrer Väter, sey es an der Augsburgischen Confession, oder an des Tridentischen Conciliums Erklärungen der heiligen Schrift — oder nährt das, was man als Aufklärung prei-

set und pries, jene naturalistische Auslegung den religiösen Sinn am meisten, welcher das Gemüth in das unsichtbare Reich Gottes, also in des Menschen eigentlichen Beruf, erhebt?

Sonderbar, daß einem Rechts-Gelehrten Vertheidigung wegen Unpartheilichkeit nöthig scheinen muß.

Berlin, am 10. April 1815.

Schmalz.

Vorrede

zur zweyten Auflage.

Bey dieser zweyten Auflage habe ich gesucht, Irthümer in der vorigen zu berichtigen, Unbestimmtheiten zu verbessern und den Sinn mancher Stelle deutlicher auszudrücken.

Ich glaube die ächten Grundsätze der evangelischen Kirche aufgestellt zu haben, deren Festhaltung in unsern Tagen ein so großes Interesse hat. Verschiedene catholische Schriftsteller haben

in den letzten Jahren sie mit Entstellung angegriffen, wie freilich wohl viele von uns auch ihre Grundsätze zu entstellen sich erlaubt haben. Herr Professor Walter in Bonn hat uns nur ein Analogon von Kirche zugestanden, und will, daß das natürliche Kirchen-Recht mit dem der catholischen Kirche ganz zusammen falle. Wir dürfen indeß nicht fürchten, daß seine historische Bearbeitung des canonischen Rechts, wie er sie der Mode gemäß nennt, die Kirchen-Geschichte widerlegen werde, welche lehrt, wie Manches im itzigen Rechte der Kirche vormals nicht war; wo dann sich fragt, ob das alte oder das neue Recht seiner Kirche mit dem natürlichen Kirchen-Rechte zusammen fällt?

Aber es ist auch unverkennbar, daß vornemlich im nördlichen Teutschlande viele unsrer theologischen Schriftsteller so geschrieben, viele Prediger so gelehrt haben, daß kaum noch zu

sagen wäre, was denn unsre Kirche, als Kirche, wolle, wenn das die evangelische Lehre wäre, oder ganz wäre, was sie dafür geben, indem sie so vieles von den Lehren der Ur-Kirche auslassen. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, das ewige Protestiren führe uns zu einer Reihe von Nullen, vor denen gar keine Zahl stehe. Und wenn gleich Voß in den Schriften über und wider Stolberg sagt, es stehen wohl Zahlen voran, so möchte ich doch wohl die Zahl, nemlich die christliche Zahl kennen, welche Er vorsetzen will.

Ist in der That das Christenthum nichts anders, als ein bloßer Rationalismus, bloß das, was die Vernunft für sich von Religion erforscht; so habe ich dabey nur das doppelte Bedenken: zuerst, warum wir dann so sauer es uns werden lassen mit Erklärung des alten Buches: Bibel, in dem wir dann doch nichts finden sollen, als wir ohnehin wüßten? zweytens, da

die Vernunft verschiedener Männer, zum Beispiel, des Aristoteles, das Gegentheil unserer Religions-Philosopheme gefunden zu haben glaubte, wer sind dann die unsrer philosophischen Exegeten, deren Vernunft stärker ist, als die des Aristoteles? Doch das letzte werden wohl Männer von sich glauben, welche auch glauben, unsers Herrn Sinn und Lehre besser zu verstehen, als die Apostel, von denen wir doch allein wissen, was er lehrte. Auch mögen sie den Sinn des Socrates besser wissen, als Xenophon!

Abweichung von den Symbolen der evangelischen Kirche, welche aus der christlichen Lehre verdrängen wollte, was nicht der Philosophie Voltaires oder Rousseaus einleuchtete, der Irthum, als hätten die Reformatoren nur anfangen wollen, uns zu dieser Philosophie zu führen, diese sind es gewesen, die in neuern Zeiten so manche treffliche Köpfe und edle Gemüther in die catho-

lische Kirche führten. — Tief im Menschen liegt doch das Bedürfniß des Glaubens an unbegreifliches Heiliges, ohne welches unsre Sittlichkeit flache äußere Rechtlichkeit wird, und unsere Religion höchstens ein seltenes Erinnertwerden an das Unsichtbare — nicht aber das Göttliche unsre ganze Seele als höchstes Interesse füllt. Es kann solchen Männern nicht verargt werden, wenn sie lieber Catholiken, wie Stolberg, als Protestanten, wie Voß seyn wollten. Luther, Melanchthon, Calvin, Arnd, Spener, und wieder so viele evangelische Lehrer unserer Tage, hätten sie in unserer Kirche finden lassen, was ihr Gemüth suchte, rein evangelisch, wie die Kirche der ersten Jahrhunderte es hatte, — das Evangelium der Versöhnung und Rechtfertigung. Wahrhaftig, unsre Kirche würde viel mehrere von den Catholiken gewinnen, als jene Kirche von uns, wenn wir nicht unser Christenthum

erst machen wollten, und frech von Lehren sprächen, die noch nicht fertig seyn sollen, und die dieser erst nach Voltaire, jener erst nach Spinoza fertig machen will.

Berlin, den 21. Junius 1823.

Schmalz.

Uebersicht des Inhalts.

Prolegomenen.

Erster Abschnitt. Von der Kirche und ihren Rechten insgemein.
I. Begriff der Kirche. §. 1—13.
II. Inneres Kirchen-Recht. §. 14—20.
III. Aeußeres Verhältniß der Kirche. §. 21—30.
Zweiter Abschnitt. Geschichte der Gesetze der occidentalischen Kirche.
Erstes Kapitel. Der occidentalischen Kirche überhaupt. §. 31—55.
Zweites Kapitel. Der evangelischen Kirche besonders. §. 56—59.
Dritter Abschnitt. Litterair-Notizen. §. 60.

Erster Theil. Verfassung der Kirche.

Erstes Buch. Vom kirchlichen Status. §. 61—65.
Zweites Buch. Vom Priesterthum.
Erster Titul. In der catholischen Kirche. §. 66—78.
Zweiter Titul. In der evangelischen Kirche. §. 79—84.
Drittes Buch. Von der Kirchen-Regierung.
Erster Titul. Von der Regierung der ganzen Kirche.
Erstes Capitel. Regierung der catholischen Kirche.
Erster Abschn. Von der Kirchen-Gewalt in der catholischen Kirche überhaupt. §. 85—92.
Zweiter Abschn. Vom Pabste. §. 93—106.
Dritter Abschn. Von den Erzbischöfen. §. 107 bis 110.
Vierter Abschn. Von den Bischöfen. §. 111—121.
Fünfter Abschn. Von den Pfarrern. §. 122—127.

Zweites Capitel. Regierung der evangelischen Kirche.
Erster Abschn. Von der Kirchen-Gewalt in der evangelischen Kirche überhaupt. §. 128—136.
Zweiter Abschn. Von den Consistorien. §. 137 bis 140.
Dritter Abschn. Von den Superintendenten. §. 141—144.
Vierter Abschn. Von den Pfarrern. §. 145—148.
Drittes Capitel. Von der Natur der Kirchen-Gewalt in beiden Kirchen.
Erster Abschn. Von der gesetzgebenden Kirchen-Gewalt. §. 149—171.
Zweiter Abschn. Von der vollziehenden Kirchen-Gewalt. §. 172—185.
Dritter Abschn. Von der oberaufsehenden Kirchen-Gewalt. §. 186—190.
Zweiter Titul. Von der Regierung der einzelnen Congregationen.
Erstes Kapitel. Von Kirchen-Congregationen überhaupt. §. 191.
Zweites Kapitel. Von Mönchen und Nonnen. §. 192 bis 206.
Drittes Kapitel. Von Canonicaten und Stiften. §. 207 — 214.
Viertes Kapitel. Vom geistlichen Ritter-Orden. §. 215—218.
Fünftes Kapitel. Von Schulen und Universitäten. §. 219—221.
Zweiter Theil. Verwaltung der Kirche.
Erstes Buch. Vom Gottesdienst.
Erster Titul. Von den Lehren der Kirche. §. 222 bis 224.
Zweiter Titul. Von der Liturgie.
Erstes Kapitel. Von der Liturgie überhaupt. §. 225 bis 228.
Zweites Kapitel. Von Festtagen. §. 229 — 233.

Dritter Titul. Von gottesdienstlichen Handlungen überhaupt.
Erstes Kapitel. Gottesdienstliche Handlungen in der Kirche. §. 234 — 240.
Zweites Kapitel. Von gottesdienstlichen und religiösen Handlungen außer der Kirche. §. 241—252.
Drittes Kapitel. Von Heiligen und Seligen. §. 253 bis 255.
Vierter Titul. Von den Sacramenten. §. 256 bis 275.
Fünfter Titul. Von der Ehe.
Erstes Kapitel. Natur der Ehe. §. 276—279.
Zweites Kapitel. Verlöbnisse. §. 280—289.
Drittes Kapitel. Schließung der Ehe. §. 290—297.
Viertes Kapitel. Hindernisse der Ehe. §. 298—308.
Fünftes Kapitel. Wirkung der Ehe. §. 309—311.
Sechstes Kapitel. Trennung der Ehe. §. 312—317.
Siebentes Kapitel. Zweite Ehe. §. 318.

Zweites Buch. Vom Vermögen der Kirche.
Erster Titul. Von Sachen der Kirche.
Erstes Kapitel. Sachen der Kirche überhaupt. §. 319 bis 322.
Zweites Kapitel. Heilige Sachen. §. 323—330.
Drittes Kapitel. Religiöse Sachen. §. 331 — 335.
Viertes Kapitel. Gemeinkirchliche Sachen und Zehnten. §. 336—342.
Zweiter Titul. Von Erwerbung nach kirchlichem Recht.
Erstes Kapitel. Von Erwerbung der Kirche überhaupt. §. 343—345.
Zweites Kapitel. Von Verträgen. §. 346—350.
Drittes Kapitel. Erwerbungen durch letzten Willen. §. 851—352.
Viertes Kapitel. Von Verjährung. §. 353 — 358.
Dritter Titul. Von Verwaltung der Kirchen-Güter. §. 359—366.
Vierter Titul. Vom Patronats-Recht. §. 367—370.

Drittes Buch. Von den Pfründen.
Erster Titul. Erection der Pfründen. §. 371—373.
Zweiter Titul. Von der Provision.
Erstes Kapitel. Provision überhaupt. §. 374—381.
Zweites Kapitel. Provision durch Wahl. §. 382—389.
Drittes Kapitel. Provision durch Collation. §. 390 bis 393.
Viertes Kapitel. Außerordentliche Provision. §. 394 bis 396.
Dritter Titul. Rechte und Pflichten der Beneficiaten. §. 397—400.
Vierter Titul. Veränderung der Person des Bepfründeten und der Pfründen.
Erstes Kapitel. Veränderung der Person. §. 401—407.
Zweites Kapitel. Veränderung der Pfründen. §. 408 bis 413.

Dritter Theil. Rechtspflege der Kirche.

Erstes Buch. Von der Rechtspflege überhaupt. §. 414 bis 417.
Zweites Buch. Vom Civil-Prozeß.
Erster Titul. Vom Civil-Judicium überhaupt. §. 418—421.
Zweiter Titul. Personen, welche das Judicium constituiren. §. 422—429.
Dritter Titul. Einzelne Handlungen im Prozeß. §. 430—469.
Drittes Buch. Vom Criminal-Prozeß.
Erster Titul. Vom Criminal-Judicium überhaupt. §. 470—475.
Zweiter Titul. Von kirchlichen Verbrechen §. 476 bis 480.
Dritter Titul. Von den Vergehungen der Geistlichen. §. 481. 482.
Vierter Titul. Von der Kirchen-Gewalt in bürgerlichen Verbrechen. §. 483. 484.

Prole-

Prolegomenen.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchen und ihren Rechten insgemein.

(G. G. Keuffel: Elementa iurispr. eccl. universalis. Rostoch. 1728. 2. Th. 8. C. F. Schott: Primae lineae iuris eccles. universalis. Tubing. 1773. und im 2ten Theil seiner Dissert. iuris nat. collect. Erlangae 1784. 8. T. Schmalz: Natürliches Kirchen = Recht. Königsberg 1795. 8.)

I.

§. 1.

Religion ist Inbegriff von Ideen über das Verhältniß der Menschen zur Gottheit; subjectiv, so fern das Gemüth sie im Glauben ergriffen hat; objectiv, so fern sie Gegenstand unsers Betrachtens und Strebens ist. (Ihre wissenschaftliche und gelehrte Behandlung ist Theologie.) Aber alle Religionen, selbst die möglichen, können in zwey oberste Arten, nämlich in sinnliche und moralische, unterschieden werden.

§. 2.

Sinnliche Religionen sind, welche jenes Verhältniß bloß auf die sinnliche Welt beziehen, die

Gottheit also nur als Wesen darstellen, welches auf Glück und Unglück der Menschen Einfluß habe; wie dann des classischen Alterthums Götter nur Geister waren mit übermenschlichen Kräften, nicht sittlich besser wie die Menschen, und gleich ihnen, dem Fatum unterworfen, welches in ewig blinder Nothwendigkeit ohne Einsicht, wie ohne Güte, über Götter und Menschen schaltete. So konnte dieser Götter Schutz, wenn gleich nicht allmächtig, so konnten ihre Orakel und Auspicien, wenn gleich nicht allwissend, doch manchen Vortheil gewährend, manchen Schaden abwendend, geglaubt werden. Aber mit Sittlichkeit stand der Glaube an diese Götter in keiner Verbindung. Die Sagen erzählten von jeglichem jegliches Laster; die Höllenrichter selbst richteten nur über Pietät, nicht über Moralität, als welche solcher Pietät ganz fremd war; und es war ein glänzendes Paradoxon wenn ein Weiser sagte: durch Tugend ehre man die Götter.

§. 3.

Aberglaube hat wie Unglaube, nur Sinnlichkeit zum Ziel. Daraus erhellet der Unwerth aller sinnlichen Religionen, auch der, welche sonst in der Sprache der Frömmigkeit, doch nur als Poesie des Lebens sich ankündigend, im Anschauen eines Absoluten die Idee des sittlichen Gesetzgebers und allwissenden Richters untergehen lässet. Denn solche Religion mißbraucht das heiligste Gefühl und läßt das göttliche Feuer des Glaubens an das Uebersinnliche zum Opfer für Götzen der Sinnlichkeit verlodern.

§. 4.

Moralische Religionen sind, welche Gott

darstellen als moralischen Gesetzgeber und Richter. Merkwürdig ist es, daß wir keine moralische Religion kennen, als die aus der Offenbarung der Christen hervorging, welche selbst die Lehre von der Vorsehung weit über sinnliche Tröstung erhoben, ihr rein-sittliche Heiligkeit gegeben, und zuerst gelehrt hat, daß es kein Fatum gebe, und das Schicksal nichts anders sey, als der Wille ewiger Weisheit, Allmacht und Liebe, welcher durch Glück und Unglück die Herzen der Menschen nur zu sich ziehen wolle.

§. 5.

Dadurch ist auch der moralischen Religion hoher Werth dargethan. Sie soll weder des Verstandes, noch des Gefühls allein seyn. Das Auge der Vernunft, der Glaube, soll aus Offenbarung die Thatsachen einer übersinnlichen Welt anschauen, welche Metaphysik eben so wenig, wie Thatsachen der sinnlichen, auffinden kann. Ihre Wunder aber glaubt diese Religion auch gar anders, wie der Aberglaube, der Orakel sprechen und Götter erscheinen läßt bloß für sinnliche Zwecke; als womit doch nicht einerley ist, zu glauben, Gott habe um der Schöpfung letzten Zweckes willen kein geringeres Wunder gethan, als die Schöpfung selbst; und dieß Wunder glauben doch Alle. Es soll so diese Religion das Gemüth über die Kleinigkeit alles irdischen Interesse zur Heiligkeit Gottes selbst empor heben, indem sie dem Verstande genügend, mächtig in die Phantasie eingreift, und so den Willen zum Gehorsam unter das Gesetz der Sittlichkeit niederbeugt.

§. 6.

Gottesdienst heißt ein Inbegriff von Religion

bestimmter Handlungen. Der Gottesdienst sinnlicher Religionen kann also nie etwas Anderes seyn, als abergläubisches Gaukelspiel, der Götter Zorn zu versöhnen oder ihre Gunst zu gewinnen, auf daß es mit irdischen Unternehmungen glücken möge. Aber der Gottesdienst moralischer Religionen ist zwiefach, innerer und äußerer.

§. 7.

Innerer Gottesdienst ist der Inbegriff von der Religion, als Grund, bestimmter Handlungen, nemlich der Handlungen, wozu subjective (§. 1.) Religion uns bestimmt, und welche aus frommen Gemüthe geschehen, sie mögen in unserem eigenen Innern bleiben, oder in die äußere Welt hervorgehen. Frömmigkeit aber ist mit der Sittlichkeit Eins. Denn in Wirklichkeit kann diese, als Erfüllung des Gesetzes um des Gebotenen, und jene, als Erfüllung des Gesetzes um des Gebieters willen, nicht getrennt seyn.

§. 8.

Aeußerer Gottesdienst ist der Inbegriff von der Religion, als Zweck, bestimmter Handlungen, nemlich der Handlungen, wozu objective Religion uns bestimmt, entweder sie näher kennen zu lernen, oder das Gemüth für sie zu befeuern. Aeußerer Gottesdienst moralischer Religion kann also nichts anders seyn, als Belehrung oder Versinnlichung von religiösen Ideen.

§. 9.

Kirche ist eine Gesellschaft zur gemeinschaftlichen Feier des äußern Gottesdienstes, also zu gemeinschaftlicher Versinnlichung oder Belehrung von religiösen Ideen.

§. 10.

In ethischer und in religiöser Betrachtung kann zwar äußerer Gottesdienst keinen andern letzten Zweck haben, als Erbauung, das ist, Beförderung des innern Gottesdienstes, das ist, der Religiosität und heiliger Frömmigkeit. Aber in juridische Betrachtung der Kirche, als einer äußern Gesellschaft, kann auch nur ihr äußerer und nächster Zweck, der Allen gemein ist, gezogen werden, nicht jener innere, entferntere, den die Einzelnen freilich in ihr und bey ihr haben sollen. Denn über ein Inneres kann keine äußere Gesellschaft geschlossen, noch ein äußeres Recht oder äußere Pflicht bestimmt werden, da ein Inneres nicht ein Gemeinschaftliches, wenn auch in Vielen ganz Gleiches, seyn und juridisch auch nur äußere Leistung gefordert werden kann. Darum kann juridisch nur äußerer Gottesdienst, also Belehrung und Versinnlichung von Religions-Ideen, als Zweck der Kirche betrachtet werden.

§. 11.

Doch folgt hieraus keinesweges ein gemüthloser Indifferentismus. Denn jenes Aeußere soll ja vom Einzelnen doch nur um des Innern willen gefeiert werden. Wer nun um irdischer Vortheile willen eine Kirche verläßt, und eine andere wählt, vertauscht die Mittel heiliger Veredlung gegen irdische Vortheile, und ist also höchst unedel und verächtlich.

§. 12.

Wir finden, daß für sinnliche Religionen nie eine Kirche für sich bestand. Weil nemlich die ewigen Ideen des Rechts auch die beherrschen, welche sich ihrer nicht deutlich bewußt werden, und nie-

mand sich rechtlich zu dem verbinden mag, was ethischer Pflicht widerstrebt; sinnliche Religion aber wirklich der Sittlichkeit widerstreitet (§. 3.): so hätte eine Verbindung für sie nie rechtlichen Bestand in sich haben mögen. Darum lehnte der Gottesdienst sinnlicher Religionen sich immer an den Staat, die Religion war nur ein Capitel des Staatsrechts, und die Kirche kein eigenes Institut.

§. 13.

Gewissensfreiheit, als das Recht, den innern Gottesdienst nach seiner Ueberzeugung zu üben, und Religionsfreiheit, das Recht, äußern Gottesdienst allein oder mit andern zu feiern, kann jeder nur so weit fordern, als dadurch den Rechten Anderer nicht geschadet wird; aber so weit auch unstreitig. Denn juridisch ist auf einer Seite nichts erlaubt, was die Rechte anderer gefährdet, auf der andern Seite aber auch Alles erlaubt, was sie nicht gefährdet.

II.

§. 14.

Wie in jeder Gesellschaft ein zwiefacher Vertrag gedacht wird, ein erstes Uebereinkommen über den Zweck, und ein zweites, über Wahl und Ausführung der Mittel: so beruhet auch die Kirche auf einem Vereinigungs-Vertrage, und einem Unterwerfungs-Vertrage; ja selbst eine Kirche, welche sonst göttlicher Stiftung von ihren Mitgliedern geglaubt wird.

*) Nie hat eine Kirche dauernd bestanden für das, was man Vernunft-Religion nennt. Und diese Vernunft-

Religion selbst hat ihren Namen gewiß mit Unrecht. Vernunft allein hat nie die Menschen Gottes Daseyn oder der Seele Unsterblichkeit gelehrt. Die Vernunft Aristoteles lehrte ihn das Gegentheil, und wer unserer Rationalisten hat stärkre Vernunft als Aristoteles? Selbst Plato's und Cicero's Gott stand doch unter dem Fatum, so gut wie der ideale Pol des Absoluten doch absolut (wie per fatum) an den realen geknüpft wäre. Erst Fischer und Teppichmacher aus Judäa gaben die Idee wahrhafter Gottheit, nicht auf metaphysische Schlüsse gegründet, sondern auf wunderbare Offenbarung. Religion Bedürfniß der edlern Menschheit: doch wird nur der Gelehrtere fähig seyn, Vernunft-Schlüsse zu bilden und sie gegen seine Zweifel zu vertheidigen; Gott aber ist nicht der Gott der Gelehrten allein; darum gab er seine Offenbarung den Gelehrten wie den Ungelehrten.

§. 15.

Dem Vereinigungs-Vertrage der Kirche ist eigenthümlich, daß er auch Vereinigung für ein Symbolum fordert, das ist, für Bestimmung der Lehren, welche die Kirche als Grundlage ihres Gottesdienstes annehme. Denn ohne die Bestimmung: welche Lehren gelehrt oder versinnlicht werden sollen, würde kein gemeinschaftlicher Gottesdienst möglich seyn, oder er würde in ein ganz leeres, und also gotteslästerliches Spiel, ausarten. Wenn aber die Lehrer selbst die Wahl dieser Lehren nach ihrer individuellen Ueberzeugung sich anmaßen wollten; so wäre das die freche Forderung: daß ihre jedesmalige subjective Religion stets die objective Religion ihrer ganzen Gemeine seyn solle.

*) Oft dringt man darauf, unter uns Protestanten in Deutschland, daß es keines Symbols bedürfe, sondern die heilige Schrift allein Norm der Lehre sey. Aber schon das ist ein Symbol, daß sie Norm der Lehre seyn soll; und dieß erfordert gleich wieder die Bestimmung: welche Bücher dann die heilige Schrift ausmachen? also eine neue symbolische Bestimmung.

§. 16.

Die Kirche kann aber von ihren einzelnen Mitgliedern nicht Glauben an das Symbol fordern; sondern muß es dem Gewissen eines jeden überlassen, welche Erbauung ihm ihr Gottesdienst, auch bey abweichenden einzelnen Meinungen, gewähre. Das Symbol ist nicht Norm des Glaubens, sondern der Feier des gemeinschaftlichen Gottesdienstes. Zwar wo das Symbol ganz und in wesentlichen Dingen seiner Ueberzeugung widerspricht, wird Niemand Erbauung suchen oder suchen dürfen. Aber selbst eine Deutung des Bekenntnisses nach seiner Ansicht wird jedem erlaubt seyn, und bey der Mannigfaltigkeit der Vorstellungsarten der Menschen mag jeder zu der Kirche sich halten, deren Lehre am nächsten mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt. Das Symbol ist also, juridisch betrachtet, nur die Norm, welche Lehren im gemeinschaftlichen Gottesdienste gelehrt und versinnlicht werden sollen.

§. 17.

Auch ein Unterwerfungs-Vertrag ist in der Kirche möglich, und die Errichtung einer Kirchen-Gewalt, das ist, eines Rechts, die Mittel zum Zweck der Kirche Namens Aller Mitglieder zu wählen und auszuführen; denn es ist nur von äu-

ßern Handlungen die Rede; das Innere steht unter keinem Zwange; und so ist eine Kirchen-Gewalt rechtlich eben so möglich, als zum Bestehen der Kirche nothwendig.

§. 18.

Mag diese Gewalt Einem Manne, als Episcopat, oder einem Ausschuß, als Presbyterat, übertragen werden, oder der Stimmen Mehrheit aller: so ist ihre Grenze doch immer das Symbol, indem sie nichts ändern kann, was dieses bestimmt hat, nichts einführen kann, was diesem widerspricht; und so ist das Symbol selbst nothwendig als erstes Fundamental-Gesetz der Kirchen-Regierung.

§. 19.

Liturgie ist die Form der einzelnen Handlungen in der Feier des Gottesdienstes der Kirche. Wesentlich in ihr ist alles, was ohne Veränderung des Symboles selbst nicht geändert werden kann; zufällig, dessen Veränderung mit dem Symbol besteht.

§. 20.

Priesterthum, Ministerium verbi divini bey den Christen genannt, ist das übertragene Recht ausschließlicher Verwaltung der wesentlichen liturgischen Handlungen. Und dieß Priesterthum ist also durch seinen Begriff selbst so wenig nothwendig mit der Kirchen-Gewalt verbunden, als nothwendig von ihr getrennt.

III.

§. 21.

Wenn das Verhältniß der Kirche zum Staate aus religiösem Gesichtspunkte betrachtet werden soll, so ist zu erwägen, wie Freiheit, als im Ebenbilde Gottes enthalten, überall das Wesen der Menschheit sey; wie dann dieser Freiheit zwiefache Gefahren drohen, theils von unsrer eigenen Sinnlichkeit, welche uns nämlich zu Sclaven äußerer Dinge macht, theils von der Willkühr anderer Menschen, welche uns wider unsern Willen zu bestimmen trachten. So wird eingesehen werden, wie Kirche und Staat, Ethik und Jurisscienz, Religion und Politik, sich zu einander so verhalten, wie die innere Freiheit zur äußern.

§. 22.

Aber im Gesichtspunct der Politik jenes Verhältniß betrachtet, ist zu erwägen, daß die Kirche im Staate, gleich andern Gesellschaften in ihm, seines Schutzes bedürfe, er aber überall nur den schützen könne, welcher ihm Gehorsam leistet. So erscheint die Kirche im Äußern dem Staate untergeordnet, wenn gleich Politik selbst vom Staate fordert, daß er nie vergesse, wie heilig ihre innere Würde sey.

§. 23.

Die Rechte nun, welche dem Staate über die Kirche zustehen (iura circa sacra) hat man in den Streitigkeiten darüber auf drey gezählt, und mit den Namen des Rechts der Zulassung (ius reformandi), des Rechts der Aufsicht (ius inspectionis secularis) und des Rechts des Schutzes (ius advocatiae) bezeichnet.

§. 24.

Dem Staate muß ein Recht der Zulassung zugestanden werden, nämlich zu bestimmen: ob? und: mit welchem Rechte? eine Kirche in ihm bestehen solle. Denn die Lehren einer Kirche können den allgemeinen Grundsätzen alles Staats, wie die Lehren der Bockholtischen Wiedertäufer, oder der besondern Verfassung dieses Staats, wie z. B. dessen, der alle Bürger unter seine Waffen ruft, die Lehren der Quäker, widersprechen. Nun kann aber Religionsfreiheit nur so weit gefordert werden, als sie den Rechten anderer, also auch den Rechten des Staats (§. 13.) nicht widerstreitet. Darum hat der Staat auch ein Recht, die Darlegung der Symbole einer Kirche zu fordern, um zu bestimmen, ob sie, und ob sie mit beschränkteren oder unbeschränkten Rechten in ihm bestehen solle.

§. 25.

Um bey der großen Mannigfaltigkeit größerer oder minderer Berechtigung der Kirchen im Staate, doch einige Grade zu bezeichnen, hat man das Recht häuslicher Andacht (ius devotionis domesticae), von dem Recht der Religionsübung (ius exercitii religionis), unterschieden. Das erstere Recht haben einzelne Familien; und wenn es überall im Staate sich nicht äußert (devotio domestica simplex), muß es billig überall zugestanden werden, ob gleich der Staat die öffentliche Aeußerung häuslicher Andacht (devotio domestica qualificata), versagen kann. Das Recht der Religionsübung kann eigentlichen Kirchen-Gesellschaften ganz versagt oder zugestanden werden.

§. 26.

Wird dann einer Kirche mit beschränkten Rechten einer Gemeine, namentlich mit der Beschränkung ihr Bestehen im Staate verstattet, daß sie sich nicht öffentlich, als Kirche ankündige, oder doch nicht überall (ius exercitii religionis privati), so heißt sie eine geduldete (ecclesia tolerata); sind ihr aber die allgemeinen Rechte einer Gemeine und das Recht gegeben, sich als Kirche überall im Staate anzukündigen (ius exercitii religionis publici), so heißt sie eine aufgenommene Kirche (ecclesia recepta). Auch können einer Kirche vorzügliche Rechte vor andern ohne Ungerechtigkeit zugestanden werden, (weil sie etwa dem Staate mehr leistet als andere Kirchen), und sie ist dann herrschende Kirche (ecclesia dominans).

§. 27.

Das Recht der Aufsicht hat der Staat, damit in der Kirche nichts geschehe wider den Staat und seine Zwecke, vielmehr sie ihm, so weit sie das ihrer Lehre und Einrichtungen halber kann, in Förderung seiner Zwecke helfe [a]. So kann sie auch Aenderung ihrer Symbole nicht vornehmen, ohne des Staats Vorwissen; weil das neue Symbol eine neue Kirche bildet, und diese wiederum der Zulassung erst bedarf. (§. 15.)

a) Es ist also nicht mit Grund gesagt worden, daß des Staats Rechte über die Kirche nur negativ sind.

§. 28.

Das Recht des Schutzes verbindet die Kirche, gleich jeder Gesellschaft, vor dem Staate Recht zu nehmen und zu geben. Sie mag zwar Strafen über

ihre Mitglieder festsetzen, wie man sich solchen durch Vertrag unterwerfen kann; sie mag auch, wie jede Gesellschaft, von sich ausschließen, wer diesen Strafen sich nicht unterwerfen will; aber weitere Gewalt darf sie nicht üben, sondern muß den Schutz des Staats suchen, wenn sie andere Rechte gegen ihre Mitglieder verfolgen will.

§. 29.

Alle Rechte der Kirche und des Staats gegen einander können auf Privilegien beruhen, welche jener von diesem ertheilt sind. Aber auch Verträge können sie gründen, sey es mit eignen Ständen und Unterthanen des Staats, sey es mit auswärtigen Staaten.

§. 30.

Verschiedene Kirchen verschiedener Symbole sollen untereinander Duldung und Liebe üben, besonders, wo sie in Einem Staate neben einander stehen. Kirchen desselbigen Symbols aber können unabhängig neben einander bestehen, oder einer gemeinschaftlichen Regierung sich unterwerfen. Auch mag mit Genehmigung des Staats die inländische Kirche einer auswärtigen Kirchen-Gewalt unterworfen seyn.

Zweyter Abschnitt.

Geschichte der Gesetze in der christlichen Kirche des Occidents.

Erstes Kapitel.

Von den Gesetzen der occidentalischen Kirche überhaupt.

(J. L. Mosheim) Institutionum historiae eccles. L. IV. Helmstädt 1755. 4. J. M. Schröckh Christliche Kirchengeschichte. Leipz. 1772. (2te Ausg.) ff. 35 und 10. B. 8. L. T. Spittler Geschichte der christlichen Kirche. Göttingen 1791. (3te Aufl.) 8.

G. J. Plank Geschichte der christlichen kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Hannover 1803. ff. 5. B. 8. Jo. Doviatus: Praenotationes Canonicae. ed. Schott. Lips. 1776. ff. 2. Th. 8. C. F. Glück Praecognita univers. iurispr. eccles. positivae Germanorum. Hal. 1786. 8. Spittler Geschichte des canon. Rechts. Halle 1778. 8.

I.

§. 31.

Der Erlöser wollte seine Lehre nicht als Philosophemata gleich weltlichen Weisen verbreiten, sondern (sie ist ja ganz auf Geschichten gegründet und ganz in sie verwebt) eine Kirche für sie stiften, welche, nicht auf einzelne Staaten beschränkt, die ganze Menschheit umfassen sollte, als Denkmal der heiligen Geschichten und als Ueberliefererin der heiligen Schriften, und der

unverstellten Urlehre des Evangeliums [a]). Das zeigt die wirkliche Gründung der Kirche, die Taufe und sein eigner Ausspruch [b]).

a) Matth. 16, 18.
b) 1 Tim. 3, 15.

§. 32.

Die Kirchen, von seinen Aposteln und deren Nachfolgern gegründet, hatten, wie natürlich, Vorsteher, die Lehre auszulegen, die Feier des Gottesdienstes zu ordnen, das Ganze der Gemeine zu leiten. Episcopen und Presbyter waren die anfänglich gleichbedeutenden Namen derselben [a]). Diaconen, auch Diaconissen, halfen ihnen in öconomischen Dingen, in Armen-Pflege und Kranken-Pflege [b]). Von einer Verfassung im juristischen Sinne war noch nicht die Rede in einer Gesellschaft, welche durch ein Band der Freundschaft, und noch mehr der christlichen Liebe verbunden war, so daß wohl nicht einmal Democratie als Urverfassung angenommen werden kann. Weder die Apostel, noch die Episcopen übten andere Gewalt, als die der Belehrung und Ermahnung [c]). Die Lehre gründete sich auf göttliche Autorität; Seelsorge auf Liebe. Jede Kirche aber war in sich unabhängig; alle verband nur gleicher Glaube, gleiche Liebe, gleiche Hoffnung für jenes und dieselbe Furcht für dieses Leben.

a) Tit. 1, 5 und 7. Apostelgesch. 20, 17 und 28. Philipp. 1, 1. c. 1. §. 12. D. 21. c. 24. D. 93.
b) Apostelgesch. 6, 2. ff.
c) Man vergl. 1 Cor. 5, 1. 2 ff. mit 2 Cor. 2, 5 ff.

§. 33.

Ehe denn des neuen Testaments heilige Schrif-

ten von den Aposteln aufgezeichnet waren, beruhte die Lehre auf mündlicher Ueberlieferung allein. Eine bestimmte kurze Formel für diese, auch dem Ungebildeten verständlich, mußte dafür wünschenswerth seyn und kann erwartet werden. Darum scheint höchst glaubhaft, daß das schon im zweiten Jahrhundert von Justin dem Märtyrer, Irenäus und Tertullian angeführte, παράδοσις, traditio, regula fidei, genannte apostolische Symbolum, welches so nahe an des Herrn Tauf-Formel sich anschließt, und der Apostel Weisheit und Einfachheit so würdig ist, wirklich von den Aposteln selbst und das ursprüngliche Symbol der Christen gewesen [a]), wie es noch itzt aller Christen Symbol ist. Die Schriften der Apostel kamen hinzu, jenen Glauben zu erklären und zu begründen. Aber eigentliche Gesetze für äußere Verhältnisse waren nicht vorhanden, außer was in der Natur einer heiligen christlichen Kirche, (und diese war als Glaubens-Artikel ausgesprochen), und in der Lehre selbst lag, — wenn man wenige Vorschriften der heiligen Bücher ausnimmt.

a) S. Jrenaeus adv. heres. L. 1. Tertullian. de praescript. c. 13. Vergl. Natalis Alexander: hist. eccl. S. 1. D. 11. und Lessing: Anti-Goetze.

§. 34.

Die erste Einfachheit des Glaubens, wie der Verfassung der Christen, wurde früh durch mancherley Ursachen gestört. Klügeley über die Verhältnisse der heiligen Drey in der Tauf-Formel und dem Ur-Symbol ließ weltliche Philosophie des Evangeliums Einfalt trüben; und bey der Ausbreitung der Kirche fing das Amt des Presbyters bald an, einen Mann

aus-

ausschließend zu beschäftigen. Der Clerus wurde dadurch früh ein eigner Stand. Der bildliche Parallelismus aber von Typen und Antitypen zwischen altem und neuem Testamente wurde auch auf diesen Stand ausgedehnt, den man mit Priestern und Leviten Israels verglich, und als κληρος, sors, hereditas, durch Weihe mit Hand-Auflegung, von den Laien, dem Volke, λαος, unterschied [a]).

a) Gratian nach c. 41. (2. qu. 7.)

§. 35.

Wo eine große Gemeine mehrere Presbyter hatte, da erhielt der lehrende leicht den Vorzug, vor dem bloß verwaltenden; und wie von den Gemeinen in großen Hauptstädten kleinere, als Töchter, in kleinern Orten gestiftet wurden oder von ihnen ausgingen; oder wo mehrere Gemeinen in Einem Orte, also mehrere Presbyter, nöthig wurden; da erhielt der erste Presbyter der ältern, als der Mutterkirche, leicht das Ansehen erst des leitenden Rathgebers, dann des Aufsehers über jene. Bedürfniß des Rathes, Bedürfniß an den Almosen der ältern Kirche Theil zu nehmen, machte sie geneigt sich solcher Leitung der lehrenden Presbyter zu unterwerfen. So entstand zuerst ein Unterschied zwischen Episcopen und Presbytern, und allmählich wurde der Bischof des Presbyters Oberer [a]), wie er immer als der eigentliche oder Haupt-Lehrer seines Kreises galt.

a) c. 5. D. 95.

§. 36.

Auch abgerechnet die allgemeine Verschiedenheit menschlicher Vorstellungsarten von geistigen Gegenständen, sahen natürlich die Neubekehrten die Religion, jeder aus dem Gesichtspunkte seiner frühern

Ueberzeugungen an, und machte sie seinen vormaligen Ideen ähnlicher. Darum stritten die Christen bald über die bestimmtere Deutung der Ideen des alten Bekentnisses. Die nöthige Einheit der Kirche schien ihnen absolute Uebereinstimmung in jeder solcher Deutung nöthig zu machen. Deshalb traten benachbarte Bischöfe häufig zusammen, um auf diesen Synoden, Concilien, die rechte Deutung zu bestimmen, und anders deutende, als Ketzer, von der Gemeinschaft der Einen und wahren Kirche zu trennen. Der älteste Bischof, oder der Bischof der ältesten Kirche, der Metropolis, überkam in diesen Synoden den Vorsitz und die Besorgung, ihre Canonen zu vollziehen; und so erhielten diese vorsitzenden Bischöfe den Namen der Metropoliten, später Erzbischöfe [a]), und ein höheres Ansehen über jene.

a) W. L. C. Ziegler: Darstellung des Ursprunges der Kirchen-Synoden, in Henke's Magazin für Rel. Phil. Exegese und Kirchengesch. B. 1. St. 1.

§. 37.

Wenn man überdenkt, wie es wirken mußte auf die Gemüther, daß die höchsten Ideen des Geistes, denen die gefeiertsten Weisen bisher sich nur in dunkeln, schwankenden Ahndungen genähert hatten, itzt so einfach und klar ausgesprochen waren: so begreift man leicht, wie auch unter dem Druck der Verfolgungen das Christenthum so schnell sich ausbreitete, daß drittehalb hundert Jahre nach des Erlösers Tode die Hälfte der cultivirten Welt ihm diente.

§. 38.

Constantin der Große aber ergriff die Leitung der

äußern Angelegenheiten der Kirche a). Die Grenzen des Innern und Aeußern sind an sich schwer zu bestimmen, doch vorzüglich wo sie etwa einem Monarchen streitig gemacht werden sollten, welcher als Kaiser schon Pontifex Maximus gewesen und an Herrschaft über Gottesdienst gewöhnt war. Auch theilte er Provinzen der Kirche, wie die Provinzen des Reichs. Die Hauptstädte der Provinzen bekamen Metropoliten, und die Municipien, (civitates, cities) aus deren Gebieten die Provinz bestand, einen Bischof.

a) Eusebius: Vita Constantini M. L. 4. c. 24. sqq. L. 17. L. 20. C. Theod. de episcopis et clericis.

§. 39.

Auch versammelte Constantin zuerst ein oecumenisches Concilium, zu welchem die ganze Kirche der οικουμενη eingeladen, und worin sie durch die Bischöfe oder abgeordnete Presbyter repräsentirt wurde. Die Canonen derselben, theils die Glaubenslehre bestimmend (Doctrinalia), theils Disciplinar-Vorschriften für Geistliche oder Laien enthaltend (Disciplinaria), erhielten durch den Kaiser auch Autorität des a) Staats.

a) Nov. 131. c. 1. bestätigte die 4 erstern Concilien, das zu Nicäa im Jahre 325 unter Constantin, welches die gleiche Gottheit des Sohnes gegen die Arianer, das erste zu Constantinopel im Jahre 381 unter Theodosius I, welches die gleiche Gottheit des heiligen Geistes gegen die Macedonianer, das zu Ephesus im Jahre 431 unter Theodosius II, welches die Einheit der Person gegen die Nestorianer, das zu Chalcedon im Jahre 451 unter Marcian, welches die beiden Naturen des Erlösers gegen die Eutychianer als Kirchen-Lehre vertheidigte.

§. 40.

Den ersten Rang uuter den Metropoliten hätte

vielleicht der Bischof von Jerusalem erhalten, als Bischof der ersten, vom Herrn selbst gestifteten, Gemeine. Das hinderte aber die Zerstörung der Stadt und der Christen frühe Entfernung. Nun erhielt der Bischof und die Kirche zu Rom das höchste Ansehen, und ganz entschieden im Occident. Denn von jener Kirche aus, welche die thätigsten der Apostel gegründet hatten, ist dem ganzen Occident das Christenthum gebracht, und in den folgenden Jahrhunderten auch über die Grenzen des römischen Reichs weit hinaus verbreitet. Schon in der Hälfte des zweiten Jahrhunderts schrieb Irenäus [a]) dieser Kirche potiorem principalitatem zu. In der That konnte der erste Rang, primatus honoris, dem Metropoliten der Hauptstadt kaum entstehen, wenn auch die alte Sage, Petrus sey dort der erste Bischof gewesen, unerweislich wäre. [b]) Nach ihm hatten aus gleichen Gründen des Alters der Kirche und des Ansehens der Stadt, die Metropoliten zu Antiochien und Alexandrien den nächsten Rang. Später kam der des wiedererbauten Jerusalems hinzu, und der der neuen Hauptstadt Constantinopel. Solche Metropoliten unterschied man durch den Titul: Patriarchen.

a) Advers. heres. L. 4.

b) Petrus Fürstenthum unter den Aposteln wird von den catholischen gegründet auf Matth. 16, 18. 19, wo aber der Fels, auf den die Kirche gegründet werden soll, des Petrus vorhergehendes Bekenntniß ist: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.

§. 41.

Die Kirchen des griechischen Cultus im Orient wurden schon früher uneinig mit den lateinischen im Occident über die Feier des Osterfestes. Dazu ka-

men späterhin Streitigkeiten über das ungesäuerte Brodt, über das filioque im Nicäischen Glaubensbekenntniß, und über Andres, vornemlich Disciplinar-Gegenstände. Der Orient hing an dem Patriarchen von Constantinopel, der Occident am Pabst zu Rom. Endlich kam es zur gänzlichen Trennung beider Kirchen, welche in der Mitte des elften Jahrhunderts entschieden war.

§. 42.

Aber im Occident vereinte sich alles, den Primat der Ehre des römischen Bischofs (§. 40.) zu einem Primat der Macht zu erheben, den die ersten Jahrhunderte so nicht kennen konnten. Schon mußte die Erwerbung eines weltlichen Gebiets sein Ansehen erhöhen, allen Souverains ohnehin wünschenswerth, auf daß nicht der Pabst, als Unterthan Eines von ihnen, dessen Zwecke wider die übrigen befördere. Kein patriarchalischer Stuhl aber hatte um die Ausbreitung der Religion solche Verdienste. Auch war der ruhigere oder uncultivirtere Sinn Seiner Bekehrten, der Europäer, auf wenigere Ketzereien verfallen, hatte also auch weniger entscheidende Concilien nöthig gemacht, wodurch des Pabstes Ansehen hier wenigeren Gefahren ausgesetzt worden. In zweifelhaften Fällen suchte man öfter seine Decrete [a]), und nahm sie williger an, als es bei andern Patriarchen geschah.

a) Ich finde nicht, daß je, wie Spittler will, Decret nichts, als ein bloßes Schreiben bedeutet habe, am wenigsten je ein Schreiben von Gleichen an Gleiche.

§. 43.

So konnte der Pabst die Rechte der Metropoli-

ten und ihrer Provinzial-Concilien allmählich an sich ziehen, wozu die Bischöfe willig halfen, als welche lieber eine entfernte Gewalt über sich wollten, als die nähere ihrer Erzbischöfe. Sie ertrugen deshalb auch, daß wichtigere Sachen, causae maiores, ihrer Entscheidung entzogen und vom Pabst geordnet wurden. Auch schien die Erhaltung der Einheit der Kirche immer mehr Rechte für den Primat des römischen Stuhls zu fordern. Da ferner bei der Unwissenheit der Zeiten, Geistliche als gelehrte Rathgeber und Schreiber zu allen Staatsgeschäften gezogen wurden, und in geistlichen Sachen auch Könige, als Laien, der geistlichen Gewalt unterworfen waren: so erhoben sich die Päbste leicht, und unerachtet sie anerkannten, daß weltliche Dinge nicht in ein Reich gehören, welches nicht von dieser Welt ist, doch zu der höchsten Macht in Europa, welche auch in diese Welt oft gewaltsam eingriff. Wenn nun auch Universal-Monarchie, welche durch Ideen herrscht, immer würdiger und erträglicher ist, als welche durch das Schwerdt: so wurde doch auch sie oft zum Schwerdt, welches neben dem weltlichen auf Erden die Christenheit schirmen wollte [a]), so daß Pabst und Kaiser zwei Herren der christlichen Welt wären; bis die Periode des Schisma von Avignon im vierzehnten und die Reformation im sechszehnten Jahrhundert diese Macht brachen, eben wie Klagen über ihren Misbrauch, in jener Periode veranlasset, am höchsten gestiegen [b]) waren.

a) Sachsenspiegel Landrecht B. 1. Art. 1.

b) In Avignon zwang Mangel den päbstlichen Hof gerade zu den Eingriffen, die die Geistlichkeit am unwil-

ligsten ertrug: die Besetzung geistlicher Stellen in den Diöcesen mit Begünstigten vom päbstlichen Hofe.

II.

§. 44.

Die ersten Gesetze der Kirche sind die Canonen der Concilien gewesen. Zwar Verordnungen der Particulair-Concilien verbanden nur die auf ihnen versammelten Provinzen und Diöcesen. Aber oft trug ein andrer Bischof, was er davon annehmen wollte, auch freiwillig in seinen codex canonum ein. Und weil es dabey auf eine Gesetzes-Vorschrift, nicht auf eine kritische Litterair-Notiz, wie wir sie wünschen möchten, ankam: so wurden oft Canonen ohne sorgfältige Bemerkung ihrer Quelle eingetragen; und, wo man in eine Rubrik über eine Zahl Canonen die Concilien, welche sie gegeben, gesetzt hatte, mochte man hinter diesen anders woher genommene ohne neue Rubrik oft eintragen. So entstanden wohl überall oft unrichtige Angaben der Quellen, welche man nicht so geradehin des absichtlichen Betruges zeihen kann.

§. 45.

So sind auch auf uns Sammlungen unter dem Namen der Apostel gekommen, welche gewiß diesen fremd waren; wahrscheinlich weil man ihnen zuschrieb, was älter war, als die Concilien, welche man gerade als die ältesten kannte. So sind itzt 85 Canones Apostolorum vorhanden, deren Dionysius Exiguus nur 50 kannte, und denen Johannes Scholasticus mehrere zugefügt hat. Die Trullische Synode nahm sie an, die Päbste verwarfen sie als

unapostolisch, gaben ihnen aber gesetzliches Ansehen [a]). Noch sind Constitutiones apostolicae in 8 Büchern in einem, selbst den ältesten Kirchen-Vätern fremden Geist, und sogar die Trullische Synode erkannte ihre Unächtheit [b]). Dionysius Aeropagita de hierarchia war zu Justinians Zeiten schon verworfen, wo er zuerst genannt ist [c]).

a) c. 1. 2. 3. 4. D. 16. c. 1. D. 20. S. Centur. Magd. Cent. 1. L. 1. c. 7. auch Turianus pro canonibus apost. contra Magdeb.

b) S. Cotelerii Patres apostolici. Vol., wo auch die Canones. Vergl. Dallaeus de Pseudepigraphis apost.

c) Hardouin: Acta Concil. T. 2. p. 1163. auch ist er gedruckt cura Balth. Corderii. Antw. 1634. Neuerdings ist er als ächt von Kestner vertheidigt in dessen Agape. Jena. 1818.

§. 46.

Von den Canonen der Concilien nach dem dritten Jahrhundert unter den Christlichen Kaisern wurde im fünften Jahrhundert im Orient eine Sammlung gemacht, welche Dionysius Exiguus nach einer frühern Uebersetzung ins Lateinische übertrug. Dieser Codex canonum ecclesiae universae enthielt die vier oecumenischen Concilien mit Zugabe der Apostel-Canonen [a]). Nach dem Inhalt ordnete Johann Scholasticus seine Collectio canonum in 50 Büchern [b]), wie sein Herr die Pandecten. Photius schrieb im neunten Jahrhundert ein Syntagma canonum, welches Johann Zanoras im zwölften commentirte [c]). Auch Compendien wurden geschrieben und Nomocanones [d]), Nachweisungen der Canonen und Gesetze, welche die Kirchen-Sachen ordneten.

a) S. in Justellus und Voellus biblioth. iuris canonici veteris. Tom. 1. p. 97. auch von Pithöus herausgegeben. Paris 1687. und in der Gebrüder Ballerini Commentatio de antiquis collectionibus et collectoribus ad Gratianum usque. im 3ten Theile der Opp. Leonis M. Venedig 1757. Noch ist bey Justellus ein Codex can. eccl. univ. auch schon vorher von ihm herausgegeben, (1. Th. S. 29.) als die ältere, vor Dionysius gemachte Uebersetzung, zwar ächter Canonen, aber von Justellus selbst gemacht. Ein anderer Codex can. eccl. univ. im Justell. Th. 1. S. 277. ist von T. Meier herausgegeben, Helmstädt 1663, mit dem Zusatz a Justiniano confirmatus; (dessen Alter ist ungewiß, so wie er selbst schlecht übersetzt). Noch ein codex can. eccl. Orientalis ist von Tillet. Paris 1540, nach einem Pariser und von Ehinger, Wittenberg 1614., nach einem Augsburger M. S. herausgegeben. Außer einem unvollständigen codex can. eccl. Africanae bey Justell. ist noch daselbst Th. 1. S. 13. Martini Bracarensis liber capitulorum s. collectio canonum aus dem 6ten Jahrhundert. (Gratian verwechselt diesen Bischof von Braga mit einem Pabst Martin.)

b) S. bey Justell. in Biblioth. J. C. V. Th. 2. und in Asseman Bibl. iur. can. et eccl. orient. S. 3.

c) S. Beveridge: Synodicum s. Pandectae canonum. Ox. 1672. f.

d) Die Compendien von Fulgentius Ferrandus B. z. Carthago im 6ten Jahrh. breviatio canonum und von Cresconius, einem afric. B. im 7ten Jahrhundert concordia canonum genannt, desgleichen die Nomocanones von Johann Scholasticus und Photius. s. bey Justell.

§. 47.

Von den Decreten der Päbste hat Dionysius 38 gesammelt, das älteste vom Jahre 385, und seinem

Codex canonum zugefügt [a]). Eine andere Sammlung ist von Isidorus von Sevilla vom Anfange des siebenten Jahrhunderts [b]). In den verschiedenen Abschriften sind wohl nachher viel andere zugesetzt, welche Isidorus nicht kannte, und im Laufe von ein Paar Jahrhunderten auch wohl erdichtete. Schon die Capitul des Angilram, Bischof zu Metz unter Carl dem Großen, vorgebracht zur Vertheidigung gegen eine Anklage, mögen Excerpte aus einem falschen Isidor seyn. Jene Sammlung auch, welche man als des Isidori Mercatoris oder Peccatoris dem Benedict, Diaconus von Maynz, als Betrug beimisset, und welche vom Pabst Nicolaus 865 gebilligt wurde, mag so die Frucht entweder des Betrugs oder eher der Nachlässigkeit mehrerer Personen seyn, die zu verschiedenen Zeiten gelebt haben mögen [c]).

a) Bey Justell. Th. 1. S 183.

b) Die Ballerini haben ein M. S. gefunden, welches ein altes Inhaltsverzeichniß enthält, worin manches sich nicht findet, was also neuer Zusatz ist.

c) Nur von Jak. Merlin in Collect. Concil. Paris 1524. I. B. herausgegeben, höchst uncritisch. Die M. SS. sollen sehr abweichen, welches zu bestätigen scheint, daß mehr Vieler Einfalt, als Eines Betrug Schuld sey. Erst griffen die Centur. Magd. C. 2. c. 7 den Pseudo-Isidor an, Turrianus, ein Jesuit, vertheidigte ihn. D. Blondel, im Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes, und die Gebr. Ballerini, a. a. O. entschieden wider ihn.

§. 48.

Zu den ältern Gesetzen über Kirchen-Sachen gehören auch, sowohl der römischen Kaiser-Verordnun-

gen, im Theodosianischen und Justinianischen Codex aufbewahrt, als der fränkischen und andrer teutschen Könige Capitularien und Gesetze. Weltliche Fürsten griffen in die Kirche, als ein Staats-Institut. Auch die einzelnen Bischöfe hatten ihre Beichtspiegel und Capitula in ihren Diöcesen.

§. 49.

Sammlungen des gesammten occidentalischen Kirchen-Rechts aber, unstreitiges Bedürfniß bey gestiegener Verwickelung der Verhältnisse und der Gesetze, versuchten zuerst Abt Regino von Prüm im Anfang des 10ten Jahrhunderts in dem Werke: de disciplina ecclesiastica, welches dem Pseudo-Isidor entgegen arbeitet [a]; dann hundert Jahr später Bischof Burchard von Worms, Anhänger des Pseudo-Isidors im Brocardicon unter dem Titel: Decretum magnum s. Decretorum Libri XX [b]; endlich partheiloser der Bischof Ivo von Chartres wieder hundert Jahr später, im: Decretum s. Excerptiones regularum ecclesiasticarum [c], und in der Pannormia (Pannomia), vielleicht von Hugo von Chalons zusammengezogen [d].

a) Herausgegeben von Hildebrandt. Helmst. 1659. 8. v. Steph. Baluzius. Paris 1621. 4, und von von Riegger. Wien 1765. 4.

b) Gedr. Cöln 1548.

c) Herausgegeben von Joh. Molinäus. Löwen 1561 f. und von Joh. Fronteau 1641.

d) Herausgegeben von Sebastian Brandt. Basel 1499.

§. 50.

Für die Universitäten und durch sie kamen hierauf die Sammlungen in Ansehen, welche itzt das

Corpus juris canonici ausmachen. Nemlich die erste: Gratians Decretum, oder Concordantia discordantium canonum, wurde von Gratian, Mönch des Klosters St. Felix zu Bologna, zum Gebrauch der Universität im Wetteifer mit den Civilisten und auf des heiligen Bernhards Rath nach systematischem Plane gemacht, und seine Dicta durch die gesammelten Canonen, Decrete oder Stellen der Kirchenväter belegt. Nach alter Meinung soll es Eugen der Dritte auf Bitten der Universität Bologna im Jahre 1152 bestätigt haben [a]). Pius der 4te und 5te und Gregor der 13te ließen das Decret durch eine Commission revidiren, welche im Jahre 1580 ihr Geschäft vollendet hatte; aber auch sie hat nicht den Mangel Gratians an aller Critik ersetzen können [b]). Das Werk umfasset 3 Theile, deren erster, als theoretischer in 101 Distinctionen, und diese in Canones getheilt sind; der zweite, als der practische in 36 Causas, diese in Quästionen, und diese wieder in Canones; der dritte Theil: de consecratione hat wie der erste Distinctionen, und diese in Canones getheilt. Der Distinctionen sind fünfe. Der 33sten Causa 3te Quästion ist auch in sieben Distinctionen und diese in Canones getheilt, welche de poenitentia handeln. Die römischen Revisoren haben für die Autorität der Einschiebsel von fremder Hand entschieden, welche Palea genannt sind [c]). Die Glossen ordnete Johann Semeka.

a) Diese Meinung schien bestätigt durch das Calendarium Archigymnasii Bononiensis aus Alex. Machiavell ad Signonii hist. Bonon. Aber Sarti und Fattorini: de claris archigymn. Profess. haben dieß Calendarium verdächtig gemacht.

b) S. Anton. Augustinus: de emendatione Decreti Gratiani. Tarragona 1587. 4. herausgegeb. von J. A. von Riegger. Wien 1762. 8. und Seb. Berardus: Gratiani canones genuini. Paris 1752. 4.

c) J. H. Böhmers Dissert.: de varia decret. Grat. fortuna, vor dem ersten Theile seines Corp. Jur. Can. §. 18 — 26.

§. 51.

Die zweite Sammlung ist die der päbstlichen Decretalen, welche selbst durch Gratians schwankende Vereinigung widersprechender Gesetze häufiger und nöthiger geworden. Die Decretalen Gregor des 9ten, als dessen Namen sie tragen, wurden nach mehreren frühern Sammlungen [a]), welche nach Gratian gemacht waren, von dieses Gregors Caplan, Raimund von Pennafort im Jahre 1234 vollendet. Der Pabst sandte sie nach Paris und Bologna, und so breitete sich ihr Ansehen aus, wie das des römischen Rechts und des Decrets. Die Decretalen sind aber in 5 Bücher, diese in Titul und diese in einzelne Capitul getheilt. Diese Glossen ordnete Bernhard von Parma.

a) Nemlich des Bischof Circa von Faenza, des Johannis Valensis, des Peter von Benevent, und andere, welche Alexander des Dritten und Jnocenz des Dritten Decrete enthalten. S. Böhmer Vorrede zum 2ten Theil des Corp. jur.

§. 52.

Zum dritten ließ Bonifaz der Achte sammlen und zu Rom im Jahre 1298 publiciren und nach Bologna senden den Liber sextus der Decretalen, welcher selbst

in 5 Büchern nach Ordnung der Decretalen Gregors, diese auch in Titul und diese in Capitul getheilt sind. Wilhelm von Mandagoto, Erzbischof von Embrun, Berengar Fredo, Bischof von Beziers und Richard von Senis waren die Sammler, und, was mit Innocenz des vierten und Gregor des zehnten ähnlichen Sammlungen a) nicht gesehen war, geschah mit dieser, sie wurde dem academischen Corpus juris canonici zugefügt, und die Glosse von Johann Andreä geordnet. Frankreich hat sie nicht angenommen.

a) J. H. Böhmers Corp. Jur. cao. im Anhange.

§. 53.

Die vierte und letzte Sammlung im Corpore juris clauso sind die Clementinen, die Canonen des Conciliums von Vienne im Jahre 1311 und Clemens des Fünften Decretalen enthaltend. Auch sie sind in 5 Bücher nach Ordnung der vorigen, diese in Titul, diese in Capitul geordnet. Nach Orleans sandte sie noch Clemens, nach Bologna Johann der 22ste im Jahr 1317. Johann Andreä und Franz Zabarella sind die Glossatoren.

§. 54.

Noch sind zwey Sammlungen sogenannter Extravaganten, d. i. Decretalen, welche nicht zum Corpus juris clausum gehören, eine die Johanns des 22sten in 14 Tituln, die andere, Extravagantes communes, die mehrerer Päbste bis Sixt den 4ten, welche in der Ordnung der vorigen Decretal-Sammlungen die Nachträge zu denselben enthalten. Das vierte Buch fehlt den Communibus. Sie sind nur

Privat-Sammlungen; aber der römischen unter Gregor dem 13ten revidirten Ausgabe [a]) des Corporis juris canonici beigefügt, haben diese Sammlungen doch einen Gerichtsgebrauch erhalten, der ja auch, als von der Kirchengewalt ausgegangen, den Verordnungen selbst wirklich gebührte. Ohne Autorität sind die sonst gewöhnlichen Anhänge der Ausgaben des C. I. canonici, nemlich der liber septimus von Peter Matthäus gesammelt [b]), und Lancelots Institutionen [c]).

a) Rom 1582. 4. B. 1.

b) Gesammelt 1590.

c) Pius IV. soll Lancelot versprochen haben, diesen Institutionen das gesetzliche Ansehen der Justinianeischen zu geben.

§. 55.

In der catholischen Kirche wird der Gebrauch des canonischen Rechts, wie es in dem Corpus juris enthalten ist, theils durch die spätern Concilien näher bestimmt, nemlich das von Kostnitz 1414, das von Basel 1431, das von Trident 1545 bis 1563 [a]), — theils durch die Concordate der verschiedenen Nationen [b]), theils durch spätere päbstliche Bullen [c]) — theils durch die Gewohnheiten der päbstlichen Canzley oder die Canzley-Regeln [d]) — und endlich die Statuten einzelner Diöcesen und Kirchen.

a) S. Paul Sarpi Geschichte des tridentinischen Conciliums, und die von Const. Pellavicini gegen einander verglichen.

b) Friedrich III. schloß mit Nicolaus V. im Jahre 1448 die sogenannten Aschaffenburger Concordate für

die teutsche Kirche zu Wien. Nach des Reiches Aufhebung hat Baiern 1817 mit dem Pabst bereits ein Concordat geschlossen. In Preußen ist die catholische Kirche durch die Bulle: de salute animarum vom 16. Julius 1821, bestätigt, vom Könige am 23. August 1821 geordnet. S. Preuß. Gesetz=Sammlung 1821 Nr. 12. publ. 1 Sept. 1821. Andere teutsche Staaten unterhandeln bis itzt noch Concordate.

c) Bullarium magnum von Laert. und Aug. Cherubini, zuletzt Luxemb. 1727—58. 19 Th. F. S. auch Cardinal Carafa Epist. decret. summ. Pontificum. Rom 1591 F.

d) Von jedem Pabst seiner Canzley gegeben beym Antritt des Amts; doch meist mit Beybehaltung der vorigen.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Gesetze in der evangelischen Kirche.

(V. L. v. Seckendorf Historia Lutheranismi. Leipz. 1694. f. Salig Historie der Augsburgischen Confession. Halle 1783. 4. Th. 4. Löscher vollständige Reformations=Acte. Leipz. 1720. 2. Th. 4. Plank Gesch. d. Protest. Lehrbegriffs. Gött. 2. Aufl. 1791. 4. B. 8. Geschichte d. teutschen Reformation, von Dr. P. Marheinecke. Berlin 1816. 2. B. 8.)

§. 56.

Oft waren abweichende Meinungen verbreitet, und selbst von angesehenen Geistlichen gehegt, ohne daß eine neue stehende Kirche außer dem Vereine mit dem römischen Stuhle im Schooße der occidentalischen dauerhaft und ausgebreitet entstanden wäre. Aber seit der Avignonschen Periode war selbst ein großer Theil der Geistlichen mit dem römischen Hofe unzu-

unzufrieden. Der Waldenser und der Hussiten Trennung von der Kirche waren schon bedeutend geworden; und darum verbreitete Luthers und Zwingli's Lehre sich bald so, daß große Reiche ganz von der römisch-catholischen Kirche sich trennten, und in andern wenigstens Religions-Freiheit für die evangelische Kirche erkämpft wurde a).

a) S. für Teutschland Pütters histor. Entwickelung der Staatsverf. d. t. Reichs. 1. Th. S. 342. ff. für Dännemark Pontoppidan: Annales Eccl. Danicae. Koppenh. 1741. ff. 4. Th. 4. für Schweden Rhyzelii Episcoposcopia Suiogothica. Linköping 1752. 4. für Großbritannien: Warners ecclesiastical history of England. 1756. 2. Th. F. Skinner ecclesiastical history of Scotland. London 1788. 2. B. 8. Ware's ecclesiastical history of Ireland. London 1764. fol. für Preußen: Arnolds Kirchenhistorie des Königreichs Preußen. Königsb. 1769. 8.

§. 57.

Die Augsburgische Confession von 1530, nach der Melanchthonschen Veränderung a) auch von den Reformirten angenommen, sollte grade den Katholiken zeigen, wie unwesentlich die Abweichungen der Reformatoren seyen, wie es keiner Trennung bedürfe, und brüderliche Einigung möglich bleibe. Aber Leidenschaft kämpfte gegenseitig, die Anhänger der neuen Lehre wurden von der alten Kirche ausgeschlossen, und es blieb so ihnen nichts übrig, als eine eigne Kirche zu gründen b).

a) Im 10ten Artikel hat Melanchthon statt der Worte: „quod corpus et sanguis Domini vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini et improbant secus docentes" gesetzt: quod cum pane et vino vere

exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena domini.

b) Unter den Schmalcaldischen Artikeln schrieb Melanchthon seiner Unterschrift bey: „Vom Pabst aber halte „ich, so er das Evangelium wollte zulassen, daß ihm „um Friedens und gemeiner Einigkeit willen derjenigen „Christen, so noch unter ihm sind, und künftig seyn „möchten, seine Superiorität über die Bischöfe, die er „sonst hat, iure humano auch von uns zuzulassen sey."

§. 58.

Aber jedes Land hatte für sich die Einführung der evangelischen Lehre begonnen. In jedem Lande ging die Kirchen-Gewalt entweder in die Hände der Landes-Obrigkeit über, oder wurde repräsentativen Presbyterien anvertraut. Und darum ist noch kein anderes Band, als die Gleichheit des Glaubens-Bekenntnisses a), und Lutherische und Reformirte Protestanten weichen jetzt wohl nur noch in Einer Lehre von einander ab. Schon hat ihre Vereinigung zu Einer evangelischen Kirche glücklich begonnen.

a) Augsb. Confession. Art. 7.

§. 59 a.

Jedes Land hat so auch seine eigne Kirchen-Ordnungen, und in den Zufälligkeiten (§. 19.) sehr verschiedene Liturgien. In Teutschland aber wurden auch die Schmalkaldischen Articul Grundgesetz der protestantischen Kirchen und in den einzelnen Ländern ihre Landtags-Abschiede und Religions-Versicherungen. Des canonischen Rechts Autorität ist übrigens beibehalten, soweit die Lehre der Kirche nicht seinen Verordnungen widerspricht, oder die neuen Einrichtungen und Gerichtsgebrauch sie nicht abgeändert haben.

§. 59 b.

Die teutschen Protestanten erkämpften erst mit dem Passauer Vertrage 1552 und dem Religions-Frieden 1555, endlich im Osnabrücker-Frieden 1648 Sicherheit ihrer kirchlichen Existenz im Reiche. Die teutsche Bundes-Acte hat die Stipulationen dieses Friedens für die Religions-Freiheit überflüssig gemacht [a]).

a) Bundes-Acte Art. 16.

Dritter Abschnitt.

Litterair-Notizen.

§. 60.

1) Kenntniß der vorzüglichsten Schriften über das canonische Recht geben außer Nettelbladt und Glück, Ellies du Pin bibliotheque des auteurs ecclesiastiques. 12. Th. J. A. v. Riegger bibliotheca iuris canonici. Wien 1761. 8. und von den spätern Ersch Litteratur der Jurisprudenz u. s. w. Amsterd. u. Leipz. 1812. S. 177 ff.

2) Außer den schon angeführten historischen Werken, haben die Alterthümer der Kirche Bingham Origines s. Antiquitates ecclesiasticae und Blas. Ugolini Thesaurus antiquitatum sacrarum. Venedig 1744 ff. 34 Th. Fol. erläutert. Augusti, Christliche Alterthümer. Leipzig 1819.

3) Ueber kirchliche Geographie siehe Historiographie ecclesiastique par Franc. Jacq. de Daigne. Avignon 1716. Fol. Fabricii Index geograph. Episcop. orbis christ. und Bucelin: Germania topographica sacra et profana; Hansitz Germania sacra. L. F. Stäudlin: Kirchliche Geographie und Statistik. Göttingen 1806.

4) Unter den Ausgaben des Corpus iuris canonici sind die vorzüglichsten der glossirten die von Hugo a Porta. Leid. 1559. 5. B. und die Pariser von 1561; der unglossirten, die der Gebrüder Pithoeus zuerst Paris 1687. f. gedruckt, und die von J. H. Böhmer. Halle 1747. 2. B. 4.

5) Die vorzüglichsten Commentatoren sind: Zeger van Espen Commentarius ad Decret. Grat. im 3ten Theile seiner Opp. Joh. Dartis. Comment. in Grat. Decret. in dessen Opp. Paris 1656. Gonzalez Tellez Comment. ad Decretales Gregor. IX. Ven. 1699. und Lion 1713. 4. Th. Fol. Ian. a Costa Summaria in decret. Gregor. IX. zuletzt Neapel und Leipzig 1778. 2. Th. 4. Alteserra in libr. Clementinarum Comment. Paris 1680. und im 5ten Theile der Hall. Ausgabe seiner Werke von Glück. Noch können hierher gewissermaßen gerechnet werden: Jo. a Turrecremata Ausgabe des Decrets nach Ordnung der Decretalen. Rom 1727. von Fontanini besorgt, und Alteserra's Commentare über die Decretalen der einzelnen Päbste.

6) Systeme haben gegeben, unter Katholiken Zeger van Espen: Jus eccles. univers. Cöln 1702. Fol. zuletzt Maynz 1791. 3 Theile 4. Anacl. Riefenstuel: Jus canonicum. Vened. 1704. 3 Thle. Fol. I. P. Gibert: Corp. iur. canonici. Cöln 1725. 3. B. Fol. B. Oberhäuser: Praelectiones canonicae. Lauterbach 1762. 3. B. 4. Gregor Zallwein: Principia iur. eccl. universalis. Augsburg 1781., und unter den neuern Compendien sind P. J. von Riegger instit. iurispr. eccl. Wien 1777. desgleichen Schramm,

Eybel, Gmeiner, Sauter, Schenkl, Frey, Gambsjäger, Michl, Walter, die vorzüglichen; unter Protestanten: Ben. Carpzov: iurisprud. eccles. s. consistorialis mit Beyers Zusätzen. Dresden 1718. J. H. Böhmer: Jus eccles. Protest. Hal. 1714. 5. Th. 4. und die Compendien von Titius, Hommel, von Mosheim, G. L. Böhmer und Wiese.

7) Gesammelte Schriften über das canonische Recht sind: von Ahasverus Fritsch Jus eccles. tripartitum. Jena 1763. 4. von P. J. von Riegger, sowohl in dessen Opuscul. Jur. eccl. Wien 1769, als im Syntagma select. Diss. Wien 1758. 4. Innoc. Cironii Opuscula in J. canon. Thoulouse 1645. Henr. Canisii Opera. Lüb. 1662. 4. Peter de Marca: Opuscula. Paris 1687. G. L. Böhmer: Observ. iur. can. Göttingen 1766. 8. Ant. Schmidt Thesaurus iur. eccl. Heidelberg 1772. 2. Bände 4. u. a. m.

Erster Theil.

Verfassung der Kirche.

Erstes Buch.

Vom kirchlichen Status.

§. 61.

Glaube und Bekenntniß der Lehre geben noch nicht die Mitgliedschaft der Kirche, als einen status ecclesiasticus überhaupt, sondern erst die Taufe durch Christen, oder, wenn nach der Taufe jemand von der Kirche getrennt worden, besondere Wiederaufnahme. Die erworbene Mitgliedschaft kann aber verloren werden sowohl durch freiwilligen Austritt, als durch Ausschließung durch die Kirche selbst. Aber da Thatsachen immer eines Beweises bedürfen, so muß auch jener Austritt, oder diese Ausschließung bewiesen werden, wenn eine rechtliche Folge davon erkannt werden soll.

§. 62.

Die Mitglieder der Kirche selbst aber können besondere Verhältnisse in der Kirche übernehmen, und so ist in der Kirche ein dreifacher besonderer Status einzelner Mitglieder möglich, nämlich der des Amts, der des Priesterthums, und der der Regel.

§. 63.

Kirchen-Amt (officium) ist jede jemanden ausschließlich übertragene Verwaltung von Geschäften der

Kirche; und es sind also die Kirchenbeamten überhaupt, personae ecclesiasticae a), von den übrigen Mitgliedern, personis politicis, unterschieden.

a) c. 12. de electione in 6.

§. 64.

Aber das Priesterthum, Ministerium verbi divini, als die ausschließende Berechtigung zu den wesentlichsten liturgischen Handlungen, ist in der catholischen Kirche die ausschließliche Fähigkeit zur Verwaltung des Meß-Opfers, in der protestantischen zur feierlichen Verwaltung des heiligen Abendmahles. Es wird aber diese Fähigkeit durch eine besondere feierliche Handlung, welche die catholische Kirche als Sacrament verehrt, unter dem Namen des Ordo ertheilt. Und so unterscheiden sich Cleriker, als welche den Ordo empfangen haben, von den Laien.

§. 65.

Schon früh begann in der Kirche, daß einige zu einem besondern religiösen Leben in Enthaltungen, Büßungen und Andachtsübungen bestimmter Regeln (religio) sich verpflichteten. So unterscheiden sich untern den Mitgliedern der Kirche die so verpflichteten Regularen, von den Weltlichen, Secularen. Beide können Cleriker oder Laien seyn. Zu solchen Regeln ohne Gelübde Verpflichtete heißen Quasi-Regularen.

Zweites Buch.

Vom Priesterthum.

Erster Titul.

Vom Priesterthum in der catholischen Kirche.

(Jo. Morinus: de sacris ecclesiae ordinibus. Dav. Blondel: de episcopis et presbyt.)

§. 66.

Seit dem zwölften Jahrhundert ist die Fähigkeit zur Verwaltung des Priesterthums, der Ordo, abgesondert von der Ertheilung eines priesterlichen Amtes selbst in der Kirche ertheilt. Das Priesterthum der catholischen Kirche bezieht sich nun zwar überall auf die Verrichtung des Meß-Opfers, sacrificii eucharistici, namentlich der Weihung, Wandlung und Darbringung der Symbole des heiligen Abendmahls als Opfers für die Lebendigen und Todten; aber es wird jene Fähigkeit durch mehrere Stuffen ertheilt. Die Ertheilung, Ordination, wird für ein Sacrament gehalten, dessen äußeres Zeichen die Auflegung der Hand ist [a]), und als dessen Wirkung nicht bloß äußeres Recht zu den priesterlichen Functionen, sondern auch eine mystische Kraft des Geistes dazu, angesehen wird. Die erste Weihe ertheilte der Herr den Aposteln [b]), diese den ersten Geistlichen; und von diesen geht sie in unterbrochener Reihe bis auf unsere Zeiten (Successio apostolica).

a) Apostelgesch. 6, 6.

b) Joh. 20, 21.

§. 67.

Selbst zum Empfange des Ordo soll der Ordinandus vorbereitet werden durch die Tonsur, die Scheerung einer Circulförmigen Platte auf dem Scheitel, welche Petrus zum Andenken der Dornen-Krone des Herrn getragen haben soll [a]). Seit dem achten Jahrhundert ist sie vor der Ordination besonders gegeben. Der Tonsurirte wird aber schon als Cleriker angesehen, wenn er auch noch nicht die Weihe selbst empfangen hat.

a) S. Usseri Brit. eccles. antiquitates. S. 477. c. 6. X. de transactionibus. c. 11. X. de aetate et qualitate praeficiendorum. c. ult. de temporibus ordinat. in 6.

§. 68.

Die Stuffen des Priesterthums selbst sind dann zunächst die ordines minores, nämlich der Ordo des Ostiarius, des Lectors, des Exorcisten, des Acolouthus [a]). Sie erhalten das Andenken alter Kirchen-Aemter, deren Functionen itzt nicht mehr grade von diesen Geweihten verrichtet werden. Darum geben sie noch keine Realität, und sie sind bloße vorläufige, doch nöthige, Stuffen zu den höhern Orden. Auch sind sie nicht im Sacrament, weil nicht göttlicher Einsetzung; und es steht dem, der nur sie empfangen hat, frei, den Clericat wieder aufzugeben [b]).

a) c. 1. D. 21. c. 16. 17. 18. 19. D. 23. c. 1. D. 25.
b) c. 1. X. de clericis coniugatis.

§. 69.

Unter den höhern Orden (ordines sacri) ist der Orden des Subdiaconus [a]) nicht göttlicher Einsetzung, der des Diaconus [b]), obwohl apostolischer Einsetzung und an den Clericat, wie itzt auch der

Subdiaconat c), absolut cum charactere indelebili bindend d), auch noch nicht im Sacrament, und nur vorläufige Stuffe zu dem wirklichen Priesterthum, welches mit Realität, also mit wirklicher Fähigkeit das Meß-Opfer zu verrichten, erst der Orden des Presbyter giebt e). Die Functionen der ersten, bey der Messe dem officiirenden Priester beyzustehen, verrichten itzt wirkliche Priester.

a) Beym Meß-Opfer reichte er das Wasser, den Kelch und die Patene.

b) Er theilte den Kelch aus, las das Evangelium und reichte dem Priester die Symbole des Sacraments zur Weihung. Vergl. c. 1. §. 6. 7. D. 25.

c) c. 11. D. 32. c. 9. X. de aetate et qualitate ord. Conc. Trid. sess. 33. c. 2.

d) c. 97. C. 1. qu. 1. Conc. Trident. sess. 23. de reformatione. c. 4.

e) c. 1. §. 3. X. de summa trinitate.

§. 70.

Der höchste Orden ist der des Episcopus. Die Ertheilung desselben wird Consecration genannt a). In ihm wird die Fähigkeit gegeben, Priester zu ordiniren, zu firmeln, Könige zu salben, und das heilige Chrisma zu machen b), Kirchen und heilige Sachen zu weihen, Aebte und Nonnen einzusegnen. Den Bischof selbst ordiniren drey Bischöfe c).

a) c. 7. D. 23. c. 1. §. 9. D. 25.

b) Es soll am Grünen Donnerstage geweihet werden. c. 18. D. 3 consecratione.

c) c. 1. 4. D. 64. c. 1. 2. D. 66.

§. 71.

Das Recht zu ordiniren gebührt allein dem Bischofe der Diöces, dessen Competenz begründet seyn muß. Sie ist aber begründet, sowohl durch den

Wohnort (competentia per domicilium), als durch den Ort der Taufe, als geistlicher Geburt (competentia per originem), und durch den Ort der Kirchenpfründe, welche der Candidat besitzt, (competentia per beneficium) oder die der ordinirende Bischof, bey dem er an drey Jahre sich aufgehalten hat (familiaritas tricennalis), ihm ertheilt [a]). Doch kann der competente Bischof durch Dimissorialien einem andern die Ordination überlassen [b]). Das Recht zu ordiniren umfaßt also auch sowohl das Recht, sie zu decretiren, als sie jemand aufzutragen.

a) c. 1. 2. 3. de temporibus ordin. in 6. Conc. Trid. ses. 23. de reform. c. 9. Nicht alle catholische Theologen halten das bischöfliche Vorrecht der Ordination göttlicher Einsetzung, nemlich als ob es die Apostel, welche es vom Herrn empfangen nur den Bischöfen mitgetheilt hätten mit innerer geistigen Kraft und Wirkung.

b) Conc. Trid. sess. 23. de reform. c. 16.

§. 72.

Es müssen aber die Orden nur nach Interstitien gegeben werden [a]). Für die vier niedern ist keine bestimmte Zeit, die höhern aber erfordern Ein Jahr Zwischenzeit [b]), welches indessen nur durch ein zwischenfallendes Osterfest bestimmt wird. Auch können ohne päbstliche Dispensation die niedern Weihen nur am Sonntage [c]), die höhern nur an sechs Sonnabenden, nemlich den nach den vier Quatembern, dem vor Ostern und dem vor dem Sonntage Judica ertheilt werden [d]); der Episcopat am Sonntage.

a) S. den Titul X. de clerico per saltum promoto.

b) Concil. Trid. sess. 23. de reform. c. 13.

c) c. 1. X. de tempor. ordinat.

d) c. 3. X. de tempor. ordinat.

§. 73.

Im Anfange wurde niemand ordinirt als wegen eines Kirchen-Amtes, in dem er die Functionen des Ordo wirklich ausüben sollte; und da ein Kirchen-Amt in der ältern Kirchensprache titulus hieß, so ist der Sinn des chalcedonensischen Conciliums klar, welches ohne Titul zu ordiniren verbot [a]). Aber in der neuern Disciplin ist Titul zur Ordination ein für Cleriker anständiges und sicheres Auskommen, daher kann außer einem Kirchen-Amte (titulus beneficii), auch eigenes Vermögen (titulus patrimonii) oder die Uebernahme des Unterhalts von einer andern Person (titulus pensionis oder mensae), endlich bey Regularen, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben, selbst dieses (titulus paupertatis) zur Ordination Titul seyn [b]). Der Bischof aber, welcher ohne solchen Titul ordinirt, muß den Ordinirten selbst ernähren, giebt ihm also eben dadurch den titulum mensae [c]).

a) c. 1. 2. D. 90.

b) Conc. Trident. sess. 21. de reform. c. 2. c. 2. c. 4. c. 6. X. de praebendis. c. 13. X. de aetate et qualitate praeficiendorum.

c) c. 1. c. 4. c. 16. X. de praebendis.

§. 74.

Der, welcher ordinirt werden soll, muß auch die nöthigen persönlichen Eigenschaften zur Ordination haben. Der Mangel derselben ist entweder Incapacität, das ist ein solcher, welchen schlechthin keine Dispensation zur Gültigkeit der Ordination heben kann; und in dieser Incapacität sind Frauenzimmer und Ungetaufte [a]); oder Irregularität [b]),

das ist, ein canonisches Hinderniß, dessenthalben jemand zwar entweder die Orden nicht erhalten, oder die erhaltenen nicht ausüben soll, welches aber durch Dispensation eines Obern gehoben werden kann. Zu diesen Irregularitäten gehört, 1) öffentliches Verbrechen [c]). 2) Mangel am Alter, indem zwar für die Tonsur und die niedern Orden nur 7 Jahre, beym Subdiaconus aber 21, beym Diaconus 22, bey Presbyter 24, und bey dem Episcopus 30 Jahre vollendet, erfordert werden [d]). 3) Mangel der freien und ehelichen Geburt [e]). 4) Mangel der nöthigen Kenntnisse [f]). 5) Vergossenes Blut auch im Kriege und vom Criminal-Richter [g]). 6) Bigamie, also zweite Heirath oder Ehe mit einer Wittwe [h]). 7) Fehler des Körpers, welche die Functionen verhindern, oder Anstoß gewähren würden [i]). 8. Verbindlichkeit Rechnung abzulegen und Schuldenlast [k]).

a) c. 1. X. de presbytero non baptizato. c. 25. 29. D. 23.

b) Diese Irregularitäten wurden zum Theil aus den Vorschriften für die Priester des alten Testaments abgeleitet. 3. B. Mosis 21.

c) c. 7. D. 50. c. 56. X. de testibus.

d) Mit einander sind zu vergleichen c. 1. D. 77. Cl. 3. de aetate et qual. praef. c. 7. X. de election. und Couc. Trid. sess. 23. de reform. c. 12.

e) c. 1. 4. 8. X. de servis non ordinandis. c. 7. 14. 18. X. de filiis presbyterorum.

f) Lateinisch lesen und schreiben können ist für die niedern Orden hinreichend. Uebrigens s. Conc. Trid. sess. 23. de reform. c. 4.

g) c. 5. X. de excessibus praelatorum. c. 5. c. 9. X. ne clerici vel monachi secularibus negot. c. 4. X. de raptoribus.

h)

h) Tit. X. de bigamis non ordinandis. c. 34. D. 50.
i) c. 6. D. 55. c. 2. c. 4. X. de corpore vitiatis.
k) Tit. X. de obligat. ad ratiocinia.

§. 75.

Der Ordination muß dieserhalb ein Scrutinium vorhergehen, eine Untersuchung, ob der Candidat der Orden die Eigenschaften habe, welche sie erfordern [a]). Doch können die Bischöfe Dispensation von den Irregularitäten ertheilen, welche der Pabst sich nicht vorbehalten hat [b]). Auch muß die bevorstehende Ordination in der Kirche proclamirt werden, damit jedermann etwanige Hindernisse anzeigen könne.

a) Tit. X. de scrutinio in ordine faciendo.
b) c. 12. X. de filiis presbyt. c. 1. X. de corpore vitiatis. c. 2. X. de bigamis non ord. Conc. Trid. sess. 24. de reformat. c. 6.

§. 76.

Ordinirte Cleriker sind besonders verpflichtet, außer der gewissenhaften Führung ihres Amtes, 1) zu einem *ehrbaren Leben* (honestas vitae), und in dieser Rücksicht sind ihnen Hazard-Spiele [a]) verboten, Besuch sittenloser Schauspiele [b]), Zusammenwohnen mit Frauenzimmern, welche sie dem Verdacht eines tadelhaften Verhältnisses aussetzen könnten [c]), und der Besuch von Wirthshäusern, ausgenommen auf Reisen oder von Amtswegen [d]); 2) zur *priesterlichen Anständigkeit* des Betragens (decorum clericale) und in dieser Rücksicht ist ihnen die Erhaltung der Tonsur-Krone zur Pflicht gemacht [e]), goldene und silberne Tressen und Stickerey [f]), wie das Tragen von Waffen verboten [g]), nicht minder das weltliche Geschäfte der Jagd [h]), der juristischen

und medicinischen Praxis, des Handels und der Handwerke i), endlich ist jede Gewaltthätigkeit ihnen untersagt k).

a) c. 1. D. 35.
b) c. 4. D. 35. c. 12. c. 14. X. de vita et honest. cler.
c) Tit. X. de cohabitatione clericorum et mulierum. c. 6. D. 82.
d) c. 1. c. 4. D. 44.
e) c. 7. X. de clericis coniugatis. c. 7. X. de vita et honest. cler.
f) c. 15. X. de vita et honestate clericorum.
g) c. 2. X. de vita et hon. cler.
h) Tit. X. de clerico venatore.
i) Tit. X. ne cler. secul. neg. und derselbe Tit. in 6.
k) Tit. X. de clerico percussore.

§. 77.

In der Kirche ersten Jahrhunderten schon wurde Ehelosigkeit als vorzügliche christliche Vollkommenheit angesehen. Den Priestern glaubte man sie vornämlich deshalb anständig, damit sie an Heiligkeit den Mönchen nicht nachständen. Aber zu dem endlichen absoluten Verbote der Ehe der Geistlichen mochte Gregor der 7. vor allem durch das Beyspiel weltlicher Beneficien veranlaßt werden, welche alle im Laufe der Zeiten erblich geworden, auf daß nicht, was in den damaligen Zeiten so leicht zu fürchten war, auch geistliche Beneficien dasselbe Schicksal haben möchten. Uebrigens ist erkannt, daß nicht ein Gebot Gottes, sondern der Kirche, die Ehe der Geistlichen untersage. Es ist aber die Ehe eines Geistlichen nur der höhern Grade null und nichtig, und Kirchenstrafen unterworfen a); Geistliche niederer Grade mögen heirathen,

müssen aber dann ihre Pfründen aufgeben und können nicht zu einer weiteren Stuffe der Orden geweihet werden b).

a) c. 1. 4. X. de clerico coniugato.

b) c. 3. X. eodem.

§. 78.

Die allgemeinen Rechte der Cleriker, außer denen, welche das priesterliche Amt selbst in sich begreift, sind theils ein besonderer Gerichtsstand a), theils die Befreiung von den persönlichen Lasten des Staats und der Gemeinheiten b), theils das Privilegium canonis, nämlich daß Beleidigung eines Geistlichen höher, als die eines Laien, auch durch Kirchenstrafen, geahndet werden soll c); theils das Recht der Competenz d), wenn Schulden von ihnen beigetrieben werden.

a) S. unten B. 3. Th. 3. Abschn. 2.

b) c. 4. c. 7. de immunitate eccl. c. 4. de censibus in 6. L. 6 C. de episc. et cler. Nov. 131. c. 5.

c) c. 29. C. 17. qu. 4. c. 1. de cler. coniug. in 6. c. 10. 54. X. de sent. excomm.

d) c. 3. X. de solutionibus.

Zweiter Titul.

Vom Priesterthum in der protestantischen Kirche.

§. 79.

Die protestantische Kirche hat die Ordination, als Uebertragung der Fähigkeit zu priesterlichen Functionen, und in ihr auch den Gebrauch des Hand-Auflegens beibehalten. Aber sie erkennt sie nicht als Sacrament, noch als Mittheilung einer geistigen Kraft,

wenn sie gleich, vornemlich die englische Hochkirche und die evangelische Brüder-Gemeine, mit Freude der Aechtheit ihrer Weihen sich rühmet, als welche eine ununterbrochene Reihe autorisirter Bischöfe oder Presbyter von den Aposteln auf ihre itzigen Geistlichen gebracht hat [a]).

a) Selbst in der catholischen Kirche ist wohl eingeräumt, daß im Anfange auch Presbyter berechtigt waren zu ordiniren.

§. 80.

Es giebt aber die Ordination bey uns kein Recht zu einem Meß-Opfer, da die Kirche dieses selbst gänzlich verwirft, sondern nur ein Vorrecht zur Austheilung des heiligen Abendmales.

§. 81.

Auch ist in der protestantischen Kirche nur Ein Titul der Ordination, nemlich ein solches Kirchen-Amt, zu welchem die Verwaltung des heiligen Abendmales gehört. Nur die englische Kirche läßt noch den titulum mensae und patrimonii zu, und die teutsche ordinirt auch wohl ohne Pfarr-Amt Gehülfen der Pfarrer.

§. 82.

Es ist auch nur Eine Ordination, nemlich die zum Presbyter bey ihr; die niedern Weihen so wenig als der Subdiaconat und Diaconat sind von ihr beibehalten, und ein Episcopus scheint überflüssig, da nur der ordiniren darf, welchem die Kirchen-Obern es übertragen [a]), und jedem Presbyter es übertragen werden kann. Nur die englische Kirche giebt noch die Weihe des Diaconus, des Presbyters und des Bischofs.

a) Act. Schmalcald. tit. de potest. et iurisd. episc.

§. 83.

Successive Bigamie und Verbindlichkeit, Rechnung abzulegen, sind nicht unter den Irregularitäten in unserer Kirche; Blutvergießen im Kriege und Criminal-Gericht eben so wenig. Prüfung der Kenntnisse geht auch der Uebertragung des Amtes vorher, und mit größern Forderungen an den Candidaten als die katholische Kirche macht, deshalb bedarf es keiner besondern Untersuchung weiter für die Ordination. Die Proclamation vor der Ordination ist eben so wenig in Uebung.

§. 84.

Die Pflichten aber wie die Rechte der Cleriker sind in der protestantischen Kirche aus dem canonischen Rechte beibehalten; nur ist ihren Geistlichen das Recht der Ehe wiedergegeben [a]), und selbst eine zweite oder weitere Ehe ihnen nicht untersagt.

a) Augsb. Confession. Art. 22.

Drittes Buch.

Von der Kirchen=Regierung.

Erster Titul.

Von der Regierung der ganzen Kirche.

Erstes Kapitel.

Regierung der catholischen Kirche.

Erster Abschnitt.

Von der Kirchen-Gewalt in der catholischen Kirche überhaupt.

(P. de Marca: Concordia sacerdotii et imperii. Thomassin: vetus ac nova ecclesiae disciplina. Just. Febronius (von Hontheim): de statu ecclesiae. Bullioni 1763. 4. P. Ballerino: de potestate summ. pontif. Fr. J. A. Orsi: de Rom. Pont. in synodos oecumenicas potestate.)

§. 85.

Wenn überhaupt ein Staat eine Kirche zugelassen hat, so hat sie auch ohne besondere Bestättigung ihrer Verfassung das Recht, gleich jeder Gesellschaft, ihr Inneres zu ordnen und zu verwalten. Sie mag daher eine Kirchengewalt und Regierung aufrichten,

und diese die Angelegenheiten der Kirche dann nach ihrer Verfassung und ihrer Lehre leiten. Aber die christliche Kirche ist von den Staaten Europa's, als von Gott geordnet, anerkannt, welches eben diese Staaten zu christlichen Staaten macht, und der Kirche ihr öffentliches Ansehen vom Staate selbst gewährt; so daß die Kirchen-Gewalt auch äußerlich und öffentlich unter dem Schutze des Staats die Kirche regiert. Dahingegen erkennt auch die christliche Kirche, daß keine weltliche Obrigkeit sey, ohne von Gott.

§. 86.

Die catholische Kirche nimmt aber nicht bloß die Kirche für von Gott angeordnet an, sondern auch ihre Hierarchie, als von Christus selbst mit der Gewalt der Schlüssel und der Gewalt zu weiden eingesetzt. Doch wird erkannt, daß von Gott selbst nur geistliche Rechte und für geistliche Zwecke ihr gegeben sind [a]); alle äußere Gewalt aber im Weltlichen, die sie haben möge, von den Regenten des Staats ihr verliehen worden. Nur wird der christliche Staat (§. 85.) verbunden geachtet, nicht nur die Kirche zu schützen, sondern auch ihr zu folgen, in allem, was nahe oder fern sich auf Religion bezieht. Doch hat die Kirchen-Gewalt kein Recht in die Regierung des Staats einzugreifen [b]), wenn gleich der Fürst des Staats als Laie in Angelegenheiten der Kirche ihr gehorchen muß [c]).

a) c. 34. X. de elect. c. 6. X. de voto. c. 2. de sentent. et re jud. in 6. Extrav. comm. 1. de maioritate et obedientia. (Vnam sanctam) Cl. 1. de iureiurando.

b) c. 6. D. 96.

c) c. 11. D. 96. c. 6. X. de maior. et obedientia.

*) Zu bemerken ist, daß nicht über jeden König die Rechte gefodert sind, welche der päbstliche Stuhl über den römischen Kaiser, eben des Kaiserthums und der Advocatie von Rom halber, ansprach.

§. 87.

Die Canonisten begreifen aber den ganzen Umfang der Kirchen-Gewalt unter den Namen: Jurisdictio ecclesiastica; und die Ausübung derselben ist Kirchen-Regierung. Ihr sind alle Mitglieder der Kirche untergeordnet, in sofern sie Mitglieder der Kirche sind, und für den Zweck der Kirche; auch steht ihr die Verfügung über die Sachen zu, welche und so fern sie der Kirche erworben sind.

§. 88.

Die Kirchen-Regierung ist aber nach ihren Gegenständen entweder äußere (regimen externum), welche den äußern Gottesdienst ordnet und alles, was auf diesen Bezug hat; oder innere (regimen internum), auch Seelsorge, (cura animarum) genannt, welche Glauben und Gewissen der Christen lenkt, eine Gewalt, welche im canonischen Sinne zwar natürlichen Rechten fremd, aber nach der catholischen Lehre von Gott selbst, in der Gewalt der Schlüssel und der Gewalt zu weiden, geordnet ist. Jeder Christ soll nemlich seine Ueberzeugung nicht nur den Aussprüchen der allgemeinen Kirche unterwerfen, sondern die Kirche und die dafür von ihr geordneten Beamte dürfen auch Büßungen und Andachtsübungen den Einzelnen auferlegen, und vielmehr noch durch Vorhaltungen und Ermahnungen sein Gewissen leiten [a]).

a) c. 12. X. de poenitentiis et remissionibus. c. 6. de praebendis in 6. — Matth. 18, 18. Joh. 21, 15. ff.

§. 89.

Nach ihrem Umfange ist die Kirchen-Regierung eine allgemeine (regimen universale), wie der Pabst und das oecumenische Concilium über die ganze Kirche übt, oder eine besondere (regimen particulare), über einzelne Theile der Kirche.

§. 90.

Nach dem Inhalt ihrer Rechte ist die Kirchen-Regierung entweder völlige Gewalt (regimen plenum), welche alle Rechte der Kirchen-Gewalt umfaßt, wenn auch immer mit Unterordnung unter eine höhere; oder bestimmte (regimen minus plenum), welche nur bestimmte Rechte umfaßt.

§. 91.

Kirchen-Aemter aber werden officia specialia genannt, wenn sie Functionen umfassen, welche zur Kirchen-Regierung, oder zu welchen die Orden gehören, im Gegensatze gegen die übrigen Kirchen-Aemter, welche officia communia genannt werden.

§. 92.

Kirchen-Obern sind, welchen irgend eine Kirchen-Regierung anvertraut ist. Ihre Würde heißt Dignität oder Prälatur, wenn sie einen Vorrang und äußere Kirchen-Regierung, besonders Pontifical-Dignität, wenn sie innere und äußere Kirchen-Regierung verbunden haben. Personat heißt ein Amt zwar mit Vorrang vor andern, aber ohne äußere Kirchen-Regierung.

Zweyter Abschnitt.

Vom Pabste.

(Ph. Mornaeus historia papatus. L. W. F. Walch Geschichte der Päbste. S. Puffendorf von der Monarchie des Stuhls zu Rom. Häberlin: Römisches Conclave. Paleotus de sacri consistorii consultationibus. H. Plattenberg: Notitia curiae Romanae. De Luca: Relatio curiae Romanae. Th. de Rocaberti Bibliotheca maxima pontificia.)

§. 93.

Der Pabst, Pfarrer der Peters-Kirche, Bischof von Rom, Erzbischof der suburbanen Provinz, und Patriarch des Occidents, ist das Oberhaupt der gesammten catholischen Kirche. Ehemals wählte ihn der Clerus und das Volk zu Rom, und die Kaiser bestättigten die Wahl. Damit aber die Simonie nicht mehr den Anstoß veranlasse, daß Laien das höchste geistliche Amt besetzen, gab Nicolaus II. den Cardinälen in Rom das alleinige Wahl-Recht [a]); und bald nachher wurde auch die Bestättigung der Kaiser nicht ferner gesucht, welches ohnehin den übrigen Souverainen Europas erwünscht seyn mußte.

a) c. 1. D. 23.

§. 94.

Es wird aber, ehe gewählt werden kann, der Tod des Pabstes feierlich vor Notar und Zeugen constatirt, worauf dann das heilige Collegium der Cardinäle die interimistische Regierung des Staats und der Kirche von Rom übernimmt, doch mit Ausschluß aller Rechte, welche der Person des Pabstes

vorbehalten worden, auf daß nicht das Collegium die Wahl verzögere und die Monarchie der Kirche wider göttliche und menschliche Gesetze eigensüchtig in Oligarchie ausarten lasse.

§. 95.

Die Cardinäle wählen den Pabst im Conclave verschlossen aus ihrer Mitte [a]). Zwey Drittel der gegenwärtigen Stimmen entscheiden die Wahl [b]). Täglich zwey Male, Vormittags und Nachmittags, versammeln sie sich für dieselbe. Keine Nachmittags-Wahl (per accessionem) ist aber gültig, wenn Einer in ihr dieselbe Stimme, wie am Vormittage, (per electionem) gegeben [c]). Der teutsche Kaiser, Frankreich und Spanien haben das Recht einen Cardinal, doch vor geschehener Wahl, von derselben auszuschließen. Der Erwählte, wenn er in die Wahl willigt, nimmt einen neuen Namen, unter welchem er regiert, wird (nachdem er die heiligen Orden alle empfangen, wenn er sie noch nicht hatte) vom ältesten Cardinal-Diaconus gekrönt, und vom Decan des Cardinal-Collegiums consecrirt unter einer Messe, welche er selbst hält.

a) c. 3. 4. D. 79.
b) c. 6. X. de electione.
c) Vergl. c. 3. de electione in 6. und Cl. 2. de electione.

§. 96.

Das canonische Recht erklärt, daß nicht aus menschlicher Uebertragung, sondern von Gott selbst die Leitung seiner Kirche dem Pabste gegeben sey [a]), und er daher an Gottes und Christi Statt [b]) sie regiere. Aber über Umfang und Natur seiner Macht wird unter den catholischen Canonisten gestritten, als

welche theils das Papal-System, theils das Episcopal-System vertheidigen. Nach jenem, obwohl die Bischöfe göttlicher Einsetzung und der Apostel Nachfolger sind, auch also aus eignem Rechte ihre Sprengel regieren, ist doch bei dem Nachfolger Petrus die ganze Fülle der Gewalt, jeder Beschluß des allgemeinen Conciliums von seiner Bestättigung abhängig, und jeder Bischof nur von ihm beauftragt, so weit er es gut findet [c]). Nach diesem aber steht das allgemeine Concilium über dem Pabste, jeder Bischof regiert seine Diöcese mit voller, von Gott ihm anvertrauter Gewalt, und dem Pabste sind nur so viel Rechte zugestanden, als die Erhaltung der Einheit der Kirche überhaupt, und zumalen wenn das allgemeine Concilium nicht versammelt ist, nothwendig macht [d]).

a) c. 3. X. de translatione episcop. c. 1. X. ut beneficia sine deminutione.

b) c. 2. c. 4. X. de transl. episc. c. 4. X. de electione. c. 13. X. de iudiciis. Cl. 2. de sentent. Wird nicht alle Obrigkeit für Gottes Dienerin und Statthalterin erkannt?

c) F. J. A. Orsi de Rom. Pont. in synodos oecumenicas potestate. Rom 1771.

d) Just. Febronius de statu ecclesiae.

§. 97.

Als Ehren-Recht, (iura honoris) behauptet der Pabst den Vorrang vor allen Gliedern der Kirche. Wenn er gleich seinem Titul selbst zufügt: servus servorum Dei [a]), so erhält er von andern doch die Anrede: Heiligster Vater, und die Courtoisie: Ew. Heiligkeit. Die dreifache Krone, ein Hirtenstab mit einem Kreuze, und andere Zeichen der Hoheit

schmücken ihn; und die catholischen Monarchen begrüßen ihn mit einer Obedienz-Gesandtschaft [b]).

a) Seit Gregor dem Großen im Gegensatz des patriarcha oecumenicus zu Constantinopel.

b) Ist die Observanz-Gesandtschaft Joseph's II. viel mehr als ein diplomatischer Ausdruck? Der Fußkuß geschieht auf ein silbernes Kreuz auf dem linken Schuhe.

§. 98.

Zu den Gewalt-Rechten des Pabstes (iura iurisdictionis) gehören zuerst, welche man primaria genannt hat, nämlich, welche aus dem Primat selbst und der Unterordnung aller Bischöfe und Erzbischöfe unter den apostolischen Stuhl fließen, oder als daraus fließend angesehen werden. Zu diesen gehört: 1) das Recht der Kirchen-Gesetzgebung, und der Vorsitz auf den allgemeinen Concilien auch Berufung derselben; 2) die Aufsicht über alle Prälaten, als das Recht, Bericht von ihnen zu fordern [a]) und ihre Vernachlässigung zu rügen und zu verbessern; 3) die oberste Gerichtsbarkeit und Vollziehung der Gesetze in Kirchen-Sachen [b]). Doch geben die Symbole der Kirche die Grenzen dieser Macht [c]).

a) Concil. Sardicense: (A. D. 344.) „Optimum — — — esse, si ad Petri apostolicam sedem de singulis quibusque provinciis Domini referant sacerdotes.“ L. 7. C. de S. Trinitate.

b) Conc. Trid. sess. 24. de reformat. c. 20. c. 4 bis 8. C. 2. qu. 6. (Pseudisidor.)

c) c. 6. D. 40.

§. 99.

Wie jede höchste Gewalt in jedem Staate auch ein Recht der Unfehlbarkeit hat: so würde dem Pabste als höchstem Oberhaupte der Kirche auch in den äu-

ßern Angelegenheiten der Kirche eben dieß Recht zustehen. Aber die Unfehlbarkeit des Pabstes von dem Catheder redend, ist auch auf Glaubens-Lehren ausgedehnt, so daß seine Entscheidung über bestrittene Lehren, wenn er förmlich diese Entscheidung nach vorgängiger Untersuchung ausspricht, nicht nur die Kirche als Norm des äußern Gottesdienstes, sondern auch die einzelnen Christen als Norm des Glaubens im Gewissen verbinden soll. Um so mehr wird eine päbstliche Macht-Vollkommenheit (plenitudo potestatis) behauptet, welche auch außerordentlich eingreifen und im Priesterthum und in der Regierung ordnen möge, was die Noth auch gegen die Gesetze erheischen möchte [a]).

a) c. 4. X. de auctoritate et usu pallii u. Cl. 2. de sentent. et re iud. Auch Conc. Trid. sess. 25. de reformat. c. 18.

F. J. A. Orsi: de irreformabili Rom. Pont. in definiendis fidei controversiis iudicio. Rom. 1771. P. Ballerino: de potest. summ. pont. contra opus Febronii. Verona 1768.

§. 100.

Nächst diesen gehören zur päbstlichen Gewalt itzt auch besonders erworbene Rechte, iura secundaria. So hat der päbstliche Stuhl nicht nur Rechte zu besondern Einnahmen in den christlichen Ländern erworben u. s. w., sondern vorzüglich als Reservat-Rechte in den wichtigeren Angelegenheiten, causis maioribus, dem Bischofe oder dem Erzbischofe, die Entscheidungen entzogen und für sich genommen; wodurch ein weites Feld für Streitigkeiten sich eröffnet hat, welche dann die Concordate der Nationen zu schlichten gesucht haben. Doch pflegt der Pabst durch

besondere Aufträge (Quinquennal-Facultäten) viele derselben den Bischöfen in ihren Diöcesen wieder zu überlassen, dem Einen mehr, dem Andern weniger.

§. 101.

In der Regierung der Kirche sind in des Pabstes nächste Räthe, die Cardinäle, als Fürsten der Kirche, welche ihr Oberhaupt zu erwählen, aber nicht diese Wahl durch Wahlcapitulationen zu beschränken befugt sind. Sie repräsentiren die Beamten der ältesten Titul in der suburbanen Provinz und in der Diöcese von Rom, so daß sie die Bischöfe der suburbanen Provinz, die alten Pfarrer aber und die alten Vorsteher der Diaconien, oder besonderer religiöser Stiftungen, in der Diöcese Roms, seyn sollen. Daher theilen sie sich auch in Cardinal-Bischöfe, Cardinal-Presbyter und Cardinal-Diaconen. Cardinal hieß ehemals zwar jeder ordentliche Geistliche einer Kirche; aber itzt gebührt ihnen dieser Name ausschließend. Sixt VI. hat ihre Zahl auf 70 bestimmt, 6 Bischöfe [a]), 50 Presbyter und 14 Diaconen. Paul II. machte ihnen den rothen Hut ausschließlich, den Gregor XIV. auch den Regularen unter ihnen gab. Urban VIII. ertheilte ihnen den Titul: Eminenz.

a) Ehemals 7. Ostia, Rufine und Porto itzt vereinigt, Alba, Tusculi, Sabine, Präneste.

§. 102.

Der Pabst allein ernennt die Cardinäle in der Versammlung derselben (Consistorium). Da er aber billig uns allen Christlichen Nationen der Kirche sie wählt [a]); so ist aufgekommen, daß die catholischen

Könige von Zeit zu Zeit dem Pabst Prälaten präsentiren, um sie zu Cardinälen zu befördern. Der Pabst ernennt alle mit der Formel: habete fratres — — und wenn er eine Beförderung ankündigt ohne die Namen der Beförderten noch bekannt zu machen; so spricht man: „die Cardinäle seyen in petto." Unter den Cardinälen wählen dann die europäischen Souveraine jeder den **Protector** seiner Nation, um die National-Kirchen-Angelegenheiten ihres Landes zu besorgen.

a) Conc. Tried. sess. 24. c. 1.

§. 103.

Außerordentliche Consistoria sind Versammlungen nicht nur aller Cardinäle, sondern auch anderer Prälaten und geistlicher Räthe auf Befehl des Pabstes, nm über Angelegenheiten des apostolischen Stuhls zu berathen. **Ordentliche Consistorien** aber sind die Versammlungen aller Cardinäle allein, entweder **öffentliche** für Audienzien, oder **geheime** zu Berathschlagungen. Doch hat das Collegium nur berathende Stimmen. In des Pabstes Abwesenheit präsidirt der **Cardinal-Decan** den Versammlungen seiner Collegen.

§. 104.

Für einzelne Geschäfte beauftragt der Pabst wohl **außerordentliche Congregationen** von Cardinälen und andern Prälaten; aber als **ordentliche Congregationen** bestehen fortwährend: 1) die Congregatio inquisitionis oder S. Officii, von Paul 3. im Jahr 1542. angeordnet gegen Ketzereien, Apostasien und Schismata; acht Cardinäle, denen ein Commissarius S. Officii und dessen Asses-

for zu den Processen, auch Consultatores, beigeordnet sind. 2) Die Congregatio indicis librorum prohibitorum. Paul 4. ließ zuerst 1557 nach Kaiser Karls 5. Vorgang ein Verzeichniß verbotener Bücher durch die Congregation der Inquisition machen; aber Sixt 5. setzte erst diese Congregation ein, ohne bestimmte Anzahl Mitglieder. Auch sie hat ihre Consultatoren; und ist Gehülfin der vorgenannten Congregation. 3) Die Congregatio pro interpretatione Concilii Tridentini, von Sixt 5. ebenfalls angeordnet; sie besteht aus bloßen Cardinälen, deren erster, als Praefectus, ihr präsidirt. Was Vollziehung der Decrete des Conciliums betrifft, verweiset sie an die competente Behörde. 4) Die Congregatio super negotiis episcoporum et regularium, statt vieler ehemaligen außerordentlichen Congregationen von Sixt 5. geordnet. Auch in ihr ist kein anderer Prälat. 5) Die Congregatio rituum wacht über Erhaltung und für Verbesserung, wenn sie nöthig scheint, der Liturgie. Mit ihr ist die Congregatio super canonizatione Sanctorum vereinigt. Auch sie ist von Sixt 5. eingesetzt. 6) Die Congregatio de propaganda fide von Gregor 15. geordnet.

§. 105.

Zur Curia Romana gehören noch, 1) die Cancellaria Romana, welcher der Cardinal Vice-Canzler vorsteht, und worin alle wichtigen Sachen, namentlich im Consistorium verhandelte, expedirt werden von den Abbreviatoren, unter Contrasignatur des Vice-Canzlers und des Pabstes Unterschrift. 2) Die Dataria, welche die meisten nicht im Consistorium zu verhandelnde Sachen unter Direction

des Cardinal Prodatarius besorgt, nemlich Vergebung der Pfründen, welche in den Diöcesen dem Pabst reservirt sind, Dispensationen bey Irregularitäten und in Ehe-Sachen, Genehmigung der Veräußerungen von Kirchen-Gütern u. s. w. 3) Die Poenitentiaria, welcher der Cardinal Pönitentiarius vorsteht und welche die Absolutionen ertheilt, die dem Pabste vorbehalten sind. 4) Die Rota Romana, aus zwölf Auditoren bestehend, zu welchen auch einige Souveraine und Städte ernennen, ist der höchste Gerichtshof. 5) Die Camera apostolica, unter dem Cardinal Maestro di Camera, besorgt die päbstliche Finanzen. 6) Die Secretarie der Breven besorgt unter dem Cardinal Staats-Secretair die Sachen, welche nicht in forma patente, als Bulle, sondern in forma clausa, versiegelt mit dem Fischer-Ringe, expedirt werden. 7) Die Signatura iustitiae, welche Zulässigkeit von Appellationen untersucht. 8) Die Signatura gratiae, welche die Streitsachen entscheidet, die de simplici et plano und nicht im ordentlichen Prozesse verhandelt werden sollen.

§. 106.

Einen Theil seiner Gewalt übt der Pabst durch seine Legaten in den verschiedenen Ländern der Kirche; welche itzt nicht mehr sind, was die Apocrysiarien des Pabstes ehemals waren. Es sind jene Legati nati, wenn ihr Auftrag für immer mit einer Würde verbunden ist. (Auch der König von Sicilien ist gebohrner Legat des päbstlichen Stuhls in seinem Lande.) Nur ist diese Würde fast bloßer Titul, da ihre Vollmacht ruht, so oft ein gesendeter Legat in des gebohrnen Legaten Lande vorhanden

ist [a]). Legati dati, vom Pabst besonders gesendete, sind entweder Legati a latere, nemlich Cardinäle, oder Nuntii auch Missi genannt, wenn es andere Geistliche sind. Internuntien heißen sie, wenn sie an Orten residiren, wo der Souverain nicht gegenwärtig ist. Ihre Gewalt hängt theils von den Concordaten der Nation und der Gewohnheit, theils von der Vollmacht ab, welche ihnen der Pabst giebt. Legaten a latere pflegen größere Vollmachten zu erhalten.

a) c. 23. X. de privilegiis und c. 8. X. de officio legati. Th. de la Torre: de auctoritate legatorum a latere. Rom. 1667. J. Schott: de legatis natis. Matth. de Corona: de potest. legat. apostol. 1672.

Dritter Abschnitt.

Von den Erzbischöfen.

(P. J. Cantelius: Metropolitanarum urbium historia.)

§. 107.

Erzbischof, itzt ein gleichbedeutender Titul mit Metropolit, da er vormals nur Auszeichnung einiger Metropoliten war [a]), ist ein Bischof, welcher über eine Provinz, das ist, eine Anzahl Bisthümer, eine bestimmte Kirchen-Gewalt (§. 90.) ausübt. Er ist zugleich Bischof einer eigenen Diöcese. Sein erzbischöfliches Amt aber wird nicht als von göttlicher Einsetzung erkannt; da es erst im zweiten Jahrhun-

5*

dert entstanden ist. Um so leichter war es, daß viele ehemalige Rechte der Erzbischöfe so auf den Pabst übergingen, wie sie an sie selbst gekommen waren.

a) c. 1. D. 21.

§. 108.

Der Erzbischof hat aber als Ehren-Rechte (iura honoris), 1) den Vorrang vor den Bischöfen. 2) Die Ehre des Kreutzes in seiner Provinz, welches nämlich ihm, wie ehemals nur den päbstlichen Legaten, zum Zeichen geistlicher Gerichtsbarkeit vorgetragen wird, und auch in den Orten, welche von des Erzbischofs Gerichtsbarkeit sonst ausgenommen sind [a]); 3) die Ehre des Palliums. Ehemals von den Kaisern den Patriarchen ertheilt, wurde es von den Päbsten allmählich den Erzbischöfen allen gegeben [b]). Es besteht aus zwei, einer Hand breiten, Streifen weißer Wolle, über die Schulter, links vorne und hinten, rechts bloß vorne, herabhängend, und um die Schulter mit einem gleichen Streife verbunden. Auf dem verbindenden Streife sind vier purpurne oder schwarze Kreutze, und auf den herabhängenden Streifen zwey. Es wird aus der Wolle zweier Lämmer, doch mit Zumischung gemeiner Wolle gemacht, welche am Tage St. Agnes in der Kirche derselben bey der Messe offerirt werden. Auf der Weide ihres Klosters dann genährt, werden die Lämmer geschoren, und von den Nonnen des Klosters der Heiligen die Pallien gesponnen, gewebt und verfertigt. Dann werden sie vom Pabst auf dem Altar St. Peters geweiht, und bis zur Ertheilung bewahrt. Jeder Erzbischof muß binnen drey Monaten nach seiner Wahl durch einen Bevollmächtigten es erbitten [c]). Es giebt aber das

Pallium eine plenitudinem potestatis pontificalis d), in dem Sinne, daß ohne dasselbe der Erzbischof keinen Bischof consecriren kann, wie er dann auch ohne Pallium nicht einst bischöfliche Functionen verrichten, oder ein Provinzial-Concilium berufen darf. Doch darf er es nur in seiner Provinz, nur bey Handlungen des Episcopal-Ordo, und bei denen des Presbyter-Ordo nur an gewissen Tagen tragen, welche seine Privilegien bestimmen e). Wer zwey Provinzen hat, bedarf zweier Pallien. Es darf auch keinem andern geliehen und der Erzbischof muß in demselben begraben werden f). Auch einigen Bisthümern ist es durch besondere Privilegien verliehen.

a) Cl. 2. de privilegiis.

b) J. C. Barthel; de pallio. Thomassin: vetus ac nova disciplina eccl. P. 2. L. 1. c. 25. J. G. Pertsch: D. de origine et usu Pallii. Helmst. 1754.

c) c. 1. 2. D. 100. Extrav. Comm. 1. de usu et autoritate pallii.

d) c. 3. 4. X. de usu et aut. pall. c. 28. X. de election.

e) c. 4. c. 5. c. 6. c. ult. X. de usu et aut. pall.

f) c. 2. X. de usu et aut. pall.

*) Es soll nach c. 3. D. 100. unentgeldlich gegeben werden: doch sind die Kosten bei der Ertheilung sehr beträchtlich. Im Jahre 1745 zahlte der Erzbischof Jacob Ernst von Salzburg für das Pallium 995 Scudi und für die Wahlbestättigung und Ausfertigungen 31,338 Scudi, also zusammen 32,333 Scudi oder 47,544 Thlr. 12 Gr. 9½ Pf. Preußisch Courant.

§. 109.

Zu den bestimmten Gewalts-Rechten (iura iurisdictionis) des Erzbischofs gehört: 1) die Berufung des Provinzial-Conciliums und der Vorsitz in demselben a). Aber diese Concilien, weil

ihnen itzt nichts übrig bleibt, als die Verfügung einer Visitation in den Diöcesen und das Urtheil über geringe Vergehungen der Bischöfe, sind fast außer Gebrauch gekommen, obgleich das Concilium von Trident will, daß sie alle 3 Jahre nach Ostern gehalten werden [b]. 2) Das Recht der Visitation in einer Diöcese, wenn diese vom Provinzial-Concilium beschlossen ist [c]. 3) Die Inspection über die Bischöfe, und Besorgung dessen, was diese selbst vernachlässigen [d]. Die Gerichtsbarkeit, sowohl die contentiöse, als corrective, und zwar in erster Instanz über die Bischöfe selbst, und in zweiter Instanz auf die Devolutiv-Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse der bischöflichen Gerichte [e]. Obwohl aber die Bischöfe und ihre Diöcesen nur in diesen bestimmten Stücken dem Erzbischofe unterworfen sind, so darf dieser doch jede Verletzung seines Ansehens unmittelbar selbst rügen und bestrafen [f].

a) c. 1. c. 6. D. 18.
b) Conc. Trident. sess. 24. de reform. c. 2.
c) c. 14. c. 21. c. 25. X. de censibus. c. 1. c. 5. de censibus in 6. Conc. Trid. sess. 24. de reform. c. 3.
d) c. 2. X. de concessione praebendae.
e) Wichtigere Sachen sind dem Pabste vorbehalten zu entscheiden. Conc. Trid. sess. 13. de reform. c. 8. und sess. 24. de reform. c. 5.
f) c. 11. X. de officio iudicis ordinarii. c. 66. X. de appellationibus. c. 1. und 5. de officio iud. ord in 6. c. 1. de foro competente in 6. c. 3. de appellat. in 6. c. 7. de sentent. excommunicationis in 6.

§. 110.

Der Titul: Patriarch ist im Occident nichts als ein Titul; sonst bezeichnete er theils gewisse Rechte

über andere Erzbischöfe, theils Vereinigung mehrer Provinzen unter Einem erzbischöflichen Stuhle [a]), welche letztere auch der Titul: Exarch bezeichnete. Primas bezeichnet den Erzbischof, der als der erste eines Reiches den Vorsitz auf National-Concilien führt [b]); auch ist es da oft bloßer Titul, wo mehrere in einem Reiche diesen Titul führen.

a) c. 46. C. 11. qu. 1. c. 23. X. de privilegiis. Nov. 123. c. 22. Nov. 131. c. 2.

b) c. 2. D. 99.

Vierter Abschnitt.

Von den Bischöfen.

(Aug. Barbosa: de officio et potestate Episcopi. Lugd. 1641. f. öfter gedruckt. Casp. Ziegler: de Episcoporum iuribus. Vitemb. 1684. 4. Henr. Linck: de iure Episcopali. Alt. 1694. 4. Ant. Pereira: Von der Macht der Bischöfe. 1773. 8.)

§. 111.

Bischof ist ein Geistlicher, welcher über eine Diöcese oder Kreis von Pfarren eine völlige Kirchen-Gewalt hat, (regimen plenum §. 90.) und mithin innere sowohl als äußere. Die Bischöfe stehen in der Stelle der Apostel [a]). Doch ist ihre Gewalt, wenn gleich göttlicher Einsetzung, entweder einem Erzbischof oder unmittelbar dem Pabst untergeordnet. Bischöfe unter einem Erzbischofe heißen dessen

Suffragan=Bischöfe, die dem Pabst allein untergeordnete, exemte Bischöfe; nur sollen auch diese zu einem benachbarten Provinzial=Concilium sich halten b).

a) c. 1. D. 25.

b) Conc. Trident. sess. 24. de reform. c. 2.

§. 112.

Des Bischofs Titul ist: Reverendissimus und er weicht nur den Erzbischöfen am Range. Auch sind ihm zum Zeichen seiner Würde die Pontifical=Insignien beigelegt, jener krumme Stab, (Pedum) zum Zeichen seiner Gewalt zu weiden, der bischöfliche Ring, zum Zeichen seiner Vermählung mit seiner Kirche, die Mitra mit zwey Hörnern, die beiden Tafeln des Gesetzes zu bezeichnen, der Thron und andere.

§. 113.

Die Regierungs=Rechte der Bischöfe bestehen theils in den Rechten ad legem iurisdictionis, theils in den Rechten ad legem dioecesanam. Zu jenen gehört die contentiöse und corrective Gerichtsbarkeit, als von welcher jemand befreit seyn mag, wenn er gleich in den Rechten ad legem dioecesanam dem Bischofe unterworfen ist a).

a) c. 18. X. de officio iud. ordinarii. c. 1. C. 10. qu. 1. c. 34. C. 16. qu. 1.

§. 114.

Vermöge der Diöcesan=Rechte gebührt dem Bischofe zuerst die innere Regierung und Seelsorge, so daß alle Pfarrer darin, als seine Gehülfen betrachtet werden, und nur er ihnen ihre Seelsorge über=

trägt [a]). Seine Cathedral-Kirche ist gleichsam die allgemeine Pfarr-Kirche seiner Diöcesanen.

a) Zeger von Espen: Jus eccl. Pars 1. Tit. 16. c. 4.

§. 115.

Im äußern Regiment steht in der Regel auch alles unter dem Bischof [a]), welcher daher der Ordinarius seiner Diöcese genannt wird. Nicht nur Oberaufsicht über alle Personen und Institute, welche Kirche und Religion angehen [b]), nicht nur Berufung des Conciliums seiner Diöcese [c]), sondern es steht ihm auch gesetzgebende Macht selbst zu, sofern er nicht gegen absolute Gesetze der Kirche etwas verordnet [d]). Auch besetzt er die geistlichen Aemter in der Regel [e]), und außer den eigentlichen Einkünften des Bisthums gebührt ihm von den Kirchen seines Sprengels das Cathedraticum oder Synodaticum, gesetzlich 2 Solidi jährlich, doch, wie es Herkommens ist; die Quarta der Zehnten und Mortuarien, welche jedoch itzt meist außer Gebrauch ist [f]), und die Commissions-Gelder, jährlich um Lichtmessen, für Bestättigung der Kirchenbeamten in ihren Aemtern, und wohl auch subsidia charitativa bey außerordentlichen Gelegenheiten. Doch hängt itzt alles hierin von den besondern Einrichtungen in jeder Diöcese ab.

a) c. 6. D. 68. c. 24. D. 93. c. 16. C. 24. qu. 1. c. 8. X. de offic. iud. del. c. 3. X. de offic. iud. ord. c. 7. de praebendis in 6. Concil. Trid. sess. 23. de sacris ord. c. 4.

b) c. 42. C. qu. 2. c. 15. X. de officio iud. ord.

c) c. 2. c. 3. D. 18.

d) c. 1. seqq. D. 10.

e) c. 3. c. 6. c. 7. X. de institutionibus.
f) c. 16. X. de officio iud. ord.

§. 116.

Alle Personen der Diöcese und kirchliche Institute sind dem Bischof unterworfen. Nur ein päbstliches Privilegium mit Einwilligung des Bischofs selbst [a]), oder eine vierzigjährige Verjährung mit einem Titul kann eine Exemtion erwerben [b]). Eine solche Exemtion kann dann eine partielle, nur von gewissen Rechten, oder eine totale, und die letztere dann auch mit dem ius separatae dioeceseos verbunden seyn (praelatura, diocesis, nullius). Der Pabst soll aber über die Eximirten durch den Bischof selbst, vermöge besonderer Commission die Gerichtsbarkeit ausüben lassen [c]).

a) c. 3. X. de restitutione in integrum. c. 4. c. 9. X. de confirmatione utili et inutili. c. 10. c 13. c. 17. X. de privilegiis.
b) c. 15. c. 18. X. de praescript.
c) Conc. Trid. sess. 6. de reformat. c. 3. sess. 14. de reform. c. 4. 5. sess. 23. de reform. c. 6.

§. 117.

Bey dem Umfange des bischöflichen Amts sind dem Bischof stellvertretende Beamte (Vicarii) nothwendig. Es kann aber diese Stellvertretung mit einem ohnehin bestehenden kirchlichen Amte für immer verbunden seyn, wo dann die Stellvertreter Vicarii nati, oder sie kann besonders übertragen werden, als eignes Amt, wo sie Vicarii dati heißen. Auch können diese Vicarien für Functionen des Ordo (Vicarii ordinis), oder für Functionen der Regierung (Vicarii regiminis) beauftragt werden.

§. 118.

In den Functionen des Presbyteral-Ordo vertrat den Bischof in der Cathedral-Kirche ein Erz-Priester, Archipresbyter, Messe zu halten, Beichte zu hören, zu taufen u. s. w. Da auch dem Bischofe überall die Seelsorge und die Aufsicht auf die der Pfarrer oblag: so wurde je über eine Anzahl Pfarrer ebenfalls ein Archipresbyter geordnet, welchem die Aufsicht über die Seelsorge der übrigen Pfarrer anvertraut ward. Auch der an der Cathedral-Kirche stand den übrigen Geistlichen in der Stadt vor, und daher erhielten alle auch den Namen der Decane, und es erklärt sich so, was ein decanus, oder archipresbyter urbanus, und was ein decanus oder archipresbyter ruralis sey [a]).

a) Tit. X. de officiis archidiaconi.

*) Die Pfarrer eines Rural-Decanat machen eine Gesellschaft aus, welche oft das Kapitul genannt wird.

§. 119.

Für die Functionen des Episcopal-Ordo hatten ehemals die Bischöfe die Chorepiscopen, Landbischöfe [a]); aber schon im vierten Jahrhundert suchte man diese abzuschaffen, weil sie leicht als ex iure proprio, und nicht als bloße Stellvertreter des Bischofs, zu verwalten anfiengen, und seit dem zehnten sind sie wirklich nicht mehr. Statt ihrer kam es seit dem dreizehnten Jahrhundert auf, daß Bischöfe, die aus ihren Diöcesen von den Ungläubigen verdrängt waren, von den Bischöfen der europäischen Diöcesen als Stellvertreter angenommen wurden. Die Päbste ertheilen deshalb die Titul von den Diöcesen in partibus infidelium fort, und so sind diese

Titular-Bischöfe, als Weih-Bischöfe, heut zu Tage Stellvertreter der Bischöfe b), welche deshalb auch, wenn der Pabst ihnen Nachsicht ertheilt, des Episcopal-Ordo selbst nicht bedürfen, weil die Uebertragung der Episcopal-Functionen an die Weih-Bischöfe mehr iurisdictionis als ordinis zu seyn scheint c). Sonst soll freilich der wirkliche Bischof einer Diöcese binnen drey Monaten nach seiner Wahl die Consecration (§. 70.) suchen d).

a) c. 3. c. 4. c. 5. D. 68.

b) Cl. 2. de foro competente.

c) c. 11. X. de electione.

d) Conc. Trid. sess. 23. de reform. c. 2.

§. 120.

Als Vicarien in Angelegenheiten der Regierung wurden Archidiaconen (ursprünglich Vorsteher der Diaconien, also Verwalter öconomischer Angelegenheiten) geordnet, einer oder mehrere in jeder Diöcese, auch mit eignen Sprengeln, Archidiaconal-Banne genannt a). Sie hatten äußere Gerichtsbarkeit zu üben, als Vicarii nati. Allein, seit sie strebten diese Gerichtsbarkeit gleichsam aus eignem Rechte zu verwalten, und ihren Bischöfen häufig entgegen wirkten, so wurden sie theils abgeschafft, theils, wo sie noch sind, so sehr beschränkt, daß ihnen meist nur Ober-Aufsicht im Aeußern, und Erkenntniß geringer Strafen bleibt.

a) c. 1. §. 11. D. 25. Tit. X. de officio Archidiaconi. c. 12. X. de off. iud. del. Conc. Trid. sess. 24. de reformatione. c. 3. c. 12. c. 20.

*) J. P. Kreß Erläuterung des Archidiaconal-Wesens. Helmst. 1725. J. G. Pertsch vom Ursprung der Archi-

diaconen. Helmst. 1734. Laurent. a Dript: Speculum archidiaconale.

§. 121.

Dagegen sind als Vicarii dati seit dem zwölften Jahrhundert die heutigen Vicarii in spiritualibus, oder Officiales eingeführt, welche als Präsidenten des bischöflichen Consistoriums, Vicariat-Gerichts oder Officialats, mit den Assessoren oder Räthen desselben die äußern Rechte der Kirchen-Regierung üben, welche ihnen der Bischof anvertraut, und sich nicht selbst vorbehält a). Es können mehrere in einer Diöcese mit gewissen Sprengeln, sogenannte Vicarii speciales, foranei b), oder Einer, als Vicarius generalis seyn.

a) c. 3. de officio vicarii in 6. c. 2. de tempor. ordin. in 6. Cl. 2. de rescriptis.

b) c. 3. de appellationibus in 6. c. 2. de consuetud. in 6.

Fünfter Abschnitt.

Von den Pfarrern.

(J. B. Guadagnini: de antiqua parochiarum origine. Brix. 1782. 8. Aug. Barbosa: Pastoralis sollicitudo s. de officio et potestate parochi. Col. 1712. 4. J. H. Böhmer: Jus parochiale. G. Ant. Cosnaro: de parochis. Pav. 1788.)

§. 122.

Ein District, oder eine bestimmte Anzahl von Personen, welche der Seelsorge eines Presbyters unterwor-

fen ist, heißt eine **Pfarre**, und der Presbyter dem sie unterworfen ist, **Pfarrer**, Parochus, Pastor, plebanus, Leut-Priester, rector, curatus [a]). Ordentlicher Weise schließt die Pfarre auf einen District, und nur besondere Privilegien können eine Anzahl Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnort zu einer Pfarre vereinigen. Einmal festgesetzt verjähren die Pfarr-Grenzen nie [b]); nur zweifelhafte in vierzig Jahren [c]).

a) c. 7. X. de electione. c. 3. X. de off. iud. ord. c. 3. X. de ecclesiis aedificandis. Cl. 2. de sepulturis.

b) c. 4. X. de parochiis.

c) c. 9. X. de parochiis.

§. 123.

Der Pfarrer hat in seiner Pfarrey die Seelsorge, freilich mit Subordination unter den Bischof, und mag deshalb nicht nur jeden Einzelnen seiner Pfarrkinder ermahnen, sondern ihnen auch Buß-Uebungen und Andachts-Uebungen vorschreiben [a]). Ihm gebührt ferner das Recht der Verwaltung des Gottesdienstes und der Sacramente, welche zum Presbyteral-Ordo gehören, so daß niemand ohne seinen Willen in der Pfarre predigen, Messe lesen, oder andre gottesdienstliche Handlungen verrichten kann [b]). Seine Pfarrkinder aber kann er durch kirchliche Zwangsmittel nöthigen, bey ihm Sacramente zu nehmen und den Gottesdienst zu besuchen [c]). Endlich gebührt ihm das Recht auf die der Pfarre vom Kirchengute gewidmeten oder von den Pfarrgesessenen bey gewissen Gelegenheiten zu zahlenden (iura stolae) Einkünfte [d]).

a) c. 4. c. 5. X. de parochiis. Cl. 2. de sepulturis. Cl. 2. in f. de religiosis dom.

b) c. 6. D. 71. c. 1. C. 13. qu. 1. c. 2. c. 3. X. de parochiis. c. 12. X. de poenitentia et remiss.

c) c. 4. C. 9. qu. 2. c 2. X. de parochiis. Jedes Glied der Pfarr-Gemeine soll eigentlich wenigstens an Sonntagen und Festtagen bey seinem Pfarrer Messe hören. Cl. 1. de privilegiis. Nur bey Mönchen ist nach einem Privilegium Messe und Predigt zu hören erlaubt. Aber wer Sacramente bey einem andern Pfarrer sich administriren lassen will, bedarf dafür bischöfliche Erlaubniß, welche nur aus wichtigen Gründen gestattet wird.

d) c. 10. X. de praescriptione. c. 9. X. de his quae fiunt a maiore parte. c. 6. c. 7. c. 20. X. de decimis.

§. 124.

Pfarren, wo das nöthig wird, kann nur der Bischof errichten und ihre Grenzen bestimmen. Und so kann er Districte, welche itzt zu keiner Pfarre gehören, an Pfarren anweisen a).

a) c. 3. X. de ecclesiis aedificandis.

§. 125.

Die Mitgliedschaft einer Pfarre gründet in der Regel der Wohnort, und die Frau folgt deshalb der Pfarre des Mannes auch a), wenn sie gleicher Religion ist. Wer mehrere Wohnorte hat, ist durch sie auch in den mehrern Pfarren Pfarrgenosse b). Fremde mögen sich zu der Pfarre halten, in deren Grenzen sie leben c). Aber es kann auch durch besondere Privilegien jemand Exemtion von der Pfarre erhalten, und entweder das ius privatorum sacrorum erlangt haben, nemlich mit seiner Familie unter einem eignen Pfarrer zu leben, oder zu einer andern Pfarre zu gehören, wie dann Klöster oft solche Exemtionen haben.

a) c. 5. X. de parochiis. c. 7. X. de sepulturis.

b) c. 2. de sepulturis in 6.

c) c. 3. de sepulturis in 6.

§. 126.

Wenn ein Pfarrer auf einige Zeit behindert ist sein Amt zu verwalten; so wird ihm vom Bischof ein Coadjutor, Adjunct oder Vicarius temporalis zugeordnet, welcher für ihn die Pfarre verwaltet, in allen Dingen, die jener nicht selbst verwalten kann. Wo aber die Pfarre einem Collegium oder Kloster oder einem Unfähigen erworben ist: da muß von diesem mit Zustimmung des Bischofs oder vom Bischof selbst ein Vicarius perpetuus eingesetzt werden, welcher die Pfarre gänzlich verwaltet; nur daß, ein geistliches Collegium oder Kloster auch eine Aufsicht auf den Vicar hat. Diese Vicarien können auch nicht anders als aus Rechtsgründen, wie der wirkliche Pfarrer, ihres Amtes entsetzt werden [a]). Aber allen Vicarien muß anständiger Unterhalt von den Einkünften des Pfarrers angewiesen werden.

a) c. 3. X. de officio vicarii. Conc. Trid. sess. 21. de reformatione. c. 5. 6.

§. 127 a.

Eine Pfarre kann wegen ihrer Größe so abgetheilt werden, daß ein Theil derselben, für gewisse gottesdienstliche Handlungen, an die neue Neben-Kirche (ecclesia minor) gewiesen wird, im übrigen aber noch immer zu der Kirche (ecclesia maior) gehört, und jene abgezweigten Glieder noch immer unter dem Hauptpfarrer, (parochus maior) stehen. Auch kann der Pfarrer mit bischöflicher Erlaubniß sich Gehülfen, Caplane, Coadiutores, nehmen; oder der Bischof ordnet sie selbst ihm zu. Oft schicken die Orden der Bettelmönche solche Gehülfen, stationarii, auf Pfarren, welche aber das Kloster zurückfordern kann, wenn

es

es dieß gut findet. Diese Gehülfen alle stehen unter des Pfarrers Leitung und Aufsicht, und können nur die Functionen verrichten, welche er ihnen aufträgt.

§. 127 b.

Zur Verwaltung der Kirchen-Güter und kirchlicher Gemeine-Rechte bestehen bey den Pfarren oft Kirchen-Collegien aus erwählten Kirchen-Vorstehern unter Vorsitz des Pfarrers.

Zweites Kapitel.

Regierung der evangelischen Kirche.

Erster Abschnitt.

Von der Kirchen-Gewalt in der evangelischen Kirche überhaupt.

(Schnaubert: Grundsätze des Kirchen-Rechts der Protestanten in Deutschland. C. L. H. Dedekind: Ueber das Recht protestantischer Regenten in Kirchen-Sachen. Helmst. 1792. J. H. Fricke: Abhandlungen aus dem protestantischen Kirchen-Recht. Rost. 1773.)

§. 128.

Die Protestanten hatten sich vergeblich bemüht, in ihrer augsburgischen Confession zu zeigen, wie wenig ihr Lehrbegriff ein Schisma nöthig mache. Von der römisch-catholischen Kirche ausgeschlossen, blieb ihnen nichts übrig, als eine eigene Kirche zu gründen, welcher sie allerdings den Namen einer catholischen und apostolischen Kirche vindicirten, wenn sie auch den

Namen der evangelischen sich eigentlich gaben, auch den der Protestanten nicht verschmähten.

*) Nie haben sie gegen die Lehren der catholischen Kirche protestirt, sondern lediglich gegen den Reichsschluß von Speier 1529 und den Gewissenszwang, welcher sie zu Gottesdiensten wider ihre Ueberzeugung nöthigen wollte.

§. 129.

Es gab Protestanten, welche ihre Kirche in eine republicanische Form ordneten, daß Repräsentanten der einzelnen Kirchen, Geistliche und Layen, in Presbyterien vereint, einzelne Theile, und wieder ähnliche Repräsentanten der Presbyterien, in Synoden vereint, das Ganze regierten, z. B. die Presbyterianer in Schottland a). Aber in den meisten evangelischen Ländern finden wir, daß die Landesherrschaft, monarchische oder republicanische, die Kirchen-Gewalt mit der weltlichen Herrschaft verbunden hat. Aber auch dadurch ist doch nicht Kirche und Staat Eins geworden, sondern Kirchen-Gewalt und Jura circa sacra bleiben immer unterschieden, obwohl in Einer Hand. Nur glaubte man, daß es so dem Geiste der früheren Kirche gemäß sey, daß in ihr die Obrigkeit, die Geistlichkeit und das Volk ihre drey verschiedene Stände darstellten b). Jeder Religions-Friede in den Ländern, wie jedes Privilegium, welches einer evangelischen Kirche in einem catholischen Lande Aufnahme oder Toleranz zusagt, ist eine vorläufige Aufhebung der päbstlichen und catholisch-bischöflichen Gewalt über sie c).

a) Jam. Skinnes: ecclesiastical history of Scotland. Lond. 1788. 2. B. 8.

b) Puffendorf: de habitu religionis ad vitam civilem.

c) Instrum. Pac. Osnabrug. Art. 5. 9. 14. 19. 48. Als vorläufig wurde diese Aufhebung angesehen, weil immer noch christliche Wiedervereinigung gehofft wurde. Und muß sie nicht von Allen gewünschet werden, welchen eine christliche Kirche am Herzen liegt? Es ist ächt protestantisch, nach dem Vorgange der Augsburgischen Confession und ihrer Apologie, den Unterschied beider Kirchen nicht als zu grell zu schildern.

§. 130.

Ueber den Rechtsgrund aber der Kirchengewalt in den Händen der weltlichen Obrigkeit herrschen unter unsern teutschen Rechtslehrern drey Systeme. Das Episcopal-System will, daß in den Religions-Frieden die bischöflichen Rechte als an unsre Landesherrn abgetreten erscheinen; als ob eine solche Abtretung nach der catholischen Kirche Grundsätzen, und ohne des Pabstes Genehmigung möglich gedacht werden könnte [a]). Das Territorial-System will, daß seit Constantin die christlichen Kaiser die Kirchen-Gewalt geübt, die Päbste sie durch Usurpation ihnen geraubt, und nach der Reformation unsre Fürsten, gleichsam iure postliminii sie wieder erhalten; wobey wiederum zu fragen wäre: wie Constantin und seine Nachfolger selbst die Kirchen-Gewalt erhalten hätten? [b]). Das Collegial-System gründet die Kirchen-Gewalt der Landesherrn auf eine Uebertragung, welche entweder ausdrücklich von den Landständen, oder stillschweigend durch unterlassenen Widerspruch von Seiten der Kirche geschehen wäre; wenn nur Landstände, als Bevollmächtigte in Kirchen-Sachen anzusehen, und stillschweigende Uebertragungen weniger zweideutig seyn möchten [c]).

a) Matth. Stephani: de iurisdictione. F. C. v. Moser: Briefe über das protestantische Kirchen-Recht.
b) Chr. Thomasius: das Recht protestantischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. J. H. Böhmer: D. de iure episcopali princip. evangel. J. J. Moser: Abhandlungen vom deutschen Kirchen-Recht. Nro. 2.
c) Chr. Matth. Pfaff: Origines iuris ecclesiastici. D. G. Strube: Rechtl. Bed. V. 6. Pütter: Inst. Jur. publ. Germ. §. 423. Auch von Cramer: T. 1. Observ. 416. Schnaubert: Ueber Kirche und Kirchen-Gewalt.

§. 131.

Aber als die Evangelischen eine eigene Kirche nach ihrer Abtrennung von der römischen errichten wollten: so stand es unstreitig bey dem Landesfürsten, entweder mit Zuziehung der Reichsstände und Landstände, oder nach der Verfassung ohne diese, vermöge des iuris circa sacra, namentlich des Zulassungs-Rechts (§. 24.) eine solche Kirche zu verweigern, oder zuzugestehen. Mithin konnte die Zulassung auch an Bedingungen geknüpft werden. Nun gaben die Fürsten ihren Kirchen diese Existenz mit der Bedingung, daß von ihnen selbst die Kirchen-Gewalt geübt werde; und selbst solche stillschweigende Bedingung kann weniger Zweifel, als stillschweigende Uebertragung, leiden a).

a) Wenn man diese Ableitung der Kirchen-Gewalt ein Territorial-System nennen will, so ist es wenigstens nicht ein solches, das schon in der Landeshoheit selbst die Kirchen-Gewalt enthalten annimmt. Aber wirklich liegt doch das hier aufgestellte System klar in der Geschichte, wie im Rechte, begründet da.

§. 132.

So ist aber an die Fürsten die bischöfliche

Gewalt, ius episcopale, gekommen, daß darunter nicht bloß natürliche Rechte der Kirchen-Gewalt verstanden sind, sondern auch die positiven Rechte, welche in der catholischen Kirche dem Pabst oder den Bischöfen zustehen, so fern sie nicht den symbolischen Büchern der evangelischen Kirche entgegen, oder von der neuen Verfassung selbst abgeschafft sind [a]).

a) Vergl. Augsb. Confess. Art. 28. Apologie d. A. Conf. Art. 14.

§. 133.

Wo aber eine evangelische Kirche von einem catholischen Landesherren aufgenommen und geduldet ist: muß die Kirchen-Gewalt der Kirche selbst zustehend erachtet werden, welche sie dann durch Presbyterien oder Consistorien verwalten läßt, übrigens laut ihrer Privilegien und nach den Bedingungen, welche ihrer Aufnahme oder Duldung gemacht sind.

§. 134.

Die evangelische Kirche erkennt keine innere Gewalt über Glauben und Gewissen; mithin steht diese so wenig dem Fürsten als der Geistlichkeit zu. Die Seelsorge der letzten beschränkt sich bloß auf das Ansehen der Ermahnung, freilich auch der Privat-Ermahnung [a]). Das Recht des Priesterthums ist auch mit der Kirchen-Gewalt nach den protestantischen Grundsätzen nicht Einerley (§. 20.); vielmehr hat es gut geschienen, den Geistlichen nicht die Kirchen-Gewalt, am wenigsten ihnen allein anzuvertrauen.

a) Augsb. Confess. Art. 28.

*) Aber unstreitig hat es nachtheilig für die evangelischen Kirchen Teutschlands gewirkt, daß die zu kleinen Gebiete der Fürsten, nicht Beibehaltung der Bischöfe, wie

in England, Dänemark, Schweden und Norwegen, zuließen. Ein Bischof mit einem Capitel statt der Consistorien würde nicht unvortheilhaft seyn. Und wenn überall zu Präsidenten von Collegien Männer des Faches rathsam gefunden werden, warum allein bey den Geistlichen nicht? Unter Bischöfen wäre der Uebermuth teutscher Pfarrer in manchen Ländern im siebzehnten Jahrhundert so wenig, als der nachherige Fall ihres Ansehens möglich gewesen.

§. 135.

Die teutschen Landesherren ordneten unter dem Namen der Consistorien, Collegien an, welche die Kirche in allen Dingen regieren sollten, die sie sich nicht selbst vorbehielten. Deshalb aber theilt der Sprachgebrauch die Rechte der evangelischen Kirchen-Gewalt, in vorbehaltene, iura reservata, welche der höchste Bischof sich selbst vorbehalten, und in übertragene, iura vicaria, welche er durch seine Consistorien verwalten läßt. Es hängt aber von der Verfassung jedes evangelischen Landes ab, in wie fern der Landesherr zur Ausübung reservirter Rechte, die Einwilligung seiner Stände suchen muß. Andre Repräsentanten hat die Kirche in der Regel nicht; die Landstände wurden aber natürlich Repräsentanten für Kirchen-Sachen aus eben den Gründen, aus welchen die oberste bischöfliche Gewalt an den Landesherrn überging (§. 131.).

§. 136.

Das versteht sich aus der Natur jeder rechtlichen Gewalt, daß der Fürst gegen diese Oberbischöflichen Rechte auch die Pflicht hat, den Zweck der Kirche zu fördern, ihre Symbole zu erhalten, und selbst in

den Grenzen zu bleiben, welche diese seiner Gewalt vorschreiben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Consistorien.

(Chr. F. Plathner: Oeconomia iuris consistorialis. Goslar. 1715. 4. Chr. Weber: Consistorium. Arnst. 1647. 4. J. F. Ludovici: Consistorial-Proceß.)

§. 137.

Consistorien evangelischer Landesherren in Teutschland sind Collegien aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzt und bestimmt ihnen übertragene Rechte der Kirchen-Gewalt auszuüben. Der Umfang ihrer Rechte ist sehr verschieden; aber überall haben sie die Aufsicht auf die Kirchen und deren Beamte, und kirchliche Gerichtsbarkeit, wenigstens eine innere.

§. 138.

Das Recht ein solches Collegium zu haben, ius consistorii, Consistorial-Recht genannt, ist natürlich nur ein Recht dessen, der Kirchen-Gewalts-Recht hat und übertragen kann; also in der Regel nur des höchsten Bischofs. Aber so fern Rechte der Kirchen-Regierung, namentlich Kirchen-Aufsicht und Kirchen-Gerichtsbarkeit andern erworben sind, haben auch sie das Jus consistorii.

§. 139.

Die Consistorien können demnach Immediat-Consistoria, d. i. landesherrliche, oder Mediat-Con-

sistorien seyn. In der Regel sind aber diese jenen untergeordnet. Und eben so mag der Landesherr den Provinzial-Consistorien einzelner Distrikte, Ober-Consistorien vorsetzen.

§. 140.

Alle Mitglieder der Kirche sind dem Consistorium unterworfen. Selbst die Familie des Landesherren steht unter ihm. Nur der Landesherr für seine Person kann so wenig demselben unterworfen seyn, als ein Bischof oder der Pabst ihren Vicarien. Wohl aber sind die Beispiele häufig gewesen, daß Landesherren selbst ihren Consistorien in Kirchen-Sachen, oder besondern schiedsrichterlichen Commissionen sich unterworfen haben [a]).

a) S. J. H. Böhmer: Jus eccl. Prot. L. 1. Tit. 28. §. 41.

*) Consistorien sind auch wohl die Presbyterien genannt, welche eine Kirche selbst wählt, wo der Landesherr nicht die oberbischöfliche Gewalt über sie hat.

Dritter Abschnitt.

Von den Superintendenten.

§. 141.

Superintendenten, auch Metropolitane, Inspectoren, Pröbste, Erz-Priester, Definitoren genannt, heißen in den evangelischen Kirchen Teutschlands Geistliche, welche unter dem Consistorium eine Aufsicht über eine Anzahl Pfarrer und Pfarreien haben. Sie sind aus den Rural-Decanen oder Erz-Priestern der catholischen Kirche entstan-

den (§. 118.), und können wohl nicht angesehen werden, als die Bischöfe der ältesten Kirche.

§. 142.

Special-Superintendenten sind die, welche nur Pfarrer, General-Superintendenten, welche auch Superintendenten in Aufsicht haben.

§. 143.

Da der Superintendent kirchliche Aufsicht führt, diese aber unstreitiges Recht der Kirchen-Gewalt ist: so folgt, daß nur der höchste Bischof, der Landesherr, Superintendenten ernennen und anordnen könne; oder wem sonst das Consistorial-Recht verliehen worden.

§. 144.

Superintendenten haben demnach keine Gerichtsbarkeit; wohl aber das Recht der Audienz zum Versuch der Sühne, oder zur Einziehung von Erkundigungen, welche zu ihrem Amte der Aufsicht gehören. Darum können sie auch Berichte von den Kirchenbeamten ihrer Diöcese erfordern.

Vierter Abschnitt.

Von den Pfarren.

§. 145.

Auch in Ansehung der evangelischen Pfarren gilt, was das canonische Recht geordnet hat. Nur hat der evangelische Pfarrer keine innere Regierung, und seine Seelsorge ist bloß ein Recht der Ermahnung; doch eine Ermahnung mit dem Ansehen eines geist-

lichen Vorgesetzten. Pfarren anzuordnen, als bischöfliches Recht, steht dem Landesherrn zu.

*) Wo eine Gemeine nicht allein mehr ihren Pfarrer erhalten kann, und dann unter Genehmigung der obern Kirchen-Behörde, auf eine Zeitlang sich einer andern Pfarre vertragsmäßig anschließt, bis sie wieder einen eigenen Pfarrer erhalten kann, oder Anschließung an eine andere Gemeine rathsam findet, da wird sie ecclesia vagans genannt.

§. 146.

Ein evangelischer Pfarrer kann also auch nur durch Ermahnung, und keinerley Zwang, seine Pfarrkinder zur Theilnahme an dem Gottesdienste nöthigen. Doch kann auch niemand ohne des Consistoriums Erlaubniß sich in denjenigen Dingen zu einer andern Pfarre halten, welche zur Seelsorge und Verwaltung der Sacramente gehören, oder welche sonst die Kirchen-Polizey an die Pfarre verwiesen hat. Auf billige Gründe ertheilen aber die Consistorien diese Erlaubniß viel leichter, als in der catholischen Kirche geschieht.

*) Mit unstreitigem Nachtheil für Kirche und Religion ist in großen Städten hin und wieder aller sogenannte Pfarr-Zwang in Ansehung der Seelsorge aufgehoben.

§. 147.

Auch in der evangelischen Kirche hat ein Pfarrer oft zugeordnete Capläne, auch Diaconen genannt. Oft aber stehen mehrere Geistliche als Compastores und mit gleichem Recht einer Pfarre vor. Das Verhältniß in beiden Fällen beruht dann auf den besondern Festsetzungen oder dem Herkommen.

§. 148.

Die Prediger einer Stadt bilden oft unter dem

Namen: Ministerium, ein Collegium, welches aber auf gemeinschaftliche Berathung über Gegenstände der Seelsorge der Regel nach beschränkt ist. Presbyterien einzelner Pfarren sind selten mehr als Collegien der Kirchen-Vorsteher, welchen die Verwaltung der Kirchen-Güter und Vorsorge für diese aufgetragen ist. In der Reformirten Kirche, besonders bey einzelnen zerstreuten Gemeinen, haben sie oft mehrere Rechte, und, mit dem Pfarrer vereint, Kirchen-Disciplin zu üben.

Drittes Kapitel.

Von der Natur der Kirchen-Gewalt in beiden Kirchen.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Kirchen-Gewalt.

§. 149.

Wie im Denkvermögen des Menschen, als welches dessen Einzeln-Willen bestimmen soll, drey Vermögen enthalten sind, Verstand, Vernunft und Urtheilskraft: so ist auch in jeder höchsten Gewalt, als welche den Gesammt-Willen der Gesellschaft bestimmen soll, eine dreifache Gewalt, inspective, legislative, executive. Eben so in der Kirche.

*) Vergl. Mein Handbuch der Rechts-Philosophie. S. 284. ff.

§. 150.

Und wie nun zuerst die Vernunft das Vermögen der Ideen ist: so ist die gesetzgebende Gewalt der Kirche, das Recht, die Mittel zum Zweck der Kirche in ihr im Allgemeinen zu bestimmen. Sie hindert aber nicht die Gesetzgebung des Staats, in Rücksicht der Kirche und der Kirche selbst Gesetze zu geben.

§. 151.

In der catholischen Kirche hat das Recht der allgemeinen Gesetzgebung der Pabst und das allgemeine Concilium. Das Verhältniß beider gegen einander, wird anders dargestellt von dem Papal-System, anders vom Episcopal-System (§. 95.). Nach jenem würde erst der Pabst die Beschlüsse des allgemeinen Conciliums bestättigen müssen, ehe sie Kirchen-Gesetze sind, nach diesem aber das allgemeine Concilium die Verordnungen des Pabstes selbst vernichten und aufheben können, da sogar allgemeine Concilien Päbste entsetzt haben. Dem unpartheiischen Auge eines Evangelischen würde es überall bedenklich scheinen, daß die höchste ausübende Macht nicht ein Veto gegen Gesetze haben und doch sie vollziehen sollte; und da Pius 4. das Tridentische Concilium bestättigt hat a), wer könnte zweifeln, daß nicht der Pabst wenigstens im jüngsten Besitz des Rechts der Bestättigung sey? b). Wo Päbste streitiger oder unvollkommener Wahl entsetzt worden; oder was in außerordentlichen Lagen als außerordentliche Maasregel nöthig wurde, scheint keine Regel für den ordentlichen Zustand begründen zu können.

a) Bulle vom 7ten Febr. 1563.

b) c. 4. X. de electione. Gleichwohl ist damit das Recht

eigenthümlichen und von Gott, nicht dem Pabst, verliehenen Ansehens der Bischöfe nicht ausgeschlossen.

§. 152.

Als oecumenisches Concilium gilt das, zu welchem die gesammte Kirche berufen wird. Im vorzüglichen Sinne werden die vier ersten (§. 39.) so genannt: doch werden noch einige orientalische und occidentalische Concilien dafür gehalten a). Es giebt keine bestimmte Form für die allgemeinen Concilien, außer daß sie mit Gebet eröffnet werden, und Reliquien in der Versammlung liegen; auch keine bestimmte Regel für die Stimmfähigkeit in ihnen, außer daß diese allen Bischöfen gebührt. Nach dem Rechte der Kirche selbst kann aber wohl nicht streitig seyn, daß ein oecumenisches Concilium nur unter Autorität, oder mit Einwilligung des Pabstes berufen werden könne b). Uebrigens binden Bestimmungen von Glaubenslehren in einem oecumenischen Concilium überall und schlechthin. Bloße Disciplinar-Verordnungen aber können in einzelnen Ländern oder Diöcesen auch nicht angenommen werden.

a) Nemlich das 5te zu Constantinopel vom Jahre 553, das 6te daselbst von 680. (Als Fortsetzung beider wurde das Quinisextum oder Trullanum 692 angesehen). Das 2te zu Nicäa 787, und das zu Constantinopel vom Jahre 869. Sodann die 4 Lateranensischen von 1122, 1139, 1179, 1215, die beiden Lyonischen von 1245 und 1275, und das zu Vienne von 1311. c. 8. c. 10. c. 11. D. 16.

b) c. 1. c. 2 c. 4. c. 5. D. 17.

§. 153.

Besondere Gesetzgebung haben die Bischöfe in ihren Diöcesen, und die Particulär-Concilien. Diese sind 1) die bischöflichen, welche der Bischof

beruft und in ihnen vorsitzt. Es kommen dahin die Geistlichen, denen Herkommen oder Statuten das Recht gegeben; 2) die Provinzial-Concilien, welche der Erzbischof mit seinen Suffragan-Bischöfen, den exemten Bischöfen der Nachbarschaft, die zu seinem Concilium sich halten, und andern Prälaten nach dem Herkommen der Provinz hält. Sie sollen alle drey Jahre nach Ostern gehalten werden [a]), sind aber itzt kaum in Uebung, seit ihre wichtigsten Rechte an den päbstlichen Stuhl übergegangen sind; 3) National-Concilien, welche der weltliche Souverain ausschreibt oder erlaubt, um durch Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten, unter des Primas (§. 110.) Vorsitz die kirchlichen Angelegenheiten seines Landes zu ordnen. Aber particuläre Gesetzgebung mag selbst die allgemeinen Kirchen-Gesetze abändern, welche nicht absolut gebieten oder verbieten. Die Symbole der Kirche setzen auch ihnen Grenzen.

a) Conc. Trid. sess. 24. de reformatione. c. 2.

§. 154.

In den evangelischen Kirchen Teutschlands übt der Landesherr die gesetzgebende Macht. Selbst eine allgemeine Synode seiner Geistlichen würde ihm nur Rath ertheilen können [a]). Auch Landstände würden selbst da nicht ein Recht der Theilnahme an Kirchen-Gesetzen haben, wo ihnen diese doch bey Gesetzen des Staats circa sacra zusteht. Denn sie sind in der Regel nicht Repräsentanten der Kirche, sondern des Landes.

a) Denn die Geistlichen sind keinesweges Repräsentanten der Kirche für Gesetzgebung.

§. 155.

Gesetze der Kirchen-Gewalt können, wie die im Staate, entweder in offner Form (in forma patente, lettres patentes) erlassen werden, wie die Bullen der Päbste, und die Verordnungen der Bischöfe und evangelischen Landesherren, oder versiegelt (in forma rescripti, lettres de cachet) wie die Breven der Päbste, nemlich als Ausschreiben oder Circularien an Obrigkeiten.

§. 156.

Als Promulgations-Form ist die Ablesung der Gesetze in der Kirche und Anschlagung an Kirchenthüren gewöhnlich geworden. Nur von der Publikation an binden Gesetze [a]), aber auch dann; in welcher Art sie bekannt gemacht seyn mögen.

a) c. 1. de concessione praebendae in 6.

§. 157.

Einzelne Kirchen und Theile der Kirche mögen auch Statuten sich ordnen. Diese derogiren selbst den allgemeinen Gesetzen, wo diese nicht absolut prohibitiv oder präceptiv sind. Solche Statuten gelten als Verträge, wenn der obere Gesetzgeber sie nicht bestättigt hat; als wahre Gesetze, wo seine Bestättigung hinzukommt [a]). Es bleibt aber dem obern Gesetzgeber das Recht widerrechtliche und gemeinschädliche Statuten aufzuheben [b]).

a) c. 8. X. de constitutionibus.

b) c. 1. de constit. in 6.

§. 158.

Der Gesetzgeber mag sein Gesetz durch verordnete Strafen waffnen und schützen. Wenn aber gegen ein ausdrückliches Verbot gehandelt ist, so ist die natür-

liche Strafe oder vielmehr Folge der widergesetzlichen Handlung die Nullität derselben, das ist, gänzliche Erfolglosigkeit zu Gunsten des Handelnden oder seiner Absicht, indem in dieser Rücksicht seine Handlung als ungeschehen angesehen wird [a]). Handlungen gegen Gebots-Gesetze haben die Strafe der Nullität nur dann, wenn das Gesetz selbst sie damit verknüpft hat.

a) C. 64. de regulis iuris in 6.

§. 159.

Gesetze für Verhältnisse der Einzelnen haben indessen seltener den Zweck absolut zu befehlen oder zu verbieten; meist verordnen sie nur subsidiarisch, das ist, sie bestimmen Rechts-Vermuthungen, was nemlich als Folge einer Handlung als von ihnen stillschweigend bewilligt angenommen werden solle, wenn die Partheien nicht ausdrückliche Festsetzungen bestimmt haben.

§. 160.

Fast überall erfordern die Gesetze der Länder Europa's in den neuern Zeiten zu jeder Verordnung der Kirchen-Gesetzgeber, sey sie des Pabstes, oder von eines Bischofes, oder von eines Conciliums, das Placitum regium oder Exequatur, die Einwilligung, des Souverains.

§. 161.

Es leuchtet aber von selbst ein, daß die Kirchen-Gesetzgebung sich nur über kirchliche Gegenstände, causas ecclesiasticas, erstrecke. Diese können aber unmittelbar kirchliche, causae ecclesiasticae merae, seyn, welche allein und unmittelbar den Gottesdienst betreffen, oder nur mittelbar kirchliche,

liche, causae ecclesiasticae mixtae, welche mittelbar und nicht allein auf den Gottesdienst sich beziehen. Für die letztere giebt die Kirchen-Gewalt nur Vorschriften, in so fern sie kirchlich sind.

§. 162.

Auch die Kirche erkennt ungeschriebene Rechte und begünstigt sie sogar vorzüglich [a]). Herkommen, traditio, gehört uneigentlich dazu, da es nur ohne Schrift erhaltene Regel, wenn auch ehemals geschriebene, oder vom Gesetzgeber gebotene, enthält. Eigentliche Gewohnheit und Observanz aber unterscheiden sich, wie sich allgemeines Gesetz und Statut, oder wie Gesetz und Vertrag.

a) S. die Dist. 11.

§. 163.

Das Wesen der Gewohnheit, wird klarer eingesehen, wenn man bedenkt, daß sie nicht grade absolut gebietet oder verbietet, sondern nur Rechtsvermuthungen begründet (§. 159.); wo dann von selbst eingesehen wird, wie als eingewilligt von den Partheien angesehen werden muß, was gewöhnlich geschieht, und gewöhnlich als rechtliche Folge einer Handlung betrachtet wird. Absolut gebietend oder verbietend werden nur Observanzen seyn. Uebrigens fordert zur Gewohnheit das canonische Recht, was das bürgerliche; nemlich, Vernunftmäßigkeit, und [a]) so viel [b]) und so lange fortgesetzte [c]) gleichförmige Handlungen [d]), daß daraus eine opinio necessitatis entsteht, das ist, daß man die befragte Folge der Handlung als rechtlich daraus folgend allgemein angenommen.

a) c. 3. D. 4. c. 4. D. 11. c. 3. 6. c. 9. D. 8.

b) c. 6. D. 12.

c) c. ult. X. de consuetudine. Der Ausdruck dort: nisi sit legitime praescripta, bezeichnet nicht, was die juristische Sprache unter: Verjährung, sondern was die Sprache des Lebens unter: Dauer, versteht.

d) Ausnahmen aus besondern Gründen beweisen am stärksten die Gewohnheit.

§. 164.

Eine Gewohnheit kann aber nicht nur einführen, was die Gesetze unbestimmt gelassen (consuetudo introductiva), sondern auch ein Gesetz ausdehnend und beschränkend erklären (consuetudo interpretativa). Und könnte es eine ehrwürdigere Rechtsnorm geben, als der so wunderbar oft verschriene Gerichtsgebrauch, welchen doch grade nur wichtige Gründe allgemein machen können a)? Endlich selbst abschaffen kann eine Gewohnheit das Gesetz b) (consuetudo abrogativa). War das Gesetz nemlich bloß subsidiarisch, das ist, bloß eine Rechtsvermuthung festsetzend, so ist am Tage, daß eine Sitte das Gegentheil im gemeinen Leben zu verabreden, oder als verabredet stillschweigend anzunehmen, so allgemein werden kann, daß die factische Vermuthung der Gewohnheit die gesetzliche überwiegen muß. War hingegen das Gesetz absolut gebietend oder verbietend, so kann es durch entgegenstehende Gewohnheit nicht ohne des Gesetzgebers stillschweigende, doch offenbare, Einwilligung für abgeschafft gehalten werden c).

a) c. 8. X. de consuetudine.

b) c. 8. cit.

c) c. 4. c. 7. D. 11. c. 3. c. 11. X. de consuetudine. c. 1. de consuet. in 6. Selbst ein Gesetz, welches Gewohnheiten gegen ein Gesetz für unkräftig erklärt, kann

nur von solchen Gewohnheiten verstanden werden, auf welche man sich gegen absolut gebietende oder verbietende Gesetze berufen will.

§. 165.

Gewohnheit muß aber bewiesen werden, wenn sie nicht notorisch ist [a]). Bloße Zeugnisse eines Richters beweisen sie nicht, falls er nicht bezeugt, daß er nach vorgängiger Untersuchung von ihrem Daseyn überzeugt worden oder auf vorhergehende Erkenntnisse sich gründe. Zeugen, welche Gewohnheitsrechte erweisen sollen, müssen die Jahre und die Kenntniß haben, auch in solchen Verhältnissen stehen, daß sie die Gewohnheit beurtheilen können [b]). Auch Zuschiebung eines Eides über das Daseyn eines Gewohnheits-Rechtes kann nicht unzulässig gehalten werden, so fern er die Thatsachen, welche das Gewohnheits-Recht gründen sollen, betrifft.

a) c. 25. X. de verb. signif.
b) c. 10. X. de officio archidiaconi.

§. 166.

Gewohnheit und Observanz können so wohl, wie Gesetze, Rechte und Titul zu Rechten geben; und sie können eine condictio ex moribus begründen, wie ein Gesetz eine condictio ex lege [a]).

a) c. 5. C. 10. qu. 2. c. 8. X. de consuetud. c. 42. X. de Simonia. Cl. 2. de elect. c. 25. X. de verb. sign.

§. 167.

Die gesetzgebende Macht mag von den Gesetzen, welche sie als Regel vorgeschrieben, Ausnahmen verstatten, wenn diese im vorliegenden Falle die letzten Zwecke besser zu erreichen scheinen, als die Regel. Solche Privilegien sind aber 1) iura singularia,

wenn sie einer Classe von Personen a), 2) Privilegien im eigentlichen Sinne, wenn sie Einer Person für alle Fälle einer Art b), und 3) Dispensationen, wenn sie Einer Person für Einen Fall ertheilt werden.

a) c. 12. X. de foro competente, verglichen mit c. 25. und c. 36. X. de sententia excommun.

b) c. 25. X. de Verb. sign. „Privilegium non esset — nisi aliquid specialiter indulgeret.“ — also kein privilegium odiosum.

§. 168.

Die Privilegien heißen reale, wenn sie mit einer cörperlichen oder uncörperlichen Sache, also auch mit einem Amte, für immer verbunden a), persönliche, wenn sie einer Person für sich gegeben sind b). Der letztern können sie auf ihre Erben mit ertheilt seyn oder nicht; und bey allen kann Veräußerlichkeit erlaubt, oder, wofür wohl bey den persönlichen die Vermuthung gilt, untersagt seyn.

a) c. 16. c. 21. c. 33. X. de privilegiis. c. 6. X. de institut.

b) c. 7. de regulis iuris in 6.

§. 169.

Jeder Gesetzgeber kann Privilegien und Dispensationen nur in dem Umfange seiner Gewalt ertheilen; mithin der Kirchen-Gesetzgeber nicht in Sachen des Staats, der Staats-Gesetzgeber nicht in Sachen der Kirche. In der catholischen Kirche dispensirt aber zunächst der Bischof, außer in solchen causis maioribus, für welche die Dispensation ihm nicht in den Facultäten wieder aufgetragen ist a) (§. 100.). In der protestantischen Kirche dispensirt der Landesherr,

wo er nicht die Befugniß dazu seinem Consistorium ertheilt hat.

a) c. 15. X. de foro competente.

§. 170.

Das canonische Recht bestimmt noch ausdrücklich über die Verleihung der Privilegien: 1) daß sie gegen erworbene Rechte anderer Personen nicht gelten [a]); 2) daß sie deshalb auch nur wörtlich genau zu erklären sind [b]), jedoch 3) so, daß sie gleichwohl ihre beabsichtigte Wirkung haben [c]). Dahinwieder hat 4) der Privilegirte ein wirkliches erworbenes Recht durch sein Privilegium, auf alles, was in demselben enthalten ist [d]); und 5) alles ist null und nichtig, was gegen ein Privilegium geschieht, selbst ein richterliches Erkenntniß gegen dasselbe [e]), falls nicht die Proceß-Verhandlungen eine Entsagung des Rechts ergeben, oder diese nach den Regeln des Processes zur Strafe des Ungehorsams angenommen werden muß.

a) c. 10. X. de privilegiis. c. 3. X. de decimis. c. 5. X. ut lite pendente. c. 22. X. de verb. signif.

b) c. 9. X. de sepult. c. 19. X. de testibus.

c) c. 25. X. de verb. sign. c. 5. de rescriptis in 6.

d) c. 26. X. de privil. c. 5. X. de excessibus prael.

e) c. 10. X. de elect. c. 7. X. de excessibus prael. c. 21. X. de sententiis.

§. 171.

Privilegien werden theils durch Entsagung wieder verloren [a]), theils durch Widerruf des Gesetzgebers. Solcher Widerruf kann geradehin geschehen, wenn das Privilegium nur bis auf ihn (ad beneplacitum) ertheilt ist [b]); oder zur Strafe, auch wegen sehr groben, oder nach Warnung wiederholten,

Misbrauchs c), das ist, eines Gebrauchs zum Nachtheil der Rechte anderer oder der Sittlichkeit; oder endlich gegen den Ersatz seines wahren Werthes, wenn der Gesetzgeber seine Fortdauer nachtheilig findet. Auch durch Verjährung können Privilegien erlöschen. Wenn man die Gesetze des römischen Rechts und des canonischen zusammen nimmt d), und da an sich selbst bloßer Nichtgebrauch ein Recht nicht vernichten kann, so scheint es, daß sich aus jenen Gesetzen folgende Regeln aufstellen lassen: Nichtgebrauch hebt die Privilegien auf, 1) wenn sie nicht bloß zum Vortheil des Privilegirten, sondern zugleich zum allgemeinen Besten ertheilt sind; 2) wenn Andre zugleich ein Verhinderungs-Recht durch die Verjährung erworben; 3) wenn hinzukommende Umstände dem Nichtgebrauch die Kraft einer stillschweigenden Entsagung geben.

a) c. 12. X. de foro competente. c. 36. X. de sentent. excommun.

b) c. 5. de rescriptis in 6.

c) c. 11. c. 24. X. de privilegiis.

d) L. 1. D. de nundinis und c. 6. c. 15. X. de privilegiis. Die Abgabe der Zehnten ist mehr als bloßer Nichtgebrauch der Zehntfreiheit, und enthält eine Entsagung, um so mehr, da sonst nicht 30 Jahre zur Verjährung gegen das Kloster hinreichen würden. Vergl. c. 4. C. 1. qu. 3, wo auch 30 Jahr Vermuthung für Entsagung geben, nicht aber Verjährung begründen.

Zweiter Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt der Kirchen.

(Fr. Zypaeus: de iurisdict. eccles. et civili. Leod. 1649. Majer: v. d. evangel. Geistlichkeit Gerichtsstand. Tüb. 1781. S. Stryk: de origine et usu iurisd. eccles. in dessen Opusc. Th. 14.)

§. 172.

Vollziehende Gewalt, als Analogon der Urtheilskraft, wendet durch ihre Befehle in den einzelnen Fällen die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes an. Der Kirchen-Obere ertheilt diese Befehle in seinen Rescripten, und natürlich jeder nur in dem Kreise seiner Gewalt a). Die Rescripte der Päbste heißen Breven.

a) c. 10. c. 29. X. de privil. c. 10. de rescriptis in 6.

§. 173.

Die Rescripte heißen rescripta justitiae, wenn sie über bereits erworbene Rechte Bestimmungen ertheilen, und die Kraft derselben fängt von dem Tage ihrer Insinuation an a); alle übrige, rescripta gratiae, gelten in voller Kraft vom Tage ihres Datums b).

a) c. 20. X. de officio et potestate iudicis delegati. c. 59. X. de appellationibus.

b) c. 7. X. de rescriptis. c. 9. de rescriptis in 6.

§. 174.

Alle Rescripte gelten nur unter der Voraussetzung, daß die Bitte des Suchenden, auf welche sie ergangen sind, in der Wahrheit gegründet sey a). Sonst steht ihnen die Exceptio obreptionis entgegen, wenn

falsche Umstände vorgetragen, die Exceptio subreptionis, wenn wahre Umstände von Einfluß verschwiegen worden b). Auch ist der Richter, an welchen das Rescript ergeht, berechtigt, unaufgefordert (ex officio) die Wahrheit der Bitte zu untersuchen, und wenn er Erschleichung findet, dem rescribirenden Obern deshalb zu berichten c). Rescripte im ungewöhnlichen Styl haben den Verdacht gegen sich, daß sie untergeschoben worden d).

a) L. 1. C. de diversis rescriptis. c. 2. c. 22. c. 25. X. de rescriptis.

b) c. 19. c. 20. X. de rescriptis. c. 7. X. de fide instrument.

c) c. 5. c. 10. X. de rescript. c. 2. X. de offic. iud. del.

d) c. 6. X. de crimine falsi.

§. 175.

Der wichtigste Theil aller vollziehenden Gewalt ist die Gerichtsbarkeit, als Vollziehung der Justiz-Gesetze. Die Apostel aber ermahnten die Christen, Rechtsstreitigkeiten lieber durch Compromisse auf ihre Mitchristen, als durch Processe vor heidnischer Obrigkeit zu enden a). Geistliche vornemlich, auch Laien, compromittirten daher, und am meisten auf den Bischof, dessen Amte Vergleichs-Versuche ohnehin so angemessen waren. Vor allem wurde unanständig gehalten, daß ein Geistlicher ohne Erlaubniß seines Bischofs vor der weltlichen Obrigkeit klage. Es hatte aber die bischöfliche Audienz anfänglich kein anderes Recht, als jeder Schiedsrichter, bis die christlichen Kaiser den weltlichen Richtern die Vollstreckung der bischöflichen Aussprüche befahlen b). Doch erst späterhin unter den germanischen Königen

im Occident und in der ersten Hälfte des Mittelalters bildete sich erst die Gerichtsbarkeit der Kirche zu ihrer heutigen Gestalt c). Denn den germanischen Völkern schien billig, daß jeder nach dem Rechte der Nation, in der er gebohren war, daß also in den eroberten Ländern der Römer nach römischem, der Franke nach fränkischem Rechte u. s. w. gerichtet würde. Der Kirche und den Geistlichen wurde römisches Recht zugestanden, schon weil sie wegen ihrer lateinischen Sprache Römisch schienen. So konnte auch ein Geistlicher von der germanischen Obrigkeit nicht belangt werden, und hatte vormals das Concilium zu Agde (506) verordnet, daß kein Geistlicher ohne des Bischofs Erlaubniß Jemand belangen sollte (Clericus nullum); so wurde das itzt dahin geändert, daß den Geistlichen Niemand (Clericum nullus) ohne bey dem Bischofe belangen sollte d). — Auch die evangelischen Kirchen haben die Gerichtsbarkeit, wie das canonische Recht sie gestaltet hat, als eigentliche Gerichtsbarkeit beybehalten; nur daß sie dabey Nichts vom regimine interno anerkennt e).

a) 1. Corinth. 6, 5 und 6.

b) L. 7. L. 8. C. de episcopali audientia.

c) Auth. Statuimus. C. de episcop. et cler. (Friedrich des Zweiten Constitution de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae.)

d) c. 17. C. 11. qu. 1. Auth. Statuimus. C. de episcopis et cler. (Nov. 123.)

e) Hebenstreit: historia iurisdict. eccles. Leipz. 1773. 3 Dissertationen.

*) Nov. 83. und Nov. 123. c. 21. ff. will nur, daß bey dem Bischofe über Geistliche zuerst geklagt werde.

§. 176.

Zunächst aber hat die Kirche diese Gerichtsbarkeit in allen causis ecclesiasticis. Ist eine solche Sache bloß kirchlich, causa ecclesiastica mera, so ist kein Zweifel an des geistlichen Richters Competenz [a]). In Sachen, die nicht bloß kirchlich sind, in causis ecclesiasticis mixtis, hängt alle Male die Competenz des geistlichen oder weltlichen Richters von der Hauptsache und davon ab, ob die eigentlich zu entscheidende Frage, kirchlich sey oder nicht. Darum ist die kirchliche Gerichtsbarkeit begründet, wo die Hauptfrage ist: ob eine Ehe nach kirchlichen Gesetzen bestehe, oder nicht? dahingegen die weltliche Gerichtsbarkeit zu entscheiden hat, wenn bei bestrittener Erbschaft zu untersuchen ist, ob der prätendirende Erbe aus einer rechtmäßigen Ehe gebohren sey. Wo die Kirche selbst über Eigenthum mit andern streitet [b]), wo der Besitz allein streitig ist; da ist bloß weltliche Sache. Und da überall die kirchliche Gerichtsbarkeit nur auf Privilegium des Staats beruhet: so scheint es, daß im zweifelhaften Falle streng und also wider das kirchliche Gericht gedeutet werden müsse [c]).

a) c. 2. c. 3. X. de iudiciis. c. 8. X. de arbitris. c. 3. X. de ordine cognitionum. c. 7. X. qui filii sint legitimi.

b) c. 5. X. de foro competente.

c) arg. c. 7. c. 16. X. de privilegiis.

§. 177.

Aber auch die bürgerlichen, persönlichen Sachen der Geistlichen [a]), so wie die correctiven Sachen, in denen es nur auf eine Kirchenstrafe wegen Amts- oder Standesvergehungen ankömmt [b]), gehören zur

geistlichen Gerichtsbarkeit. Diese ist daher gegründet, wo auf Schuld und Verbindlichkeit eines Geistlichen, oder auch auf eine Privat-Strafe geklagt wird. Criminal-Strafen hingegen c) kann der kirchliche Richter nicht verhängen; und Real-Klagen gegen einen Geistlichen gehören vor den weltlichen Richter d), in dessen Gerichts-Bezirk die angesprochene Sache liegt. Das bedarf der Bemerkung nicht, daß die Kirche als Klägerin, oder ein Geistlicher, als Kläger, vor dem weltlichen Richter des beklagten Laien klagen müssen e), und der erbende Geistliche vor dem weltlichen Richter die gegen seinen Erblasser begonnene Klage fortsetze f).

a) c. 2. c. 12. c. 17. X. de foro competente. c. 1. de privil. in 6.

b) c. 8. X. de foro competente.

c) c. 10. X. de foro competente.

d) c. 6. c. ult. X. de foro competente. c. 5. X. qui filii sint legitimi.

e) Die Verordnung des c. 8. X. de for. comp., daß solche Beklagte, welche als sacrilegi anzusehen sind, auch vor dem geistlichen Richter belangt werden können, fällt itzt weg, weil mit dem Faustrechte der hinzugefügte Grund wegfällt, als welcher nur in jenen Zeiten ungeordneter Verfassung so statt finden konnte.

f) Von der Kirchen-Disciplin über Laien S. §. 271 ff. und 482.

§. 178.

Die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, da sie mit der Disciplin zusammenhängt, ist durch das Verbot aller willkührlichen Prorogation befestigt a), auf daß dadurch der Geistliche seinem Obern nicht die Kenntniß seines Wandels entziehen möge; und darum scheint auch dieß Verbot nur auf Gerichte, welche

ähnliche Disciplin-Aufsicht haben, nicht auf andre, ausgedehnt werden zu können. Gesetzlich nothwendige Prorogationen sind nicht untersagt.

a) c. 1. c. 12. c. 18. X. de foro competente.

§. 179.

Der privilegirte Gerichtsstand des Geistlichen geht verloren, wenn er den geistlichen Stand selbst verliert. Ausgedehnt aber ist er auf die Regularen [a]), und durch den Gerichtsgebrauch auf solche Laien, welche ganz im Dienst der Kirche stehen, auch in der evangelischen Kirche auf die Familie der Geistlichen; selbst oft auf Dienstboten. Aber für bloß Tonsurirte und Geistliche der niedern Orden ist er wieder beschränkt auf den Fall, daß sie Pfründen besitzen [b]).

a) c. 3. de immunitate ecclesiarum in 6.

b) Conc. Trid. sess. 23. de reformation. c. 6.

*) Es ist sehr unbillige Beschuldigung des canonischen Rechts, daß es gestrebt habe, alle Sachen, worin Eide vorkommen oder alle Sachen überhaupt durch die evangelische Denunciation vor das geistliche Gericht zu ziehen. Was einzelne Geistliche versucht haben mögen, kann weder der Kirche, noch ihrer Gesetzgebung zur Last gelegt werden.

§. 180.

Delegirte Richter oder Commissarien heißen im Gegensatze der ordentlichen Richter, die, welchen einzelne Sachen aufgetragen werden. Aber nur der Pabst, die Erzbischöfe und Bischöfe oder Namens ihrer die Vicariats-Gerichte, wie bey den Evangelischen der Landesherr und sein Consistorium, haben das Recht zu delegiren [a]), nicht untergeordnete Richter. Und sie mögen dies Recht ausüben, so wohl

auf Bitten der Partheien, als aus eigner Bewegung, wo billige Gründe das rathen.

a) c. 1. c. 3. c. 21. c. 41. X. de officio et potestate iudicis delegati. c. 4. de offic. et pot. iud. del. in 6. L. 15. C. de iudiciis.

§. 181.

Der delegirte Richter darf statt seiner nur dann einen andern subdelegiren, wenn ihm dazu die Macht ausdrücklich verliehen ist [a]). Aber vom Pabste delegirte Richter haben schon an sich diese Gewalt [b]).

a) c. 62. X. de appellationibus.

b) c. 43. X. de offic. et pot. iud. del.

§. 182.

Das Commissorium, oder Delegator-Rescript, welches der Delegirte der ersten Vorladung in beglaubigter Abschrift beilegen muß [a]), bestimmt die Grenze seiner Gewalt [b]). Was er über diese Grenze hinaus thut, ist null und nichtig [c]), und seine Vollmacht streng zu erklären. Nur hat, wem eine Sache ganz übertragen ist, auch ihre Neben-Sachen zu verhandeln [d]), und auch der delegirte Richter kann nicht nur sein Ansehen mit Gewalt behaupten [e]), sondern überall jede Verfügung treffen, welche zur Ausrichtung seines Auftrages nöthig ist [f]).

a) c. 31. X. de offic. et pot. iud. del.

b) c. 27. c. 28. X. de offic. et pot. iud. del.

c) c. 22. X. de offic. et pot. iud. del.

d) c. 5. c. 21. c. 26. c. 28. X. de offic. et pot. iud. del.

e) c. 11. X. de offic. et. pot. iud. del. c. 2. de offic. et pot. iud. del. in 6.

f) L. 2. D. de iurisdictione.

§. 183.

Es muß aber der delegirte Richter nach den

Regeln des ordentlichen Processes verfahren, falls nicht eine besondere Verfahrungs-Art ihm vorgeschrieben ist [a]). Wenn mehrere Commissarien ernannt sind, mit der Clausul: Omnes vel singuli, (sammt oder sonders) so kann auch Einer in Abwesenheit der übrigen die Verhandlungen fortsetzen [b]). Sind sie hingegen mit der Clausul: Omnes et singuli, (sammt und sonders) delegirt; so können die übrigen in dem Geschäfte nicht fortfahren, wenn auch nur Einer fehlt [c]); es müßte ihnen dann die Vollmacht zu subdelegiren gegeben seyn, und die Abwesenden die übrigen dann wirklich subdelegiren [d]).

a) c. 32. c. 43. X. de offic. et pot. iud. del. Cl. 2. de iudiciis. Cl. 2. de verb. signif.

b) c. 8. de offic. et pot. iud. del. in 6. c. 6. de procuratoribus in 6.

c) c. 15. c. 16. c. 22. X. de offic. et pot. iud. del.

d) c. 6. c. 30. X. de offic. et pot. iud. del.

§. 184.

Appellationen vom Delegirten und auch von dessen Subdelegirten gehen immer an den Delegan-ten [a]); wenn nicht das Commissorium ein Anderes bestimmet [b]). Doch wird vom Subdelegirten an den Subdeleganten alsdann appellirt, wenn dieser nur einzelne Acte jenem übertragen hatte [c]).

a) c. 11. de offic. et pot. iud. del. in 6.

b) c. 53. X. de appellatione.

c) c. 18. c. 27. §. 2. X. de offic. et pot. iud. del. c. 7. de offic. et pot. iud. del. in 6.

§. 185.

Der Auftrag des Delegirten endet mit seiner Ausrichtung [a]), mit der Zurücknahme, selbst stillschweigender, des Deleganten [b]), mit dem Tode auch nur

Eines von mehrern Delegirten, welche ihre Vollmacht sammt und sonders erhielten, und endlich durch den Tod des delegirenden Prälaten oder Pabstes c), wenn der Delegirte noch nicht die Partheien vorgeladen hat.

a) c. 9. X. de offic. et pot. iud. del.

b) c. 28. X. de offic. et pot. iud. del.

c) c. 19. c. 20. c. 30. X. de offic. et pot. iud. del. Cl. 2. ut lite pendente.

Dritter Abschnitt.

Von der oberaufsehenden Gewalt der Kirche.

(B. Gavanti: praxis visitat. episcopalis. 1634. Casp. Ziegler: de iure visit. eccles. 1679. Ahasv. Fritsch: de iure visitandi ecclesiastico.)

§. 186.

Oberaufsehende Gewalt der Kirche, als Analogon des Verstandes, ist das Recht Kenntniß von Allem zu nehmen, was den Zweck der Kirche betrifft, also auch von den Beamteten der Kirche Berichte, und von den einzelnen Mitgliedern allen Anzeigen zu fordern. Da die catholische Kirche eine innere Regierung als von göttlicher Einsetzung anerkennt; so gehört selbst die Beichte der einzelnen Sünden und das Recht des Pfarrers, nach diesen zu fragen, zu der oberaufsehenden Gewalt, welche die allgemeine Kirchengewalt den Pfarrern überträgt a).

a) Apostelgesch. 15, 36. 1. Cor. 11, 34. Tit. 1, 5. c. 2. C. 11. qu. 3. c. 12. C. 10. qu. 1.

§. 187.

Vor allen übt die Kirche dieß Recht der geistlichen Aufsicht auf den Kirchenvisitationen, das ist, Untersuchungen des Zustandes einer Kirche am Orte selbst, um zu verbessern, was Gesetzwidriges in ihr angetroffen wird. Jeder Obere hat dieß Recht in seinem Sprengel [a]), und nie kann es ein Bischof in seiner Diöcese durch irgend eine Verjährung verlieren [b]), wenn gleich ein anderer es auch in einer fremden Diöcese durch Verjährung erwerben mag [c]).

a) c. 21. c. 22. X. de censibus. c. 1. X. de officio archidiaconi.

b) c. 11. c. 16. X. de praescriptione. Conc. Trid. sess. 24. de reformatione. c. 3. vorzüglich den Anmaßungen der Archidiaconen (§. 120.) entgegengesetzt.

c) 16. X. de praescript.

§. 188.

Ordentliche Visitationen sind, welche jährlich von dem Bischofe oder seinem Stellvertreter gehalten werden sollen [a]); woraus im Mittel-Alter die Senden der Bischöfe und Archidiaconen entstanden, Sitten-Gerichte, auf welchen gewählte Synodal-Zeugen die Brüche der geistlichen Gesetze rügen mußten. Außerordentliche Visitationen mögen gehalten werden, wenn der Obere sie nöthig findet.

a) c. 10. c. 11. C. 10. qu. 3.

§. 189.

Das Recht der Visitation des Kirchen-Obern in der catholischen so wohl, als evangelischen Kirche, umfaßt auch das Recht, Delegirte dazu abzuordnen [a]), diesen die Art der Visitation vorzuschreiben, und Gewalt zur Abstellung des Gesetzwidrigen (delegatio

gatio ad visitationem cum imperio) zu geben, Berichte von ihnen zu fordern, und durch Visitations-Recesse Bescheide zu ertheilen.

a) In der evangelischen Kirche sind die ordentlichen Visitationen den Superintendenten übertragen.

§. 190.

Der Visitator hat das Recht der Procurationen, das ist, anständigen Unterhaltes während der Visitation auf Kosten der visitirten Kirche a). Meist wohl ist die Gebühr bestimmt. Aber keine Verjährung kann das Recht dazu aufheben b).

a) c. 6. c. 23. c. 25. X. de censibus. c. 2. c. 3. de censibus in 6.

b) c. 11. c. 16. X. de praescript. c. 17. X. de censibus.

Zweiter Titul.

Von der Regierung einzelner Congregationen.

Erstes Kapitel.

Von Kirchen-Congregationen insgemein.

§. 191.

Congregationen sind Gesellschaften unter Anerkennung der Kirchen-Gewalt für religiöse oder doch kirchliche Zwecke eingegangen. Ohne Erlaubniß des Bischofs, und wenn sie über die Grenzen Einer Diöcese sich erstrecken sollen, ohne Erlaubniß des Pabstes, sind solche Gesellschaften verboten [a]). Wohl jede Diöcese hat Brüderschaften und Vereinigungen solcher Art. Ausgebreiteter ist das Institut der Beguinen, seit dem zwölften Jahrhundert, Frauenzimmer, welche sich in gemeinsamen Häusern und in gemeinsamen, durch eigne Arbeiten unterhaltenem Haushalte zu religiösen Uebungen unter Leitung eines Geistlichen, doch ohne Gelübde, vereinigten; und welchen nachher auch Männer, Begharde, nachahmten [b]). Auch die Patres Oratorii, im sechszehnten Jahrhundert entstanden, vereinten sich so zu gemeinschaftlichem Leben, um für die Seelsorge sich auszubilden [c]). Aber am ausgebreitetsten sind die Congregationen der Mönche und Nonnen, der Canoniker, der geistlichen Ritter-Orden und der Universitäten geworden.

a) c. 15. D. 3. de consecratione.
b) S. Mosheim: de Beghardis et Beguinabus Commentarius. ed. Martini. Leipzig 1790.
c) S. A. Gallonius: Vita Philippi Nerii. Maynz 1602.

Zweites Kapitel.

Von Mönchen und Nonnen.

(R. Choppin: Monasticon. Libr. 2. Paris 1601. Frankf. 1709. Alteserra: Asceticon. Paris 1674. ed. Glück. Hal. 1782. Helyot: Histoire des ordres monastiques. Paris 1714. 8 Th. Lucas Holsten: Codex regularum. Rom. 1661. ed. Brockie. August. Vind. 1759. 6 Th. Pelizarius: Manuale Regularium. Mabillon: Annales Ord. Bened. Hirsching: Stifts- und Kloster-Lexicon. Leipzig 1792.)

§. 192.

Wo noch Ahndung des Lichts alter Weisheit und Urreligion übrig geblieben waren, da hatten unter Heiden, wie unter den Israeliten in den Propheten-Chören, Rechabiten, Essäern und Therapeuten, einzelne Gemüther aus Verlangen nach jener Welt, sich dieser begeben und einem Leben der Beschaulichkeit sich gewidmet a). Wenn aber das Heiligste im äußern Scheine sich darlegen will: so werden menschliche Leidenschaften es bald entstellen und dem Spotte der Welt, wie dem Unwillen des Frommen, Preis geben. So waren solche Institute untergegangen oder dauerten im Schweben zwischen hoher Volks-Verehrung und tiefer Verachtung fort. Im dritten Jahrhundert

begannen so auch Christen der Welt sich zu entledigen. Der heilige Antonius, der heilige Pachomius wurden in den ägyptischen Wüsten ihre Vorbilder [b]). Sie lebten als Eremiten in gänzlicher Einsamkeit, oder als Coenobiten in gemeinschaftlichen Andachtsübungen, oder mit Einem oder zweien als Sarabaiten zusammen. Auch Weiber wurden von gleichem Eifer ergriffen. Basilius der Große von Cäsarea oder Eustathius von Sebaste gaben den regellosen und willkührlichen Uebungen bestimmte Regeln [c]); und in Europa veredelte der heilige Benedict von Nursa das Mönchthum zu einer Anstalt, welcher Europa die Erhaltung höherer Cultur das Mittel-Alter hindurch verdankt [d]).

a) S. Plinius: histor. natur. Lib. 5. c. 15. Philo: de vita contemplativa. Euseb. Demonstratio evangelica. L. 1. und Histor. eccles. L. 2. c. 17.

b) Athanasius: Vita S. Antonii. Hieronymus: Vita S. Hilariou. Sozomen. Hist. eccl. L. 1.

c) Garnier in der Benedictiner Ausgabe der Werke des Basilius.

d) Paul. Warnefried; de gest. Longob. L. 1. 26. Regino: Chronicon. Aimon. Lib. 2. c. 16. Mabillon: Annal. Bened. Praef. ad Sec. 1. und Sec. 4.

§. 193.

Des heiligen Benedicts Regel wurde im Laufe der Zeiten durch andere Regeln abgeändert, und vermehrt, woraus viele und mannigfaltige Regeln in Europa entstanden sind, und also auch mannigfaltige Arten von Mönchen und Nonnen. Es ist aber itzt päbstliches Reservat-Recht diese Regeln zu bestättigen, und ohne diese Bestättigung sind sie unerlaubt [a]).

a) c. ult. X. de relig. dom. c. un. de rel. dom. in 6.

§. 194.

Kloster heißt eine Congregation von Mönchen oder Nonnen Einer Regel; und alle Klöster Einer Regel zusammen machen den Orden aus. Ein Orden aber theilt sich oft in Provinzen, welche durch eine Anzahl Klöster Einer Gegend gebildet werden.

§. 195.

Dem einzelnen Kloster steht der Abt vor, welcher bey einigen Orden auch Probst, Prior, Guardian oder Rector [a]) heißet. Er regiert sein Kloster unumschränkt in allem was die Disciplin der Regel betrifft; aber in Sachen der äußern Verwaltung und des Haushaltes nur mit Einwilligung seines Capituls, das ist, des ganzen Convents der Kloster-Mitglieder, oder so vieler von ihnen, als die besondere Verfassung des Klosters etwa vorschreibt [b]). Doch giebt es auch Orden ohne Capitul, wo denn die Obern unbeschränkt herrschen. Zu manchen Klöstern gehören auch Obedientien, Grangien oder Mönchhöfe, einzelne Güter, welche ein Obedientiarius, aus der Mitte des Klosters abgeordnet, verwaltet [c]) meist mit andern Mönchen als Gehülfen. Die Nonnen-Klöster haben eine Aebtissin, Priorin oder Pröbstin.

a) So bey den Jesuiten, deren Orden 1546 vom Pabst bestättigt, 1773 aufgehoben, 1814 hergestellt hochberühmt und hochgeschmäht, bewundert und gehasset, beides zu sehr, als daß es mit Recht geschehen seyn könnte.

b) c. 6. c. 7. c. 8. X. de statu monachorum. c. 4. X. de fideiussione. c. 4. X. de donatione. Cl. 1. de rebus ecclesiae non alienandis. Cl. 2. de aetate et qualitate praeficiendorum.

c) c. 13. C. 18. qu. 2. c. 6. X. de statu monachorum.

§. 196.

Ueber der Provinz steht der Provinzial, welcher eben so mit dem Provinzial-Capitul, aus den Aebten der Klöster oder deren Repräsentanten bestehend, regiert. Den ganzen Orden regiert der General, dessen Capitul die Provinziale oder deren Repräsentanten bilden. Die meisten Generale leben in Rom.

*) Asc. Tamburinus: de iure abbatum praelatorum, abbatissarum et monialium.

§. 197.

Allerdings aber stehen die Klöster unter der Regierung des Bischofs der Diöcese, in welcher sie liegen, falls sie nicht eine besondere Exemtion (§. 116.) erworben haben. Nur in Sachen, die ihre Regel betreffen, sind sie unabhängig vom Bischof [a]). Weil aber die Grenzen hierbey im Einzelnen schwer zu bestimmen sind: so ist begreiflich, wie mannigfaltige Streitigkeiten eine eigne Congregation von Cardinälen dafür (§. 104. No. 4.) nöthig machen konnten.

a) c. 16. c. 17. X. de privilegiis. c. 2. c. 7. X. de relig. dom. c. 2. X. de supplenda negligentia praelatorum. c. 1. c. 7. de privilegiis in 6.

§. 198.

Den Mönch und die Nonne macht die Profession, das ist, die feierliche Ablegung der drey Gelübde der Regularen, nemlich, das der Keuschheit, das der Armuth, und das des Gehorsams [a]). Doch wird dieser feierlichen Profession gleich geachtet, wenn, nach überstandenen Novitziat-Jahre, jemand im Kloster bleibt und die Tracht des Ordens annimmt und seiner Disciplin folgt [b]).

a) c. 6. X. de statu monachorum. c. 7. X. de officio iud. ord. c. 2. X. de testamentis.

b) c. 4. c. 22. de regularibus. c. 1. c. 3. de regularibus in 6.

§. 199.

Unfähig in ein Kloster aufgenommen zu werden sind Wahnsinnige a), Kinder unter 16 Jahren b), wo nicht Landesgesetze, oder Statute des Ordens höheres Alter fordern, Bischöfe, wenn nicht der Pabst es erlaubt c), Kinder, ohne Einwilligung der Eltern d), Verbrecher e), alle durch deren Eintritt die Rechte anderer gekränkt würden, als Leibeigne f), Verschuldete, Soldaten g), Eehegatten, so bald die Ehe gänzlich vollzogen ist h); außer wenn der andre Ehegatte einwilligt i), oder durch Ehebruch und Ketzerey das Recht des Widerspruchs verwürkt hat k).

a) c. 15. X. de regularibus.

b) c. 8. X. de regularibus ist abgeändert durch das Concil. Trid. sess. 25. de regularibus in 6.

c) c. 18. X. de regularibus. c. 10. X. de renunciatione.

d) c. 1. D. 30.

e) c. 1. D. 53.

f) c. 3. C. 17. qu. 2.

g) c. 1. D. 53.

h) c. 2. c. 7. c. 14. X. de conversione coniugatorum. S. §. 293.

i) c. 2. C. 33. qu. 5. c. 17. X. de convers. coniug.

k) c. 21. C. 27. qu. 2. c. 5. c. 6. C. 28. qu. 1. c. 15. c. 16. X. de convers. coniug. c. 6. X. de divortiis.

§. 200.

Der Profession muß eine Probe-Zeit, Novitziat, vorhergehen. Itzt ist diese auf ein Jahr bestimmt, welcher Zeit auch gar nicht gültig entsagt

werden kann [a]). In diesem Jahr soll der Novitz unter Leitung eines Novitzen-Meisters aus den Mitgliedern des Klosters, der Cleriker ist [b]), allen Uebungen des Ordens und strenger Disciplin unterworfen werden; und muß, wenn er während desselben das Kloster ohne Erlaubniß verlässet und zurückkehren will, von neuem den Novitziat beginnen. Selbst wer aus einem Orden in einen strengern treten will, muß in diesem ein neues Probe-Jahr halten [c]). Nur in den beiden letzten Monaten können Novitzen über ihr Vermögen verfügen. Alle während der ersten Monate gemachten Verfügungen und Entsagungen sind ungültig, und selbst was in den beiden letzten zu Gunsten des Klosters selbst verfügt wäre, ist kraftlos, wenn der Novitz in die Welt zurücktritt.

a) c. 16. X. de regularibus ist abgeändert durch Concil. Trid. sess. 25. de regularibus. c. 5.

b) Nach einem Decret Clemens des 8ten.

c) So hat immer die rota romana entschieden.

d) Conc. Trid. sess. 25. de regularibus. c. 16. vergl. mit c. 4. X. de regularibus.

§. 201.

Nach dem Novitziat hängt die Aufnahme in das Kloster, theils von freier Einwilligung des Novitzen, theils von der Annahme des Klosters ab. Wegen erzwungener Profession kann der Gezwungene binnen fünf Jahren vor dem Bischofe auf Nullitäts-Erklärung der Profession klagen [a]). Auch bürgerliche Gerichte können die Gültigkeit einer Profession untersuchen, so fern auf bürgerliche Wirkung oder deren Aufhebung geklagt wird. Nur Cleriker können noch zur Strafe in ein Kloster gestoßen werden [b]). — Der Abt kann zwar zum Novitziat zulassen; aber die Auf-

nahme in das Kloster selbst hängt von der Admission des Capituls ab, nach Untersuchung der Fähigkeit des Novitzen, auch seiner körperlichen Gesundheit. Jede Bezahlung oder Vergütigung für die Aufnahme, unter welcherley Vorwand immer, ist unerlaubt c).

a) Concil. Trid. sess. 25. de regularibus. c. 18. und c. 19.

b) c. 35. X. de sententia excommunicationis. Das c. 19. X. de convers. coniung. gebietet nicht Ehebrecherinnen ins Kloster zu stoßen, sondern schreibt nur dem Bischofe vor: studeas eas collocare.

c) c. 7. C. 1. qu. 3. c. 3. X. de statu monachorum. c. 3. c. 40. X. de simonia. c. 1. Extrav. commun. de simonia.

§. 202.

Die Profession schließt ein ewiges Band zwischen dem Aufgenommenen und dem Kloster a). Der Mönch und die Nonne sind in absolutem Gehorsam gebunden, so daß sie vom Ausspruch ihrer Obern nicht appelliren können b). Die Ehe eines Regularen nach den Gelübden eingegangen, ist null und nichtig c). Auch ist der Regular ganz eigenthumslos, und unfähig für sich selbst zu erwerben; er erwirbt bloß für sein Kloster, außer daß die Klöster der Franziscaner, Capuziner und Minoriten (Bettel-Orden) selbst unfähig der Erwerbung sind d). Wohl aber mögen die Obern dem einzelnen Mönch oder der einzelnen Nonne ein Peculium beweglicher Sachen zu ihrem Gebrauch verstatten, doch ohne ein Recht darauf e). Dagegen ist das Kloster schuldig den Aufgenommenen Zeitlebens in der Gemeinschaft des Haushalts zu ernähren f). Nonnen sind noch zur Clausur verpflichtet, nemlich, daß sie ihr Kloster ohne Erlaubniß des Bi-

schofs weder verlassen, noch, den Fall äußerster Noth ausgenommen, Fremde bey sich empfangen dürfen g).

a) c. 2. C. 20. qu. 4. c. 1. c. 2. C. 20. qu. 3. c. 17. c. 24. X. de regularibus. c. 13. de iureiurando.

b) c. 3. c. 26. X. de Appellatione.

c) c. 21. C. 27. qu. 1. c. 1. de voto in 6.

d) Conc. Trid. sess. 25. de regularibus. c. 2. Vergebens kämpften die Päbste selbst gegen den Fanatismus der Franziscaner, die überall nicht Eigenthum ihrer Klöster wollten. Extrav. Johann 22. de verb. sign. c. 3. 4. 5.

e) c. 2. X. de statu monachorum.

f) Conc. Trid. sess. 25. de regularibus. c. 2.

g) c. 1. de statu regularium in 6. Conc. Trid. sess. 25. de regularibus. c. 5.

*) Außer den im Kloster unter Gelübden sich befindenden Laien-Brüdern, nehmen die Klöster oft Laien in eine Brüderschaft auf, um des Beneficii ihrer Gebete theilhaftig zu werden, und geben wohl Sterbenden das Gewand ihres Ordens, um darin abzuscheiden.

§. 203.

Die Güter, welche der Novitz zur Zeit der Profession noch besitzt, und über welche er nicht schon vorher zum Besten anderer Personen Verfügungen getroffen hat, fallen dem Kloster zu a), mit Ausnahme des Pflichttheils, welches Kinder oder Eltern fordern mögen b). Erbschaften, welche dem Mönch oder der Nonne nach der Profession zufallen, fallen deren Kloster heim c). Eine Ausnahme aber davon tritt ein, wenn das Kloster selbst überhaupt nicht Erwerbungsfähig, oder bey Gütern, welche der Regular unfähig ist zu erwerben, wenn solche in der Erbschaft enthalten sind, z. B. Lehne und Stamm-Güter d).

a) Auth.: Ingressi. und auth.: Si qua mulier. C. de SS. ecclesiis.

b) Auth.: Nunc autem. C. de episcopis et clericis. Dieses Pflichttheil gebührt erst nach des Mönchs oder der Nonne Tode den Notherben, da der Ausdruck: daß durch die Profession der Mönch der Welt absterbe, hier wohl keinen juristischen, sondern bloß geistlichen Sinn hat.

c) L. 56. C. de episcopis et clericis.

d) Sachsen-Spiegel, Land-Recht. Buch. 1. Art. 25. Nun stehen außer den gewöhnlichen Entsagungen der Conversen, auch viele Landesgesetze der Erwerbung der Klöster entgegen.

§. 204.

Nur der Pabst kann die Gelübde der Regularen lösen, wenn er ihnen erlaubt in die Welt zurück zu kehren [a]), ob er gleich nicht den, der im Klosterleben verharren will, von dem Gelübde der Armuth allein lossprechen kann [b]). Kehrt so der Regular in die Welt zurück: so mag er sich auch verehelichen und Eigenthum erwerben. Welche Erbschaften ihm dann zugefallen waren während seiner Profession, diese kann er nicht zurückfordern [c]); aber auf die, welche nach seinem Rücktritt in die Welt ihm zufallen, erhält er auch gegen vorhergegangene Entsagungen sein Recht zurück [d]).

a) Extrav. Comm. de poenitentiis. c. 5.

b) c. 6. X. de statu monachorum.

c) L. 56. C. de episcop. et clericis.

d) L. 7. §. 8. D. de pactis. S. Pütters Rechtsfälle. B. 1. Th. 3. No. 119.

§. 205.

In der evangelischen Kirche sind einige, vorzüglich weibliche, Klöster beybehalten. Aber Gelübde leisten sie nicht, weil die Symbole unsrer Kirche diese nicht als verbindlich erkennen. Ehelosigkeit ist ihnen

daher keine Pflicht, sondern Bedingung des Lebens im Kloster, welches sie zu jeder Zeit wieder verlassen können. Jedes Kloster steht übrigens für sich ohne Ordensverbindung mit andern.

§. 206.

Was päbstliche Dispensation, das muß auch für den Mönch und die Nonne, Uebertritt zur evangelischen Kirche wirken (§. 204.).

Drittes Kapitel.

Von Canonicaten und Stiften.

(A. Miraeus: de origine et progressu Canonicorum. Aug. Barbosa: de Canonicis, zuletzt Lyon 1700. Casp. Thurmann: Bibliotheca Canonicorum. Hal. 1700. 4. N. Desnos. Canonicus secularis et regularis. Par. 1682. 4.

§. 207.

Schon der heilige Augustin hatte die Geistlichen seiner Kirche zu einem gemeinschaftlichen Leben vereinigt; dauernd folgte seinem Beispiele Chrodogangus, Bischof von Metz, im achten Jahrhundert. Nach dem Muster der Regel des heiligen Benedict von Nursa, gab er auch ihnen eine Regel des gemeinsamen Lebens und verpflichtete sie täglich zu gewissen Stunden, (horae canonicae) auf dem Chor der Cathedrale, das Officium divinum zu feiern, das ist, die Gebete und Hymnen des Breviars zu lesen und zu singen. Damit verband er eine Schule

zur Bildung künftiger Geistlichen. Ein so nützliches Institut begünstigten allenthalben die Fürsten, welche zu den Geschäften des Staats selbst der gelehrten Hülfe der Cleriker bedurften. Bei allen Cathedral-Kirchen wurden die Canonici eingeführt, auch bey andern Kirchen häufig. Selbst für Weiber wurde von Amalarius, einem Priester zu Metz, eine ähnliche Regel entworfen, und auch diese zu gemeinsamen Leben, zur Ehelosigkeit und zum Officium divinum auf dem Chor einer Kirche verpflichtet. Späterhin hat steigender Reichthum das gemeinsame Leben, und die Universitäten haben die gelehrten Anstalten dieser Stifter in Verfall gebracht.

§. 208.

Canonici sind demnach Geistliche, welche an einer Kirche zum feierlichen Officium divinum verpflichtet sind. Sie sind regulirte, wenn sie noch zum gemeinsamen Leben, weltliche, wenn sie nicht dazu verpflichtet sind. Diese Eintheilung findet auch bey den Canonissen Statt. Neuere Zeiten verstatteten ihnen oft Vicarien zu haben, welche statt ihrer das Officium divinum im Chor feiern. Die Congregation aller Stiftsherrn und Stiftsfrauen Einer Kirche wird das Capitul genannt a); und es ist ein Cathedral-Stift, wenn es an einer Cathedrale, Collegiat-Stift, wenn es an einer andern Kirche besteht. Welche nun im Chor eigenen Sitz (stallum in choro) und Stimme im Capitul (votum in capitulo) haben, heißen: canonici maiores, und weil sie dabey an den ordentlichen Einkünften des Stifts vollen Antheil haben: canonici in floribus, in Cathedral-Stiftern: Capitularen; die

übrigen: canonici minores, oder canonici in herbis, bey den Cathedral-Stiftern: Domicellaren. Einige Stifter haben auch sogenannte Mediat-Stellen.

a) Weil nemlich in ihren Zusammenkünften jedes Mal ein Capitel der Statuten vorgelesen wurde, und also ihre Zusammenberufung convocatio ad capitulum genannt wurde.

§. 209.

Die Cathedral-Stifter sind die Senate ihrer Bischöfe [a]), und diesen unterworfen, so weit nicht Gesetz oder Privilegium sie vom Ansehen des Bischofs befreiet [b]). Auch sind sie des Bisthums Repräsentanten, und mit dem Bischofe zu Einer Corporation vereint.

a) c. 13. X. de offic. iud. ord. c. 13. X. de foro competente.

b) Conc. Trid. sess. 6. de reformatione. c. 4. sess. 25. de reformatione. c. 6.

§. 210.

Dechant, Decanus, ist der Vorsitzende der Stiftsherrn; der Probst, Praepositus, besorgt die Aufsicht auf die Verwaltung der Stiftsgüter, wo er vom Dechant verschieden ist. Nächst ihnen sind die Stiftsdignitäten des Cantor oder Primicerius, des Scholaster, Scholasticus, des Küster, Sacrista oder Custos, des Thesaurarius und andere meist zu bloßen Ehren-Tituln geworden und itzt ohne wirkliche Amtsgeschäfte.

§. 211.

Jedes Stift aber mag seine Collegiat-Rechte üben, sey es in Verfügungen über Stifts-Angelegenheiten und Vermögen des Stifts, sey es in Festsetzung statutarischer Verordnungen [a]), sey es in Be-

stimmung von Conventional-Strafen [b]). Einzelne Geschäfte können aber entweder der Reihe nach (per turnum) oder in der Versammlung gemeinschaftlich (capitulariter) geordnet werden. Für jene Art ist meist ein wöchentlicher Turnus bestimmt, woher der Hebdomatarius benannt ist. Für eine Capitular-Verhandlung soll aber der rechtmäßige Vorsitzer das Capitul [c]), und zwar alle am Ort anwesende Stiftsherren versammeln [d]); sonst ist, wer nicht eingeladen worden, berechtigt den Schluß umzustoßen. In Sachen nun, welche die Angelegenheit des Capituls, nicht Rechte der Einzelnen betreffen, gelten die mehrsten Stimmen [e]). Das gleiche gilt von Frauen-Stiftern.

a) c. 6. c. 8. c. 9. X. de constitutionibus. c. 9. X. de consuetudine. c. 2. de verbor. singn. in 6.
b) c. 13. X. de offic. iud. ord.
c) c. 42. X. de electione.
d) c. 42. X. de elect. c. 8. de officio ordinarii in 6. c. 33. de praebend. in 6.
e) c. 4. X. quae fiunt a maiore parte capituli.

§. 212.

Zur Aufnahme in ein Stift können für jedes einzelne besondere Erfordernisse seyn, welche entweder das Gesetz der Fundation, oder rechtmäßige Statuten festsetzen. Nach allgemeinen Rechten soll der Stiftsherr Geistlicher seyn; doch reicht die Tonsur zu den Minorat-Stellen hin; aber die Majorat-Stellen erfordern wenigstens den Subdiaconat [a]). Zu den Minorat-Stellen wird das 14te Jahr, zu den Majorat-Stellen das 22ste, zu den Dignitäten im Capitul das 25ste Jahr erfordert [b]). Alle sollen als Geistliche in Wissenschaften und Gesang hinlänglich

unterrichtet seyn, weshalb die Gesetze nicht bloß Universitäts-Studien fünf Jahre hindurch c), sondern auch einzelne Statuten wohl Reisen in fremde Länder oder academische Würden verlangen.

a) Cl. 2. de aetate et qualitate praeficiendorum. Conc. Trid. sess. 24. de reformat. c. 12.

b) c. 7. §. 2. X. de electione. c. 1. de aetate et qualitate praeficiend. in 6. Conc. Trid. C. c.

c) c. 5. X. de magistris.

d) Conc. Trid. l. c.

*) Großen Theils beruht das Vorrecht des Ahnen erprobten Adels in Teutschland auf Anmaßung gegen Gesetze. c. 37. X. de praebendis und Osnabrügger Friede. Art. 5. §. 17.

§. 213.

Die Aufnahme in das Capitul geschieht durch die Feierlichkeiten der canonischen Emancipation, welche in den verschiedenen Stiftern verschieden sind, nach einem Probe-Jahre. Nach diesem beschwört der Aufzunehmende die Statuten, und erhält so das Recht der Canonie, das ist, der Mitfeier des Officii divini im Chor, und einen Titul auf die Einkünfte seiner Stelle a). Oft ist ein bestimmtes Antritts-Geld oder andre Leistung hergebracht b).

a) c. 9. X. de praebendis.

b) Vergleiche Pabst Benedict 14. de Synodo dioecesana. Lib. 11.

*) Als bloße Ehren-Mitglieder werden oft in Stiften auch Laien, vorzüglich Fürsten aufgenommen.

§. 214.

Evangelische Stifter haben alles beibehalten, was den Grundsätzen der evangelischen Kirche nicht widerstreitet. Clericat ist in Teutschland bey ihnen nicht erforderlich. Die Stiftsherren mögen heirathen

then und ihre Präbenden behalten. Nur Stifts-Frauen müssen aus dem Stifte treten, wenn sie heirathen, weil für sie die Stifts-Stelle nur als Versorgung angesehen wird. Doch ist wohl dasselbe auch für Stiftsherren in solchen Capituln behauptet, welche gemischter Religion sind.

Viertes Kapitel.

Vom geistlichen Ritterorden.

(Andr. Mendo: de ordinibus militaribus. Lyon 1668. Chr. Gryphius: Von geistlichen und weltlichen Ritter-Orden. Leipz. 1697. 8. G. Chr. Wolf: de sacris ordinibus equestribus. Gött. 1736.)

§. 215.

Als die occidentalischen Christen begeistert die Waffen ergriffen, um die Länder, welche der Schauplatz der heiligen Geschichten gewesen, jenen Ungläubigen wieder zu entreissen, die selbst in Wuth ungerechter Eroberungssucht sie eingenommen hatten: so verbanden sich fromme Ritter dort, theils Kranke in Hospitälern zu verpflegen und zu schützen, theils gegen die Ungläubigen für die Christenheit zu fechten; und verbanden sich hierzu unter den Gelübden der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams. Bloße Militair-Orden sind sie, wenn sie zum Kriege allein, Hospitalar-Orden, wenn sie zur Pflege und Schutz der Kranken allein, gemischte Orden, wenn sie zu beiden verbunden sind. Auch einige Geistliche wurden aufgenommen, natürlich ohne Pflicht und Gelübde der Waffen. Die vorzüglichsten dieser Orden sind: der Or-

den von St. Jacob (welcher doch auch Verheirathete aufnimmt) der Orden von Calatrava, der Christ-Orden, der Orden von St. Julian von Pereira, itzt von Alcantara, der Orden von Montesa, und auch der der heiligen Maria zur Erlösung der Gefangenen, welcher itzt ein bloßer Mönchs-Orden ist [a]). Aber nachdem mit beispielloser Ungerechtigkeit und Grausamkeit, der Tempel-Orden im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vernichtet war [b]), blieben in Teutschland der Johanniter-Orden und der Teutsche-Orden.

a) S. über diese Mariana de reb. Hisp. Lib. 11 und 12.
b) Fr. Münter: Statuten-Buch der Tempelherrn. Berlin 1708. 8. D. G. Moldenhauer: Prozeß gegen den Orden der Tempelherrn. Hamb. 1792.

§. 216.

Der ritterliche Hospitalar- und Militar-Orden St. Johannis des Täufers zu Jerusalem entsprang aus dem frühern des Hospitals, und wurde von Raimund du Puy im Jahre 1120 auch zum Militar-Orden gemacht. Sein Gelübde der Armuth ist aber in so weitem Sinne genommen, daß die Ritter über ihre Güter, bis auf gewisse ausgenommene, verfügen können, auch nicht in Gemeinschaft zu leben verpflichtet sind. Der Orden ist aber von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe eximirt [a]). Im Jahre 1310 eroberten diese Ritter die Insul Rhodus. Nach deren Verlust an die Türken im Jahre 1522, schenkte ihnen Carl der Fünfte 1529 die Insel Malta. Frankreich eroberte auch diese 1798, von welchem Großbritannien sie jetzt gewonnen hat. Nachher wurden fast in allen Ländern ihre Güter säcularisirt.

Noch ist das Schicksal des Ordens nicht ganz entschieden.

a) c. 3. X. de privilegiis.

§. 217.

Beym Ausbruch der französischen Revolution im Jahre 1789, welche alle Verhältnisse in Kirche und Staat fast in allen europäischen Ländern zerrüttete, war dieß des Ordens Verfassung a): Da er in vielen Ländern Güter erworben hatte: so war er in 8 Zungen getheilt: Provenze, Auvergne, Frankreich, England, Arragonien, Castilien, Italien und Teutschlaud. Statt der bey der Reformation erloschenen Englischen Zunge, wurde aus Jesuiter-Gütern die Baiersche 1781 gestiftet. Die Zungen waren zum Theil in Priorate, diese in Balleien, diese in Comtureien, oder Commenden eingetheilt. An der Spitze des Ordens stand der Großmeister zu Malta mit dem General-Capitul, aus jeder Zunge zwey Abgeordnete. Jeder einzelnen Zunge stand der Pilerius, Pilier vor, der Englischen, nachmals Bairischen, der Turcopilerius; den Prioraten, ein Prior, den Balleien ein Bailif oder Meister, und den einzelnen Commenden ein Comtur, welcher die Einkünfte dieser Commende genoß, und dem Convent der dazu gehörenden Ritter vorstand. Die Balley Sonnenburg oder Brandenburg der teutschen Zunge und des Priorats von Heitersheim hatten unter eigenem Heermeister protestantische Ritter b). Zur Aufnahme wurden nach den Statuten 4 Ahnen, in Teutschland aber 16 erfordert. Dann sollte der Aufzunehmende drey Karavanen gemacht haben, das ist, Züge gegen Ungläubige.

a) Osterhausen Statute u. s. w. des ritterlichen Or-

dens St. Johannis. Frankf. 1644. 4. Codice del sagro militar ordine Gerosolimitano. Maltha 1782. 8. Clozeaux: Privileges de l'ordre de St. Jean. Paris 1659. 4. Codice diplomatico del S. militar ordine Gerosolimitano. Lucca 1733. Lünig. Cod. diplom. Italiae. Tom. 2.

b) J. C. Beckmann vom ritterlichen Johanniter-Orden. Frankf. a. O. 1693. f. Sie ist nun K. Preuß. Haus-Orden.

§. 218.

Der Orden der Herren des teutschen Hauses der heiligen Jungfrau Maria zu Jerusalem, auch als Hospitalar-Orden für teutsche Kranke gestiftet, wurde im Jahr 1190 Militar-Orden. Nachdem eroberte er Preußen und vereinigte sich mit dem Schwerdt-Brüder-Orden in Liefland. In Preußen residirte sein Hochmeister, in Teutschland und in Liefland waren Meister. Er unterlag aber den Eroberungen der Pohlen, welche Preußen und Liefland ihm nahmen, und dann Preußen dem Hause Brandenburg, Curland dem Hause Ketler zu Lehn gaben. Seitdem war das Haupt des Ordens der Hoch- und Teutsch-Meister zu Mergentheim. Außer dem Meisterthum besaß der Orden 13 Balleyen, welche in Comtureien getheilt waren. Verfassung und Rechte waren denen des Johanniter-Ordens ähnlich. Den Balleyen standen Land-Comture vor, den Commenden Haus-Comture. Der Rath der Gebietiger war dem Hochmeister zugeordnet a). Itzt sind die Güter des Ordens überall säkularisirt.

a) Die Statuten des Ordens in Lünigs teutschem Reichsarchiv. Spicil. eccl. Th. 1. Cont. 1. Vergl. v. Baczko Geschichte Preußens. 1. B. und Histoire de l'ordre Teutonique. Par. 1784. 8. Th. 8.

Fünftes Kapitel.

Von Schulen und Universitäten.

(H. Conring: Antiquitates academicae. Gött. 1739. Ruhkopf: Geschichte des Schulwesens. Bremen 1794. 8.)

§. 219.

Die christliche Religion, lehrend die erhabensten Ideen zu denen die Philosophie sich erheben mag, aber diese ankündigend als geoffenbaret in heiligen Schriften, deren Verständniß Gelehrsamkeit aller Art erfordert, so wie sie eine Religion nur für cultivirte Völker ist, so muß sie auch allenthalben alle Wissenschaften auffordern, ermuntern und erhalten. Selbst der Unterricht des Volks wurde Interesse, wie Pflicht, der Geistliche, und die Catechumenen waren immer Gegenstand der Sorgfalt und des Unterrichts der Christen [a]). Auch wurden Schulen [b]) überall als kirchliche Einrichtungen unter Aufsicht der Kirchen-Gewalt gehalten [c]).

a) Tob. Pfanner: de catechumenis antiquae ecclesiae. Vinar. 1668. 12. und in Albaspinaei Observationes de veter. eccles. ritubus.

b) S. Petr. de Vineis Epistol. Libr. 3. ep. 13.

c) c. 1. c. 3. X. de Magistris.

§. 220.

Es wurden deshalb auch außer den Schulen der Klöster und Canoniker, häufig bey den Pfarrkirchen der Städte für die Jugend der gebildeten Stände, gelehrte Schulen errichtet, wo von den freien Künsten das Trivium, Grammatik, Musik und Arithmetik, gelehrt wurde.

§. 221.

Für die höhern Wissenschaften waren hin und wieder Academien entstanden, wie in Bologna, in Pavia u. s. w. für Rechtskunde, in Salerno für Arzneikunde und die Schulen der Cathedral-Kirchen und bischöfliche Seminarien für die Theologie. Steigende Cultur, auch wohl das Verbot juristischer oder medicinischer Praxis an die Geistlichen (§. 76.) veranlaßten dann allmählich auch Laien sich den Wissenschaften zu widmen. Aus freien Lehrern, deren Ruhm eine große Anzahl Zuhörer versammleten, bildeten sich anfänglich die Universitäten (Universitates Magistrorum et Scholarium) a). Auch die Gelehrsamkeit verschmähte die Form der Zunft nicht, worin der Schüler der Trivial-Schule, als Lehrling, sich zum Scholaren der Universität, als Gesellen, und zum Magister, nachher Doctor genannt, als Meister der Zunft erhob. Der Bischof gab die Erlaubniß zum Lehren. Nachher wurde es für päbstliches, kaiserliches und königliches Vorrecht gehalten, Universitäten mit dem Recht die academischen Würden des Magisters oder Doctors, wie die des Licentiaten, Baccalaureus und gekrönten Dichters zu ertheilen. Aber von der Monarchen wegen wurden auch jene Titul durch Bullen gegeben (doctores bullati). Uebrigens gewannen die Universitäten früh eigne Gerichtsbarkeit b), und Rechte geistlicher Corporationen.

a) C. E. Bulaeus: Historia Universitatis Parisiensis. Crevier bistorie de l'université de Paris.

b) Auth. Habita. C. ne pater pro filio. Constitution Friedrichs I.

Zweiter Theil.

Verwaltung der Kirche.

Erstes Buch.

Vom Gottesdienst.

Erster Titul.

Von den Lehren der Kirche.

(J. G. Walch: Introductio in libros symbolicos etc. 1732. S. J. Baumgarten: Christliches Concordien-Buch. Halle 1747. P. Marheinike: Institut. Symbolicae. Berl. 1812 und dessen: Christliche Symbolik.)

§. 222.

Streitigkeiten über die Bestimmungen des Sinnes der heiligen Schriften und der Glaubens-Lehren, veranlaßten immer genauere Bewahrung desselben in Symbolen. In der catholischen Kirche, welche sich nicht nur als Erhalterin der ächten Lehren des Christenthums, sondern auch als allein seligmachend ansieht, sind diese Bestimmungen auch für den Glauben der Einzelnen, und im Gewissen verbindend angesehen. Die evangelische Kirche rühmt sich nicht minder Bewahrerin der ächten Lehre Christi und seiner Apostel zu seyn. Sie behält, wie die catholische, die Vorstellungen der ältesten Kirche und die ältesten Ueberlieferungen. Nur abtrennen wollte sie, was grade gegen die alte Ueberlieferung zugesetzt ist. Aber die Reformation sollte wahrlich nicht der Anfang eines Rationalismus seyn, der aus der heiligen Schrift alles hinweg interpretiren sollte, was nicht angebliche Vernunft-

Religion (S. §. 15. 16.) schon enthielte. Eine Kirche sollte wieder erbaut werden, mithin waren Symbole schlechthin nothwendig, von denen Abweichungen, so wenig zur catholischen, als zur naturalistischen Seite hin, den Geistlichen erlaubt seyn können. Auch glaubten die Väter nicht des Herrn Lehre besser zu verstehen, als die Apostel, durch welche doch allein sie uns aufgezeichnet ist. Nur Glauben an die Symbole hält diese Kirche sich nicht ermächtigt vorzuschreiben.

*) Henke Beurtheilung der Schriften über das Preußische Religions-Edict 1793. Ein Denkmal, welche Frivolitäten jene Zeit als Aufklärung pries, wie leichtsinnig man den Glauben unsrer Väter verdrängte, und wie beschränkt man, Ideen und Gefühle in Begriffe zerspaltend, die Gemüther von dem Heiligsten in das Irdische zu ziehen, und die Religion selbst zu einer Moral-Anstalt des Staats herabzuwürdigen strebte.

§. 223.

Gemein sind beiden Kirchen, das Apostolische, das Nicäische und das Athanasische Symbolum. Die catholische Kirche hat das Lateranensische [a]) hinzugefügt, das von Vienne [b]) und das von Trident; dann den römischen Catechismus Pius des 5ten; und endlich sind alle Concilien-Schlüsse, welche Glaubens-Lehren enthalten, zugleich Symbole der Kirche. Die evangelischen Kirchen in Teutschland, Dänemark, Schweden, Preußen, Liefland und Curland vereinigen sich alle für die Augsburgische Confession, die veränderte oder unveränderte (§. 57.). In einzelnen Ländern evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind noch die Apologie der Augsburgischen Confession, die Schmalcaldischen Articul, der große und kleine Catechismus Luthers, die Concordien-Formel, und besondere cor-

pora doctrinae angenommen. Die evangelisch-reformirte Kirche Teutschlands hat den Heidelbergischen Catechismus, die in Holland die Dortrechter Synode von 1618 angenommen; die Schweizerische Kirche, das Glaubensbekenntniß von Basel vom Jahre 1536, die französische das Glaubensbekenntniß von 1559; die bischöfliche Kirche Englands die neun und dreißig Articul der Königin Elisabeth, die schottische das Bekenntniß von 1560.

a) c. 1. X. de summa trinitate.

b) Cl. 1. de summa trinitate.

§. 224.

Um die Lehre der Symbole, und also die Kirche als solche zu erhalten, ist eingeführt von alten Zeiten her, daß Geistliche, besonders wenn sie Aemter mit Seelsorge überkommen, einen Eid auf die symbolischen Bücher leisten, oder, in mancher evangelischen Kirche mit Handschlage geloben, daß sie im Lehren und Verwalten des Gottesdienstes davon nicht abweichen wollen a). Billig wachet die Kirchen-Gewalt, daß auch kein Geistlicher wider die Lehrsätze seiner Kirche selbst schreibe; unbillig und ohne Vortheil für sich wehrt sie das letzte Andern. Aber der Staat ist auch berechtigt, Abweichungen von den Symbolen zu verhüten, auf welche hin er die Kirche bestättigt hat.

a) c. 6. D. 23. c. 4. D. 100. c. 4. X. de electione. Conc. Trid. sess. 24. de reformatione. c. 12. Es ist eine sehr unglückliche Aufklärung, welche Geistlichen die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher erlässet, und dadurch die Geistlichen selbst ermächtigt, ihre subjective Religion zur objectiven Religion ihrer Gemeine zu machen, und diese, wie jene zu ändern.

Zweiter Titul.

Von der Liturgie.

Erstes Kapitel.

Von der Liturgie überhaupt.

(Gu. Durandi: rituale divinorum officiorum. Martene: de antiqua eccles. disciplina in divinis celebrandis officiis. A. P. Castaldi: Praxis ceremoniarum. Neap. 1625. P. Le Brun: Explication de la messe. Alteserra: Codex liturgicus. M. Gerbet: Princ. theol. liturg. 1759. Pelliccia: de politia christiana.)

§. 225.

Vorschriften über die Formen des äußern Gottesdienstes, Agenden genannt, kann die Kirchen-Gewalt geben oder ändern, so fern nur dadurch nicht den Symbolen entgegen gehandelt wird, oder symbolische Lehren ganz übergangen werden [a]). Auch die subordinirte äußere Kirchen-Gewalt der Bischöfe, mag also besondere liturgische Handlungen und Formen einführen, so fern nicht verbietende Gesetze der allgemeinen und höchsten Kirchen-Gewalt entgegen stehen. Aber das Recht der Liturgie ist auch nur ein Recht der äußern Kirchen-Gewalt [b]), und weder in der catholischen, noch in der evangelischen Kirche kann dem Pfarrer oder einzelnen Geistlichen überhaupt eine Befugniß zugestanden werden, von den vorgeschriebenen Formen abzuweichen, eben weil sie vorgeschrieben sind [c]).

a) c. 8. D. 12. c. 14. X. de offic. iud. ord.

b) Bedarf es der Bemerkung, daß auch der Staat ein Recht habe von Veränderung der Liturgie Kenntniß zu nehmen, und ihm schädliche zu verbieten? Dagegen kann aber nicht der Staat liturgische Formen vorschreiben, wenn gleich der evangelische Landesherr, als Bischof, dieß in den Grenzen der Symbole vermag.

c) Schon darum sind die Agenden nöthig und ihre strenge Befolgung, daß nicht unwissende oder frivole Geistliche ein Unwürdiges bei heiligen Handlungen vorbringen.

§. 226.

Liturgie kann in öffentliche und Privat-Liturgie nicht bloß in Rücksicht des Staats und in dem Sinne getheilt werden, daß jene bey öffentlicher, diese bey Privat-Uebung der Religion einer Kirche Statt habe [a]), sondern auch in Rücksicht der Kirche und in dem Sinne, daß öffentliche liturgische Handlungen diejenigen sind, welche in versammelter Gemeine, und Privat-liturgische Handlungen diejenigen, welche außer der Gemeine-Versammlung gefeiert werden; sie mögen nun ihrer Natur nach oder nach den allgemeinen Kirchengesetzen, bey Einzelnen privatim gefeiert werden, z. B. Beichte, oder es mag ein Mitglied der Kirche durch besondere Verleihung das Recht des Privat-Gottesdienstes in seinem Hause mit eigenem Priester (ius privatorum sacrorum) erhalten haben [b]). Als Regel aber stehet fest, daß wesentliche liturgische Handlungen vom Priester allein vollzogen werden können, also niemand sie außer der Gemeine und ohne Priester feiern darf [b]); aber alle andere liturgische Handlungen, wie Gebete und Gesänge, können auch außer der Kirche gefeiert werden, und selbst Gesellschaften für sie sind nicht

verbotene Conventicul, wenn sie nicht etwa Trennung von der Kirche beabsichtigen c), oder unberufene Laien (§. 66. 79.) sich als Lehrer aufwerfen, oder Unordnung im Staate davon zu befürchten wäre.

a) S. oben §. 25. 26.

b) Nov. 58. Nov. 131. c. 8. c. 33. D. 1. de consecratiuoe. c. 12. X. de hereticis. c. 12. de privilegiis in 6.

c) c. 7. D. 42.

§. 227.

Die liturgischen Handlungen nennt man liturgica communia, wenn sie für die ganze Gemeine, und liturgica particularia, wenn sie für einzelne Mitglieder gefeiert werden.

§. 228.

Von der Kirchen-Regierung hängt es demnach ab, die Tage und Zeiten des öffentlichen Gottesdienstes zu bestimmen, die Gebräuche und Form der Feierlichkeit festzusetzen, Personen und Aemter für die Vollziehung der liturgischen Handlungen zu bestimmen, für den Anstand dabey zu sorgen. Das Tridentinische Concilium hat die Beibehaltung der lateinischen Sprache bey dem, was die catholische Kirche für das Wichtigste des Gottesdienstes ansieht, entschieden a).

a) Conc. Trid. sess. 22. de sacrificio missae. c. 8.

Zweites Kapitel.

Von den Festtagen.

(Eisenschmidt: Geschichte der Sonn- und Festtage. Leipzig 1793. Grundmayr: die römisch-catholischen Kirchen-Gebräuche. 1792.

§. 229.

Feste heißen die Tage, welche zur gemeinsamen Feier des öffentlichen Gottesdienstes in der Kirche bestimmt sind. Als allgemeiner Festag ist statt des Sabbaths der Israeliten in den ersten Zeiten der Kirche der Sonntag eingesetzt, welcher die Auferstehung des Erlösers, auch den ersten Schöpfungstag als des Lichtes Erschaffung, feiert, und überhaupt der Religion bestimmt ist. Besondere Festtage sind für besondere Zwecke geordnet, und heißen Festtage im eigentlichen Sinne, wenn sie zum Andenken religiöser Begebenheiten, Buß-Tage oder Fast-Tage, wenn sie zur Erweckung der Selbsterkenntniß, Dank-Feste, wenn sie zur Feier göttlicher Wohlthaten gewidmet sind. Die letztern feiert die Kirche willig auf Aufforderung des Staats wegen froher Ereignisse für das Vaterland.

§. 230.

Die Feste sind außerordentliche, wenn sie die Kirche Ein Mal feiert; ordentliche aber, wenn sie sie nach bestimmter Regel immer wieder feiert. Und welche davon jährlich gefeiert werden, die kehren entweder, als unbewegliche jährlich am nemlichen Tage des nemlichen Monats [a]), oder als be-

wegliche jährlich in bestimmtem Zeit-Verhältnisse zum Oster-Feste b) zurück. Es hat aber die Kirche ihr Jahr nicht vom ersten Januar beginnen wollen, (wegen der Feier der Heiden an diesem Tage, bis nach Vertilgung des Heidenthums dieser Tag erst feierlich wurde, als Fest der Beschneidung), sondern vom ersten Advent-Sonntage an, welcher der vierte Sonntag vor dem 25sten December ist c).

a) Die vornehmsten sind: der 25 December Weihnachten, der 1 Januar Neujahr, 6 Januar Epiphanias, 2 Februar Lichtmessen, d. i. Mariä Reinigung, 25 März Mariä Verkündigung, 24 Junius Johannis des Täufers Fest, 25 Julius Jacobi, 24 August Bartholmäi, 29 September Michaelis, 1 November Aller Heiligen, 10 November Martini.

b) Freitag vor Ostern Charfreitag. 7ten Dienstag vor Ostern Fastnachten. 6ter Donnerstag nach Ostern Himmelfarth. 7ter Sonntag nach Ostern Pfingsten, Sonntag nach Pfingsten Trinitatis, und Donnerstag nach Trinitatis Frohnleichnam.

c) Die Sonntage des Jahres zerfallen in 6 Klassen. Die 1ste Klasse: die 4 Advents-Sonntage vor Weihnachten; die 2te Klasse: der Sonntag nach Weihnachten, und der Sonntag nach Neujahr, welche bisweilen beide, bisweilen nur Einer von ihnen, wegfallen; die 3te Klasse: die Sonntage nach Epiphanias, deren zum mindesten 2, zum höchsten 6 sind, je nachdem die Ostern früh oder spät einfallen; die 4te Klasse: die 9 Sonntage vor Ostern, alljährlich die nemlichen, Septuagesimä, Sexagesimä, Quinquagesimä oder Estomihi, Quadragesimä oder Invocavit, Reminiscere, Oculi, Lätare, Judica, Palmarum; die 5te Klasse: die 6 Sonntage nach Ostern, Quasimodogeniti, Misericordias Domini, Jubilate, Cantate, Rogate,

Exaudi,

Exaudi; die 6te Klasse: die Sonntage nach Trinitatis, deren zum mindesten 22, zum höchsten 27 sind, (bis zu Ende des Kirchen-Jahres hinab), je nachdem die Ostern später oder früher einfallen.

§. 231.

Die Kirche nahm für die Bestimmung ihrer Feste den Calender, wie sie ihn im römischen Reiche nach der Verbesserung Julius Cäsars fand. Nachher, als die Fehler des Julianischen Calenders a) sich zeigten, und Gregor der 13te sie verbesserte b), nahmen die Staaten der occidentalischen Kirche alle, auch allmählich die evangelischen c) den Calender der Kirche an, und bestimmen die Ostern nach diesem und dem Schluß des Conciliums von Nicäa: daß dieß Fest am ersten Sonntage nach dem ersten Vollmonde nach der Frühlings-Nachtgleiche gefeiert werden solle d).

a) Der Julianische Calender nahm das Sonnen-Jahr zu 365 Tagen 6 Stunden an, und ordnete deshalb durchaus alle 4 Jahr einen Schalttag.

b) Als gefunden war: daß das wahre Sonnen-Jahr 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten sey; mithin in hundert Jahren 18 Stunden 20 Minuten, also fast einen Tag weniger, als der Julianische Calender annahm: so verordnete Gregor 13., daß je im hundertsten Jahre der Schalttag wegfallen, weil aber dann 22 Stunden 40 Minuten in 400 Jahren wieder übrig blieben, je alle 400 Jahr doch einmal wieder eingesetzt werden sollte. Im Jahr 1582 ließ Gregor im October 10 Tage vom 5 bis 15ten ausfallen.

c) Im Jahre 1776 beschloß der teutsche Reichstag dem gregorianischen Calender unter dem Namen des verbesserten Calenders zu folgen, das Oster-Fest nach der Gregorianischen Art zu bestimmen und nicht mehr jedesmal nach astronomischer Berechnung, wie im Jahre

1699 beschlossen war, worauf man 1700 im Februar die Tage vom 13 bis 24 ausfallen lassen.

d) Das Monden-Jahr, oder 12 Umlaufe des Mondes, hat 354 Tage, 8 Stunden, 48 Minuten, 36 Secunden. Jeder Vollmond bleibt daher jährlich um 11 Tage vor dem Monats-Tage zurück, in welchem er in diesem Jahr fällt. Dieser Unterschied heißt die Epacte.

*) Um das Oster-Fest eines gegebenen Jahres zu finden, und damit die Bestimmung aller Tage des Jahres, suche man:

1) Den Mond-Circul, oder die goldne Zahl; das ist, ein Cyclus von 19 Jahren, nach welchem die Vollmonde immer wieder auf denselbigen Monats-Tag fallen. Da das Geburts-Jahr Christi in das 2te des Monds-Circuls fällt: so addire man, um die goldne Zahl zu finden, 1 zu der gegebenen Jahres-Zahl, und dividire die Summe mit 19. Was übrig bleibt, ist die goldne Zahl, und wenn nichts übrig bleibt ist sie 19.

2) Den Sonntags-Buchstaben. Wenn man nämlich den 1sten Januar A, den 2ten B nennt, und so fort bis zum 7ten G, dann fortfährt durch das Jahr hin alle Tage in derselben Ordnung von A bis G zu bezeichnen: so wird jeder der 7 Wochen-Tage, das Jahr hindurch, einerley Buchstaben erhalten. Der, welcher auf die Sonntage fällt, heißet der Sonntags-Buchstabe. Um diesen aber in einem gegebenen Jahre zu finden, muß man zuvor suchen

3) Den Sonnen-Circul. Da das Jahr 52 Wochen und 1 Tag, das Schalt-Jahr aber 52 Wochen 2 Tage hat: so wird der Sonntags-Buchstabe jährlich um Einen, im Schalt-Jahr aber um Zwey zurückgehen, und alle 28 Jahre dieselbe Ordnung wiederkehren. Diesen Cyclus der Sonntags-Buchstaben von 28 Jahren nennt man den Sonnen-Circul. Er bleibt für das julianische Jahr unverrückt der nemliche; für das Gregorianische ändert er sich mit jedem Jahrhundert, eben weil dann ein Schalt-Jahr ausfällt. Das Jahr der Geburt Christi ist das 10te des Sonnen-Circuls. Also

um für ein gegebenes Jahr denselben zu finden, addire man zur Zahl des Jahres 9, und dividire die Summe mit 28. Was übrig bleibt ist der Sonnen-Circul, und wenn nichts übrig bleibt ist er 28. Folgende Tafeln zeigen

1. Die Sonntags-Buchstaben des Julianischen Sonnen-Circuls.

1	g f	5	b a	9	d c	13	f e	17	a g	21	c b	25	e d
2	e	6	g	10	b	14	d	18	f	22	a	26	c
3	d	7	f	11	a	15	c	19	e	23	g	27	b
4	c	8	e	12	g	16	b	20	d	24	f	28	a

2. Die Sonntags-Buchstaben des Gregorianischen Sonnen-Circuls von 1701 bis 1800.

1	d c	5	f e	9	a g	13	c b	17	e d	21	g f	25	b a
2	b	6	d	10	f	14	a	18	c	22	e	26	g
3	a	7	c	11	e	15	g	19	b	23	d	27	f
4	g	8	b	12	d	16	f	20	a	24	c	28	e

3. Die Sonntags-Buchstaben des Gregorianischen Sonnen-Circuls von 1801 bis 1900.

1	e d	5	g f	9	b a	13	d c	17	f e	21	a g	25	c b
2	c	6	e	10	g	14	b	18	d	22	f	26	a
3	b	7	d	11	f	15	a	19	c	23	e	27	g
4	a	8	c	12	e	16	g	20	b	24	d	28	f

Nach der gefundenen goldenen Zahl findet man sodann den Tag des Vollmondes nach folgender Tafel, in welcher die Rubrik I. die goldene Zahl, die II. den Tag des Vollmondes in dem Jahre der nebenstehenden goldnen Zahl und III den Buchstaben des Wochen-Tages bedeutet.

Julianische Tafel der Vollmonde.

I	II	III	I	II	III
1	5 April.	d	11	15 April.	g
2	25 März.	g	12	4 April.	c
3	13 April.	e	13	24 März.	f
4	2 April.	a	14	12 April.	d
5	22 März.	d	15	1 April.	g
6	10 April.	b	16	21 März.	c
7	30 März.	e	17	9 April.	a
8	18 April.	c	18	29 März.	d
9	7 April.	f	19	17 April.	b
10	27 März.	b			

In folgender Tafel bedeutet I. die goldene Zahl, II. die Epacte, III. den Vollmonds-Tag, IV. den Buchstaben des Wochen-Tages. Die Zahl der Epacte ist hier das Alter des Mondes vom 1. Januar, nemlich nach Tagen vom Tage des Neu-Mondes an bestimmt. Vergl. §. 231. Note d.

Gregorianische Tafel der Vollmonde.

I	II	III	IV	I	II	III	IV
1	0	13 April.	e	11	20	24 März.	f
2	11	2 April.	a	12	1	12 April.	d
3	22	22 März.	d	13	12	1 April.	g
4	3	10 April.	b	14	23	21 März.	c
5	14	30 März.	e	15	4	9 April.	a
6	25	18 April.	c	16	15	29 März.	d
7	6	7 April.	f	17	26	17 April.	b
8	17	27 März.	b	18	7	6 April.	e
9	28	15 April.	g	19	18	26 März.	a
10	9	4 April.	c				

Vergleicht man nun den Buchstaben des Wochen-Tages mit dem Sonntags-Buchstaben, so hat man das Oster-Fest gefunden.

**) Die Indiction oder Römer-Zins ist ein Cyclus von 15 Jahren, in dessen 4tes nach der römischen oder

päbstlichen Berechnung das Jahr der Geburt Christi fällt. Um sie zu berechnen für ein gegebenes Jahr, addirt man zu dessen Zahl 3, und dividirt mit 15. Was übrig bleibt ist die gesuchte Indiction, und wenn nichts übrig bleibt, ist sie 15. Päbstliche Notarien sind verbunden sie immer in ihren Instrumenten der Jahreszahl beizufügen, um in der Zeitrechnung desto sicherer Irrthum zu verhüten.

§. 232.

Außer der positiven Feier des Festtags in versammelter Gemeine, soll auch jeder negativ gefeiert werden, als Ferien, durch Enthaltung von allen weltlichen Geschäften, welche den Gottesdienst der Kirche oder die Andacht der Einzelnen stöhren und hindern können a), falls nicht die Noth sie gebietet b). Hat der Staat auch diese Enthaltung sanctionirt: so ist das Fest ein öffentliches; wenn nicht: ein bloßes Kirchen-Fest.

a) c. 1. X. de feriis.

b) c. 3. X. de feriis.

§. 233.

In Ansehung rechtlicher Geschäfte besonders, sind an Fest-Tagen alle Handlungen der contentiösen Gerichtsbarkeit, selbst die der voluntairen, welche eine Untersuchung bedürfen, bei Strafe der Nullität untersagt a); ausgenommen, wenn Gefahr bey dem Aufschube wäre b). Aber selbst Mitglieder bloß geduldeter Kirchen können an Festtagen ihrer Kirchen zu keiner gerichtlichen Handlung vorgeladen, noch weniger gezwungen werden c).

a) L. 2. L. 7. L. ult. C. de feriis. c. 1. c. 5. X. de feriis.

b) L. 2. L. 8. C. de feriis.

c) L. 2. C. de Judaeis.

Dritter Titul.

Von den gottesdienstlichen Handlungen.

Erstes Kapitel.

Von gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche.

§. 234.

Der Gottesdienst der christlichen Kirche besteht theils in der Verwaltung der Sacramente, welche als von Gott selbst eingesetzt und mit besondern geistigen Wirkungen begnadigt sind, theils in bloß gottesdienstlichen Handlungen, zu welchen Gesang, Gebet, Predigt, Catechisation, Vorlesung der heilige Schrift, gehören.

§. 235.

Gesänge vorzuschreiben für den öffentlichen Gottesdienst ist liturgisches Recht der Kirchen-Gewalt. Die Psalmen und Hymnen aus der heiligen Schrift sind in allen Kirchen eingeführt, nur in dem teutschen evangelischen Kirchen zu sehr vernachlässigt, seit dem geistliche Lieder neuerer Dichter, und mit großem Nutzen, in die Gesangbücher der Kirche aufgenommen worden.

*) Orgeln zur Begleitung des Gesanges wurden seit dem neunten Jahrhundert gemein. Annales Fuldens. ad ann. 757. und Baluzii Miscell. Libr. 5.

§. 236.

Gebete in der Kirche können vom Geistlichen aus eignem Gemüthe gesprochen werden, oder die Kirchen-Regierung kann auch Formulare dafür vor-

schreiben. Eine alte Sitte ist, an jedem Sontage und Festtage für den Pabst, den Landesherrn und den Kirchen-Patron in dem Gebete der Kirche Fürbitte zu thun, (bey den Evangelischen für Landesherrn und Patron) und wer sonst noch dazu ein Recht hergebracht, oder aus frommen und vernünftigen Gründen es begehrt. Doch werden die letzten nicht mit Namen genannt.

§. 237.

In Absingung und Ablesung der im Brevier vorgeschriebenen Gesänge und Gebete besteht das officium divinum, welches officium privatum heißet, wenn jemand, wie dazu jeder Geistliche verbunden ist [a]), es für sich feiert; und officium publicum, wenn es in der Kirche gefeiert wird, wie dazu Canonici (§. 207.) und Mönche verpflichtet sind [b]). Es sind aber täglich sieben Stunden (horae canonicae) dazu geordnet [c]); die Matutine vor Tage, die Prime um 6 Uhr Morgens, die Tertie um 9 Uhr, die Sexte um 12 Uhr, die None um 3 Uhr, die Vesper um 6 Uhr, und das Completorium um 9 Uhr. Die Matutine heißt auch officium nocturnum oder die nächtlichen Vigilien. In der evangelischen Kirche fällt dieß weg, obgleich in ihren weiblichen Stiftern noch tägliche Betstunden mit Bibel-Lesen zu seyn pflegen.

a) c. 2. D. 91. c. 54. D. 1. de consecration. c. 13. c. 14. c. 15. c. 24. D. 5. de consecratione.

b) c. 9. D. 92. c. 1. c. 9. X. de celebratione missae.

c) Nach Psalm 119, 164. c. 2. D. 91.

§. 238.

Die Predigt, als Belehrung, Ermahnung und

Ermunterung scheint ursprünglich das eigentliche Amt des Bischofs gewesen zu seyn. Auch itzt darf niemand, als ein Cleriker predigen a), und bedarf dafür bischöflicher Erlaubniß, wenn er nicht kraft seines Pfarr-Amtes dazu bevollmächtigt ist. Ob Mönche, welche ordinirt sind, bischöflicher Erlaubniß zum Predigen bedürfen, ist gestritten b). In der evangelischen Kirche ertheilen die Consistorien, oder Superintendenten Erlaubniß zu predigen, auch denen, welche dem Studium der Theologie sich gewidmet haben, ehe sie noch ordinirt sind. Aber ohne solche Erlaubniß darf weder der catholische noch evangelische Pfarrer irgend jemanden seine Canzel verstatten. Es soll aber Eine Predigt jeden Sonntag und Festtag wenigstens gehalten werden c).

a) c. 20. D. 4. de consecrat. c. 12. c. 14. X. de haereticis. c. 10. X. de poenitentiis.

b) Conc. Trid. sess. 5. de reformat. c. 2. vergl. mit sess. 24. de reformat. c. 4.

c) Conc. Trid. sess. 5. de reformat. c. 2. In der evangelischen Kirche wird dieß von ihrem Anfange an, desto strenger beobachtet, da die Predigt fast das Hauptstück des gemeinschaftlichen Gottesdienstes schien. Ist der Pfarrer behindert, so lieset, falls kein zum Predigen Berechtigter zu finden ist, der Kirchen-Diener eine gedruckte Predigt. Sollte man das nicht auch den Pfarrern erlauben? ja bey manchen begünstigen?

*) Abkündigungen von den Canzeln, welche nicht wie Ehen, die Kirche angehen und der Fürbitte der Christen einzelne Personen empfehlen, sollten von der Canzel verwiesen werden in die Vorhalle, oder auf den Kirchhof, wo sie ein weltlicher Kirchendiener ablesen möchte; auch Edicte, welche nicht Kirche und Religion betreffen.

§. 239.

Wunderbar ist es, daß Lesung der heiligen Schriften nicht überall ein vornehmstes Stück des Gottesdienstes geblieben ist; welche mit kurzen Erklärungen, wo Dunkelheit es fordern möchte, begleitet wären, wie es in der ältesten Kirche war. Die Pericopen aber, Evangelien und Episteln, sind fast allein bestimmt vorgelesen zu werden [a]). Aber aus der alten Sitte ist noch übrig geblieben, einen Text der Predigt zum Grunde zu legen. So ist die Vorlesung der heiligen Schrift mit Erklärung in Homilien, die Homilie in Predigt über einen Text übergegangen.

a) Noch neuerlich haben sogar Geistliche gegen die Bibel-Gesellschaften Privat-Lesen der Bibel für bedenklich erklärt. Ich weiß kein Beispiel des Nachtheils, daß Leute die Bibel lasen, sehr viele Beispiele des Nachtheils, daß sie sie nicht lasen.

§. 240.

Catechisationen sind üblich geworden, oder Unterricht der Kinder, vornehmlich durch Fragen vom Geistlichen und Antwort der Catechumenen; weil aus der Lesung und Anhörung der heiligen Schrift und der Predigten Kentnisse vorausgesetzt werden, welche dann entwickelt werden sollen durch die Fragen. Mit Recht sind bestimmte Catechismen von den Kirchen-Obern vorgeschrieben, auf daß nicht der Geistliche etwa seine Lehre der Lehre der Kirche unterschiebe oder die Lehren der Kirche selbst verdränge.

Zweites Kapitel.

Von gottesdienstlichen und religiösen Handlungen außer der Kirche.

(F. de Castro Palao: de iuramento et voto. Lyon 1631. Duarenus: de inreiurando. Paris 1561. S. Stryk: de cautelis iuram. Frf. 1706. Malblank: doctrina de iuramento 1781.)

§. 241.

Fasten ist Enthaltung von Speisen und Getränken einen ganzen Tag, bis auf den Abend. Auch die evangelische Kirche empfiehlt es als freiwillige Uebung der Selbst-Ueberwindung [a]). Wenn gleich die römische Kirche vor der Messe, vor der Priesterweihe, vor der Firmelung, vor dem Genuß des Abendmales [b]) gänzliche Enthaltung von allem Genusse vorschreibt: so befiehlt sie das gänzliche Fasten doch nicht allgemein; nur Gelübde oder Auflegung des Beichtvaters zur Buße oder eine Ordens-Regel können dazu verpflichten [c]).

a) Ausgsb. Conf. Art. 26.

b) c. 54. D. 2. de consecrat. c. 6. D. 5. de consecratione.

c) c. 6. X. de sponsa duorum. c. 3. de elect. in 6.

§. 242.

Uneigentliche Fasten aber, oder Enthaltungen von Fleischspeisen sind auch durch Kirchengesetze vorgeschrieben in der vierzigtägigen Fastenzeit vor Ostern, an den vier Quatembern (quatuor tempora), und an allen Freitagen und Sonnabenden [a]).

a) c. 1. ff. D. 76. c. 1. c. 2. X. de observatione ieiu-

niorum. Die 4 Quatember fallen, im Frühjahr Mittwochen vor Reminiscere, im Sommer Mittwochen vor Trinitatis, im Herbst Mittwochen nach Crucis, Kreutz-Erhöhung, d. i. 17ten September, im Winter Mittwochen nach Luciä, d. 17. December. Die itzigen Fasten am Sonnabend, waren ehemals am Mittwochen (feria quarta et sexta). Der Sonnabend aber ward, als Vorbereitung, (vigilia, la veille,) auf den Sontag, zum Fasten bestimmt, und so auch die Tage vor andern Festen, wenn nicht diese Fasten auf einen Sonntag fallen würden. c. 1. X. de observatione ieiuniorum.

§. 243.

Die Fasten heißen öffentliche, wenn sie mit liturgischen Feierlichkeiten in der Kirche verbunden sind, sonst Privat-Fasten. Bey den öffentlichen Fasten, zu welchen die der Quatember, und der vierzigtägigen Fasten gehören, sind alle Arten öffentlicher Vergnügungen untersagt [a]).

a) c. 8. c. 10. c. 11. C. 33. qu. 4. c. 4. X. de feriis.

§. 244.

Gelübde sind Gott gethane Versprechen etwas zu geben, oder zu thun, oder zu lassen, oder zu leiden. Sie erfordern zu ihrer Gültigkeit alles, was ein anderes Versprechen erst gültig machen kann, vor allen, Fähigkeit der Person sich zu verpflichten [a]), moralische und physische Möglichkeit des Versprochenen [b]), und ernsten, freien Willen [c]) zu versprechen.

a) c. 7. X. de voto et voti redemptione. c. 11. X. de regularibns.

b) c. 1. c. 5. c. 13, C. 22. qu. 4. c. 1. c. 2. c. 3. c. 6. C. 33. qu. 5.

c) c. 1. X. de his, quae vi metusve causa fiunt.

*) Das Gelübde soll nach dem Ausspruch der Canonisten de meliori bono, d. i. besser als sein Gegentheil seyn.

§. 245.

Man nennt die Gelübde reale Gelübde, welche zum Vortheile einer andern Person etwas geloben. Diese haben schon nach bürgerlichem Recht Verbindlichkeit [a]), weil sie in der That eidliche Versprechen sind, und gehen auch auf Erben. Personelle Gelübde sind, welche bloß des gelobenden Person angehen [b]); und diese sind entweder feierliche (vota solemnia), wenn sie mit liturgischen Feierlichkeiten oder unfeierliche, (vota simplicia oder minus solemnia) wenn sie ohne solche, abgelegt sind [c]). Die evangelische Kirche erkennt nur eine ethische Verbindlichkeit der Gelübde, und auch nur dann, wenn sie ohne Beschwerde des Gewissens und ohne den Wahn der Verdienstlichkeit vor Gott erfüllt werden können [d]). Aber die catholische Kirche nöthigt durch Zwang zu ihrer Erfüllung.

a) L. 2. und §. 2. D. de pollicitationibus.
b) c. 6. X. de voto et vot. redemt.
c) c. 3. D. 27. (wo das Wort simplex wohl eingeschoben ist) c. 4. c. 5. c. 6. X. qui clerici vel voventes.
d) Augsb. Conf. Art. 27.

§. 246.

Wenn Gelübde ungültig sind, so kann ihre Nichtigkeit von dem Kirchen-Obern ausgesprochen werden. Aber auch das gültige Gelübde kann die Kirchen-Gewalt heben, indem sie davon zu dispensiren befugt ist [a]), oder die Leistung eines Andern, statt des Gelobten, erlauben kann. Nur von den 5 Gelübden, der Keuschheit, der Armuth, des Gehorsams,

einer Wallfarth nach dem heiligen Grabe, und einer Wallfarth nach St. Jago di Compostella kann der Pabst allein befreien b); von andern die Bischöfe nach ihren Facultäten.

a) c. 1. c. 2. c. 5. c. 8. c. 9. X. de voto et vot. red.

b) Extr. comm. 5. de poenit. et remiss.

§. 247.

Da der Gedanke an Gott, als allwissenden Richter, Jeden, in dem noch das mindeste sittliche Gefühl ist, vom Bösen abschrecken muß: da es also kaum glaubhaft scheinen muß, daß ein Mensch so weit in Ruchlosigkeit versunken seyn könne, mit jenem Gedanken wissentlich zu lügen, und so der Menschheit letzte Bande zu zerreißen: so hat vor bloßen Versicherungen der Eid viel größere Glaubwürdigkeit. Denn er ist eine Versicherung mit der Erklärung, daß man bey ihr zugleich Gott, als allwissenden Richter und Rächer der Wahrheit denke. So ist auch außer dem assertorischen Eide, der promissorische Eid Bekräftigung eines Versprechens, weil er den Ernst desselben und das Gefühl der Verpflichtung als vor Gott und mit dem Gedanken an seine Strafe des Treubruches ausspricht.

§. 248.

Die Worte und Formel des Eides sind gleichgültig, wenn nur darin Erinnerung an die Allwissenheit des Richters ausgedrückt ist. Das canonische Recht giebt die Formel: so helfe mir Gott und sein heiliges Wort a). Aber die äußern, etwa üblichen Gebräuche bey dem Eide geben, und wenn sie unterlassen sind, nehmen sie dem Eide nichts b). Ein Auftrag andern gegeben, für uns den Eid aus-

zusprechen (in animam alterius iurare) ist schon selbst ein Eid c).

a) c. 4. X. de iureiurando.

b) Reliquien bey Eidesleistungen kommen schon in c. 5. ff. C. 35. qu. 6. vor. Aus welchem Aberglauben kann aber die Aufhebung dreier Finger entstanden seyn? Ehemals wußte man nur von zweien (C.C.C. Art. 107), weil deren Abhauung die Strafe des Meineides war. Symbol der Dreieinigkeit wäre doch gotteslästerliche Uebertretung des Gebots: du sollt kein Bildniß noch irgend ein Gleichniß machen. Uebrigens nähren alle Feierlichkeiten bey Eiden den schrecklichen Aberglauben, als sey der Eid unverbindend, wo eine vergessen ist. Also keine Feierlichkeit, aber rathsam ist immer vorbereitende Ermahnung eines Geistlichen.

c) c. 6. c. 7. X. de iuramento calumniae. c. 2. de testibus. in 6. c. 3. de iuram. calumn. in 6.

§. 249.

Das Gesetz verlangt drey Gefährten (tres comites) des Eides a), nämlich: 1) Einsicht (iudicium) so wohl in die Natur des Eides [weshalb Kinder unter 14 Jahren nicht schwören dürfen b)], als in das, worüber geschworen werden soll; [weshalb dem Unkundigen das, worüber er schwören, besonders Rechte, denen er entsagen soll, erklärt werden müssen c)]; 2) Wahrheit dessen, was geschworen wird, wobey namentlich das canonische Recht alle Mental-Reservationen, das ist, wissentliche Zulassung einer Zweideutigkeit in den Worten von Seiten des Schwörenden untersagt d); 3) Gerechtigkeit, auf daß nie der Eid eine Verpflichtung zum Bösen, Gesetzwidrigen und Ungerechten werde e).

a) c. 26. X. de iureiurando. c. 2. C. 22. qu. 2.

b) c. 14. c. 15. C. 22. qu. 5.

c) c. 20. c. 25. X. de iureiurando.

d) c. 9. C. 22. qu. 5. Sollte wirklich je ein Jesuit, namentlich in Spanien, gewagt haben, Mental-Reservationen gegen ausdrückliche Lehre und Verordnung der Kirche zu vertheidigen? Die eifrigen Feinde der Jesuiten, die Dominicaner, welche die Inquisition verwalten, hätten solche Ketzer dann nicht zum Scheiterhaufen gebracht? Wahrlich solche Ketzerey verdiente ihn gewiß.

e) c. 18. c. 28. X. de iureiurando. c. 5. C. 22. qu. 4.

§. 250.

Der promissorische Eid kann wie die Gelübde (§. 245.) personell oder real seyn. Er verstärkt aber eine Verbindlichkeit, zu welcher er hinzukömmt, wenn diese nur frey und wirklich übernommen war, und weder an sich unerlaubt ist, noch wider die Rechte eines Dritten streitet. Daher folgt, daß 1) ein an sich bürgerlich gültiger Vertrag durch den Eid bloß verstärkt werde; also auch, daß bey solchem Eide alle die Bedingungen sich verstehen, welche bey dem Vertrage selbst ausdrücklich oder stillschweigend gemacht sind [a]), und daß der Eid nicht auf mehr ausgedehnt werden könne, als im Vertrage liegt [b]). 2) Absolut verbotene Verträge werden auch durch solchen Eid nicht verbindend [c]); wohl aber solche Verträge, welche das Gesetz nur zum Vortheil des Schwörenden unverbindlich oder nichtig erklärt hat [d]); denn der Schwörende, der gegen den Eid sein Recht auf Annullirung des Vertrags geltend machen wollte, beginge einen Meineid [e]).

a) c. 3. c. 25. c. 29. X. de iuramento.

b) c. 20. c. 35. X. de iuramento.

a) c. 1. c. 18. c. 27. c. 33. X. de iureiurando. c. 12. X. de foro competente. c. 18. X. de testibus. c. 4.

X. de testibus cogendis. c. 1. de iureiurando in 6. c. 58. de regulis iuris in 6.

d) c. 28. X. de iureiurando. c. 2. de iureiurando in 6. c. 2. de pactis in 6.

e) Bedarf es mehr um zu zeigen, was die canonischen Gesetzgeber meinen, wenn sie hier vom dispendio salutis reden?

§. 251.

Der promissorische Eid begründet also so wohl eine Klage, als eine Exception a); aber es versteht sich dabey, so wohl daß der Eid weder durch Gewalt und Drohung erpreßt, noch durch Betrug und List entlockt sey b); als daß der, welchem geschworen ist, auch ohne Pflichtverletzung das Geschworne annehmen könne. Im letzten Falle würden der Klage oder Exception aus dem Eide die Exceptio oder replicae doli entgegen stehen c). Es versteht sich auch, daß jede Aufhebung der Verbindlichkeit aus dem Hauptvertrage auch die Verbindlichkeit aus dem Eide hebe d).

a) c. 2. de iureiurando in 6.

b) c. 2. c. 8. c. 28. X. iureiurando.

c) c. 2. c. 6. c. 8. X. de iureiurando, vergl. mit c. 59. de regulis iuris in 6. Dolo agit, qui petit, quod mox restituere oportet eundem — und Quem tenet actio, hunc agentem repellit exceptio. Darum wird das pactum commissorium bey Pfändern, so fern es Wucher enthält, durch keinen Entsagungs-Eid gültig, c. 7. X. de pignoribus.

d) c. 2. X. de sponsalibus.

§. 252.

Der Richter, so wohl der weltliche in Sachen weltlicher Gerichtsbarkeit a), als der geistliche in Sachen der geistlichen, können von der Verbindlichkeit

keit des Eides freisprechen, theils durch Erklärung der Nichtigkeit des Eides, theils durch Absolution vom Eide. Jene setzt Ursachen der Nichtigkeit, wie sie aus dem oben gesagten von selbst fließen, voraus; diese kann nur da geschehen, wo der, dem geschworen ist, seines Rechts auf rechtmäßige Weise verlustig erklärt werden kann c).

a) Mögen einzelne geistliche Gerichte getrachtet haben, alle Eide vor sich zu ziehen, daß canonische Recht hat nie ihre Anmaßung begründet. Selbst das c. 3. de foro competente in 6. spricht bloß von Kirchen-Censuren gegen einen Meineidigen, welche doch dem geistlichen Richter zustehen.

b) c. 2. X. de iureiurando.

c) Nie ist vom päbstlichen Stuhle behauptet, daß von ihm aus göttlicher Machtvollkommenheit, Eide erlassen werden könnten, welche an sich überall gültig wären. Aber unverkennbar ist es, daß der Vorwand, ein Eid sey, zum Nachtheil der Kirche, oder der Christenheit geschworen, des Mißbrauchs fähig sey. Das c. 8. und 15. X. de iureiurando will erzwungene Eide, die ohne Gewissens-Verletzung erfüllt werden können, als Gewissenspflicht erfüllt wissen, doch Absolution zulassen. Ein päbstliches Reservat dieser Absolution, ist weder dort noch in c. 1. u. 2. eodem enthalten.

Drittes Kapitel.

Vom Dienst der Heiligen und Seligen.

(Lambertini (Benedict 14.) de servorum Dei canonisatione. Papenbroch: de Canonisationis initiis et progressu. J. M. Sailer: de cultu sanctorum. München 1797. Jos. Lauber: Lebensbeschreibungen der Heiligen. Wien 1795. Acta Sanctorum Antwerp.)

§. 253.

Natürlich war der ersten Christen Achtung gegen das Andenken derer, welche ein heiliges Leben mit dem Tode der Märtyrer gekrönt hatten. Man beging den Tag ihrer Geburt oder ihres Todes festlich; und es entstand der Glaube, daß sie im Leben der Verherrlichung noch Fürsprecher und Beschützer frommer Menschen hienieden seyn. Daher mischte sich zu ihrer Verehrung auch Anrufung ihrer um die Fürbitte und manche liturgische Feierlichkeit. Vor allen hielt man ihre Reliquien in hohen Ehren, und gab ihre Namen den Kindern. Weil aber jede Gemeine so als Heilige verehrte, wen sie wollte, und Misbrauch davon zu fürchten war [a]): so nahm der päbstliche Stuhl zu seinen Reservaten das Recht, zu bestimmen, welche als solche verehrt werden sollten. Ja es ist selbst verboten, Reliquien zu verkaufen, oder neugefundene ohne des Pabstes Anerkennung zu verehren, oder dafür auszugeben [b]).

a) c. 1. X. de reliquiis et veneratione sanctorum.

b) c. 2. X. de rel. et ven. sanct. Wirkliche Märtyrer, das ist, Zeugen, waren nur die Apostel und ersten Jünger, die für das Zeugniß der Wahrheit der Auf=

erstehung des Herrn vom Tode starben. Nachher hat man so genannt, die, welche für das Bekenntniß der Religion starben.

§. 254.

Die, welche in der ganzen Kirche verehrt werden sollen, heißen eigentlich Heilige, Sancti, die, welche in einzelnen Diöcesen nur, oder von einzelnen Congregationen verehrt werden, heißen Selige, Beati. Die Congregation der Cardinäle pro canonisatione untersucht im förmlichen Processe, ob von dem künftigen Heiligen, Wunder verrichtet worden, wobey Aerzte und Physiker ihr Gutachten geben müssen. Der Pabst verkündet nach ihrem Urtheil feierlich die Canonisation, und läßt den Canonisirten in das Album der Heiligen und Seligen eintragen.

§. 255.

Ihre Verehrung besteht in feierlichen Messen zu ihrer Ehre, in Widmung eines Calender-Tages für ihren Namen, in Ausstellung ihrer Statuen, Bilder und Reliquien, in Schwüren bey ihnen, in Annehmung ihrer zu Schutzheiligen. Auch gilt Schmähung ihres Andenkens als Blasphemie [a]. — Die evangelische Kirche achtet hoch das Andenken auch solcher frommen Menschen, deren die heilige Schrift auch nicht erwähnt; aber selbst für die in der Bibel genannten Heiligen ordnet sie keine Liturgie, keine Ehrfurchts-Bezeugung, welche Gott gebührt [b].

a) c. 2. de offic. ordin. in 6. C.C.C. art. 127. Conc. Trid. sess. 25. de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum.

b) Augsb. Confession. Art. 21.

Vierter Titul.

Von den Sacramenten.

§. 256.

Sacramente sind im Begriff der Kirche feierliche Handlungen göttlicher Einsetzung in welchen durch äußere Zeichen geistige Gnadengüter mitgetheilt werden. Ihre Verwaltung soll von der Kirche, also nur im Auftrage der Kirche und von Geistlichen, geschehen, den Fall der Noth ausgenommen, wo auch Laien die Taufe verwalten mögen. Die catholische Kirche erkennt sieben, die evangelische nur zwey Sakramente.

I.

§. 257.

Die Taufe erfordert zu ihrem Wesen Untertauchung des Täuflings in Wasser, oder Abwaschung mit Wasser, unter Aussprechung der Tauf-Formel, welche Christus gegeben, nämlich daß sie geschehe im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes [a]). Wo diese Abwaschung oder Untertauchung, wo die Aussprechung der Formel unterlassen, oder der Name einer der göttlichen Personen ausgelassen ist, da ist keine Taufe ertheilt [b]).

a) Matth. 28, 19.

b) c. 24. c. 32. c. 83. c. 109. D. 4. de consecratione c. 1. c. 5. X. de baptismo.

§. 258.

Einmal wirklich ertheilt giebt die Taufe einen

unauslöschlichen Character, und sie darf deshalb nie wiederhohlt werden a); möge ein Unberechtigter sie ertheilt haben b), oder die sonst von der Kirche vorgeschriebene Feierlichkeit dabey unterlassen seyn c). Ist aber ein wesentliches Stück der Taufe (§. 257.) ausgelassen: so soll nach dem canonischen Recht das Ausgelassene mit Vorsicht ergänzt werden. Wo auch zweifelhaft ist, ob jemand getauft sey, da soll sie nur mit Bedingung gegeben werden d), Kinder aber christlicher Eltern die Vermuthung für sich haben, daß sie getauft worden e). Findlinge sollen aber getauft werden f). Auch wer von der christlichen Religion nach seiner Taufe abgefallen war, soll bey seiner Rückkehr nicht von neuem getauft werden g). Weniger ängstlich ist die Disciplin der evangelischen Kirche, wo ohne Ergänzung oder Bedingung im zweifelhaften Falle getauft wird.

a) L. 1. L. 2. L. 3. C. ne sanctus baptismus reiteretur. c. 57. C. 1. qu. 1. c. 118. D. 4. de consecratione. Selbst dann ist die Wiederholung ungültig, wenn ein Christ förmlich Jude oder Muhamedaner geworden und in die Kirche zurücktreten will. S. Cyprianus: de lapsis und Epist. 52. ed. Pamelii.

b) c. 24. D. 4. de consecratione. c. 97. C. 1. qu. 1.

c) c. 1. c. 5. X. de baptismo.

d) c. 2. X. de baptismo.

e) c. 3. X. de presbytero non baptisato.

f) c. 110. c. 111. D. 4. de consecratione.

g) c. 2. X. de apostatis. cf. not. a.

*) Wer sich um Gewinnes willen wiederhohlt taufen läßt, begeht natürlich ein falsum, und wegen Misbrauchs der Religion ein sehr strafbares.

§. 259.

In der Regel kann nur ein Geistlicher taufen.

Es gehört aber die Taufe zu den Handlungen des Presbyter-Ordo und zu den Pfarr-Rechten a). Nur bleibt natürlich Eltern, welche in einer Pfarre anderer Kirche wohnen, das Recht, ihre Kinder in einer Kirche ihrer Glaubensgenossen taufen zu lassen. Im Fall der Gefahr, daß der Täufling vor der Ankunft des Pfarrers sterben sollte, haben auch Laien und Frauenzimmer das Recht, die Nothtaufe zu ertheilen b); welche auch die lutherische Kirche duldet, die reformirte aber verwirft c).

a) c. 7. C. 30. qu. 1. c. 4. C. 30. qu. 3. c. 21. c. 36. D. de consecratione.

b) c. 21. c. 36. D. 4. de consecratione.

c) Calvinus institut. religionis christiane. L. 4. c. 15.

§. 260.

Getauft werden zuerst Kinder christlicher Eltern, und diese sind verpflichtet, ihre Kinder zur Taufe darzubringen a). Es dürfen aber nur wirklich lebendig gebohrne Kinder, welche menschliche Gestalt haben, getauft werden b). Kinder der Ungläubigen können nur getauft werden, wenn ihre Eltern, oder bey unehelichen die Mütter, es freiwillig verlangen c). Erwachsene, welche zur christlichen Religion sich bekehren, können nur nach vorgängigem Unterricht in den Lehren der Religion und mit Erlaubniß des Kirchen-Obern getauft werden d).

a) Der Reichs-Abschied von 1529. §. 6. ordnet dieß für Teutschland; in den meisten Ländern sind besondere Verordnungen deshalb. Im canonischen Recht liegt schon darin die Nöthigung der Eltern, daß in der catholischen Kirche ohne Taufe keine Seligkeit selbst für Kinder geglaubt wird. c. 142. D. 4. de consecrat. In Preußen, wenn Eltern sich weigern ihre Kinder taufen

zu lassen, wird von der geistlichen Behörde dem Kinde ein kirchlicher Curator zugeordnet, der es taufen lässet und seine kirchlichen Rechte sichert.

b) c. 114. c. 115. D. 4. de consecratione.

c) 3. X. de baptismo.

d) c. 3. c. 5. D. 45. c. 9. X. de Judaeis. c. 3. X. de baptismo.

*) Im 2ten Jahrhundert war die Kinder-Taufe bereits Sitte. Wall: historia bapt. inf. von Schlosser. Bremen 1748.

§. 261.

Eine feierliche Taufe ist, welche mit allen vorgeschriebenen Gebräuchen geschieht. Ehemals geschah sie in den Cathedral-Kirchen, dann auch in dafür privilegirten (Baptisteriis), itzt in jeder Pfarr-Kirche a). Aber in der Kirche soll sie auch in der Regel geschehen, und im Hause nur im Fall einer besondern Ursache, oder bei fürstlichen Kindern b). Ehemals geschah sie um Ostern und dann um Pfingsten als Regel, zu andern Zeiten nur als Ausnahme für Schwache c). Itzt ist die Ausnahme Regel geworden. Jede geschehene Taufe muß von dem Pfarrer in das Kirchenbuch eingetragen werden d).

a) c. 54. c. 55. C. 16. qu. 1.

b) Cl. un. de baptismo.

c) c. 11. c. 12. c. 13. c. 14. c. 15. D. 4. de consecratione.

d) Conc. Trid. sess. 14. de reformatione c. 1.

§. 262.

Weil ehemals durch Untertauchen und außer der Kirche getauft wurde: so war Sitte, daß Zeugen zugezogen wurden, welche in der Gemeine die Taufe bezeugten. Diese Taufzeugen, Pathen, Gevat-

tern, patrini, compatres, commatres sind beibehalten. Sie übernehmen bey Kindern, indem sie statt des Täuflings sein künftiges Bekenntniß der Religion nach dem apostolischen Symbolum ablegen, eben dadurch die Fürsorge für den künftigen Unterricht desselben in den Lehren der Religion, falls diese Fürsorge nöthig würde a). Es sollen eigentlich nur Ein Mann oder Eine Frau Gevatter werden b); aber es werden mehrere geduldet c). Nicht-Christen d), Nicht-Confirmirte, Excommunicirte, Mönche und Nonnen e) sollen nicht Gevatter seyn. Catholiken und Evangelische in Teutschland lassen gegenseitig sich als Gevattern zu.

a) c. 105. D. 4. de consecratione.
b) c. 100. c. 101. D. 4. de consecratione.
c) c. 3. de cognatione spirituali in 6.
d) c. 102. D. 4. de consecratione.
e) c. 103. c. 104. D. 4. de consecratione.

§. 263.

Durch die Taufe entsteht eine geistliche Verwandtschaft, 1) zwischen dem Pathen, der aus der Taufe hebt, und dem Täufling, gleich wie zwischen dem Arrogirenden und dem Arrogirten a), 2) zwischen des Pathen Kindern und dem Täufling; 3) zwischen dem Taufenden und dem Täufling; 4) zwischen des Taufenden Kindern und dem Täufling; 5) zwischen des Pathen Ehegatten, wenn jener schon vor der Taufe verheirathet war und dem Täufling; 6) zwischen dem Taufenden und des Täuflings Eltern; 7) zwischen dem Pathen und des Täuflings Eltern und Geschwister b), welches, so wie die Verwandtschaft per ca-

techismum, oder durch Religions-Unterricht vor der Taufe c), die evangelische Kirche nicht annimmt.

a) Darum schien in c. 2. X. de cognatione spirituali die Verordnung nöthig, daß der Eltern Ehe nicht getrennt werde, wenn sie ihr Kind selbst aus der Taufe heben. Conc. Trid. sess. 24. de reformatione matrimonii. c. 2.

b) c. 4. c. 7. X. de cognatione spirituali. c. 1. de cognat. spir. in 6.

c) c. 2. de cognat. spirituali. Doch wird keine Ehe deshalb getrennt.

*) Siehe über die Taufe nach N. C. Lynker: de baptismo. A. Balthasar: de iura circa baptismum. G. A. Jenichen: de patrinis.

II.

§. 264.

Das heilige Abendmal, die Messe genannt, (von dem bekannten: Missa est ecclesia) wird von Laien in der catholischen Kirche gegen Einsetzung und alten Kirchen-Gebrauch a) nur unter der Gestalt des Brodes empfangen, indem der verwaltende Priester allein die Gestalt des Weines nimmt b). In der evangelischen Kirche gehören beide Gestalten zum Wesentlichen des Sacraments c). Die catholische und evangelisch-lutherische Kirche fordern ungesäuertes Brodt; die Worte der Einsetzung aber alle Kirchen.

a) c. 12. D. 2. de consecratione.

b) Conc. Trid. sess. 13. de sacramento eucharistiae. c. 1. 2. 3.

c) Augsb. Conf. Art. 10. 21. 24.

§. 265.

In der catholischen Kirche besteht die Verwaltung der Messe in der Wandlung, der Opferung und

Austheilung. Es wird, nachdem der Priester durch die ausgesprochenen Worte der Einsetzung Brodt und Wein in den wahren Leib und das wahre Blut des Herrn nach der Lehre jener Kirche wirklich verwandelt hat, das Sacrament Gott dargebracht, als ein Opfer für die Lebendigen und Todten. Auch nimmt der Priester das Sacrament für die Gemeine, und es kömmt sein Genuß den Gegenwärtigen zu Gute. Die evangelische Kirche nimmt die Wandlung, so wenig als die Opferung oder den Genuß des Priesters für die Gemeine an. Sie verwirft die Messe in diesem Sinne und behält bloß die Communion. Deshalb hat sie auch keine gestiftete Messen und feiert auch nicht das Frohnleichnams-Fest, als Fest der Transsubstantiation, so wenig wie sie die Adoration der geweihten Hostie und Umtragung und Ausstellung erlaubt.

*) So kennt auch die evangelische Kirche keine stille Messen, keine Seelen-Messen.

§. 266.

In beiden Kirchen gehört aber die Verwaltung dieses Sakraments zu den Rechten des Pfarrers [a]), und erfordert in diesem Ordination zum Priester [b]). Um Ostern verpflichtet die catholische Kirche jedem bey seinem Pfarrer das Abendmal zu empfangen [c]); der Gebrauch erlaubt aber gegen das Gesetz bey andern Geistlichen es außer jener Zeit zu nehmen. Weigern darf aber der Pfarrer das Sacrament keinen bittenden Christen, ausgenommen im Fall eines öffentlichen und offenbaren Anstoßes, als über welchen er erst dem Kirchen-Obern berichten muß. Ungläubige und Excommunicirte darf er nicht zulassen, so wenig

wie Kinder oder Wahnsinnige, auch wird niemand ohne vorhergegangene Beichte zugelassen [d]).

a) Cl. 1. de privilegiis.

b) c. 4. c. 5. C. 9. qu. 2. c. 1. X. de clerico non ordinato ministrante. c. 12. X. de poenit. et remiss.

c) c. 6. D. 2. de consecrat. c. 12. X. de poenit. et remiss. Conc. Trid. sess. 13. de eucharistia. c. 9. sess. 20. de sacrificio missae. c. 6.

d) c. 2 X. de poenit. et remiss.

*) Ein Protestant kann in der catholischen Kirche das Abendmal nicht empfangen, weil es da nicht der Einsetzung gemäß unter beiden Gestalten verwaltet wird, wie dann auch kein catholischer Priester es ihm reichen würde. Aber so wenig Lutheraner und Reformirte Bedenken haben können, gegenseitig bey einander zu communiciren, so unbedenklich ist es, daß da, wo keine Gemeinen sind, auch Laien das Sacrament unter Evangelischen verwalten mögen.

§. 267.

Nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche kann überall das Abendmal gefeiert werden. Aber in der catholischen Kirche darf der Priester nur am Altare die Symbole weihen, und die Messe lesen. Von dort wird das Sacrament zu Kranken gebracht, und dort verwahrt zu solchem Gebrauch, indem stets ein Licht vor demselben brennt. Ein Priester darf aber ohne besondere Erlaubniß nur Ein Mal im Tage Messe lesen, außer am Weihnachtsfeste, wo ihm drey Messen erlaubt sind; auch muß er sich nüchtern halten [a]). Geschenke für die Messe an den Priester werden geduldet (honorarium oder stipendium missae).

a) c. 52. D. 1. de consecrat. c. 11. D. 2. de consecrat. c. 3. c. 12. X. de celebrat. missae.

§. 268.

Als Misbrauch des Abendmales ist verboten: der Genuß desselben zum Beweise der Unschuld a), oder zur Verstärkung von Verträgen, oder Todten die Hostie in den Mund zu legen. Misbrauch der Abendmals-Symbole zu magischen Gaukeleien wird mit Recht sehr hart bestraft, wenn gleich der Diebstahl einer Monstranz mit dem Symbol des Sacraments bey einem Protestanten nicht so hart geahndet werden kann, wie bey einem Catholiken b).

a) c. 23. C. 2. qu. 5.

b) C.C.C. art. 172.

*) Siehe über das Abendmal H. Rixner: de institutis circa S. Eucharistiam. N. C. Lynker: de eo, quod iustum est circa S. Coenam. Spittler: Geschichte des Kelchs im Abendmal.

III.

§. 269.

Die Confirmation, in der evangelischen Kirche nicht als Sacrament angenommen a), war und ist, die wirkliche Einführung in die Kirche nach der Taufe. Bey Erwachsenen, die getauft werden, folgt sie unmittelbar nach der Taufe, bey Kindern, wenn sie zu den Jahren der Unterscheidung und hinlänglicher Kenntniß der Religion gekommen sind. In der catholischen Kirche gehört dieß Sacrament zu dem Ordo und dem Recht des Bischofs b). Auflegung der Hand und Salbung vor der Stirn in Form des Kreutzes mit dem Chrisma, sind bey Catholiken die äußern Zeichen; bey den Protestanten ist nur die Auflegung der Hand beibehalten. Noch ist üblich, daß

die Pathen oder deren Stellverrreter die Kinder herbeyführen, und ihre Kenntniß der Grundlehren des Glaubens bezeugen. Bey den Protestanten prüft erst der confirmirende Geistliche diese Kenntniß. Wie vormals die Taufe: so wird noch die Confirmation um Ostern gefeiert. In der evangelischen Kirche giebt erst die Confirmation ein Recht zum Genuß des heiligen Abendmals.

a) Aber ist sie nicht auch in unserer Kirche nach Einführung der Kinder-Taufe gleichsam ein Complement der Taufe?

b) c. 1. c. 3. c. 4. D. 4 de consecratione.

*) S. C. M. Pfaff: de confirmatione catechumenorum.

IV. V.

§. 270.

Die Priesterweihe und die Ehe werden von der evangelischen Kirche nicht als Sacrament anerkannt.

*) Von jener ist im 1. Theil. Buch 2. §. 66 ff. gehandelt, von dieser wird im folgenden Titul gesprochen.

VI.

§. 271.

Die Beichte, poenitentia externa, in der catholischen Kirche ein Sacrament, besteht in dem Bekenntniß seiner einzelnen Sünden in Reue des Herzens an den Priester, in der willigen Uebernahme der von ihm auferlegten Genugthuungen und Bußen, und in der von ihm dagegen ertheilten Freisprechung von der Sünde vermöge des Amtes der Schlüssel. In

der evangelischen Kirche ist das allgemeine Bekenntniß seiner Sünden, und Ankündigung ihrer Vergebung, als Vorbereitung zum heiligen Abendmale beibehalten [a]), auch in der lutherischen Kirche Privat-Beichte der Einzelnen, auf daß dem Beichtvater Gelegenheit gegeben werde, das Amt der Seelsorge für den Einzelnen auszuüben, und dem Beichtenden, über seinen religiösen und sittlichen Zustand den Rath des Beichtvaters zu erbitten.

a) Augsb. Confess. Art. 25. In neuern Zeiten ist die allgemeine Beichte häufig statt der besondern der Einzelnen geworden; gewiß zum Verfall der Seelsorge und der Kirchen-Zucht.

§. 272.

Die Büßungen, welche für die Sünde auferlegt werden, können für öffentliche Sünden, öffentliche seyn, und gehören dann zur äußern Kirchen-Gerichtsbarkeit und dem Amte des Bischofs [a]). Aber Privatbußen für Sünden, welche bey der Beichte bekannt werden, gehören zum Amte des Pfarrers und eben so die Ertheilung der Absolution von diesen Sünden, bis auf solche, welche wegen vorzüglicher Wichtigkeit dem Bischof oder dem Pabste vorbehalten sind [b]). Die Bußen legt aber der Pfarrer nicht mehr nach den älteren Poenitential-Canonen [c]) auf, sondern nach dem neueren mildern Gebrauch. Ein Mal im Jahre, um Ostern, ist jeder Catholik verpflichtet seinem Pfarrer zu beichten [d]). Die Bettel-Mönche können überall Beichte hören [e]). Beichtgroschen als freiwilliges Geschenk ist geduldet.

a) 3. c. 26. qu. 6. c. 3. D. 5. de poenitentiis. c. 16. X. de officio iud. ord. und Conc. Trid. sess. 24. de reformatione. c. 8.

b) c. 6. de poenitentiis in 6. Extrav. comm. 1. de poenitentiis in 6.

c) Die Quelle der occidentalischen Beicht-Spiegel scheint Theodori (archiep. Cantab. Liber poenitentialis), herausgegeben, aber unvollständig, von Jacob Petit. Paris 1679. 4.

d) c. 12. X. de poenitentiis. Die evangelische Kirche verwirft jeden Zwang zur Beichte und die Büßungen.

e) Cl. 2. de sepulturis. Doch vergl. c. 3. D. 6. de poenitentiis und c. 2. de poenitenitis in 6.

§. 273.

Was der Beichtende in der Beichte dem Beichtvater (sub sigillo confessionis) bekennt, darf dieser bey Strafe der Amts-Entsetzung nie offenbaren [a]). Er darf daher so wenig als Ankläger oder Denunciant gebeichteter Verbrechen zugelassen, als sein Zeugniß dieserhalb gefordert werden; falls nicht der Beichtende darin eingewilligt. Künftig zu begehende Verbrechen aber ist er allerdings anzuzeigen schuldig; und was, ohne Verrath der Person, zur Verhütung böser Folgen angezeigt werden kann.

a) c. 2. D. 6. de poenitiis. c. 12. X. de poenitentiis. c. 13. X. de excessibus praelator. c. 2. X. de offic. iud. ord.

§. 274.

Auch die auferlegten Büßungen zu erlassen hat die Kirche ein Recht. Dieser Ablaß, Indulgentien, wurde seit den Kreutzzügen häufig für christlich-gute Werke ertheilt, z. B. für einen Kreutzzug gegen Ungläubige, für Beiträge dazu, für eine Wallfarth, besonders zu Altären, welche dieserhalb besonders privilegirt wurden, für Beiträge zum Bau einer Kirche, eines Klosters, oft auch zum Bau von Brücken und

Heerstraßen. Bonifacius 8. führte für eine Wallfarth nach Rom zum Altare Petri und Pauli je im hundertsten Jahre zum Jubiläum, Clemens 6. je im funfzigsten, Urban 6. je im drei und dreißigsten, Sixt 4. je im fünf und zwanzigsten Jahre Ablaß ein. Der uncatholische Misbrauch, wie Tetzel und andere ihn um Gewinnes willen mit dem Ablaß trieben, ist vom Pabst a) und vom Concilium zu Trident b) verboten.

a) Extrav. comm. 5. de poenitentiis.

b) Conc. Trid. sess. 21. de reformat. c. 9. sess. 25. de indulgentiis. c. un. Auf die Seelen im Fegefeuer soll der Ablaß der Kirche nur per modum suffragii, das ist, durch Fürbitte der Kirche wirken.

*) S. Dallaeus: de sacramentali confessione. Gen. 1651. J. G. Pertsch: vom Recht der Beichtstühle. 1721. E. A. Bertling: vom päbstlichen Jubel-Jahr und Ablaß. Beier: de sigillo confessionis. B. Tylesius: de sigillo confessionis. Königsb. 1707.

VII.

§. 275.

Die letzte Oelung, mit dem Chrisma, gehört zum Ordo des Presbyter und den Pfarr-Rechten a). Sie soll nur hoffnungslosen Kranken gegeben werden, welche noch bey unzerrütteten Seelenkräften sind b).

a) c. un. X. de sacra unctione. c. 24. X. de verb. signif. Cl. 1. de privilegiis. Conc. Trid. sess. 14. de sacramento extremae unctionis. c. 3.

b) c. 2. c. 3. D. 95.

Fünfter Titul.

Von der Ehe.

(D. Covarruvias a Leyva: de sponsalibus et matrimoniis. Antw. 1538. Andr. Tiraquell: de nuptiis et matrimoniis. Bas. 1561. P. Cypraeus: de iure connubiorum. Frft. 1605. Th. Sanchez, de sancto matrimonii sacramento. Nov. 1706. H. Brouwer: de iure cannubiorum. A. L. Schott: Einleitung in das Eherecht. Nürnb. 1786. Lobethan: Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelahrtheit. Hall. 1785. J. A. Hoffmann: Handbuch des teutschen Eherechts. Jen. 1789. C. D. Dabelow: Grundriß des Eherechts der teutschen Christen. Halle 1792.)

Erstes Kapitel.

Von der Natur der Ehe.

§. 276.

Ehe, matrimonium, ist die Verbindung zwischen Mann und Frau zur Ausschließlichkeit des Beischlafs mit einander (individua vitae consuetudo), so daß der Zweck der Ehe ist, nicht die Erzeugung der Kinder, sondern die Erzeugung der Kinder sittlich-möglich zu machen. Denn für den Menschen, als vernünftiges Wesen, kann nichts unbedenklich seyn, wozu ihn bloß Sinnlichkeit reitzt, ohne daß zugleich (wie bey Ernährung des Körpers) ein Gebot der Vernunft zuträte. Nun kann nur die sittliche Liebe, als welche eben ausschließlichen Besitz begehrt und gewährt, den Beischlaf zum Ausdruck der Zärtlichkeit

und der Würde des Menschen gemäß veredeln [a]). Diese gegenseitige Ausschließlichkeit unterscheidet auch im Begriffe schon die Ehe vom Concubinat, und zeigt, daß, wie auch alle edlern Völker anerkannt haben, die monogamische Ehe allein wahre Ehe, die polygamische mehr gesetzlicher Pellicat sey.

a) Lancelot: Institut. L. 2. Tit. 9. §. 2. „— — animorum consensus et corporum commixtio — charitatem significat — — —“

§. 277.

Ein Vertrag nun in so naher Beziehung auf Sittlichkeit kann nicht als ein bloß bürgerlicher angesehen werden. Die Pietät ehelicher Liebe ward darum auch überall als ein Heiliges anerkannt, und auf Religion bezogen. Auch die christliche Religion gab für die Ehe mehrere religiöse Vorschriften, und befahl die Ehe heilig zu halten.

§. 278.

Uebrigens beurtheilten die ersten Christen die eheliche Verbindung nach den bürgerlichen Gesetzen und Rechten, welche das römische Reich damals sanctionirt hatte. Bloß die Einwilligung schloß aber damals die Ehe, und keine gesetzlich nothwendige Feierlichkeit bezeichnete den Anfang derselben, so daß oft streitig werden mochte, ob Ehe, ob Concubinat zwischen zwey Personen bestanden habe, welches fast nur durch das Daseyn einer Dos zu entscheiden war. Bey den Christen war aber Sitte geworden, wie andere wichtige Veränderungen des Lebens, auch Heirath in der Gemeine, wie unter Freunden anzuzeigen [matrimonium apud ecclesiam profiteri] [a]). Ein Glückwunsch von Seiten des Presbyters, Namens der Ge-

meine, erfolgte natürlich auf diese Anzeige, und hieraus entstand mit der Zeit die priesterliche Einsegnung b) [benedictio sacerdotalis].

c) Tertullian. de pudicitia. c. 4. Vergl. Nov. 117. c. 4.

b) Nov. Leonis 89. Capit. Carol. M. Libr. 7. c. 179. ap. Georgisch. p. 1653. u. andere.

§. 279.

In der catholischen Kirche bildete sich die Idee aus, daß die Ehe ein Sacrament sey, von Gott selbst, auch für Ungläubige gestiftet; und darum wurden die Ehe-Sachen auch der geistlichen Gerichtsbarkeit zugeeignet, nicht bloß durch canonische, sondern auch durch Verordnungen weltlicher Regenten a). Die evangelischen Kirchen erkennen zwar die Ehe nicht für ein Sacrament; aber die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehe-Sachen ist, Preußen und wenige Länder ausgenommen, gleichwohl beibehalten b), gewiß mit dem Vortheil, daß die Idee der Ehe selbst immer in Beziehung auf Religion und also heiliger vom Volke gedacht werde c), wie sie denn doch durch ihre unmittelbare Beziehung auf Sittlichkeit offenbar mehr ist als bürgerlicher Vertrag.

a) c. 16. X. de offic. et pot. iud. del. c. 3. X. de ordine cognitione. c. 7. X. qui filii sint legitimi. c. 12. X. de excessibus praelatorum.

b) Apol. d. Augsb. Conf. Art. 7.

c) Ob an der Heiligkeit der Ehe dem Staate liege, mag dieß zeigen: Von ehelichen Kindern sterben im cultivirten Europa die Hälfte unter dem 16ten Jahre, und von 500 unehelichen erreicht kaum Eins dieß Jahr.

Zweites Kapitel.

Von Verlöbnissen.

(A. G. Costanus: de sponsalibus. 1518. J. a Beust: de iure connubiorum. 1591. H. Canisius: de sponsalibus. J. Gubierez: Quaestiones canonicae de sponsalibus.)

§. 280.

Verlöbnisse, Sponsalia de futuro, oder per verba de futuro, Verträge, die Ehe künftig mit einander schließen zu wollen a), sind verschieden von denen, welche das canonische Recht Sponsalia de praesente, oder per verba de praesente nennt, Verträge nämlich, wodurch die Ehe wirklich eingegangen wird. Die Verlöbnisse aber oder Sponsalia de futuro unterscheiden sich auch im Wesen von den Ehe-Pacten, als durch welche die Rechte der künftigen Ehegatten, vornämlich in Ansehung ihrer Güter verabredet werden, obwohl sie der Form nach mit ihnen zugleich eingegangen werden können b).

a) c. 3. C. 30. qu. 5.

b) Bloße Unterhandlungen über Verlobung wirken noch keine Verbindlichkeit und werden irrig von Carpzov und Stryk sponsalia de futuro genannt.

§. 281.

Bloße Verlöbnisse können auch unter Bedingungen eingegangen werden a), welches bey sponsalibus de praesente, als dem wirklichen Anfange der Ehe, nicht möglich ist. Darum gelten auch sponsalia de praesente nur als sponsalia de futuro, wenn ihnen Bedingungen beigefügt sind b); nur daß das nicht

als Bedingung gilt, was in der Natur und dem Zwecke der Verlobung von selbst liegt c). Unanständige oder unmögliche Bedingungen heben das Verlöbniß selbst auf d).

a) c. 3. c. 5. c. 6. X. de conditionibus appositis.

a) c. 5. X. de conditionibus appositis.

c) c. 25. de iureiurando.

d) L. 31. D. de oblig. et act. Das c. 7. X. de conditionibus appositis erklärt zwar eine conditio turpis für non adiecta. Aber es ist da die Rede von der Bedingung bey sponsalibus de praesenti. Wenn aber die conditio turpis sogar dem Zweck der Ehe widerspricht: so soll die Ehe selbst nichtig seyn.

§. 282.

Nur solche Personen, welche von den Gesetzen an Heirath nicht gehindert werden, können gültige Verlöbnisse eingehen. Verlöbnisse Unmannbarer (das canonische Recht will aber die Mannbarkeit nicht nach einem allgemein festgesetzten Jahre, sondern nach dem physischen Zustande der einzelnen Personen beurtheilt wissen a)) sind daher für sie unverbindlich b); und selbst ihrer Eltern Einwilligung oder deren Vertrag verbindet sie nicht einmal zu einer von den Eltern verabredeten Conventional-Strafe c); außer sofern sie als Erben zur Zahlung derselben verbunden seyn möchten.

a) c. 3. X. de desponsatione impuberum.

b) c. 7. c. 8. X. de desponsatione impuberum.

c) c. 29. X. de sponsalibus.

§. 283.

Nur freie und wirkliche Einwilligung schließet Verlöbnisse. Daher sind in Irrthum über die Person a) und ihren bürgerlichen Stand geschlossene

Verlöbnisse, oder durch Betrug und Gewalt veranlaßte, gänzlich ungültig für den Getäuschten b), ob wohl der Betrügende und Gewaltthätige verbunden ist c). Irrthum in zufälligen Dingen hindert die Gültigkeit nicht. Die Einwilligung kann aber ausdrücklich und stillschweigend, sie kann auch durch einen Bevollmächtigten gegeben werden. Nur muß der Bevollmächtigte besondern Auftrag haben, kann auch ohne ausdrückliche Erlaubniß keinen After-Bevollmächtigten senden, und Widerruf des Auftrages macht selbst den Abschluß des Bevollmächtigten nichtig, wenn dieser auch noch nicht Nachricht von diesem Widerrufe hatte e).

a) c. 1. C. 29. qu. 1. c. 4. X. de coniugio servorum. Daher die Verlobung mit einer Geschwächten nicht bindet, wenn der Bräutigam sie nicht als solche kannte.
b) c. 6. c. 26. c. 28. X. de sponsalibus. c. 11. X. de desponsatione impuberum.
c) c. 1. X. de adulteriis. c. 26. X. de sponsalibus.
d) c. 7. C. 30. qu. 7. vergl. mit c. 11. X. de praesumt. c. 1. de desponsatione impuberum in 6.
e) c. 9. de procuratoribus in 6.

§. 284.

Kinder können nicht ohne ihrer Eltern, Pupillen nicht ohne ihrer Vormünder Einwilligung sich gültig verloben. Oft binden auch Pflichten des Standes zu Verlöbnissen Einwilligung anderer zu suchen, wie Leibeigne ihrer Herren a) und nach dem neuern Rechte Soldaten ihrer Obern Einwilligung bedürfen. Wenn nun auch die Ehe selbst wegen Mangel solcher Einwilligung nicht nichtig wäre, so sind es doch die Verlöbnisse ohne sie. In einigen Ländern sind außerdem durch besondere Gesetze Förmlichkeiten für

Gültigkeit der Verlöbnisse vorgeschrieben, daß sie z. B. vor dem Pfarrer, oder vor Gerichte, oder vor Notarius, oder vor Zeugen, oder schriftlich geschlossen werden sollen. Daraus hat der neuere Sprachgebrauch einen Unterschied zwischen öffentlichen Verlöbnissen (sponsalia publica) und heimlichen (sponsalia clandestina) eingeführt, so daß die Clandestinität b) entweder im Mangel der Einwilligung der Eltern u. s. w. oder im Mangel der durch die besonderen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestehen kann. Es kann aber die Obrigkeit statt der Eltern u. s. w. die Einwilligung ertheilen, wenn diese sie ohne vernünftige, vom Richter zu beurtheilende, Gründe verweigern c).

a) c. ult. C. 29. qu. 2. c. 23. X. de sponsalibus.

b) Im canonischen Recht ist clandestina desponsatio die Ehe ohne Aufgebot und priesterliche Einsegnung.

c) L. 19. D. de ritu nuptiarum. Nur das Kind, nicht der andre Verlobte, kann auf diese Erfüllung der Einwilligung antragen.

§. 285.

Wenn öffentliche Verlöbnisse ohne Bedingungen eingegangen sind: so entsteht aus ihnen nicht nur ein gegenseitiges Recht auf Treue, d. i. Enthaltung von Beischlaf mit andern a); sondern allerdings auch eine Verbindlichkeit die Ehe zur bestimmten, oder sonst bequemen Zeit einzugehen. Aber das Gesetz will den, welcher sich, auch ohne hinlängliche Gründe, weigert, nicht mit Gewalt zu einem Bande zwingen, welches nur auf Liebe beruhen soll b). Ist indeß auf das öffentliche Verlöbniß ein Beischlaf erfolgt: so verwandelt dieser nach dem canonischen Rechte, vor dem

Concilium zu Trident, die sponsalia de futuro in sponsalia de praesente und bewirkt also eine wirkliche Ehe c); woher dann auch im neuern Rechte, auch in der evangelischen Kirche, die Verpflichtung zur Ehe absolut wird, und in einigen Ländern die Verlobten durch Zwang getraut, in andern durch Urtheil für Ehegatten erklärt werden. Ist aber kein Beischlaf erfolgt: so ist der, welcher ohne hinlängliche Gründe der Ehe sich weigert, zu einer Genugthuung in Gelde verbunden, welche der Richter nach beider Stand und Vermögen ermißt, wenn sie nicht schon vorher als arrha sponsalitia d) unter den Partheien bestimmt war.

a) c. 1. de sponsal. in 6.

b) c. 17. c. 22. X. de sponsalibus. Das c. 10. X. de spons. widerspricht nicht, da leichtere Kirchen-Censuren kein absoluter Zwang sind.

c) c. 30. X. de sponsalibus.

d) Auch diese Arrha kann nämlich als Reubuße verabredet werden.

§. 286.

Sind aber der öffentlichen Verlobung Bedingungen beigefügt: so ist jeder Theil verpflichtet diese zu erwarten, der Möglichkeit ihres Eintritts aber keine Hindernisse in den Weg zu legen a), als welches Abtreten von der Verlobung selbst seyn würde. Tritt die Bedingung ein, so bedarf es keiner wiederhohlten Verlobung b). Derjenige aber, zu dessen Gunsten allein die Bedingung beigefügt ist, kann sie erlassen c). Auch Beischlaf gilt für Erlassung der Bedingung d), insofern man sonst berechtigt war, dieselbe zu erlassen e).

a) c. 5. X. de cond. appos.

b) Conditio existens retrotrahitur ad initium actus. L. 7. D. de contrahenda emt. vend.

c) c. 1. X. de cond. appos.

d) c. 30. X. de sponsalibus. c. 3. X. de cond. appos.

e) c. 6. X. de cond. appos.

§. 287.

Heimliche Verlobungen können diejenigen, deren Einwilligung die Verlobten suchen müssen, stets aufheben lassen, und wären sie auch durch einen Eid bekräftigt (§. 249.). Dagegen hebt ihre nachfolgende Einwilligung die Clandestinität wegen Mangel des Consenses. Aber hinzugekommener Beischlaf kann wohl nach dem Sinne der Gesetze wider den Willen der Eltern keine absolute Verbindlichkeit zur Ehe wirken, weil sonst das Recht der Eltern der Willkühr der Kinder Preis gegeben wäre [b]). Da hingegen, wo die Clandestinität bloß im Mangel der Förmlichkeit des Landesgesetzes liegt, wirkt allerdings der Beischlaf solche absolute Verbindlichkeit, wo nicht Landesgesetze das Gegentheil bestimmen.

a) G. L. Boehmer: Electa iuris civilis. T. 1. Exerc. 16.

b) Das Gegentheil ist die Meinung Wernhers: Obs. for. P. 2. obs. 421. Carpzovs Jurisp. eccl. L. 2. def. 60. Balthasars: App. ad. ius eccl. T. 22. n. 239.

§. 288.

Hat jemand anderweite Verlöbnisse geschlossen, ehe denn frühere gesetzliche aufgehoben waren: so werden zwar die letztern bestehen, wenn der frühere, getäuschte Verlobte sein Recht aufgiebt; aber die Gesetze bestrafen die Treulosigkeit [a]). Behauptet aber der frühere Verlobte sein Recht; und beide Verlobungen sind öffentliche, so gehet die frühere schlechthin

der spätern vor [b]), wenn die letztere auch durch Eid [c]) bekräftigt oder Beischlaf [d]) auf sie erfolgt wäre, obgleich diese dann noch immer auch Verbindlichkeit zur Genugthuung für den schuldlosen zweiten Verlobten wirkt. Ist indessen auf die letztere die wirkliche Vollziehung der Ehe nach vorgängigem Aufgebot erfolgt: so bleibt die Ehe stehen, und der frühere Verlobte kann nur Genugthuung fordern; aber ohne vorgängiges Aufgebot ist die Vollziehung der Ehe selbst ungültig [e]). Auch frühere bedingte Verlobung geht der spätern unbedingten vor; die öffentliche Verlobung aber der heimlichen.

a) L. 1. f. L. 13. §. 2. D. de his qui notantur infamia. c. 1. c. 31. X. de sponsalibus.

b) c. 22. X. de sponsalibus. c. 1. de sponsalibus in 6.

c) c. 25. X. de iureiurando.

d) Denn wenn gleich nach c. 30. X. de sponsal. der Beischlaf Verlöbniß in Ehe verwandelt: so ist arg. c. 6. X. de condit. appos. dieß nur vom gültigen Verlöbniß zu verstehen.

e) c. 31. X. de sponsal. c. 3. X. de sponsa duarum.

§. 289.

Aufhebung gültiger Verlöbnisse (repudium) kann durch beider Theile Einwilligung immer geschehen, und wären sie auch durch Eid bekräftigt [a]); und itzt auch, wenn sie durch Beischlaf bekräftigt wären, da dieser nicht mehr das Verlöbniß in Ehe verwandelt. Einseitige Abtretung ist nur erlaubt, 1) wenn Hindernisse der Ehe hinzukommen, wie, wenn einer der Verlobten Gelübde der Regularen abgelegt, oder die höheren Orden erhalten, oder mit nahen Verwandten des andern Verlobten Beischlaf vollzogen hat [b]); 2) wenn die Bedingung der Verlobung nicht erfüllt ist;

3) wenn der andere Verlobte die Treue gebrochen, Verbrechen begangen, oder eine solche Veränderung der Umstände erlitten hat, daß auch Billige und Ehrliebende, die Verlobung nicht würden geschlossen haben, wenn diese Veränderung schon vorher eingetreten gewesen c).

a) c. 3. c. 25. X. de iureiurando.

b) c. 8. X. de eo qui cognovit.

c) c. un. C. 29. qu. 1. z. B. Wahnsinn, Entstellung, unheilbare Krankheit; nicht aber bloßer Verlust am Vermögen.

Drittes Kapitel.

Von Schließung der Ehe.

(F. Mazzei: de matrimonio conscientiae. Rom. 1771. P. Müller: de hierologia, s. copula sacerdotali. 1670. J. F. Kayser: Origines benedictionis sacerdotalis. 1738. J. F. Born: de bannis nupitalibus. 1692.)

§. 290.

Da die Ehe nicht sowohl eine Verbindung zum Beischlaf, als vielmehr zur Ausschließlichkeit desselben ist: so folgt zwar, daß Unfähige zum Beischlaf in der Regel keine Ehe schließen können, daß aber die Ehe solcher Personen gültig sey, wenn ihr Ehegatte vorher ihre Unfähigkeit kannte, oder beide unfähig sind a). Unmannbaren aber ist die Ehe untersagt. (§. 282.)

a) L. 27. C. de nuptiis. c. 3. c. 4. c. 5. c. 6. X. de frigidis et maleficiatis.

§. 291.

In Rücksicht der Schließung der Ehe selbst unterscheidet das canonische Recht geschlossene Ehe, matrimonium contractum, und vollzogene Ehe, matrimonium consummatum. Die Ehe ist nämlich geschlossen (contrahitur), von dem Augenblick an, wo die beiderseitige Einwilligung in den itzigen Anfang derselben erklärt ist, weil von diesem Augenblick an wirklich die Ehe vorhanden und unzertrennlich ist; die Ehe ist aber vollzogen (consummatur) wenn die Ehegatten in den wirklichen Besitz der ehelichen Rechte auf einander gekommen sind.

§. 292.

Demnach wird die Ehe geschlossen und ist matrimonium contractum durch sponsalia de praesente. Dafür erkannte das canonische Recht jede Erklärung beider Theile, welche nur bestimmt sagte, daß sie von itzt an sich zu Ehegatten gegenseitig nähmen, sich für Ehegatten von itzt an erklärten (per quaecunque verba de praesente) [a]. Auch der Beischlaf nach vorhergegangener wahren Verlobung (sponsalia de futuro) verwandelt diese in sponsalia de praesente [b]. Allein das Tridentische Concilium verordnete, daß die Ehe nur für geschlossen gehalten würde, und die sponsalia de praesente nur gültig seyn sollten, wenn sie vor dem ordentlichen Pfarrer der Braut oder des Bräutigams und vor Zeugen erklärt wären; es mag übrigens der Pfarrer freiwillig oder unfreiwillig diese Erklärung gehört haben. Von da an beginnt nun das Sacrament,

die Ehe ist als matrimonium contractum unauflöslich c).

a) c. 1. c. 22. c. 25. c. 30. c. 31. X. de sponsalibus. c. 3. X. de sponsa duorum. c. 5. X. de cond. appos. c. 14. X. de convers. coniugatorum.

b) c. 30. X. de sponsalibus.

c) Conc. Trid. Sess. 24. de reformatione matrimonii. c. 1.

§. 293.

Vollzogen aber wird die Ehe (matrimonium consummatum) durch priesterliche Einsegnung nach vorgängigem Aufgebote und durch den Beischlaf a). In der evangelischen Kirche aber gelten die sponsalia de praesente nur dann als solche, wenn die priesterliche Einsegnung sogleich in Einer Handlung folgt. Kirchlich wird also in ihr die Ehe zugleich geschlossen und vollzogen durch die priesterliche Einsegnung b). Nur die holländische Kirche verlangt Erklärung vor der Obrigkeit und Eintragung in das Ehebuch.

a) c. 1. c. 5. C. 30. qu. 5. c. 3. X. de claudestina desponsat. c. 5. X. de bigamis non ordinandis. c. 7. X. de convers. coniug.

b) S. M. Luther: Traubüchlein.

§. 294.

Das Aufgebot, Proclamation, ist die Ankündigung einer künftigen Ehe an drei Festtagen in der Pfarr-Kirche beider Theile a), auf daß, wer Hindernisse derselben anzuzeigen habe, diese bei Strafe ewigen Stillschweigens anzeigen möge. Werden sodann solche Hindernisse angezeigt, so darf die Einsegnung nicht eher erfolgen, bis jene durch richterlichen Ausspruch gehoben sind. Wenn aber nach

dem dritten Aufgebote keine Einsage geschieht, so kann die Einsegnung vollzogen werden b). Die kirchliche Obrigkeit oder der Landesherr kann von dem Aufgebote dispensiren c); sonst ist ohne dasselbe die Trauung selbst nichtig, und wird am Priester sowohl als an den Partheien bestraft d).

a) c. 3. X. de claudestina desponsation. c. 27. X. de sponsalibus.

b) c. ult. X. qui matrimonium accusare possunt.

c) Conc. Trid. sess. 24. de matrimonio. c. 11. giebt dieß Recht auch den bischöflichen Vicarien.

d) c. 2. c. 3. f. X. de cland. desponsat.

§. 295.

Die Trauung, oder priesterliche Einsegnung verrichtet der Pfarrer des Bräutigams oder der Braut a), oder ein Dritter auf des competenten Pfarrers oder der kirchlichen Obrigkeit Erlaubniß; nach der vorgeschriebenen Liturgie, und der Regel nach in der Kirche. Diese Trauung bestättigt nur gültige Ehen, ist aber bei ungültigen kraftlos b).

a) Conc. Trid. sess. 24. de reform. matr. c. 1.

b) c. 30. X. de sponsalibus.

§. 296.

Trau-Schein, documentum connubiale, heißt das Zeugniß des Pfarrers oder des Richters, daß ihnen gegen eine zu vollziehende Ehe kein Hinderniß bekannt geworden. Ein solcher Schein kann ohne gültige Ursachen, weder gegeben noch verweigert werden.

*) Evangelische Pfarrer müssen bei geschiedenen Personen auf das vorgezeigte Scheidungs-Urtheil weder trauen noch Trau-Scheine geben, wenn nicht ein Zeugniß der Rechtskraft des Urtheils beigebracht ist.

§. 297.

Die Ehe ist: 1) matrimonium verum, wenn sie nach natürlichem Rechte rechtlich geschlossen, also, wenn wirklich gegenseitige Ausschließlichkeit des Beischlafs bedungen ist; 2) matrimonium ratum, wenn sie nach den Erfordernissen des kirchlichen; 3) matrimonium legitimum, wenn sie nach den Erfordernissen des bürgerlichen Rechts gehörig eingegangen ist.

*) Beispiel eines matrimonii veri, nec tamen rati, nec legitimi ist die Gewissens-Ehe, welche überall dem Concubinat in äußerer Wirkung gleich gehalten wird. Beispiel eines matrimonii veri et rati, non legitimi ist die Ehe zur linken Hand. Beispiel eines matrimonii veri et legitimi, non rati, sind die Ehen der Nicht-Christen.

Viertes Kapitel.

Von den Hindernissen der Ehe.

(L. Litta: del diritto di stabilire impedimenti dirimenti il matrimonio e di dispensare. Pavia 1783. L. Menken: Compendium theoriae et praxeos computationis graduum. Leipzig 1721. G. H. Ayrer: de iure dispensandi circa connubia. Gött. 1742. Hofacker: historia legum incestum prohibentium. Ammon: über das moralische Fundament der Eheverbote.

§. 298.

Hindernisse der Ehe, das ist, Ursachen weshalb Personen gar nicht oder nicht mit einander die Ehe

eingehen dürfen, können bürgerliche, oder canonische seyn. Die letztern heißen bloß Hindernisse (impedimenta impedientia), wenn zwar vor ihrer Aufhebung die Eingehung der Ehe verboten ist, diese aber doch besteht, wenn sie ihrer ungeachtet eingegangen worden. Sie heißen aber vernichtende Hindernisse (impedimenta dirimentia), wenn um ihrentwillen auch die bereits eingegangene Ehe aufgehoben und vernichtet wird.

§. 299.

Impedimenta impedientia sind, 1) geschlossene Zeiten (tempus clausum), indem Heirathen in der Advents-Zeit bis zum Fest Epiphanias, in der Fasten von Ascher-Mittwochen bis zum Sonntage nach Ostern, sodann an den Quatembern nicht gefeiert werden dürfen [a]); 2) Verbot des Richters wegen gerügten Hindernisses oder wegen einer Einsage [b]); 3) Mangel der Einwilligung derer, welche durch Versagung ihrer Einwilligung Verlöbnisse aufheben lassen können [c]); 4) nicht-feierliches Gelübde der Ehelosigkeit [d]); 5) schon bestehendes anderweitiges Verlöbniß [e]). Die Nichtachtung dieser Hindernisse ist Strafe unterworfen. Die evangelische Kirche hat das vierte derselben verworfen [f]), und erlaubt gegen das erstere, wie die catholische, Dispensationen.

a) c. 8 ff. C. 33. qu. 4. c. 4. X. de feriis. Conc. Trid. sess. 24. de reformat. matrim. c. 10.

b) c. 1. c. 2. c. 3. X. de matrimonio contracto contra interdictum ecclesiae.

c) S. oben §. 284.

d) c. 4. c. 6. X. qui clerici vel voventes.

e) S.

e) S. oben §. 288.
f) Augsb. Conf. Art. 27.

§. 300.

Die Impedimenta dirimentia sind theils privata, theils publica. Jene sind, derentwegen einer der Ehegatten, [zu dessen Gunsten sie nemlich bestimmt sind, nicht der andere] a), die Ehe als nichtig aufheben lassen kann. Es gehören dazu 1) Zwang (vis et metus) beym Eingange der Ehe b). Die evangelische Kirche ist bey Beurtheilung dieses Zwangs ungleich strenger, als die catholische Kirche, weil jene Scheidung zuläßt. 2) Betrug, wodurch die Einwilligung entlockt war c). 3) Irrthum in der Person d). 4) Unheilbare Unfähigkeit zum Beischlaf, welche der klagende Ehegatte vorher nicht wußte (§. 290.). Aerzte müssen die Unheilbarkeit beurtheilen e). Wenn sie zweifeln, so werden drey Jahre für den Versuch der Heilung bestimmt. Ist diese nicht erfolgt: so sollen beide Ehegatten dieß eidlich erhärten, oder der Klagende allein, wenn der Beklagte der Aufhebung der Ehe widerspricht f). — Die Ehe bleibt also in Kraft, wenn der benachtheiligte Ehegatte solche Hindernisse nicht rügt.

a) c. 2. X. de coniugio servorum. c. 4. X. de frigidis et maleficiatis. c. 4. X. qui matrimonium accusare possint.
b) c. 14. c. 15. c. 28. X. de sponsal. c. 11. X. de despons. impub. c. 2. X. de eo qui duxit.
c) c. 26. de sponsal.
d) c. 1. C. 29. qu. 1. c. 4. X. de coniugio servorum.
e) c. 1. c. 14. X. de probat. c. 6. X. de frigidis et maleficiatis.
f) c. 2. C. 33. qu. 1. c. 1. c. 5. c. 7. X. de frig. et maleficiatis. Der im c. 3. X. de frigidis angeführte Fall

beweiset keineswegs, daß nachheriges Unvermögen die Ehe trenne, als in welcher ja grade, Glück und Unglück gemeinschaftlich zu tragen, absolut versprochen wird; sondern in dem Falle dort ist es grade so anzusehen, als ob die Unfähigkeit vom Anfang an vorhanden gewesen, und das ist der Grund der Entscheidung. Auch im c. 18. C. 32. qu. 7. ist kein Grund vorhanden, die da vorkommende infirmitas mulieris als superveniens anzunehmen.

§. 301.

Die impedimenta dirimentia publica sind aber die, derentwegen vom Richter die Ehe selbst dann aufgehoben und für nichtig erklärt wird, wenn auch die Ehegatten selbst sie fortsetzen wollten. Diese sind 1) feierliches Gelübde der Ehelosigkeit [a]. 2) Die höheren Orden [b]. 3) Noch bestehende frühere Ehe [c]. 4) Ungleichheit der Religion, nemlich zwischen Christen und Nicht-Christen [d]; 5) Ehebruch, welchen die Ehegatten während früherer Ehe mit einander getrieben haben [e]; doch nur (gegen das römische Recht), wenn sie weder während derselben sich die Ehe versprochen, noch dem unschuldigen Ehegatten nach dem Leben gestanden haben [f]. 6) Entführung, wenn nicht die Entführte in völliger Freiheit nachher in die Ehe willigt [g], und 7) zu nahe Verwandtschaft und Schwägerschaft.

a) c. 1. de voto et voti redemt. in 6.

b) c. 1. c. 2. X. qui clerici vel voventes.

c) c. 19. X. de sponsalibus. c. 2. X. de secundis nuptiis. c. 4. c. 5. X. de eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

d) L. 6. C. de Judaeis verbietet diese Ehe bey Strafe des Ehebruchs, welches damals capital war. c. 15. C. 28. qu. 1.

e) Nov. 134. c. 12. c. 1. c. 3. C. 31. qu. 1.
f) c. 1. c. 3. c. 6. X. de eo, qui duxit in matrim.
g) c. 11. C. 36. qu. 2. c. 7. X. de raptoribus. Conc. Trid. sess. 24. de reformat. matrim. c. 6.

§. 302.

Verwandtschaft ist das Verhältniß der Personen, welche von gemeinschaftlichen Vorfahren abstammen. Sie ist Verwandtschaft in grader Linie (in linea recta), wenn dieser Personen eine von der andern selbst abstammt, nämlich zwischen Ascendenten und Descendenten, und Verwandtschaft in der Seiten-Linie, wenn sie nur gemeinschaftliche Vorfahren haben. Die Nähe der Verwandtschaft wird nach Graden gemessen. In der graden Linie sind diese Grade die Zahl der Zeugungen, durch welche der Descendent von dem Ascendenten abstammt. In der Seiten-Linie aber sind im canonischen Rechte Grade die Zahl der Zeugungen, durch welche zwey Personen sich auf den gemeinschaftlichen Vorfahr beziehen [a]; ist nun diese Zahl von beiden Seiten gleich, (gleiche Seiten-Linie, linea collateralis aequalis), so wird der Grad nur durch Eine Zahl ausgedrückt, wie denn Geschwister im ersten, Geschwister-Kinder im zweiten, Geschwister-Enkel im dritten Grade canonischer Berechnung verwandt sind; ist die Zahl der Zeugungen ungleich (ungleiche Seiten-Linie, linea collateralis inaequalis), so wird der Grad durch beide Zahlen ausgedrückt, so daß der Oheim und der Neffe im ersten und zweiten, des einen Bruders Sohn und des andern Bruders Enkel im zweiten und dritten canonischen Grade verwandt genannt werden. Es ist aber die Verwandtschaft so wohl eheliche als uneheliche.

a) c. 2. C. 35. qu. 5. Daß des Sachsen-Spiegels Sippzahl (Landrecht B. 1. Art. 3.) ganz ein Anderes sey, als römische oder canonische Grade, daß sie vielmehr bloße Erklärung des teutschen Wortes: Vetter, welches dem Oheim und Neffen (als die besondere Bezeichnung durch diese Ausdrücke haben) selbst nicht mitgegeben zu werden pflegt, und also nur die verschiedene Stuffen der Vetterschaft, — das zeigt schon der Umstand, daß Geschwister-Kinder in der ersten Sippzahl stehen; welches doch wahrlich nicht der erste römische oder canonische Grad ist.

§. 303.

Schwägerschaft ist das Verhältniß einer Person zu den Verwandten einer andern, mit welcher sie den Beischlaf vollzogen hat; und sie kann daher so wohl eheliche als uneheliche seyn. Auch die Schwägerschaft wird nach Graden so bestimmt, daß in dem wie vielsten Grade die eine jener Personen mit ihren Verwandten verwandt, in dem so vielsten die andere mit ihnen verschwägert ist a). Die beiderseitigen Verwandten sind daher nicht unter einander, sondern nur die der einen jener Personen, mit der andern Person allein verschwägert b).

a) c. 1. c. 8. c. 9. X. de consanguinitate et affinitate.

b) c. 5. X. de consang. et affin.

*) Aus des gemeinen Lebens Sprachgebrauch war noch eine zweite Art (genus) der Schwägerschaft, nämlich mit den Verschwägerten des Ehegatten, ja eine dritte, mit des Ehegatten Verschwägerten der zweiten Art eingeführt. Diese zweite und dritte Schwägerschaft ist aber im c. 8. X. de consang. et affin. aufgehoben.

§. 304.

Nun sind Ehen unter nahen Verwandten überall verabscheut, und selbst bey solchen Völkern selten gewesen, bey welchen auch nicht positive Gesetze sie

untersagten. Dieser Abscheu liegt in der Unvereinbarkeit der Art von Liebe, welche die Ehe fordert und giebt, mit der, welche uns an nahe Verwandte bindet (horror naturalis). Ohne ihn würden die einzelnen Familien von außen isolirt, im Innern aber entweder entfremdet unter sich selbst geblieben, oder in frühzeitigen Wollüsten versunken seyn. Wenn also solche Verbindungen gleich nicht gegen das Recht der Natur sind: so sind sie doch gegen die Sittenlehre der Natur, eben darum aber, wie alle widersittliche Verträge, ungültig. Wie weit nun solche Ehe für unerlaubt zu achten sey, wird auf der verschiedenen Völker verschiedene Sitten ankommen. Zwischen Ascendenten und Descendenten, und zwischen Geschwistern ist sie überall verabscheut. Im übrigen wird es davon abhängen, ob nach den Sitten des Volks die Familien lange in naher Verbindung bleiben, wo Oheime und Nichten, Muhmen und Neffen sich wie Eltern und Kinder, Geschwister-Kinder wie Geschwister gegenseitig behandeln und achten. Daß für Christen aber die Mosaischen Gesetze über die Ehe der Verwandten vollkommen für sich selbst und nicht erst vi receptionis verbindlich sind, ist wohl daraus unwidersprechlich, daß sie nach dem Ebengesagten nicht als israelitisches Polizei-Gesetz, sondern als moralisches Gesetz, zu betrachten sind, und daher als solches auch uns verbinden.

*) [3. Mosis 18 und 20.] Traurig, daß auch Rechtsgelehrte, der Mode der Aufklärung opfernd, was das edlere Gefühl umfaßt, als Aberglauben aus den Sitten zu verdrängen strebten. Das Dispensations-Recht der evangelischen Fürsten wollten sie über die mosaischen Verbote selbst ausdehnen; ohne zu bedenken, daß

diese Fürsten christliche Fürsten, und also auch durch Sitten=Gesetze des alten Testaments verbunden sind. (Die zehn Gebote gelten bey uns auch wohl nur vi receptionis?) Sollte der Fürst also auch zwischen Eltern und Kindern eine jedes rechtlichen Menschen Gefühl empörende Ehe erlauben dürfen, weil das Verbot nur recipirt seyn soll?

a) Die Litteratur über diesen Gegenstand, s. die ältere in: Histor. Abhandl. v. d. Ehegesetzen Wismar 1761. S. 4. die neuere bey Ersch.

§. 305.

In der catholischen Kirche sind unter Verwandten die Ehen itzt verboten bis zum vierten canonischen Grade der Seiten=Linie einschließlich a). Doch kann vom Pabst oder Bischof dispensirt werden, bis auf den zweiten Grad, in welchem selbst nur für große Fürsten oder des allgemeinen Besten wegen dispensirt werden soll b). Welche wissentlich eine verbotene Ehe geschlossen haben: sollen nachher keine Dispensation erwarten können. In grader Linie sind alle Ehen, wie sich von selbst versteht, absolut verboten.

a) c. 8. X. de consanguinitate et affin. gegen c. 2. C. 35. qu. 3. und c. 20. C. 35. qu. 3. Sollte aber in den letzten Gesetzen wirklich, wie man annimmt, canonische Computation gemeint seyn, und nicht vielmehr nur spätere Interpretation sie so verstanden haben?

b) Conc. Trid. sess. 24. de reform. matrim. c 4. u. 5. Daß unter dem zweiten Grade, auch der erste und zweite verstanden werde, zeigen wohl päbstliche Dispensationen.

§. 306.

In der evangelischen Kirche bleiben ohne Möglichkeit der Dispensation die Ehen verboten, welche

das mosaische Recht untersagt. Ob ähnliche Ehen dispensirt werden können, wird gestritten. Die verneinende Meinung scheint die bessere, weil überall Dispensations-Recht nicht leicht geübt werden muß, und weil, wenn auch Moses nicht den Begriff römischer und canonischer Grade hatte, er doch gewiß fühlte, daß die Ehe mit der Großmutter, welche er nicht ausdrücklich verbot, so unstatthaft sey, wie die mit dem Großvater, welche er ausdrücklich verboten hat; und so in den übrigen. Die teutschen evangelischen Kirchen-Ordnungen verbieten mit Vorbehalt der Dispensation meist bis zum zweiten und dritten Grade [a]).

a) J. H. Böhmer: Jus eccl. Prot. L. 4. tit. 14. §. 24.

§. 307.

Schwägerschaft ist in eben den Graden, wie die Verwandtschaft ein Hinderniß der Ehe [a]); doch die uneheliche Schwägerschaft nur im ersten und zweiten Grade [b]). Es muß aber die Schwägerschaft schon vor der Ehe bestanden haben. Unehelicher Beischlaf also mit nahen Verwandten des Ehegatten hebt die Ehe nicht [c]); nur kann der schuldlose wegen des Ehebruchs auf Scheidung klagen, der schuldige nicht einmal wegen versagten Beischlafs sich beschweren [d]) [matrimonium claudicans.]

a) c. 1. c. 8. c. 9. X. de consanguinitate et affinitate.
b) Conc. Trid. sess. 24. de reform. matrim. c. 4.
c) c. 1. c. 3. c. 7. X. de eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae.
d) c. 4. c. 6. c. 10. c. 11. X. de eo, qui cognovit.

§. 308.

Auch die bloß gesetzliche und geistliche Ver-

wandtschaft ist Hinderniß der Ehe, nämlich jene, die aus Adoption, zwischen dem Adoptirenden nnd dem Adoptirten, und zwischen den Verwandten und Verschwägerten beider, wie im römischen Rechte [a]); diese die durch die Taufe, und durch die Confirmation [b]). In der evangelischen Kirche ist die letzte so wenig [c]), als die Verwandtschaft durch Beichte anerkannt oder Hinderniß der Ehe. Dagegen sind in beiden Kirchen verboten, die Ehen zwischen solchen Personen, welche in einem Verhältniß zu einander stehen, welches verbotenen Graden der Schwägerschaft ähnlich ist, nämlich mit Witwen und Bräuten, Witwern und Bräutigamen im ersten Grade Verschwägerter [d]).

a) L. 17. L. 35. D. de ritu nuptiarum. c. 1. X. de cognatione legali.

b) Conc. Trid. sess. 24. de reform. matrim. c. 2. vergl. c. 1. C. 30. qu. 3. c. 1. c. 6. c. 7. X. de cognat. spirit.

c) Schmalcald. Art. Anhang: von der Bischöfe Gewalt.

d) §. 9. J. de nupt. L. 12. §. 1. 2. L. 14. D. de ritu nuptiarum. c. 11. ff. C. 27. qu. 2. ist beschränkt Conc. Trid. sess. 24. de reform. matr. c. 3.

Fünftes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehe.

---

§. 309.

Die Wirkungen der geschlossenen oder vollzogenen Ehe, welche das bürgerliche Recht über die Güter

der Ehegatten bestimmen mag, sind dem kirchlichen Rechte fremd. Das Band der Ehe aber giebt den Ehegatten untereinander, 1) die Pflicht der Enthaltung vom Beischlaf mit andern [a]); 2) die Pflicht, daß keiner ohne gegründete Ursachen sich den ehelichen Umarmungen des andern entziehe [b]); 3) die Pflicht des Zusammen-Lebens und Zusammen-Wohnens, wobey die Frau verpflichtet ist, dem Manne zu folgen, wenn er nicht freiwillig oder gezwungen entehrenden Aufenthalt wählt [c]). Gelübde und Eid gegen diese Pflichten der ehelichen Treue sind ungültig [d]). Die Frau folgt auch der Pfarre des Mannes, wenn beide gleicher Religion sind [e]). Bey ungleicher Religion hat der Mann, vermöge der väterlichen Gewalt und als Haupt der Familie das Recht zu bestimmen, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, wenn nicht Ehepacten oder Local-Gesetze ein anders bestimmen [f]).

a) c. 4. C. 32. qu. 4.

b) c. 4. D. 5. c. 3. C. 32. qu. 2. c. 5. C. 33. qu. 5. c. 4. C. 33. qu. 9.

c) c. 4. C. 34. qu. 1.

d) c. 19. c. 24. C. 27. qu. 2. c. 1. c. 3. X. de convers. coniug. c. 24. X. de iureiurando.

e) c. 7. X. de sepulturis.

f) arg. c. 14. C. 33. qu. 5.

§. 310.

Kinder, aus der Ehe gebohren, haben das Recht der ehelichen Geburt ohne Unterschied, ob die Ehe nur kirchlich gültig sey [a]) [matrimonium ratum], oder nur bürgerlich gültig [b]) [matrimonium legitimum] oder in beider Rücksicht gültig. Auch Kinder aus solchen Ehen, die gesetzlich unerlaubt sind,

haben dieß Recht, wenn die Ehe förmlich geschlossen ist, und auch nur Einer der Ehegatten das Hinderniß nicht kannte; oder das Hinderniß dispensirt werden kann c) [matrimonium putativum]. Auch Kinder der öffentlich verlobten Braut haben die Rechte ehelicher, wenn der Vater der Ehe widerrechtlich sich entzieht oder vor derselben stirbt (§. 285.).

a) c. 9. c. 12. X. quii fili sint legitimi.

b) c. 15. X. qui filii sint legitimi.

c) c. 2. c. 14. X. qui filii sint legitimi.

§. 311.

Uneheliche Kinder können auch durch ein Rescript des Pabstes a) in Ländern der Kirche legitimirt werden b). Nachfolgende gültige Ehe ihrer Eltern giebt auch im canonischen Rechte ihnen die Rechte der ehelichen, auch wenn sie nicht Kinder einer Concubine sind c), ausgenommen allein aus Ehebruch erzeugten d), wenn sie nicht durch besonderes Rescript legitimirt werden.

a) c. 16. qui filii sint legitimi.

b) c. 6. c. 9. X. qui filii sint legitimi.

c) c. 1. c. 13. X. qui filii sint legitim.

d) Das praesertim so wenig, als die ausgelassenen Worte der Decretale c. 6. X. qui filii sint legitimi, heben den klaren Sinn auf, daß aus Ehebruch erzeugte Kinder unehelich bleiben. Gregor der 9. mochte weglassen, was Alexander der 3. gesetzt hatte; und die Decretalen des ersten gelten itzt alle, als gleichzeitig publicirte Gesetze, auch in gleicher Kraft. Gewiß nicht gesetzliche Gründe, sondern Mitleiden haben die entgegengesetzte Meinung herrschend gemacht. Es kömmt nur darauf an, was Gregors Meinung gewesen. Die Ehe also zwischen Ehebrecher und Ehebrecherin erlauben die Decretalen und doch lassen sie die Ausnahme für Kinder aus Ehebruch bey der Legitimation.

Sechstes Kapitel.

Von der Trennung der Ehe.

(G. A. Struv: de iure divortiorum. Jen. 1678. J. G. Nicolai: de repudiis et divortiis. Mosheim: de divortio. M. Pfaff: de causis divortii.)

§. 312.

Eine Ehe wird getrennt durch Nichtigkeits-Erklärung a), wenn ein vernichtendes Hinderniß gegen sie gerügt wird. Die gültig geschlossene Ehe wird aber aufgehoben durch den Tod oder durch eine Scheidung, welche also in der Aufhebung einer gültigen Ehe bey Lebzeiten der Ehegatten besteht. Privat-Scheidung ist von den Gesetzen schlechthin untersagt b). Die so getrennten Ehegatten werden gezwungen, die Ehe fortzusetzen c); und wenn ein Ehegatte dem andern sich eigenmächtig entzieht: so kann gegen ihn mit der Spolien-Klage auf Rückkehr zu seiner Pflicht geklagt werden d). Die öffentliche Scheidung selbst kann aber entweder eigentliche Scheidung (divortium) seyn, das ist, eine gänzliche Trennung des Bandes der Ehe, so daß für beide eine anderweite Verheirathung erlaubt, oder doch nicht Verbrechen der Bigamie ist; oder eine Scheidung bloß vom Tische und Bette (separatio quoad thorum et mensam), das ist, bloße Aufhebung der Pflicht des ehelichen Zusammenlebens, wobey übrigens das Band der Ehe selbst mit seinen andern Wirkungen bleibt.

a) Auch unter dem Namen Divortium wohl begriffen. S. c. 3. X. de donat. inter. vir. et ux.

b) c. 3. X. de divortiis. c. 13. X. qui filii sint legit.
c) c. 6. X. de divortiis.
d) c. 8. c. 10. c. 13. X. de restitutione spoliatorum.

§. 313.

Eine eigentliche Scheidung ist vom canonischen Recht schlechthin untersagt a), und scheint nur erlaubt, wenn von ungläubigen Ehegatten einer zur christlichen Religion übertritt, und der ungläubige Ehegatte dann der Fortsetzung der Ehe sich weigert b); so wie auch durch Gelübde der Regularen eine geschlossene, aber noch nicht vollzogene Ehe getrennt wird c).

a) c. 2. X. de divortiis. c. 12. X. de praesumt.
b) Nach c. 7. X. de divortiis.
c) c. 1. c. 4. c. 7. c. 10. c. 28. C. 32. qu. 7.

§. 314.

Die teutschen evangelischen Kirchen haben die Erlaubniß des Erlösers hergestellt, um Ehebruchs willen, die Ehe zu trennen a), und um so mehr durch Urtheil und Recht, da der Herr jenes nur von Privat-Scheidungen verstehen konnte. Es wird aber Ehebruch im weitesten Sinne verstanden, und jede grobe Verletzung der ehelichen Pflicht als Scheidungsgrund zugelassen. Also: 1) eigentlicher Ehebruch, und es reichen selbst starke Vermuthungen desselben zur Scheidung hin b); 2) Nachstellungen nach dem Leben; 3) hartnäckige Verweigerung des Beischlafs; 4) bösliche Verlassung des Ehegatten, in der Absicht sich der Ehe zu entziehen, wo dann jener, allenfalls öffentlich, vorgeladen werden muß, und im Fall seines Nichterscheinens die Ehe getrennt wird, im Fall seines Erscheinens aber,

von ihm ein Eid gefordert werden kann, daß er die Ehe nicht wirklich gebrochen habe; 5) schwere Verbrechen, als welche theils als Treulosigkeit gegen den unschuldigen Ehegatten, weil dieser unter den Folgen mit leidet, theils, wegen der Strafe, als bösliche Verlassung angeseheu werden kann; 6) auch solche dauernde Unverträglichkeit, bey welcher Gefahr für Leben und Gesundheit zu fürchten ist. Gemeine Unverträglichkeit scheidet nicht. Und noch viel weniger können Krankheit und Unfälle, welche während der Ehe entstehen, Grund zur Scheidung geben.

a) Matth. 5, 22. Matth. 9, 19.
b) c. 12. X. de praesumt.

§. 315.

Wegen dieser Verletzungen der ehelichen Treue hat der unschuldige die Ehescheidungsklage gegen den schuldigen. Beweiset er seine Klage, so wird das Band der Ehe getrennt, und der Unschuldige darf sich anderweit verheirathen; der Schuldige kann ohne Dispensation nicht wieder heirathen, 'am wenigsten die Person, mit welcher getriebener Ehebruch die Scheidung veranlaßte a). Die schuldige Ehefrau hat, wenn sie ihre Dos zurückfordert, die Exception des Ehebruchs gegen sich b); der schuldige Ehemann muß die geschiedene Frau standesmäßig ernähren, und die Dos zurückgeben c). Aber Erbfolgerecht hört zwischen beiden auf d). Die Kinder werden auf Kosten des Schuldigen erzogen, bey der Frau doch nur so lange sie nicht wieder heirathet e).

a) Doch muß im Urtheil dieß ausdrücklich erkannt seyn.
b) c. 4. X. de donat. inter vir. et ux.

c). c. 1. c. 2. c. 3. X. de donat. inter vir. et ux.
d) c. 10. X. de concub.
e) Nov. 117. §. 7.

§. 316.

Die Ehescheidungs-Klage aber findet nicht Statt, wenn der Beklagte über gleiche Untreue zu klagen a), wenn der Klagende selbst vorsätzlich die Untreue des Beklagten veranlaßt hat b); und wenn er ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat c). Für das letztere sieht man auch fortgesetzten ehelichen Umgang an, nachdem der unschuldige Ehegatte die Untreue schon erfahren hatte; gewiß mit Unrecht, da der, welcher den ehelichen Umgang fortsetzt, nur seine Pflicht thut, indem die Ehe ja noch fortdauert.

a) c. 1. C. 32. qu. 6. c. 6. c. 7. X. de adulteriis.
b) c. 6. X. de eo, qui cognovit.
c) c. 4. X. de donat. inter vir. et ux.

§. 317.

Scheidung vom Tische und Bette kann für immer, oder nur auf einige Zeit erkannt werden. Die erstere erkennt das catholische Kirchen-Gericht a) aus den Ursachen, aus welchen die evangelische Kirche gänzlich scheidet. Auf einige Zeit trennt so die evangelische Kirche, wegen Unverträglichkeit, bey deren Fortdauer die Trennung verlängert werden kann. Nur die Pflicht des Zusammenlebens und des Beischlafs wird durch die Scheidung vom Tische und Bette aufgehoben; alle übrigen Verhältnisse bleiben, Dos, Pflicht der Ernährung, Erbfolge-Rechte.

a) c. 3. X. de divortiis.

Siebentes Kapitel.

Von der zweiten Ehe.

§. 318.

Gegen die zweite Ehe, wenn die erste durch den Tod oder Scheidung rechtmäßig getrennt ist, hat das canonische Recht so wenig irgend eine Erschwerung aufgestellt a), daß es vielmehr die Strafe der Ehrlosigkeit aufhebt, wenn eine Wittwe im Trauer-Jahre wieder heirathet b). Auch wird die zweite Ehe nur darum in der catholischen Kirche nicht priesterlich eingesegnet, weil der Segen aus der ersten Ehe fortdauernd angenommen wird c). Und wenn gleich die Bedingung, nie wieder zu heirathen, in letzten Willensverordnungen Kraft hat, so gilt doch kein Verbot der zweiten Ehe *).

a) c. 11. C. 13. qu. 1.

b) c. 4. c. 5. X. de secundis nuptiis. Aber von der Aufhebung der Ehelosigkeit gilt kein Schluß auf die andre Strafe, nämlich Verlust der Vortheile aus erster Ehe. (L. 1. L. 2. C. de secundis nuptiis. Nov. 22. c. 22. Nov. 38. c. 2.), weil dabey der Gesetzgeber auf die Geringschätzung des Andenkens der verstorbenen Ehegatten sah. — („ — — nequaquam luctus religionem — — praestitit — u. L. 1. C. de sec. nupt.") ein Grund, den der Grund des Pabstes in jenen Capituln nicht hebt.

c) c. 3. X. de secundis nuptiis.

*) Auch Verträge, nie wieder zu heirathen, sind kraftlos, weil kein Erbe, als solcher, eine Rechts-Interesse daraus zu klagen haben kann.

Zweites Buch.

Von dem Vermögen der Kirche.

Erster Titul.

Von den Sachen der Kirche.

Erstes Kapitel.

Von den Sachen der Kirche überhaupt.

§. 319.

Alles, was den letzten Zweck der Kirche, Erbauung, (§. 10.) im Gemüth und in der Idee angeht, wird unter dem Namen Spiritualia von den Canonisten den Temporalibus entgegengesetzt, als welche in den äußern Rechten und Sachen bestehen, welche von der Kirche als moralischer Person, erworben seyn mögen. Wo aber irgend ein Spirituale, die Bedingung ist, ein Temporale zu besitzen, wird dieß ein Temporale spirituali annexum genannt.

§. 320.

Die Temporalien können in Rechten, als unkörperlichen Sachen bestehen, oder in körperlichen Sachen; welche alle kirchliche Sachen, res ecclesiae, überhaupt heißen, wenn die Kirche sie bereits erworben hat; aber besonders in heilige, religiöse und gemein-kirchliche Sachen, getheilt werden. Sie heißen näm-

nämlich heilige, res sacrae, wenn sie unmittelbar zum Gottesdienst der Kirche, religiöse, res religiosae, wenn sie zu frommen Anstalten unter Aufsicht der Kirche; und gemein-kirchliche, res ecclesiasticae, wenn sie mittelbar zum Gottesdienste bestimmt sind. Der Inbegriff aller Sachen, welche einer Kirche erworben sind, macht das Vermögen der Kirche aus, patrimonium ecclesiae.

§. 321.

Die Güter, welche im Vermögen einer Kirche sind, werden von ihrem Ursprunge bona dotalia, Dos ecclesiae genannt, wenn sie sogleich bey der Gründung derselben ihr ausgesetzt wurden; bona acquisita aber, wenn sie in der Folge durch besondere Titul ihr erworben sind. Von ihrem Zweck aber werden sie bona particularia genannt, wenn sie zu einem bestimmten Gebrauche, bona communia, wenn sie ohne solche Bestimmung überhaupt für die Kirche gewidmet und von ihr erworben sind.

§. 322.

Soll noch bemerkt werden, daß Kirchen-Gut der Kirche gehöre? daß es eben so wenig Staats-Gut sey, als das Gut irgend einer andern Gesellschaft? — So gehört auch das Gut der einzelnen Kirchen nur diesen, nicht etwa der allgemeinen Kirche; nur daß die Kirchen-Regierung, gleich einer Ober-Vormünderin, Aufsicht hat auf die Verwaltung der einzelnen Kirchen, welche nämlich, wie Gesellschaften ihrer Natur nach, die Rechte der Minderjährigen haben. Auch ist der Staat über das Kirchen-Gut so berechtigt, wie über alles Eigenthum; also zu verhüten, daß es nicht wider das

Recht Anderer oder des Staats selbst gebraucht werde; auch es zu besteuern, und Rechtshändel darüber zu entscheiden.

Zweites Kapitel.

Von den heiligen Sachen.

(P. Peck: de ecclesiis aedificandis 1573. B. Hospinianus: de origine templorum. G. Slevogt: Vom Recht der Altäre.)

§. 323.

Eine Sache wird eine heilige, res sacra, (§. 320.) in der catholischen Kirche dadurch, daß sie unter liturgischer Feierlichkeit dazu bestimmt und vom gemeinen Gebrauche abgesondert wird, welche Handlung Consecration, Weihe genannt wird. Sie gehört zur Competenz des Bischofs und erfordert den Episcopal-Ordo [a]), ausgenommen, daß die geringen Sachen zu weihen (benedicere), auch der Bischof einem Presbyter auftragen kann. Die Weihe geschieht durch Salbung mit dem Chrisma und durch Besprengung mit geweihtem Wasser. Ist aber eine der Kirche nicht gehörende Sache zufällig geweiht worden; so ist sie der Kirche eben dadurch erworben; nicht sie selbst, sondern nur ihr Werth, kann dem Eigenthümer erstattet werden [b]). Die evangelische Kirche hat diese Feierlichkeit der Weihe nicht, sondern die Bestimmung der Sache zum gottesdienstlichen Gebrauche

mit dem Gebrauche selbst verbunden machen in ihr die Sache zu einer heiligen. In beiden Kirchen können aber Sachen bey dem Gottesdienste gebraucht werden, welche nicht sacra werden, z. B. Stühle, Leuchter.

a) c. 9. X. de consecratione ecclesiarum.

b) c. 2. C. 14. qu. 6.

§. 324.

Das Gebäude der Kirche selbst, ist entweder eine eigentliche Kirche, templum, basilica, wenn es zur gemeinschaftlichen Feier allgemeiner liturgischer Handlungen; oder Oratorium, Capelle [a]), Sacellum, (itzt gleich bedeutende Namen) wenn es nur zum Privat-Gottesdienste, oder nur zur Vollziehung einzelner gottesdienstlichen Handlungen bestimmt ist.

a) Von capa, im Latein des Mittelalters, Bedeckung, da sie vornemlich den Altar zu decken bestimmt war.

§. 325.

Eine Kirche fundiren, das ist, die Kosten ihrer Erbauung und ihrer Unterhaltung geben, darf jeder [a]); aber eine Kirche erigiren, das ist, ihr gesetzliches Dasein, als Kirche, bestimmen, ist ein Recht bischöflicher Gewalt [b]). Der Bischof kann daher auch nur in seiner Diöcese Kirchen erigiren [c]) und muß vorher genau untersuchen: 1) ob diese Erection nöthig oder wenigstens nützlich sey [d])? 2) ob die der neuen Kirche gewidmete Dos zur Unterhaltung derselben hinreiche [e])? 3) ob auch irgend eine andere Person oder Gemeine dadurch an ihren Rechten gekränkt werde [f])? 4) ob die vom Fundator etwa gemachten Bedingungen zuläßlich sind?

a) c. 3. X. de testamentis. Cl. 2. de religiosis domibus. Conc. Trid. sess. 25. de reformat. c. 5.

b) c. 8. X. de excessibus praelatorum. Cl. 1. ut lite pendente.

c) c. 9. D. 1. de consecratione. c. 6. X. de ecclesiis aedificandis.

d) c. 3. X. de ecclesiis aedificandis.

e) c. 3. c. 8. X. de consecratione ecclesiae auch Nov. 67. c. 2.

f) c. 1. c. 2. X. de novi operis nunciatione.

*) Der Tag der Kirch=Weihe (Encaeniae) ist ein jährliches Fest für diese Kirche. Ehemals besuchte man zahlreich aus den umliegenden Gegenden dieß Fest, woraus die Jahr=Märkte und Messen entstanden, wie noch ihr kirchlicher Name zeigt. Kirmesse ist Kirchmesse.

§. 326.

Die Gemeine für welche die Kirche errichtet ist, ist die Eigenthümerin derselben a). Alle Mitglieder derselben haben freien Zutritt zu derselben. So wie aber der Chor der Kirche den Geistlichen allein bestimmt ist: so können auch einzelne Mitglieder besondere Rechte auf gewisse Plätze in der Kirche erwerben; die Kirche nämlich kann diese Plätze in Zeit=Miethe oder Erb=Miethe geben, mit dem Besitz von Grundstücken oder Aemtern des Staates oder der Kirche verbinden, oder sonst verleihen.

a) c. 1. X. de capellis monachorum. Cl. 1. de privilegiis.

*) S. Hommel: de subselliis ecclesiarum.

§. 327.

Wenn Reparaturen der Kirche nöthig werden; so ist zunächst das Vermögen der Kirche selbst verpflichtet, die Kosten davon zu tragen a). Ist sie arm, so muß die Gemeine natürlich die Kosten übernehmen, zu deren Besten die Kirche gewidmet, und die der Kirche Eigenthümerin ist (§. 326.). Die

Geistlichen aber an dieser Kirche sollen selbst von ihrem Vermögen beitragen, um Andere durch ihr Beispiel zu ermuntern b). Der erste Fundator der Kirche, als Patron derselben, (und seine Nachkommen) ist nur dann die Reparatur zu übernehmen schuldig, wenn besondere Gesetze oder Verträge ihn dazu verbinden, nach gemeinem Rechte nur, wenn er Einkommen von der Kirche zieht c). Außer dem kann seine Pflicht, die Kirche gehörig zu dotiren, nicht dahin ausgedehnt werden, daß er die einmal hinreichend befundene Dos (sonst wäre die Kirche nicht erigirt) immer wieder erneuern solle und kein Gesetz verpflichtet ihn dazu d). Uebrigens muß die Reparatur grade nicht nach der vorigen Gestalt gemacht, aber Niemandes Recht durch eine Veränderung gekränkt werden.

a) Conc. Trid. sess. 21. de reform. c. 7. c. 28. ff. C. 12. qu. 2.

b) c. 11. X. de ecclesiis aedificandis. — — „— ut eorum exemplo ceteri invitentur."

c) Conc. Trid. L. c.

d) Nov. 67. c. 2. In diesem Gesetze hat man aus den Worten: ad incorrumpendae domus custodiam des Patrons Pflicht auch für die Reparaturen zu sorgen, ableiten wollen; sie sind aber fehlerhafte Uebersetzung von den Worten: πρός — — τὴν ἀδιαφθορον του οικου συντήρησιν, also: ad incorruptam domus custodiam, welche auch Hombergk zu Vach irrig ad domum sartam tectam conservandam übersetzt — da es nichts heißen soll, als: um den Gottesdienst (custodiam templi) ununterbrochen fortsetzen zu können, wie die folgenden Worte zeigen: observantium alimenta, wo die observantes niemand ist als die Geistlichen, welche die συντήρησιν ausüben.

*) Die ältere Quarta fabricae — d. i. der 4te Theil der Kirchen-Revenuen welcher zur Reparatur bestimmt war,

ist itzt außer Gebrauch. c. 30. C. 12. qu. 2., seit das Bedürfniß diese Quarta für andern Zweck hingenommen.

§. 328.

Altäre sind Tische zum Meßopfer geweiht; in der evangelischen Kirche aber, obgleich die lutherische die Form der Altäre beibehalten, bloße Tische, bestimmt an ihnen das heilige Abendmal zu feiern. Auch hat die evangelische Kirche nur einen Altar in jeder Kirche und kennt die altaria portatilia der catholischen Kirche um so weniger, da an jedem Tische das Abendmal gefeiert werden mag. In der catholischen Kirche soll ein Altar eine steinerne Tafel haben a), und Reliquien eines Heiligen umschließen b), dem er geweiht ist. Auch haben Altäre oft ihr eigenes Vermögen, altaragium, zur Erhaltung des Dienstes an ihnen. Von ihrer Fundirung und Erection gilt, was von den Kirchen.

a) c. 31. D. 1. de consecratione.

b) c. 26. D. 1. de consecratione.

§. 329.

Sind Kirchen und Altäre gänzlich neu zu bauen, oder sind sie durch Blutvergießen, durch Begräbniß eines Ungetauften oder eines Excommunicirten u. s. w. entweihet, so müssen sie von neuem consecrirt oder reconciliirt werden a).

a) c. 27. c. 28. D. 1. de consecrat. c. 4. c. 7. X. de consecratione ecclesiae. c. 18. de sent. excomm. in 6.

§. 330.

Weltliche und Geistliche Rechte geben Kirchen und anderen geweiheten Gebäuden und Orten 1) besondern Frieden (sanctitas externa) vermöge dessen ihre Verletzung oder Verletzung von Personen und

Sachen in ihnen härter als andere Verletzungen bestraft werden a); Befreiung von den Lasten des Staates und der bürgerlichen Gemeinheiten b) (ius immunitatis); 3) das Recht der Freistätte (ius asyli), nach welchem selbst Verbrecher, ausgenommen solche, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, auch von der Obrigkeit nicht dort ergriffen, noch von der Geistlichkeit ausgeliefert werden sollen, bis ihr Sicherheit für Leben und Leib des Geflüchteten geleistet ist; ein Recht, welches, in den Zeiten des Faustrechts nützlich und löblich, im geordneten Staate grundlos geworden.

a) L. 4. L. 12. L. 16. C. de sacrosanctis ecclesiis. L. 10. C. de episcopis et clericis. Auth. Sed iure novo. C. de episc. et cl. c. 9. X. de immunitate ecclesiarum. C.C.C. art. 171.

b) c. 3. c. 4. c. 7. X. de immunitate eccles. c. 1. de immunitate eccles. in 6. c. 4. de censibus in 6.

c) Nov. 17. c. 7. c. 6. X. de immun. eccles. in welchen die Beispiele sich auf alle, welche öffentliche Sicherheit gefährden natürlich ausdehnen lassen, so daß itzt dieß Asyl durch diese Gesetze selbst aufgehoben erscheint.

Drittes Kapitel.

Von religiösen Sachen.

§. 331.

Fromme Anstalten (piae causae) sind Anstalten zur Erfüllung ethischer oder religiöser Pflichten; und Sachen, welche ihnen gewidmet sind, sind religiöse

Sachen, res religiosae, wenn sie unter der Kirchen-Regierung stehen. Klöster, Hospitale, Waisenhäuser, sind ihre wichtigsten Beispiele. Von ihrer Fundation und Erection gilt, was von der der Kirchen bemerkt ist (§. 325.); und auch sie haben die Rechte des Friedens, der Freiheiten und Freistätte, wie die Kirchen.

§. 332.

Kirchhöfe (Coemeteria) sind Plätze, welche zum Begräbniß der Christen feierlich geweiht sind. In der evangelischen Kirche ist diese Weihe nicht, obgleich auch in ihr noch die Kirchhöfe unter der Kirchen-Gewalt bleiben, welches nur aus jener Weihe entstand. In der catholischen Kirche müssen auch entweihete Kirchhöfe von neuem geweiht, reconciliirt, werden (§. 329.). Die Kirche ist wohl überall ausschließlich berechtigt und verpflichtet solche Begräbniß-Plätze anzulegen.

*) c. 4. X. de religiosis domibus. c. 12. X. de sepulturis. c. 2. de immunitate ecclesiarum in 6.

§. 333.

Da in den Altären Reliquien der Heiligen eingeschlossen wurden: so glaubte frommer Aberglaube glorreichere Auferstehung in des Heiligen Nähe, und drängte seine Gräber den Altären so nahe, wie möglich. Darum wurden die Kirchhöfe um die Kirche her angelegt [a]) (coemeteria contigua) und erst später legte man sie entfernt von ihnen außer den Städten an (coemeteria separata); doch anfänglich wohl nicht, ohne dort auch Altar und Capelle zu bauen, welche auch der Feier des Begräbnisses dienen möchten.

a) Nov. Leon. 53.

§. 334.

Gräber heißen gewöhnliche, sepulcra ordinaria, wenn sie auf dem Kirchhofe, außerordentliche, sepulcra extraordinaria, wenn sie anderswo sind. Der Landesherr, der Kirchen-Patron, auch deren Familien und die Geistlichen haben das Vorrecht in der Kirche begraben zu werden a). Auf dem Kirchhofe sowohl als in der Kirche kann jemand ein Recht auf eine besondere Grabstelle erwerben. Niemand aber darf einen Todten eigenmächtig an Privat-Orten begraben b).

a) c. 13. c. 16. c. 18. C. 13. qu. 2.
b) c. 3. X. de sepulturis.

§. 335.

Ein Begräbniß (sepultura) heißt christliches, wenn es mit Begleitung von Christen und unter ihrem Gebete geschieht; es wird feierliches im kirchlichen Sinne (sepultura solennis) wenn liturgische Gebräuche von einem Geistlichen vollzogen hinzukommen. Diese Begräbnisse gehören zu dem Rechte der Pfarre a), so daß jeder auf dem Kirchhofe seiner Pfarre begraben werden muß, wenn er nicht ein Recht auf ein außerordentliches Grab hat. Fremde können ihre Leichen nach ihrem Wohnorte führen b); aber für Eingepfarrte müssen, wenn sie anderswo begraben werden sollen, die herkömmlichen Gebühren (funeralia) der Pfarre bezahlt werden; vormals die canonische Quarte, ein Viertel der der Begräbniß-Kirche hinterlassenen Legate c). Wenn christliches Begräbniß versagt wird, so kann dieß theils ohne Beschimpfung des Andenkens (sepultura humana) geschehen, nur an einem andern Orte als dem Kirchhofe, wie Ketzern,

Wucherern, Selbstmördern und Excommunicirten geschieht d); oder mit Beschimpfung des Andenkens (sepultura asinina), an einem schimpflichen Orte, wie zum Tode verurtheilten Verbrechern, welche vor der Strafe sich entleiben.

a) c. 5. X. de sepulturis. c. 42. X. de simonia. Cl. 2. de sepulturis.

b) c. 3. de sepulturis in 6.

c) c. 8. c. 10. X. de sepulturis. Cl. 2. de sepulturis.

d) c. 12. C. 23. qu. 5. c. 11. c. 12. c. 13. X. de sepulturis. c. 3. X. de usuris. c. 1. X. de torneamentis. Cl. 2. de sepult. In teutschen Landen halten Catholische und Evangelische einander nicht für Ketzer. Osnabr. Frieden Art. 5. §. 35. Teutsche Bundes-Acte Art. 16. Selbstmörder werden meist als Wahnsinnige bemitleidet, und nicht beschimpft. Wucherer werden schon vom Staate bestraft.

Viertes Kapitel.

Von den gemeinen kirchlichen Sachen, besonders den Zehnten.

(J. Selden: History of Tithes. R. Simon: histoire de l'origine des revenues ecclesiastiques. J. C. Barthel: de decimis. C. F. Harprecht: de iure decimationis universalis. J. v. Werndle: Vom Zehntrecht. Ingolst. 1646. C. H. Syring: aurea praxis decimandi. Herve: theorie des Dimes. Paris 1790. J. J. Reinhard, Rechtliche Gedanken vom Zehntrecht. Leipzig 1790.)

§. 336.

Unter den gemeinen kirchlichen Sachen sind weit die vornehmsten die Zehnten, decimae, welche in

dem Rechte bestehen von den Früchten der Güter einer andern Person jährlich den zehnten Theil, (oft auch einen anderen) zu nehmen. Schon die Kirchen-Väter des vierten und fünften Jahrhunderts ermahnten die Christen durch Abgabe des Zehnten für den Unterhalt der Geistlichen und der Kirche zu sorgen, nach dem Beispiel Israels und der levitischen Zehnten [a]). Je billiger es war den Unterhalt der Geistlichen und der Kirche regelmäßig zu ordnen, desto allgemeiner wurden solche Ermahnungen befolgt; so daß schon Justinian verbot, daß die Bischöfe nicht mit Kirchenstrafen auf diese Abgabe, als ein entschiedenes Gewohnheits-Recht, dringen sollten [b]). Aber unter Carl dem Großen und den übrigen Königen jener Zeiten in Europa war das Bedürfniß sehr groß, Geistlichen zu haben, welche auch für die weltliche Geschäfte als Rathgeber und Schreiber gebraucht werden möchten, wie zur Ausbreitung der Wissenschaften überhaupt, als welche allein in jener Händen damals seyn konnten. Darum wurden die Zehnten durch weltliche und geistliche Gesetze geboten, daß an jede Pfarre von den Eingepfarrten die Zehnten ihres gesammten redlichen Erwerbs gegeben werden sollten [c]); ein Theil für die Unterhaltung der Kirche (§. 327.), ein Theil für die Armen, ein Theil für den Bischof ein Theil dem Pfarrer [d]). Aber nicht überall kamen diese Gesetze in Uebung oder kamen aus Uebung, wo vornemlich in andrer Weise durch Ländereien oder sonst für Geistlichkeit und Kirche gesorgt war oder wurde. Oft haben auch von Noth gedrungen und wieder alle Verbote [e]) die Kirchen ihre Zehntrechte an Laien wie-

der veräußert, so daß itzt meist alles von den Gewohnheiten der einzelnen Orte abhängt f).

a) Hieronymus: ad Maleach. c. 3. Chrysostomus: Itom. 5. in ep. ad Ephes. Augustin in Psalm. 146.
b) L. 39. §. 1. C. de episcopis et clericis.
c) Capit. de anno 779. c. 7. Capit. de part. Saxoniae. c. 17. Capit. de villis. c. 6. u. m. a.
d) Capit. d. a. 801. c. 6. und c. 7.
e) c. 19. X. de decimis. c. 7. X. de praescript.
f) c. 7. X. quae fiunt a Prael. c. 2. de decimis. in 6. c. 1. de praescript. in 6. bestättigen sogar den Laien den Besitz vor dem dritten Lateranensischen Concilium besessener Zehnten. c. 18. c. 20. c. 26. c. 30. X. de decimis.

§. 337.

Da auch durch weltliche Verträge Zehnten, als Erbzinse, oder in anderer Art, auferlegt werden können: so erhellet, wie die Zehnten in geistliche (decimae clericales), nämlich die der Kirche durch jene allgemeine Gesetze oder Herkommen bestimmt sind, und in Laien-Zehnten (decimae laicales) getheilt seyn können; und beiderlei Arten mögen itzt in den Händen der Kirche seyn, als kirchliche Zehnten (decimae ecclesiasticae), oder in andern Händen, als weltliche Zehnten (decimae seculares).

§. 338.

Das geistliche Zehntrecht stellt sich nach jenen allgemeinen Gesetzen auch als ein allgemeines dar, (ius decimandi universale) welches über ganze Feldmarken und Landstriche sich erstreckt; dahingegen das ursprüngliche Laien-Zehntrecht, nur meist auf einzelnen Gütern als ein besonderes (ius decimandi particulare) haftet. Wo allgemeines Zehnt-Recht

und der größere Theil der Feldmark zehntpflichtig ist, gilt die Vermuthung für die Zehntpflichtigkeit der einzelnen Land-Stücke; wo nicht, gilt sie wider dieselbe. Die Personal-Zehnten (decimae personales), welche von Gewerben und Arbeiten gegeben werden sollten, sind wohl überall aus Uebung gekommen. Die Real-Zehnten aber (decimae reales) werden in der Regel selbst nur als Frucht-Zehnten von den Früchten der Aecker gegeben, und Kraut-Zehnten von Garten-Früchten, Blut-Zehnten vom jungen Vieh, Immen-Zehnten von Bienen sind schon selten. Es versteht sich, daß Real-Zehnten von jedem Besitzer gegeben werden a). Beneficial-Acker der Geistlichen ist zehntfrey b).

a) c. 4. c. 8. c. 10. c. 16. c. 24. T. de decimis. c. 2. c. 18. X. de usuris.

b) c. 3. X. de decimis (Clericus clericum non decimat.)

§. 339.

Es wird aber der Zehnten vom rohen Ertrage genommen, ohne Abzug der Saat und andrer Bestellungs-Kosten a). Der Zehntherr muß indeß den Zehnten selbst vom Felde holen. Alle Früchte sind aber zehntbar b), auch neue, vorher nicht gebaute, wenn nicht besondere Ausnahme durch rechtliche Gründe erweislich ist. Auch Brachfrüchte sind zehntbar, wenn auch früher sie nicht gebaut wären c). Der Zehntherr mag zu zählen beginnen, wo er will, damit nicht der zehnte Fruchthaufe betrüglich kleiner gemacht werde; muß aber dann in der Reihe bleiben, damit er nicht die größeren seiner Seite betrüglich auswähle. Billig ist d), daß der Zehntpflichtige die Reife der gemäheten Früchte zeitig anzeige; und wieder billig,

daß er, wenn der Zehntherr zu lange zögert, vor Zeugen je die neunten Haufen heimführe und den zehnten für den Zehntherrn stehen lasse.

a) c. 21. c. 24. c. 28. c. 30. c. 33. X. de decimis.

b) c. 4. c. 21. X. de decimis.

c) arg. c. 4. X. de decimis. Neuere Gesetze aber haben oft die Brachfrüchte ausgenommen, da sie, vornemlich Futterkräuter, den Ertrag der Aecker, also auch den Zehnten überhaupt mehren.

d) c. 7. X. de decimis.

§. 340.

Sackzehnten, decimae saccariae, sind ein Aversional-Quantum in Gelde oder Früchten, welches statt der Zehnten gegeben wird. Wo ursprünglich ein wirkliches Zehntrecht vorhanden war, welches dann vornehmlich beim allgemeinen Zehntrechte in der Feldmark der Fall seyn wird; da ist der Sackzehnte nichts als eine Pachtzins. Nun kann kein Pächter das Pachtrecht verjähren; und darum auch kann an sich das Recht Sackzehnten zu geben, nicht verjährt werden, sondern der Zehntherr kann stets den Natural-Zehnten wieder fordern. Allein da auch Erbpacht hierbei möglich ist: so wird diese vermuthet, wo unvordenklicher Besitz vorhanden ist, oder rechtsverjährende Zeit verlaufen ist, seit der Zehntpflichtige den Sackzehnten im Widerspruchs-Falle durchgesetzt.

§. 341.

Befreiung vom Zehnten überhaupt, oder von gewissen Arten der Zehnten kann durch sonst rechtsgültige Verträge [a]) erworben werden, oder durch Privilegien, welche indessen der Kirchen-Obere ohne des Zehntberechtigten Einwilligung nicht ertheilen kann [b]),

oder, (gegen die Kirche nemlich) durch vierzigjährige Verjährung mit einem Titul des Besitzes der Freiheit c); ohne Titul nur durch sogenannte Immemorial-Präscription.

a) c. 3. X. de decimis. c. 5. c. 8. X. de transactionibus.
b) c. 25. X. de decimis.
c) c. 1. c. 7. de praescript. in 6.

§. 342.

Rottzehnten, Neubruchzehnten, decimae novales, sind Zehnten von neugerodetem Lande, welches wenigstens seit Menschengedenken nicht urbar gewesen a). Die Kirche kann diesen itzt nur fordern, wenn ihr Zehntrecht überhaupt in dem Landstriche des Neubruchs herkömmlich ist b). Gleiches Recht hat jeder allgemeine Zehntberechtigte, außer dem, welcher sein Zehntrecht bloß von der Kirche erhalten hat c). Wo die Mark aber keinem Zehnten unterliegt, ist jeder Anspruch auf Noval-Zehnten ungereimt, wenn nicht der Grundeigenthümer bei Verleihung des wüsten Landes an einen Anbauer ihn sich vorbehalten hat.

a) c. 21. X. de Verb. signif.
b) c. 13. c. 27. c. 29. X. de decimis.
c) 25. f. X. de decimis.

Zweiter Titul.

Von Erwerbung nach kirchlichem Rechte.

Erstes Kapitel.

Von der Erwerbung der Kirche überhaupt.

(P. Peck: de amortizatione bonorum. B. Glettle: anatomia iuris amortizandi. Heidelb. 1740. Von Moshamm: Ueber die Amortisations-Gesetze. Regensburg 1798.)

§. 343.

Weil, was die Kirche erwirbt, ihr auf ewig erworben wird, und in der Regel nicht wieder veräußert werden darf: so geschieht jede Erwerbung von ihr zur todten Hand, und wird deshalb Amortisation genannt. Die Kirche hat aber bey Erwerbungen, wie bey Verpflichtungen, das gemeine Recht für sich und wider sich, wo nicht vom gemeinen oder besondern Recht ihr Ausnahmen gestattet sind. Häufig sind aber in neuern Zeiten Geschenke und Vermächtnisse an sie sehr beschränkt worden, aus einer Furcht, daß sie zu große Güter unter die todte Hand legen möchte; welche Furcht im Mittelalter gegründeter scheinen konnte, als in der Zeit dieser Beschränkungen.

§. 344.

Den Kirchengütern wurde aber vom canonischen Recht in der Regel Befreiung von Staats-Lasten und Gemeine-Lasten vindicirt; und nicht mit Unbilligkeit,

ligkeit, da der Geistliche den reinen Ertrag der Kirchen-Güter nicht gleich dem Laien, als eine Rente, sondern als Lohn bezieht, am Altare ihn verdienen muß, auch nicht durch Anleihen auf seine Pfründe, wie der weltliche Gutsbesitzer, die außerordentliche Last dieses Jahres auf mehrere Jahre hinaus vertheilen kann. Doch kann die Kirche diese Befreiung nicht ansprechen, wo sie schon belastete Güter erwirbt, und das canonische Recht selbst macht sie auch verbindlich, den dringenden Nöthen des Staats oder der Gemeinen vom Kirchen-Gute zu Hülfe zu kommen [a]).

a) c. 4. X. de immunitate ecclesiarum. c. 3. de immunitate eccl. in 6. Dl. 1. de immun. eccl.

§. 345.

Als Schuldnerin hat die Kirche noch die besondern Vorrechte, 1) unbewegliche Sachen an Zahlungsstatt zu geben, damit der Gläubiger sich von den Früchten bezahlt mache [a]). 2) Daß ihr die Zinsen erlassen werden müssen, wenn sie zu arm ist, solche zu zahlen [b]). 3) Als Gläubigerin aber weiset sie der Gerichtsgebrauch beym Concurse in die 4te Classe des gemeinen Rechts.

a) Nov. 120. c. 6.

b) Auth. Hoc ius porrectum. C. de SS. ecclesiis.

Zweites Kapitel.

Von Verträgen.

§. 346.

Nach dem canonischen Rechte sind alle Verträge, auch die, welche das römische als pacta nuda ansieht, klagbar [a]). Nun ist es unpassender Ausdruck und nicht ohne verwirrende Folgerungen, wenn man sagt, daß die Pacta in Kraft einer Stipulation gelten; sie gelten vielmehr in Kraft eines Consensual-Vertrages, da alles das zu ihrer Gültigkeit erfordert wird, was zu einem Consensual-Vertrage.

a) c. 1. c. 3. X. de pactis.

§. 347.

Bei Darlehnen verbietet das canonische Recht schlechthin alle Zinsen [a]), auch das foenus nauticum [b]), so daß sogar gezahlte zurückgefordert werden können [c]). Und als Zinsen wird Alles angesehen, was der Schuldner dem Gläubiger mehr giebt, als er empfangen hat [d]). Nur Verzugszinsen sind erlaubt [e]). Dieß Verbot begünstigte im Mittel-Alter den Rente-Kauf, welcher unstreitig auch die Land-Güter nicht so drückte, wie die Hypotheken.

a) c. 7. c. 10. C. 14. qu. 4. c. 4. X. de usuris. Doch wurden später Leihhäusern zu frommen Zwecken (montes pietatis) Zinsen erlaubt.

b) c. 19. X. de usuris.

c) c. 17. 18. X. de usuris.

d) c. 1. c. 2. c. 3. c. 4. C. 14. qu. 3.

e) R. 25. de regulis iuris in 6.

§. 348.

Bey Rückzahlungen von Darlehnen, nach verändertem Münzfuße, muß der Gläubiger im neuen Gelde so viel fein Metall wieder erhalten, als er im alten gegeben hat [a]).

a) Arg. c. 26. X. de censibus.

§. 349.

Ein Depositum bey der Kirche verpflichtet nur den Geistlichen, der es annimmt, nicht die Kirche selbst, wenn es nicht zum Nutzen der Kirche verwendet ist [a]).

a) c. 1. X. de deposito.

§. 350.

Bey dem Kaufe hat das canonische Recht bey allem Hasse gegen Zinsen doch den nicht als Wucherer angesehen, der einen Kauf schloß auf Waaren, die ihm nach einiger Zeit für den bedungenen Preis, auch wenn die Waaren theurer geworden wären, geliefert werden sollten [a]). Aber dem Wucherer gleich ist, wer Reisenden Waaren über den üblichen Preis verkauft [b]). Der Verkauf von Reliquien ist verboten [c]).

a) c. 14. X. de usuris.
b) c. 1. X. de emtione venditione.
c) c. 1. X. de reliquiis.

Drittes Kapitel.

Von Erwerbungen durch letzten Willen.

§. 351.

Justinian übertrug den Bischöfen in ihren Diöcesen die Sorge für Ausführung aller letzten Willensverordnungen für fromme Anstalten a). Je mehr nun die Befolgung eines letzten Willens ohne das bürgerliche Gesetz nur Pietät gegen den Verstorbenen seyn würde: desto natürlicher erklärt sich, wie die Kirchen-Gesetzgebung über letzte Willens-Verordnungen Gesetze geben mochte. Testamentssachen gehörten daher in einigen Ländern ganz vor die geistliche Gerichtsbarkeit b), und in England noch itzt.

a) L. 1. L. 28. L. 46. §. 6. L. 49. L. ult. C. de episcopis et clericis. Nov. 131. c. 11.

b) c. 6. c. 17. c. 19. X. de testamentis. Cl. 1. de testamentis.

§. 352.

Die wichtigern Verordnungen des canonischen Rechts über Testamente sind nun 1) daß eine neue Form der Testamente eingeführt worden, nemlich vor dem Pfarrer und zwey Zeugen sie zu errichten a); 2) daß Testamente und Codicille, welche der Kirche oder frommen Anstalten etwas hinterlassen, gleich militairischen Testamenten, auch vor zwey Zeugen gemacht, gültig sind b); 3) daß eben daher solche Testamente, wenn sie gleich in Rücksicht anderer kraftlos wären, doch in Rücksicht der Kirche und frommer Anstalten völlig in Kraft bleiben c); 4) daß Kinder in väterlicher Gewalt und selbst in ihrem peculio profectitio mit Ein-

willigung des Vaters für Kirche und fromme Anstalten gültig testiren d); 5) daß eine letztwillige Verordnung Verfügungen in das Ermessen eines Andern stellen kann e); 6) ferner daß, was nach römischem Recht mehr als zweifelhaft seyn würde, Kinder mit einem Fideicommisse beschwert, das Pflichttheil und die trebellianische Quarte zugleich abziehen können, falls nicht ihre Kinder selbst diesen Kindern substituirt worden f). Endlich sind 7) Erben aus unerlaubten Handlungen ihrer Erblasser zur Schadloshaltung des Verletzten, nicht bloß so weit sie reicher daraus sind, sondern so weit die Erbschaft reicht, verbunden g).

a) c. 10. X. de testamentis.
b) c. 11. X. de testamentis.
c) arg. Nov. 107. c. 1.
d) c. 4. de sepulturis in 6.
e) c. 3. c. 13. X. de testamentis.
f) c. 16. c. 18. X. de testamentis.
g) c. 5. X. de raptoribus.

Viertes Kapitel.

Von der Verjährung.

---

§. 353.

Der Einwand gegen eine Klage, daß das Recht des Klägers gesetzlich erloschen sey, weil er unterlassen habe, es in einem von den Gesetzen bestimmten Zeitraume zu verfolgen, heißt Verjährung, Präscription. Schützt dieser Einwand den fernern Besitz einer bisher besessenen Sache, oder eines bisher be-

sessenen, das ist ausgeübten, Rechts für immer: so wird sie erwerbende Verjährung, Acquisitiv-Präscription genannt, weil sie diese Sache, dieses Recht uns wirklich zu eigen erwirbt; ist aber von dem fernern Schutz eines Besitzes nicht die Rede, sondern bloß vom Aufhören einer Verbindlichkeit, welche dann nicht mehr vom Gegner eingeklagt werden kann: so wird sie ausschließende Verjährung, Exstinctiv-Präscription genannt.

§. 354.

Acquisitiv-Verjährung ist überall nur da nothwendig, wo das Gesetz eine Vindication auch vom redlichen Besitzer verstattet. Das römische Recht war indessen billig genug, die Redlichkeit des Besitzes, das ist, die Unwissenheit, daß dadurch das Recht eines Andern gekränkt werde, nur bei dem Anfange des Besitzes zu erfordern. Das canonische Recht aber erfordert für die ganze Dauer des Besitzes bis zum vollendeten Zeitraum der Verjährung diese Unwissenheit (bona fides), so daß es die Verjährung hindert [a]), wenn der Besitzende auch während des Besitzes vom Rechte des Andern überzeugt wird (mala fides superveniens); nur freilich, daß für seine Unwissenheit die Vermuthung gilt, und seine Ueberzeugung von der Unredlichkeit des Besitzes erwiesen werden muß.

a) c. 20. X. de praescriptionibus. c. 2. de regulis iuris in 6.

§. 355.

Im übrigen erfordert das canonische Recht, in Absicht der Zeit und der Bedingungen des Besitzes, was das römische bey der Usucapion. Unbewegliche Sachen und Rechte verjähren auch gegen die Kirche

erst in vierzig Jahren [a]), und es bleiben ihr dann selbst noch 4 Jahre zur Restitution [b]). Die römische Kirche behält ihr Privilegium, daß erst in 100 Jahren gegen sie verjährt wird [c]). Bewegliche Sachen auch der Kirche verjähren in 3 Jahren [d]), die Kirche gegen Privat-Personen verjährt in 30 Jahren, wo es auf eine praescriptio longissimi temporis ankömmt [e]). Dahingegen wird der Titul des Besitzes selbst durch 30 und 40 Jahre nicht supplirt, wo der Besitzer nach dem allgemeinen Rechte zum Besitze völlig unfähig war [f]). Aber auch 30 und 40jähriger Besitz ersetzt nicht den Mangel der Redlichkeit [bona fides] [g]).

a) c. 8. X. de praescript. Vergl. L. 23. C. de SS. ecclesiis· und die scandalöse Erzählung des Procopius in den Anecdoten mit Nov. 131. c. 6. und die Auth. Quas Actiones. C. de SS. eccl.

b) Cl. 1. de restitutione in integrum.

c) Nov. 131. c. 6. Auth. Quas Actiones. C. de SS. eccl.

d) Auth. Quas actiones. C. de SS. eccles.

e) c. 8. C. 16. qu. 3. X. de praescript.

f) c. 1. de praescript. in 6.

g) c. 10. X. de praescript. c. 2. de regulis iuris in 6.

§. 356.

Die Wirkung der Acquisitiv-Präscription erstreckt sich nur auf das, was wirklich besessen ist [a]). Aber das so Erworbene ist auch wirklich zu vollem Recht erworben und kann von jedem Dritten wieder vindicirt werden [b]), wobey das canonische Recht keinen Unterschied mehr unter directen und utilen Klagen kennt.

a) c. 18. X de praescript. c. 30. X. de decimis.

b) L. 8. C. de praescript. 30 et 40. annorum.

§. 357.

Extinctiv-Verjährung erfordert im canoni-

schen Recht eben so die bona fides, nemlich als Unwissenheit der Schuld, es mag dabey auf Leistung einer fremden Sache, oder unserer eigenen ankommen. Außergerichtliche Mahnung kann dabey allerdings die Verjährung unterbrechen, wenn sie jene Unwissenheit oder bona fides unterbricht [a]). Da aber der Beweis der mala fides dem Gegner obliegt, da der Beweis schwerlich anders, als durch das erneuerte Versprechen, die Schuld zu berichtigen, geführt werden kann, dieses aber als constitutum obligatorium schon nach römischem Recht einen neuen Verpflichtungs-Grund gewährt, den wieder erst 30 oder 40 Jahre aufheben könnten: so scheint practisch das canonische Recht nichts anders einzuführen, als das römische Recht.

a) c. 6. c. 8. c. 20. X. de praescript.

*) Bey jährlichen Einkünften verjähren nur die einzelnen Jahre, wenn nicht das Recht dazu selbst seit rechtsverjährter Zeit bestritten, und also der Besitz der Freiheit dann erworben ist. L. 7. C. de praescript. 30 et 40. annorum. L. 46. §. 9. C. de episc. et cl.

§. 358.

Immemorial-Verjährung nennt das canonische Recht die absolute Rechts-Vermuthung (praesumtio iuris et de iure), daß Jemand und seine Vorfahren das mit gesetzlichem Titul und redlich erworben habe, was von ihnen so lange besessen worden, daß kein lebender Mensch eines andern Besitzstandes sich erinnert. Sie ist demnach keine eigentliche Verjährung, und findet also auch da Statt, wo sonst keine Verjährung zulässig ist [a]).

a) c. 1. de praescript. in 6. c. 26. X. de verb. signif.

Dritter Titul.

Von der Verwaltung der Kirchen-Güter.

§. 359.

Alle Güter der Kirche können nach den ordentlichen Regeln des Rechts nur auf eine zweifache Art verwaltet werden, nämlich entweder 1) vermöge eines besondern Verwaltungs-Amtes, welches Einnahme und Ausgabe für die Kirche besorgt; und natürlich muß dieß Amt nach den Regeln der Tutel und Curatel im bürgerlichen Rechte beurtheilt werden [a]); oder 2) vermöge eines Beneficii, das ist, vermöge eines Kirchen-Amtes, für welches dem Beamtenten die Kirchen-Güter selbst zur Benutzung überlassen sind, und es versteht sich, daß die Rechte und Pflichten des Beneficiaten dabey ganz nach den Regeln über den usus fructus im bürgerlichen Rechte beurtheilt werden müssen [b]).

a) c. 3. X. de restitutione. Cl. 2. de relig. dom.

b) c. 2. X. de donationibus vergl. mit c. 21. X. de electione und c. 17. de praebend. in 6.

§. 360.

Wenn Güter als Beneficien für ein ertheiltes Amt geben werden: so heißen sie beneficia titulata oder Titul (§. 73.). Wenn sie aber außer der ordentlichen Regel jemand zu Benutzung gegeben werden, ohne ihm das Amt selbst zu ertheilen, so heißen sie beneficia commendata, oder Commenden.

Diese können entweder als commendae temporariae, nur für einige Zeit gegeben werden, mit interimistischer Verwaltung eines vacanten Amts, oder eines solchen Amts, dessen Inhaber verhindert wird es zu verwalten [a]); oder als commendae perpetuae, auf Lebenszeit einer Person, welche der Verwaltung des Amtes selbst unfähig ist, nemlich um diese zu versorgen, so daß eine andere das Amt statt ihrer verwaltet [b]).

a) c. 15. de electione in 6.

b) c. 54. X. de electione. Extrav. Comm. 2. de praebendis. So wird, wenn iemand mehrere Pfründen, Bisthümer oder Pfarren zu haben erlaubt wird, ihm das eine als beneficium titulatum, das andere als beneficium commendatum zu haben erlaubt. c. 3. C. 21. qu. 1.

*) Könige nahmen oft, aus dem sogenannten Recht der kirchlichen Regalie (ius regaliae, s. regaliarum) als der obersten Schirmherrlichkeit, die Revenuen vacanter Pfründen, und nicht selten waren die Klagen, daß die Wiederbesetzung aufgeschoben und behindert werde, um den Finanzen zu Hülfe zu kommen. Die Concordate haben dieß in spätern Zeiten abgestellt. Aber sie haben die perpetuirlichen Commenden nicht ganz hindern können, in welche selbst Laien oft, Abteien vorzüglich, und auch andere Beneficien gegeben wurden. Vergl Henr. Cocceji: de tituli et commendae convenientia.

§. 361.

Precarey-Güter (precariae), auch eine Art außerordentlicher Verwaltung der Kirchen-Güter, sind einzelne Kirchen-Güter, welche einem Laien auf gewisse Zeit zur Benutzung gegeben werden. Die Gesetze wollen, daß dieß nur unter der Bedingung geschehe, daß er von dem Seinigen der Kirche gebe, dann das doppelte an Werth von der Kirche em-

pfange, und dann beiderley Gut die bestimmte Zeit hindurch als Usufructuar benutze [a]).

a) L. 14. §. 5. C. de SS. eccles. Nov. 7. c. 4. c. 4. C. 11. qu. 2.

*) Vergl. Neller: de precariis in Schmids thes. iur. eccles. T. 7.

§. 362.

Aber weder die ordentliche noch außerordentliche Verwaltung des Kirchen-Gutes umfaßt ein Recht der Veräußerung [a]). Soll Kirchen-Gut veräußert werden, so erfordert dieß nothwendig die sogenannte Solennität der Veräußerung (solennitas ecclesiastica alienationis). Dazu gehört zuerst die förmliche Untersuchung entweder der Nothwendigkeit oder doch des Vortheils der Veräußerung für die Kirche [b]). Bey heiligen Sachen gilt bloß Nothwendigkeit als Ursache der Veräußerung [c]). Hiernächst muß ein förmliches Decret des nächsten Kirchen-Obern [d]), oder falls ein Bischof veräußern will, auch die Einwilligung des Domcapitels, die Veräußerung genehmigen [e]). Das gleiche gilt in der evangelischen Kirche. Es versteht sich aber, daß Früchte und bewegliche, zum Verkauf an sich bestimmte, Sachen, dieser Solennität nicht bedürfen.

a) Nov. 7. pr. Nov. 120.

b) c. 53. C. 12. qu. 2. c. 8. X. de rebus ecclesiae alienandis vel non c. 1. de reb. eccl. alien. in 6.

c) c. 13. c. 14. c. 15. c. 68. c. 70. C. 12. qu. 2. c. 6. X. de eccles. aedific.

d) c. 52. C. 12. qu. 2. c. 1. de reb. eccl. alien. in 6.

e) c. 8. X. de reb. eccl. alien. c. 4. X. de his, quae fiunt a maiore parte. Extrav. comm. 1. de reb. eccles. alien.

§. 363.

Unter Veräußerung ist aber hier nicht bloß Uebertragung des Eigenthums an andere, sondern überall jede Uebertragung eines dinglichen Rechts a) verstanden; mithin auch Auflegung von Servituten, Pfandrechten und Hypotheken auf kirchliche Sachen, und Verleihung derselben zu Lehn (Krumstabs-Lehne) und Erbzins. Nur Güter, welche schon vorher von der Kirche zu Lehn oder Erbzins gegeben waren (res in feudum vel emphyteusin dari solitae) können, wenn sie heimfallen und ehe sie von neuem den Kirchen-Gütern incorporirt, das ist, von ihr unmitelbar wieder benutzt sind, ohne Solennität von neuem so verliehen werden.

a) c. 5. c. 6. c. 9. c. 11. c. 12. X. de reb. eccl. alien.

b) c. 2. X. de feudis. vergl. c. 5. X. de donationibus.

§. 364.

Jede Veräußerung ohne jene Solennität, und ohne die gesetzlichen Ursachen ist gesetzwidrig und null und nichtig. Daher hat die Kirche ein Recht, das Veräußerte von jedem Besitzer zu vindiciren, und dieß kann selbst der veräußernde Verwalter des Kirchenguts, da er nicht als für die Kirche veräußerte, für die Kirche aber vindicirt, und ihm deshalb die exceptio rei venditae et traditae nicht entgegen steht a). Außer dem aber hat die Kirche gegen den Veräußernden und seine Erben eine Klage auf Entschädigung b).

a) c. 4. c. 6. c. 9. c. 12. X. de reb. eccl. alien. c. 2. de reb. eccles. alien. in 6. Cl. 1. de reb. eccles. alien.

b) c. 18. C. 12. qu. 2. c. 3. X. de pignoribus.

§. 365.

Ist die Veräußerung in der vorgeschriebenen

Form geschehen, so ist für die Wirklichkeit der Nothwendigkeit oder des Nutzens derselben die Vermuthung [a]); aber diese läßt den Beweis des Gegentheils zu, und wird dieser geführt, so ist dann doch die Veräußerung, wie oben gesagt, nichtig. Auch bey völlig gültiger Veräußerung bleibt der Kirche dennoch, wenn ihre Verletzung erwiesen werden kann, die restitutio in integrum [b]).

a) c. 5. X. de probationibus.

b) c. 2. C. 10. qu. 2. c. 11. X. de reb. eccl. alien.

*) Vergl. Schollmayer: de reb. eccl. non alienandis.

§. 366.

Die Verwaltung der Kirchen-Güter begreift aber alle Rechte, welche auf die Erhaltung und die gesetzmäßige Verwendung derselben sich beziehen [a]). Darum können auch die Verwaltenden durch ihre Verträge die Kirche verbindlich machen, allein nur dann, wenn entweder die, welche die Kirche gesetzmäßig repräsentiren, einwilligen [b]), oder aber Verwendung zum Nutzen der Kirche (versio in rem) erwiesen wird [c]). Nur auch hier bleibt im Fall der Verletzung die restitutio in integrum [d]).

a) c. 4. X. de fideiussoribus. c. 1. X. de deposito c. 4. X. ne praelati vices suas vel ecclesias sub annuo censu concedant. Extrav. comm. 1. de reb. eccles. alien.

b) c. 4. X. de fideiuss.

c) c. 1. X. de solutionibus. c. 2. X. de donat. c. 4. X. de fideiuss.

d) c. 3. X. de restit. in integr.

Vierter Titul.

Vom Patronats-Rechte.

(Fr. de Roye: de iure patronatus. Anjou 1667. Fr. Florens: de iure patronatus. Sig. Finkelthaus: de iure patronatus. Fr. de Fargna: Commentarius in singulos canones de iure patronatus. 1707. Fr. M. Pittonius: de controversiis patronorum.)

§. 367.

Der Inbegriff der Rechte, welche jemand an einer Kirche, oder an einem Amte an derselben, wegen ihrer Fundation zustehen, wird Patronat-Recht genannt. Doch müssen diese Rechte von dem Fundator bedungen und vom Kirchen-Obern zugestanden seyn a). Es können aber die im Patronat gewöhnlich begriffenen Rechte auch durch besondere Verleihungen des Kirchen-Obern, so wie durch Verjährung erworben werden. Zu solcher Verjährung gegen die Kirche selbst werden 40 Jahr mit einem Titul erfordert, weil ohne Fundation nach dem gewöhnlichen Recht niemand die Patronats-Rechte haben kann. — Das Patronats Recht heißet kirchlicher Patronat, wenn es jemand, vermöge eines Kirchen-Amtes zusteht b). Der Laien-Patronat kann persönlicher seyn, das ist, jemand für seine Person zustehend, oder Real-Patronat, das ist, mit dem Besitz gewisser Güter oder Würden verbunden c). Persönlicher Patronat ist aber der Regel nach nur

auf die Nachkommen des ersten Erwerbers erblich [d]). Auf andre kann der Patron das Patronat-Recht übertragen, aber nicht verkaufen, außer wenn er die Güter verkauft, mit denen es verknüpft ist [e]).

a) L. 15. C. de SS. ecclesiis. L. 46. §. 3. C. de episcopis et cler. Nov. 57. c. 2. Nov. 123. c. 18. c. 26. X. de iure patronatus.

b) c. 3. X. de eccles. aedif. c. 8. X. de iure patronatus. c. 1. de iure patr. in 6.

c) c. 7. c. 13. X. de iure patron.

d) Cl. 2. de iure patron.

e) c. 21. c. 36. C. 16. qu. 7. c. 3. c. 14. c. 16. X. de iure patronatus.

*) Kirchen-Voigtey, ius advocatiae ecclesiasticae, das Recht die Temporalien der Kirche für sie zu verwalten, war oft mit dem Patronat verbunden, und daher werden beide Ausdrücke auch oft verwechselt.

§. 368.

Das vornehmste Recht des Patronats ist die Ernennung zu Kirchen-Aemtern an der Patronats-Kirche oder zu der gestifteten Pfründe [a]); doch sind der Regel nach davon Prälaturen ausgenommen und die kleinen Aemter, welche keinen Ordo erfordern, weil zu jenen die Capitul zu wählen, zu diesen aber die Pfarrer zu ernennen pflegten [b]). Itzt kommt alles auf die Local-Bestimmungen an; in deren Ermangelung zu den kleinern Aemtern der Kirchen-Obere ernennt. Aber der Patron ist an die Gesetze gebunden, welche für die Ernennung zu Kirchen-Aemtern überhaupt gegeben sind. Steht das Patronat mehrern Compatronen zu, so ernennen diese entweder wechselnd (per turnum) oder nach relativer Mehrheit der Stimmen [c]), wobei sich versteht, daß mehrere Erben

Eines Patrons auch nur Eine Stimme zusammen haben. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Kirchen-Obere [d]. Bey streitigem Patronat ernennt, wer im Besitz ist [e], bey streitigem Besitz der Kirchen-Obere, wo dann, wer den Besitz nachher erstritten hat, eben diese Person, von neuem präsentirt [f].

a) c. 25. X. de iure patronatus.

b) c. 3. X. de vita et honest. cler. c. 30. X. de iure patron.

c) Cl. 2. de iure patron.

d) c. 3. X. Cl. 2. de iure patron.

e) c. 10. X. de iure patron. c. 18. X. de sentent. et re iudicata. c. 2. ut lite pendente nihil innovetur in 6.

f) c. 12. auch c. 22. c. 27. X. de iure patron.

§. 369.

Außer dem umfasset das Patronat-Recht gemeiniglich auch das Recht der Protection [a], vermöge dessen Veräußerungen des Kirchen-Gutes nicht ohne seine Einwilligung geschehen dürfen, und ihm die Rechnungen der Kirche vorgelegt werden müssen. Zu des Patrons Ehren-Rechten [b], gehört ausgezeichneter Sitz auf dem Chor, eine Ehren-Stelle bey Prozessionen, Begräbniß in der Kirche, Einschließung in das öffentliche Gebet, Trauer-Geläute u. s. w. Oft hat auch der Patron Einkünfte von der Kirche [c], und nach Aehnlichkeit des römischen Patrons soll von der reichen Kirche der verarmte Patron ernährt werden [d].

a) c. 31. C. 16. qu. 7. c. 6. c. 9. c. 23. c. 24. X. de iure patron.

b) c. 30. C. 16. qu. 7. c. 25. X. de iure patron.

c) c. 23. X. de iure patron.

d) c. 30. C. 16. qu. 7. c. 25. X. de iure patron.

§. 370.

§. 370.

Auf daß der Patron nicht mehr Rechte sich anmaße, bestimmen die Gesetze noch ausdrücklich, daß so wie ihm ohnehin keinerley Recht der Kirchen-Gewalt zusteht, er weder den ernannten Kirchenbeamten des Amtes wieder entsetzen a), noch über das Kirchen-Gut verfügen könne b).

a) c. 17. X. de haereticis.

b) c. 6. C. 10. qu. 1. c. 30. X. de praebendis. c. 1. ut ecclesiastica beneficia sine diminutione conferantur.

Drittes Buch.

Von den Pfründen.

(P. Rebuffus: Praxis beneficiorum. N. Garcias: de beneficiis. P. Corradus: Praxis beneficiaria. Pyrrh. Levrenius: Forum beneficiale. Duarenus: de sacris ecclesiae ministeriis. Hier. a Costa: de origine beneficiorum eccles. Corvinus: de beneficiis. P. Sarpi: Trattato della materie beneficiarie, übersetzt von Stech. G. Pertsch: de origine beneficiorum.)

Erster Titul.

Von der Erection der Pfründen.

§. 371.

Beneficium, Präbende, Pfründe, ist das Recht für ein wirklich empfangenes Kirchen-Amt (§. 63.) gewisse Einkünfte aus den Kirchen-Gütern zu ziehen a); es mögen diese Einkünfte in bestimmtem Gehalte, oder im Nießbrauch gewisser Güter b), oder in beiden zugleich bestehen. Die Beneficien heißen einfache (beneficium simplex), wenn sie für andere, doppelte (beneficium duplex), wenn sie für solche Aemter gegeben werden c), welche einen Ordo erfordern, oder Kirchen-Regierung zu führen haben.

Beneficia curata heißen sie, wenn eine Seelsorge damit verbunden ist. Ihre Eintheilung in Secular-Beneficien und Regular-Beneficien, erklärt sich von selbst; so wie die in größere, nemlich Prälaturen, und kleinere.

a) c. 9. c. 19. X. de praebendis. c. 15. de rescriptis in 6.
b) c. 61. C. 10. X. qu. 1.
c) c. 38. X. de praebendis.

§. 372.

Pfründen mag, wie Kirchen (§. 305.) jeder fundiren; aber die Erection derselben, welche ihnen erst das wirkliche gesetzliche Daseyn giebt, ist ein Act der Kirchen-Gewalt [a]), nämlich des Bischofs in seiner Diöcese, des Pabstes, wenn ein Bisthum selbst erigirt werden soll. In der evangelischen Kirche hat der Landesherr das Recht der Erection. Aber der Fundator hat auch hier das Recht, die Bedingungen zu bestimmen [lex fundationis] [b]), und der erigirende Kirchen-Obere muß auch hier, wie bey der Kirche, theils die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der neuen Pfründe, theils ob andere dadurch an Rechten gekränkt würden [c])? theils die Hinlänglichkeit der Dos, untersuchen d).

a) c. 8. X. de excessibus praelatorum. Cl. 1. ut lite pendente.
b) c. 3. X. de testam. c. 4. X. de testibus. Cl. 2. de religiosis domibus. Conc. Trid. sess. 25. de reform. c. 5.
c) c. 9. c. 10. D. 1. de consecration. c. 36. X. de praebendis.
d) c. 3. X. de eccles. aedif. c. 8. X. de consecratione eccles.

§. 373.

Der Erection einer ganz neuen Pfründe (erectio vi fundationis) ist es gleich, wenn eine schon bestehende in eine Pfründe anderer Art verwandelt [a]) (erectio vi immutationis) oder wenn eine vormals verwandelte oder ganz unterdrückte in ihren vorigen Zustand hergestellt werden soll [b]) [erectio vi restitutionis).

a) c. 5. X. de relig. domibus.

b) c. 12. X. de constitutionibus.

Zweiter Titul.

Von der Provision.

(Mandagotti: de electionibus Praelatorum. ed. Boerii. Cöln 1662. Koch primae lineae provisionum.)

Erstes Kapitel.

Von der Provision überhaupt.

§. 374.

Da jeder Geistliche zu dem Dienste der Kirche durchaus verpflichtet ist: so schien das Einkommen, welches er von der Kirche zieht, nicht bedungene Vergeltung, sondern eine Gnade der Kirche, welche aber die Billigkeit erfordere; und so erhielt die canonische Art jemanden ein Beneficium zu ertheilen den Namen der Versorgung, provisio. Aus dem Begriffe der Provision selbst ergiebt sich, daß sie in einem doppelten Act besteht, nämlich theils in der Ernennung der Person, welcher Amt und Einkommen übertragen werden soll, theils in der wirklichen Uebertragung derselben an diese Person. Das letztere ist seiner Natur nach nur ein Act der Kirchen-Gewalt [a]); das Recht der Ernennung kann aber auch andern übertragen seyn [b]).

a) c. 3. c. 6. c. 7. X. de institutionibus. c. 4. de supplenda negligentia Praelatorum in 6.

b) c. 15. X. de concess. praeb.

§. 375.

Man nennt daher vollständige Provision (provisio plena) die, welche beide Acte begreift, und welche von dem Kirchen-Obern allein abhängt; unvollständige aber (provisio minus plena), welche nur Einen Act umfaßt, wo nämlich der Kirchen-Obere verbunden ist, einer Person die Pfründe zu übertragen, welche eine andere ernannt hat a).

a) c. 12. c. 32. C. 16. qu. 7. c. 5. c. 8. X. de iure patron.

*) Das ius nominandi, nämlich den zu ernennen, welcher providirt werden soll, kann selbst noch verschieden seyn, von dem ius praesentandi, nämlich dem Rechte, die ernannte Person dem Kirchen-Obern anzuzeigen, damit er sie providire.

§. 376.

Jede Provision aber kann den Kirchen-Gesetzen gemäß nur mit wirklich vacanten Beneficien geschehen a). Expectanzen oder Versprechen der Provision auf den Fall, daß ein bestimmtes Beneficium vacant werde, ist ohne alle rechtliche Wirkungen, wenn gleich ein unbestimmtes Versprechen künftiger Provision zulässig ist b). Nur kann in einer Provision selbst schon das Versprechen einer künftigen liegen, wo nämlich in dem itzt ertheilten Amte gesetzlich das Recht künftig weiterer Beförderung liegt. Aber selbst von dem Rechte, das vacante Beneficium zu vergeben, gilt für den Patron kein Schluß auf das Recht, während der Vacanz interimistisch das Amt verwalten zu lassen.

a) c. 2. c. 16. X. de concess. praeb.

b) Denn bey ihnen fällt der Grund des Verbots im citirten c. 2. weg, und jedes Mandatum de providendo ist eine solche unbestimmte Expectanz. c. 14. X. de

concessione praeb. ist durch c. 2. de conc. praebend. in 6 nicht aufgehoben, sondern nur genauer bestimmt.

§. 377.

Auch soll die Provision in der gehörigen Zeit geschehen, welche bei Besetzung einer Prälatur durch Wahl ihres Capituls auf 3 Monate [a]), bey Laien-Patronen auf 4 Monate [b]), und für den Kirchen-Obern, welcher frei providirt, auf 6 Monate [c]), bestimmt ist. Bey Vacanz durch den Tod fängt die Frist vom Begräbniß-Tage an [d]).

a) c. 41. X. de electione.

b) c. 3. X. de iure patronatus.

c) c. 22. X. de iure patronatus. c. 1. de iure patron. in 6.

d) c. 36. X. de electione.

§. 378.

Die Provision muß schlechthin ohne alle Vergeltung geschehen, und unter dem Namen der Vergeltung ist ohne Unterschied jedes Versprechen irgend einer Gegenleistung von welcher Art sie seyn möchte zu verstehen [a]), z. B. in der evangelischen Kirche auch Heirath mit einer bestimmten Frauensperson. Der gegen Vergeltung Providirte verliert [b]) das erkaufte Beneficium, die Provision ist null und nichtig [c]), wenn sie gleich auch bestättigt wäre und der Patron verliert für dieses Mal das Recht der Provision [d]). Doch sind Leistungen eines Neu-Providirten an den Providenten erlaubt, wenn bestimmtes Herkommen sie festgesetzt hat [e]).

a) c. 27. X. de Simonia. Extrav. comm. 2. de Simonia.

b) c. 6. c. 11. X. de Simonia. c. 2. X. de confessis.

c) c. 8. X. de pactis. c. 9. X. de transact.

d) c. 13. c. 15. c. 34. X. de Simonia.

e) c. 42. X. de Simonia. Conc. Trid. sess. 20. de reform. c. 1.

§. 379.

Es versteht sich dabei, daß ein Beneficium nur solchen Personen ertheilt werden kann, die die Eigenschaften haben a), welche allgemeine Gesetze, oder besondere Statuten für die zu ertheilende Pfründe erfordern. Die nöthigen Orden muß der Providirte sich dann spätestens binnen Jahresfrist verschaffen b). Von besondern und statutarischen Bedingungen kann selbst der Kirchen-Obere nicht dispensiren c). Endlich kann kein Patron sich selbst ernennen d), und die Gesetze wollen alles Erblichwerden der Pfründen sorgfältig verhüten e). (§. 77.)

a) c. 7. X. de iure patron. c. 7. c. 20. X. de electione. c. 2. X. de institut. c. 1. c. 16. de praebend. in 6. Conc. Trid. sess. 23. de reform. c. 6.

b) c. 7. c. 20. de elect. c. 35. de electione in 6.

c) c. 18. X. de filiis presbyterorum c. 13. X. qui filii sint legitimi. c. 1. de filiis presb. in 6.

d) c. 26. X. de iure patron.

e) c. 7. C. 8. qu. 1. c. 10. c. 11. X. de filiis presb.

§. 380.

Dem Kirchen-Obern steht immer die Prüfung der Gültigkeit einer Provision zu. Ist sie aber gültig und vollständig geschehen: (§. 375.) so giebt sie dem Providirten ein Recht auf die Pfründe, mithin sowohl ein Recht, die Einkünfte derselben zu beziehen a), als ein Recht auf die Verwaltung des Amtes, falls er nur den Ordo erhalten hat, welchen die einzelnen Functionen desselben erfordern b).

a) c. 17. de praebendis in 6. c. 8. de concess. praeb. in 6.

b) c. 15. X. de electione.

§. 381.

Ordentliche Provision geschieht durch Wahl, wo ein Capitul seinen Prälaten wählt, oder durch Collation vom nächsten Kirchen-Obern. Außerordentliche Provision ist die päbstliche, die durch das Recht der ersten Bitte, die durch Devolutions-Recht.

Zweites Kapitel.

Von der ordentlichen Provision durch Wahl.

---

§. 382.

Mönche wählten wohl, seit Coenobiten waren, ihre Aebte selbst. Je größer die Aehnlichkeit der Stifter mit den Klöstern war, desto natürlicher schien es, daß auch sie im Kapitul ihre Vorgesetzte wählten. Aber Patronat-Recht kann auch ein Recht geben, wie den Abt, so den Vorgesetzten eines Collegiat-Stiftes zu ernennen. Die Bischöfe insbesondere wurden im Anfange von Geistlichkeit und Volk so gewählt [a]): daß beide Theile einstimmig waren, oder das Volk Personen aufstellte, aus welchen die Geistlichkeit wählte [b]). In den occidentalischen Reichen waren die Dotirungen der Bisthümer und Stifter oder Klöster von den Königen häufiger, und darum auch häufiger Ernennungen der Bischöfe, Prioren und Aebte durch sie, theils aus Patronatsrecht, theils auch aus Anmaßungen; wie dann auch wieder oft rechtmäßige

Patronate der Schwäche entwunden werden mochten. Daher die Verschiedenheit der Länder und selbst einzelner Capitel.

a) c. 5. D. 51. c. 13. D. 61. c. 27. D. 63. c. 3. D. 77. c. 13. C. 7. qu. 1.

b) L. 42. pr. §. 1. C. de episc. et cler. Nov. 137.

*) Der Streit über die Belehnung mit Ring und Stabe, (mit jenem, als Symbol der Vermählung mit der Kirche, mit diesem als Symbol des Hirten-Amts) konnte in einem Zeitalter nicht unbedeutend seyn, wo fast jeder Besitz wichtiger Rechte an Symbole geknüpft war. Außer dem Sinn jener Symbole, welcher so gerade auf geistliche Amtsgewalt deutete, hatten die Päbste in dem Beispiele der Autorität der vormaligen christlichen Kaiser in kirchlichen Dingen wohl Aufmunterung den Streit ernstlich zu betreiben, und gegen den Kaiser ernstlicher als gegen die Könige.

§. 383.

Die Wahl eines Vorgesetzten von dem Capitul heißet Election, wenn eine Person gewählt wird, welcher zur Uebernahme des Amts keinerlei canonisches Hinderniß entgegen steht; Postulation aber, wenn dem Gewählten solch ein Hinderniß entgegen steht, welches aber durch Dispensation gehoben werden kann. Die Wahl ist nämlich dann zugleich eine Bitte an den Kirchen-Obern, von diesem Hindernisse zu dispensiren. Bei einem indispensablen Hindernisse ist die Wahl null und nichtig.

§. 384.

Jede Wahl muß capitulariter geschehen, also unter Beobachtung alles dessen, was zu einer ordentlichen förmlichen Kapitular-Verhandlung (§. 211.) gehört a). Der Erwählte muß wahlfähig seyn, nämlich eligibilis b) für die Election, postulabilis für die

Postulation; doch ertheilt auch bloßen Postulabeln der Pabst wohl vor der Wahl ein breve eligibilitatis. Sie kann aber geschehen, 1) einstimmig c), (per acclamationem, per quasi-inspirationem) oder 2) durch Compromiß, wenn Alle einstimmig d) Personen wählen, welche den künftigen Prälaten statt des Kapituls ernennen sollen; oder 3) durch ordentliche Wahl (per scrutinium) wobei vorher erwählte Scrutatoren die Stimmen sammeln. Dann gilt die Mehrheit Aller Stimmen e), und zwar bloße, doch absolute, Mehrheit, wenn entweder alle eligiren, oder alle postuliren; wenn hingegen ein Theil eligirt, ein anderer postulirt, so muß der Postulirte ⅔ der Stimmen haben, sonst geht der Eligirte vor, welcher auch nur Eine Stimme über ½ hat f). Alles Loosen ist untersagt g). Nach der Wahl wird das Wahl-Decret dem Erwählten bekannt gemacht, um seine Annehmung zu erhalten.

a) c. 13. c. 19. c. 36. c. 38. c. 39. c. 42. c. 47. c. 50. c. 55. X. de electione c. 3. c. 42. de elect. in 6. Cl. 2. de elect.

b) c. 7. §. 1. X. de elect.

c) c. 42. X. de elect.

d) c. 8. c. 30. c. 52. X. de elect. c. 37. de elect. in 6.

e) c. 48. c. 50. X. de elect.

f) c. 40. X. de elect.

g) c. 3. X. de sortilegiis.

*) Der Landesherr kann zur Wahl Commissarien senden, um Streitigkeiten zu verhüten und beizulegen, seine Rechte wahrzunehmen, z. B. eine Exclusion zu geben, u. s. w. In einigen Ländern oder Stiftern wird nur auf ein congé d'élire gewählt, welches auch auf Eine Person gestellt seyn kann, und die Wahl dann zur bloßen Formalität macht.

§. 385.

Ist eligirt: so muß der Eligirte binnen Eines Monats seine Annehmung erklären; sonst verliert er sein Recht [a]), und das Capitul kann einen andern wählen. Aber während dieses Monats hat das Capitul kein Recht einer andern Wahl [b]). Nimmt er aber an, dann hat gegenseitig er auf die Kirche, die Kirche auf ihn ein Recht, welches unter dem Bilde einer geistlichen Ehe gedacht wird [c]). Zwar ist die Wahl bloße Ernennung der Person; die Confirmation des Kirchen-Obern vollendet erst die Provision: (§. 375.) aber sie kann bei gültigen Wahlen nicht versagt werden [d]). Ein erwählter Bischof muß dann binnen 3 Monaten die Consecration zum Episcopal-Ordo empfangen, welche nur der Pabst durch delegirte Bischöfe vollziehen lassen kann [e]); und bei welcher der Bischof dem Pabst den Eid der Treue schwöret [f]). Aebte und Aebtissinnen müssen binnen 1 Jahre nach ihrer Wahl die Benediction suchen [g]).

a) c. 6. c. 16. de elect. in 6.

b) c. 58. de elect. in 6.

c) c. 21. X. de elect.

d) Das c. 44. X. de elect. erlaubt Bischöfen außer Italien die Verwaltung ihres Amts in dem was nothwendig oder nützlich ist, schon vor der Confirmation.

e) c. 4. c. 5. D. 63. c. 1. c. 2. D. 75. c. 15. X. de elect. Conc. Trid. sess. 23. de reform. c. 2.

f) c. 13. X. de maioritate et obedientia. c. 4. X. de iureiurando.

g) c. 1. D. 49. c. 1. X. de supplenda negligentia. c. 43. de elect. in 6. Conc. Trid. sess. 25. de reform. c. 7.

§. 386.

Die Postulation hingegen hat keine verbindende

Kraft, bevor die Admission vom Kirchen-Obern erfolgt, und das Capitul kann noch einen andern wählen, ehe die Postulation dem Obern vorgelegt ist [a]). Doch kann nur aus wichtigen Gründen die Admission versagt werden [b]). Erklärt aber aus solchen Gründen der Obere den Erwählten für unwürdig, so verlieren, welche ihm ihre Stimme gegeben haben, für die neue Wahl ihr Stimmrecht [c]). Die Admission aber ertheilt der Postulation alle Kraft der Election [d]).

a) c. 4. c. 5. X. de postulatione.

b) c. 3. c. 5. X. de postul. S. auch c. 6. X. de corpore vitiatis. c. 7. X. de crimine falsi. Extrav. comm. de postul. c. 1.

c) c. 2. X. de postul.

d) c. 1. c. 2. X. de postul. c. 7. f. X. de elect.

§. 387.

Evangelische Stifter kennen den Unterschied zwischen Election und Postulation im canonischen Sinne nicht. Die Bestättigung ihrer Wahlen hängt vom Landesherrn ab.

§. 388.

Wahlcapitulationen, welche die Capitul ihren Prälaten vor der Wahl vorlegen, sind null und nichtig, und selbst nachher gemachte gelten nicht ohne des Pabstes Bestättigung [a]).

a) c. 27. X. de iureiurando. c. 1. de iureiurando in 6. Bulle Innocenz des 12. v. 22. Sept. 1695.

§. 389.

Während der Vacanz, (welche in den ersten 3 Monaten mit dem Ausdrucke: sedes vacans, wenn sie aber länger dauert, mit dem: sedes vacans im-

pedita bezeichnet wird) hat das Capitul die Verwaltung der Rechte des Prälaten [a]), nur daß es 1) nichts im Zustande des Beneficiums ändern [b]), und 2) keine an die Person des Prälaten besonders gebundene Rechte üben darf [c]), als da sind, Vergebung der Pfründen, (ausgenommen Pfarrstellen, wenn sedes vacans impedita geworden), was zum Ordo gehört, und die Beziehung der Einkünfte des Prälaten [d]). Hierüber ist jede Verfügung des Capituls absolut nichtig [e]). Es gründet sich diese Verwaltung des Capitlus auf Herkommen und Gesetz, ohne daß irgend eine andre theoretische Idee, als allein der Vortheil der Kirche dabey zum Grunde liegt. Für die Verwaltung der Einkünfte indessen ist das geforderte grundherrliche Mit-Eigenthum ursprünglich kein leerer Titul, da grade Canoniker mit ihren Prälaten in Gemeinschaft leben sollten. Das Capitul aber muß die so verwaltete Prälatur dem Neu-Erwählten bey seinem Antritt ungekränkt übergeben.

a) c. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur. c. 11. X. de maioritate et obedientia. c. 3. de supplenda negligentia in 6.

b) c. 3. c. 4. de suppl. negl. in 6. c. 2. de maioritate et obedientia in 6.

c) c. 42. de elect. in 6.

d) Cl. 7. de elect. Conc. Trid. sess. 24. de reform. c. 16.

e) c. 27. X. de iuramentis. c. 40. c. 42. de elect. in 6.

*) Ist sedes plena impedita, so ist es päbstliches Reservat-Recht, einen interimistischen Administrator der Prälatur oder einen Coadjutor auf die Dauer seiner Behinderung dem Prälaten zu ordnen. c. 42. de elect. in 6. c. 1. de clerico aegrotante in 6. Doch kann auch der behinderte Prälat mit des Capituls Einwilligung

einen solchen Coadjutor wählen. c. 37. X. de off. et pot. iud. del. Solche Coadjutoren haben kein Recht auf Nachfolge. c. 3. c. 4. C. 8. qu. 1. c. 1. c. 17. C. 7. qu. 1. In neuerer Zeit wurde, vornemlich in Teutschland, oft unter Admission des Pabstes unter dem Namen Coadjutor ein Nachfolger des Prälaten, bey seinen Lebzeiten auch ohne seine Einwilligung erwählt; welcher Coadjutor aber dann, so lange der Prälat lebte, keinerley Macht hatte.

Drittes Kapitel.

Von der ordentlichen Provision durch Collation.

---

§. 390.

Collation ist die Ertheilung eines Beneficiums von dem Kirchen-Obern, unter welchem dasselbe steht. Nun tritt diese bey jeder Provision ein, indem die wirkliche Uebertragung des Amtes und besonders seiner geistlichen Befugnisse (§. 375.) immer vom Kirchen-Obern und der Kirchen-Gewalt ausgeht. Daher wird die Collation non libera a) oder institutio verbalis genannt, welche an das Wahlrecht eines Capituls oder die Präsentation eines Patrons gebunden ist; collatio libera, mit welcher der Kirchen-Obere eine selbst gewählte Person providirt. Jene kann auch ein Capitul während der Sedisvacanz ertheilen b), und in der evangelischen Kirche das Consistorium.

a) c. 32. C. 16. qu. 7.

b) c. 3. de officio vicarii in 6. c. 1. de instit. in 6.

§. 391.

Auch der Kirchen-Obere ist bey der freien Collation an die Gesetze der Präsentation gebunden. Auch er muß in der bestimmten Zeit und tüchtige Personen providiren; und selbst von ihm sind bloße Expectanzen ungültig (§. 376.) a), und nur die erlaubt, welche in einer wirklichen Provision mit einem andern Beneficium gesetzlich liegen. Canonici in Minorat-Präbenden rücken so in die Majorat-Stellen b), nach dem Alter, wenn sie intra tempus vigilantiae optiren, das ist, binnen zwanzig Tagen dafür sich melden c).

a) c. 1. c. 2. de concessione praeb.

b) c. 8. X. de concessione praeb. c. 9. c. 19. X. de praebend.

c) c. 4. de consuet. in 6. c. 11. de praebend. in 6.

§. 392.

Wenn der Beneficiat die Collation nicht annimmt: so verbleibt dem conferirenden Obern das Recht anderweitiger Verleihung, weil ohne seine Schuld die Vacanz fortdauert a). Durch die Annehmung aber gewinnt der Beneficiat ein Recht auf die Pfründe, welches itzt ihm außer dem Falle eines Verbrechens wider seinen Willen nicht genommen werden mag, wenn es nicht ein Regular-Beneficium ist.

a) c. 17. de praebendis in 6. c. 8. de conc. praeb.

§. 393.

Der annehmende Providirte wird durch die Introduction, institutio corporalis genannt, von Seiten des Kirchen-Obern in den Besitz der Pfründe gesetzt a). Nur zur Seelsorge bedarf der neue catholische Pfarrer noch einer besondern Approbation, oder der

der concessio autorisabilis des Bischofs b), und der evangelische der Vocation c), welche unter Aufsicht des Consistoriums von den Vorstehern der Gemeine geschieht, wenn nicht der Patron das Recht dazu hergebracht hat. Dann muß aber dieser den Candidaten zur Probe-Predigt stellen, und die Gemeine hat ein Recht, aus gegründeten Ursachen, Ihn zu verewigen.

a) c. 19. X. de privilegiis.

b). c. 4. X. de officio archidiaconi.

c) Schmalcald. Art.: Von der Bischöfe Gewalt.

*) Das Consistorium muß dahin sehn, daß die Vocation so, wie die letztere, laute, wenn nicht rechtliche Gründe der Abänderung vorhanden sind. Die Vocationen enthalten auch die Einkünfte der Pfarre.

Viertes Kapitel.

Von der außerordentlichen Provision.

(Th. Campegius: de reservationibus beneficiorum. Venet. 1555. De Monteterrato: de reservationibus in corpore iuris clausis. L. Gomez: de expectativis gratiae. C. Oligenii: [Corradini] de primariis precibus 1706. H. C. de Senkenberg: de iure prim. precum. 1784.)

§. 394.

Die Päbste erhielten allmählich durch Nachgiebigkeit der ordentlichen Collatoren das Recht mit Pfründen in den Diöcesen zu providiren. Vornämlich während ihres Aufenthalts in Avignon dehnten sie aus Geld-

Noth diese Provisionen sehr weit aus, theils durch Mandate de providendo [a]) an die Bischöfe, theils durch allgemeine Exspectanzen, theils durch Vorbehalt der Verleihung gewisser Pfründen, oder bey gewissen Vacanz-Fällen. Das Baseler Concilium hob alle Reservationen auf, die nicht im corpore iuris clauso enthalten wären [b]), also die weit ausgedehnten Vorbehalte Clemens des 5. [c]), Johann des 22. [d]) und Benedict des 12. [e]). Auch das Tridentinische Concilium erklärte die Mandate de providendo, und alle neuere Reservation für ungültig. Aber geordnet ist die Angelegenheit der päbstlichen Provision vorzüglich durch die Concordate der Nationen. Im Allgemeinen kann nach diesen angenommen werden, daß es bey den Regeln des corporis iuris clausi verbleibt, und daß I. der Pabst keine Mandate de providendo oder Exspectanzen mehr ertheilen kann [f]). II. Von der päbstlichen Provision sind ausgenommen, alle Pfarr-Stellen, alle Pfründen, zu welchen ein Laien-Patron präsentirt, alle Prälaturen, zu denen ein Capitul wählt, endlich alle, welche zur Zeit der Vacanz des päbstlichen Stuhls vacant werden. III. Dagegen providirt der Pabst zuerst mit den Pfründen, welche 1) apud curiam romanam vacant werden, das ist, welche entweder durch den Tod des Beneficiaten in Rom oder zweier Tagereisen von Rom, oder durch Absetzung, Versetzung oder Beförderung vom Pabste vacant werden, wie auch die, zu welchen der Pabst die Election cassirt, oder die Postulation aus gegründeten Ursachen abschlägt; 2) hernach mit denen, welche im Januar, März, May, Julius, September und November vacant werden [g]). Doch muß

der Pabst binnen eines Monats providiren und oft ist den Bischöfen die päbstliche Provision in den Quinquennal-Facultäten zurück gegeben.

a) c. 16. c. 30. c. 37. c. 38. c. 40. X. de rescriptis.

b) Im corpore iuris clauso sind vornämlich reservirt, die beneficia apud curiam romanam vacantia. c. 2. de praebendis in 6.

c) Extrav. comm. 3. de praebendis.

d) Extrav. comm. 4. de praebendis.

e) Extrav. comm. 13. de praebendis.

f) Conc. Trid. de reform. c. 19.

g) Die Reservationen der Monate wurden zuerst durch Canzley-Regeln eingeführt.

*) In den evangelischen Stiftern hat meistens der Landesherr die päbstlichen, und das Capitul die übrigen Monate. Aehnliches ist für Besetzung der Erzpriester-Stellen, Pfarren und Schulen in Schlesien eingeführt, welche ehemals von Stiftern und Klöstern besetzt wurden, so daß sie der Landesherr in mense papali, der Bischof in mense non papali besetzt.

§. 395.

Altes Herkommen giebt den regierenden Fürsten das Recht der Provision durch erste Bitte (ius primariarum precum), das ist das Recht in jedem Capitul seines Landes Ein Mal außerordentlich eine Pfründe zu vergeben. Durch Auftrag an den ordentlichen Verleiher, der bestimmten Person (dem Precisten) die erste vacante Stelle eines bestimmten Capituls zu conferiren. Die Gemahlinnen der Fürsten üben das nämliche in weiblichen Stiftern. Die ernannte Person muß die gesetzlichen Fähigkeiten haben. Sie erhält ein Recht auf die nächste vacante Stelle, und würde sie auch in einem päbstlichen Monate vacant; wenn sie nur nach Insinuation des Re-

scripts vacant wird a). Doch muß der Precist innerhalb eines Monats nach der Vacanz optiren b); sonst mag der Collator einen andern providiren, und dem Precisten bleibt sein Recht dann auf die Zukunft, wenn auch der verleihende Fürst mit Tode abginge c).

a) Nach c. 14. de rescript. in 6.

b) Nach c. 3. de praeb. in 6.

c) Nach c. 5. de concess. praeb. in 6.

*) Verwandt ist dem Recht der ersten Bitte das Recht der Panise-Briefe, das ist, das alte Recht des Fürsten einem Stift oder Kloster eine Person zu senden, um sie zu panisen, d. i. zu ernähren.

§. 396.

Wenn der, welchem nach dem oben Gesagten das Recht zu providiren zusteht, in der vorgeschriebenen Zeit gar nicht, oder auf widerrechtliche Weise providirt a); so fällt sein Provisions-Recht für das Mal b) [ex iure devoluto] auf einen andern; in der Regel an den Obern, unter dessen Inspectiv-Gewalt der zur Provision berechtigte zunächst steht c). Aber vom Pabst, falls er nicht in der bestimmten Zeit providirt, fällt es dem ordentlichen Collator zurück.

a) c. 2. X. de concess. praeb. c. 7. c. 11. de elect. c. 18. de elect. in 6.

b) c. 2. c. 4. c. 5. X. de supplenda negligentia. Cl. 1. de concess. praebend.

c) S. auch c. 12. X. de iure patron.

Dritter Titul.

Von den Pflichten und Rechten der Beneficiaten.

(Steffanucci: de clericorum recidentia. Neller: de varietate recidentiarum. Rom. 1750. Barthel: de concordatis Germ. J. P. Ludwig: de iure Annatarum.)

§. 397.

Der Beneficiaten Pflicht liegt natürlich in dem Zweck ihrer verschiedenen Aemter, derer Functionen sie getreu verwalten sollen. Diese setzen an sich schon voraus, daß jeder Beneficiat sich an dem Orte aufhalte, an welchen sein Amt ihn bindet. Aber seitdem man Vicarien erlaubt hatte, entzogen sich schon früh die Beneficiaten nicht nur ihren Amtsverrichtungen, sondern selbst dem Aufenthalte am Ort ihres Amts, der Residenz. Sogar Statuten der Capitul fingen an, solche Abwesenheit zu begünstigen, und die Gesetze dagegen a) unwirksam zu machen. Selbst das Tridentische Concilium b) konnte nur 9 Monate im Jahre für Bischöfe und Canonici bestimmen, und dennoch nicht alle entgegenstehende Statuten und Herkommen besiegen. Pfarrer aber sollen nie ohne Erlaubniß des Bischofs reisen c). Auf die ungesetzlichen Abwesenheiten ist aber der Verlust aller Einkünfte der Pfründe oder eines Theiles derselben, nach der Dauer der Abwesenheit geordnet.

a) c. 13. c. 14. c. 28. X. de praebendis. c. 1. de clericis non residentibus in 6.

b) Conc. Trid. sess. 24. de reform. c. 12.

c) c. 43. X. de off. et pot. iud. ord. c. 12. de off. et pot. iud. ord. in 6.

d) c. 3. c. 4. c. 8. c. 10. c. 11. c. 16. c. 17. X. de clericis non resident.

§. 398.

Aber von der Pflicht der Residenz kann Krankheit und Alter a), der Dienst des Kirchen-Obern b), welcher Abwesenheit erfordert, und die Erlaubniß des Obern c) aus gegründeten Ursachen, z. B. Studien, befreien. Ja es kann auch eine besondere Dispensation, beneficium a latere genannt, die Pfründe entweder für immer, oder nur für den itzigen Besitzer zur Frei-Präbende machen. Weil nun in diesen Fällen jene Strafen wegfallen: hat man angefangen die Residenz in residentiam veram und fictam zu theilen, und für letztere die rechtmäßige, straffreie Abwesenheit erklärt.

a) c. 1. X. de clerico aegrotante.

b) c. 7. c. 15. X. de clericis non resid. c. 5. X. de magistris.

c) c. 4. c. 12. X. de cler. non resid. c. 28. X. de praebendis.

§. 399.

Ein Geistlicher mag mehrere Pfründen verwalten, nur nicht mehrere derselben Art an Einer Kirche a), und nicht solche, welche an verschiedenen Orten sind. Allein der Pabst kann davon dispensiren b). Daher nennt man beneficia compatibilia, welche ohne päbstliche Dispensation, und beneficia incompatibilia solche, welche nur mit päbstlicher Dispensation von Einer Person zusammen verwaltet werden können.

a) c. 7. X. de rescriptis. c. 9. X. de conc. praeb. c. 1. de consuetudine in 6. Als Regel ist die Mehrheit der

Pfründen Einer Person untersagt. c. 5. c. 13. c. 15. X. de praeb.

b) c. 28. X. de praebend. Cl. 3. de praeb.

§. 400.

Der Bepfründete hat nicht nur auf alle Spiritualien und Temporalien seines Amtes überhaupt ein Recht, sondern auch auf die Einkünfte desselben insbesondere. Eigentlich beginnt sein Recht darauf von dem Tage seiner Einführung an (§. 393.); aber bey manchen Pfründen in Stiftern ist ein Carenz-Jahr eingeführt, das ist, eine bestimmte Zeit, worin er die Einkünfte noch nicht erhält, sondern diese in anderer Art verwendet werden.

§. 401.

Theils aus den Vergeltungen für Ordination und Zeugnisse über dieselbe, theils aus dem Vorbehalt der Einkünfte vacanter Pfründen für den Obern, bildete sich das Institut der Annaten, das ist, eines bestimmten Theils der Einkünfte des ersten Jahres, welche ein Neuprovidirter von seiner Pfründe seinem Obern zahlen soll [a]). Zur Zeit der Avignonischen Trennung drangen die Päbste auf deren Zahlung an die apostolische Cammer von allen Pfründen. Es sind itzt dieser Annaten vier Arten: 1) Servitia communia, welche von Bisthümern und den Consistorial-Abteien, (d. i. solchen, welche über 200 Ducaten päbstlicher Währung von 1322 Einkünfte haben) gebühren und die Hälfte dieser Einkünfte, doch nach der alten Taxe der apostolischen Cammer gerechnet [b]), betragen; 2) Annatae simplices, von den übrigen Pfründen, wenn sie nicht unter 24 Ducaten Einkünfte nach jener Taxe haben; weshalb dann wohl alle in Teutsch-

land von päbstlichen Annaten frey sind, weil keine wohl so hoch angeschlagen seyn wird; 3) Servitia minuta, das ist, kleine Gebühren für Provision oder Bestättigung derselben an päbstliche Beamte, und 4) die Quindennia, welche für vereinte Beneficien alle 15 Jahre bezahlt werden. In der evangelischen Kirche gebühren sie dem Landesherrn als Bischof, wo noch Annaten üblich sind c).

a) Vergl. Extrav. comm. 11. de praebendis.

b) Diese Taxen zu Nürnberg 1523, Frankf. 1612, und zu Franecker 1651 gedruckt, doch mit unverbürgter Aechtheit.

c) Ludwig wollte alle Annaten dem Landesherrn, als solchem, geben.

§. 402.

Die Einkünfte einer Pfründe bestehen allgemein in freien Wohnungen, wie diese auch die Canonici in ihren Curien haben. Bey Beurtheilung des Nießbrauchs-Rechtes, welches der Beneficat davon hat (§. 359.), ist aber zu erwägen, daß die Reparatur des Veralteten von der Kirche getragen werden muß, da diese Wohnung als Theil des Gehalts verdient wird. Die übrigen Einkünfte sind fructus grosi et annui, welche jährlich, nach dem Rechnungs-Jahre jeder einzelnen Kirche, so wohl bey wahrer Residenz, als bey der Residentia ficta gebühren, oder simplices distributiones, welche täglich, oder an gewissen Tagen nur den Wirklich-residirenden gegeben werden a).

a) c. 7. X. de cler. non resid. c. 1. de cler. non resid. in 6.

§. 403.

Was nun ein Beneficiat durch seine Pfründe erwirbt, wird Peculium cleri genannt, oder acquaestus ecclesiasticus. Dieses geht in sein vollkommenes Eigenthum (wenn er nicht Regular ist) so über, daß er frey darüber verfügen mag [a]), und auch seine Gläubiger auf dasselbe, wie auf seine Einkünfte, Execution fordern können [b]). Doch steht ihm dabey die Rechtswohlthat der Competenz zu [c]). Dahingegen ist die Kirche Intestat-Erbin des Geistlichen, wenn er keine andere Erben hinterlässet [d]). Die Gesetze untersagen ihm zwar das Recht zu testiren [e]); allein, weil der Grund dieser Untersagung nur der war, daß nicht Sachen der Kirche an Fremde auf diese Art gelangten [f]); so ist sie außer Gebrauch gekommen, wo nicht besondere Statuten sie beibehalten. Da auch das Jus spolii, oder Rips-Raps-Recht, wodurch Voigte und Patrone der Kirche des Nachlasses der Geistlichen sich anmaßten, aufgehoben ist [g]): so fallen itzt an des Geistlichen Erben (in der evangelischen Kirche an ihre Wittwen vorzüglich), das Deservit-Jahr und selbst das Gnaden-Jahr. Deservit-Jahr nämlich (annus deservitus) besteht in allen Einkünften, welcher der Verstorbene schon zu heben berechtigt war, auch in denen, welche er nach der Rechnungs-Verfassung monatlich, vierteljährlich oder jährlich zu heben hatte, wenn er den Monat, das Vierteljahr oder Jahr schon angetreten; doch simplices distributiones nur dann, wenn er den Tag, an welchem sie fällig waren, wirklich residirend erlebt hatte. Gnaden-Jahr, annus gratiae, besteht in den Einkünften der Pfründe nach dem Tode des Be-

neficiaten eine bey jeder Kirche besonders bestimmte Zeit hindurch, welche den Erben, oft auch zur Vergeltung des Carenz-Jahrs, zugestanden werden.

a) c. 16. X. de praebendis. c. 1. de cler. non resid. in 6.

b) c. 2. X. de fideiussoribus.

c) Nach Usual-Interpretation des c. 3. X. de solutionibus.

d) c. 1. X. de testamentis.

e) c. 7. c. 8. c. 9. c. 12. X. de testam. c. 3. X. de peculio clericorum.

f) Can. Apost. 39.

g) c. 12. X. de poenis. c. 9. de off. et pot. iud. ord. in 6. c. 13. de electione in 6.

*) Vergl. Buder: de prava consuetudine: Rips-raps und Buder: de testam. episcoporum.

Vierter Titul.

Von Veränderungen der Person des Bepfründeten und der Pfründen selbst.

Erstes Kapitel.

Von Veränderung der Person des Bepfründeten.

§. 404.

Alle Pfründen, wenn sie nicht ausdrücklich unter Bedingung des Widerrufs, als sogenannte Manual-Pfründen, gegeben sind, sind auf Lebenszeit verliehen. Denn Entsetzung ist als Strafe von den Gesetzen gedroht, und Strafe kann nicht ohne Verbrechen verhängt werden. Also wird eine einmal erworbene Pfründe nur durch den Tod oder Absetzung, oder Entsagung, oder Versetzung wieder verloren.

§. 405.

Entsagung (renunciatio) erfordert zu ihrer Gültigkeit, daß der Entsagende die Beneficial-Mündigkeit habe, das ist, über 14 Jahr alt sey [a]), daß er freiwillig entsage, und eine vom Kirchen-Obern genehmigte Ursache dazu habe, wofür von den Gesetzen Krankheit, Unwissenheit, Irregularität, Gewissens-Angst, Haß des Volkes, oder Vermeidung eines Aergernisses und diesen ähnliche bestimmt werden. Bey kleinen Pfründen ohne Seelsorge ist die Ursache anzuführen nicht nöthig. Der nächste Obere muß dann die Entsagung bewilligen d). Bedingt sich der

Entsagende eine Pension, so will der Gebrauch, daß diese Ein Drittel der Einkünfte nicht übersteige.

a) c. 3. de iudiciis in 6.

b) c. 2. c. 4. X. de his, quae vi metusve causa fiunt. c. 10. X. de excessibus praelatorum.

c) 10. X. de renunciatione.

d) c. 4. c. 8. X. de renunciation. c. 4. X. de translatione episcoporum. vergl. mit c. 3. C. 6. qu. 3. Der Pabst bedarf keiner Einwilligung, wenn er selbst entsagt. c. 1. de renunciatione in 6.

§. 406.

Die Entsagung heißt Resignation, wenn sie unter der Bedingung geschieht, daß eine bestimmte andere Person die Pfründe wiederum erhalte. Es ist itzt päbstliches Reservat-Recht sie zuzulassen, und jede Resignation geschieht in die Hände des Pabstes a). Sie erfordert aber die Einwilligung derer, welche zu der Pfründe ein Ernennungs-Recht haben. Ehe des Pabstes Zulassung publicirt ist, ist sie kraftlos, der Resignant behält bis dahin die Einkünfte, und kann selbst noch die Resignation zurück nehmen. Eben so ist sie kraftlos, wenn der Resignant innerhalb 20 Tagen nach ihr stirbt b), auf daß nicht jemand so auf dem Todtbette seinen Nachfolger bestimme. Die Zulassung ist für den Resignatar eine neue Provision c); und daher tritt er in einem Capitul oder Collegium nicht in die Stelle des Resignanten, sondern alle Male in die letzte des Collegiums. Bey Beneficien mit Seelsorge ist sie nicht im Gebrauch. Daß in der evangelischen Kirche der Landesherr sie zuzulassen habe, und gleich vom Anfange an eine Pfründe cum beneficio resignandi er-

theilen könne, bedarf keiner Bemerkung. Tausch der Pfründen ist gegenseitige Resignation, gehört aber nicht zu den Reservaten, sondern der Bischof mag ihn erlauben d).

a) c. 8. X. de pactis verbietet noch alle Resignation, als Simonie involvirend.

b) Nach der Canzley-Regel de viginti.

c) Vergl. Cl. 1. de renunciatione, und Cl. 1. de rerum permutatione.

d) c. 5. X. de rerum permut.

§. 407.

Versetzung, translatio, die mit Einwilligung des Versetzten geschieht, ist eine Entsagung der bisher besessenen Pfründe, und eine Provision des Entsagenden mit einer neuen. Translocation aber heißt sie, wenn sie zur Strafe geschieht, mithin der neuen Provision nicht Entsagung, sondern Entsetzung vorhergeht a). Es wurden die Versetzungen, besonders bey Bischöfen, wegen der geistlichen Ehe mit ihrer Kirche, und als ein Streben nach größern irdischen Vortheilen, für etwas Gehässiges angesehen. Darum muß der Kirchen-Obere sie erst genehmigen b). Die Einwilligung der Patrone und Wahlberechtigten ist weder zu jener Entsagung, noch zu dieser Entsetzung nöthig c). Die Einkünfte werden wie bey der Vacanz durch den Tod zwischen dem Versetzten und seinem Nachfolger getheilt d). Der Bischöfe und Prälaten Versetzung von einer Pfründe zur andern zu erlauben, ist päbstliches Vorrecht e).

a) c. 9. D. 81. c. 6. X. de aetate et qual. praefic.

b) c. 34. c. 35. c. 37. C. 7. qu. 1. c. 5. X. de renunciatione.

c) c. 17. X. de iure patron.
d) Vergl. c. 3. C. 21. qu. 2.
e) c. 4. X. de postul. und c. 1. c. 2. c. 3. X. de translatione episcopi.

Zweites Kapitel.

Von den Veränderungen der Pfründen.

(Fr. Böhmer: de episcopali iure innovandi etc.)

§. 408.

Veränderungen der Pfründen (innovationes fundationum) kann der ordentliche Obere derselben aus bischöflicher Gewalt zulassen a), wenn Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche es gebieten, und diejenigen einwilligen, deren Rechte dadurch geschmälert werden könnten b). Solche Veränderungen können seyn, Vereinigungen, Theilungen, Verminderungen, Zurückhaltungen und Aufhebungen.

a) c. 8. c. 10. X. de praebend.
b) c. 26. c. 33. X. de praebend. c. 1. X. ut eccles. beneficia sine deminutione conferantur.

§. 409.

Vereinigung (unio) ist die Verfügung, daß mehrere Pfründen in Zukunft immer von Einer Person verwaltet werden sollen a). Es können dabey übrigens die Rechte der vereinten Pfründen gleich bleiben b) (unio aequalis) oder aber eine Pfründe, als Nebenpfründe, mit einer andern, als Hauptpfründe, verbunden (unio per subiectionem), oder eine Pfründe

ganz aufgehoben werden (unio per suppressionem). Wenn eine Pfarre als Nebenpfarre mit einer andern verbunden wird: so heißt jene ein Filial (filia), diese eine Mutter-Kirche (mater). Der Patron der Filial-Kirche verliert dann die Patronat-Rechte, welche er sich bey dieser Veränderung nicht etwa besonders vorbehält c). Bey gänzlicher Ueberweisung, oder Vereinigung durch Suppression bleibt die überwiesene Gemeine nicht mehr eigene Gemeine, aber die Grenze der Diöcese wird damit so wenig, als bey Vereinigung durch Subjection geändert d).

a) c. 8. X. de excess. prael. Cl. 2. de reb. eccles. non alien.

b) c. 1. X. ne sede vacante. c. 33. X. de praeb.

c) c. 7. X. de donationibus.

d) c. 2. X. de religiosis domibus. c. 30. c. 33. X. de praebend.

*) Vergl. J. B. Turricellius: de beneficiorum unione. J. P. Slevogt: de unione eccles. et beneficiorum.

§. 410.

Theilung (sectio) ist die Verfügung, daß eine Pfründe in Zukunft von zwey oder mehrern Personen, als verschiedene Pfründen, verwaltet werden soll a). Natürlich behält der Patron nun die Ernennung aller dieser Bepfründeten.

a) c. 8. c. 10. c. 20. c. 25. c. 36. X. de praebend.

§. 411.

Verminderung (diminutio) ist die Verfügung, wodurch einer Pfründe bisher ihr zugestandene Rechte entzogen werden sollen. Die bischöfliche Aufsicht, wie die der evangelischen Consistorien, soll wachen, daß nicht Patrone eigenmächtig solche Vermin-

derungen der Pfründen unternehmen a), und sie sind ungültig ohne des Kirchen-Obern Genehmigung. So darf auch ein Bepfründeter nicht Vicarien ohne des Bischofs Erlaubniß annehmen und seine Einkünfte durch Pensionen schmälern, oder ihnen, auch nicht mit Vorbehalten, entsagen b).

a) c. 15. C. 1. qu. 3. c. 7. X. de censibus. c. 1. X. ut eccles. beneficia sine diminut.

b) c. 4. X. de clerico aegrotante. c. 10. c. 21. c. 30. X. de praebend.

§. 412.

Zurückbehaltung der Revenuen einer Pfründe (retentio) ist die Verfügung, daß eine Pfründe eine Zeitlang vacant bleiben solle, um ihre Einkünfte indessen zu einem andern Zwecke zu verwenden a), z. B. zu Neubau, oder Reparatur der Kirche oder kirchlichen Gebäude.

a) c. 1. X. ut eccles. beneficia sine diminut. c. 32. X. de verb. signif. c. 10. de rescript. in 6.

§. 413.

Aufhebung einer Pfründe (suppressio) ist die Verfügung, daß eine Pfründe gänzlich aufhören solle a), und sie heißt Secularisation, wenn die Einkünfte zu weltlichen Zwecken für die Zukunft verwendet werden.

a) c. 12. X. de constitutionibus.

Dritter

Dritter Theil.

Rechtspflege der Kirche.

Erstes Buch.

Von der Rechtspflege überhaupt.

(Ueber Litteratur des Prozesses. s. Danz Grundsätze des ordentlichen Prozesses. Einl. §. 20. 21. 22. und Martin Lehrbuch des bürgerlichen Prozesses.)

§. 414.

Die Verhandlung einer streitigen Rechts-Sache vor dem Richter, um seine Entscheidung zu erlangen, heißt Judicium, und der Inbegriff der einzelnen Handlungen, durch welche jene Verhandlung geschieht, heißt der Prozeß: so daß auch mehrere Judicia in Einem Prozesse enthalten seyn können.

§. 415.

Nach seinen Gegenständen getheilt ist der Prozeß Civil-Prozeß, oder Criminal-Prozeß. In jenem kömmt es darauf an, zwischen zwey Personen zu bestimmen, ob jemanden ein Recht auf eine Sache, oder auf die Leistung einer andern Person zustehe? in diesem aber zu bestimmen, ob die Kirche oder der Staat, eine vom Gesetz gedrohte Strafe verhängen dürfe?

§. 416.

Nach der Art des Verfahrens ist der Prozeß entweder ordentlicher (processus ordinarius), in welchem nicht nur die wesentlichen Handlungen, sondern auch in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form beobachtet werden; oder summarischer (processus summarius), in welchem die Form jener Handlungen

gesetzmäßig vernachlässigt wird. Und dieser summarische Prozeß ist wiederum, bestimmter summarischer Prozeß, wenn die Gesetze bestimmt die Uebergehung jener Form vorschreiben und eine kürzere an deren Stelle setzen; oder unbestimmter summarischer Prozeß, wenn die Gesetze dem Richter überlassen nach rechtlich-vernünftigem Ermessen, die vorgeschriebene Form hintanzusetzen. Sie erlauben aber diese Abweichung von der Form nicht nur für einzelne Arten von Rechtssachen überhaupt, sondern überall, so oft das Wesentliche, nemlich gerechte und schleunige Rechtspflege besser durch Abweichung von der Form, als durch die Form erreicht werden kann, das ist, in den Fällen, wo strenge Beobachtung der Form in nutzlose Kleinlichkeit ausarten würde, und durch Vernachlässigung der Form zugleich niemand Unrecht geschieht [a]).

a) c. 4. X. de offic. et pot. iud. del. Cl. 2. de iudiciis. Cl. 2. de verb. signif.

§. 417.

Wiederhohlung rechtlicher Verhandlung derselben Sache, sey es vor dem nemlichen oder vor einem andern Richter, macht eine Instanz. So viel Male also die Gesetze die nemliche Sache zu verhandeln verstatten, so viel Instanzen gestehen sie zu, und Freisprechung von der Instanz ist Vorbehalt einer neuen Verhandlung [a]). Es muß aber jede Sache zuerst vor dem nächsten Richter verhandelt, und sie darf nicht mit Uebergehung desselben bey dem obern Richter angebracht werden [b]).

a) c. 15. X. de iudiciis. c. 1. X. de dolo et contumacia.
b) c. 39. C. 11. qu. 1. Conc. Trid. sess. 24. de reform. c. 20.

Zweites Buch.

Vom Civil-Prozesse.

Erster Titul.

Vom Civil-Judicium überhaupt.

§. 418.

Das Civil-Judicium (§. 415.) hat entweder das Recht einer Person auf eine Sache (ius in rem) zu seinem Gegenstande, oder die Verbindlichkeit einer andern Person etwas zu leisten (ius in personam). Es ist daher entweder Real-Judicium, oder Personal-Judicium.

§. 419.

Wenn das iudicium das verfolgte Recht selbst betrifft, daß nämlich erkannt werden soll, es gebühre dem, der es anspricht: so heißt es iudicium petitorium; wenn hingegen allein der Besitz einer Sache oder eines Rechts in Anspruch genommen wird, so daß vorläufig über die Entscheidung des Rechts an sich noch nicht gestritten wird: iudicium possessorium [a]). Nun kann nicht bloß, wer im possessorio verurtheilt ist, noch das petitorium anstellen [b]), sondern das canonische Recht erlaubt auch, beide zu cumuliren [c]), falls nur in beiden der nem-

liche Richter competent ist, und sogar zu jeder Zeit im Prozesse, nur vor dem Schluß der Verhandlungen, neben dem angestellten Petitorium das Possessorium noch zu ergreifen [d]). Der Richter aber, wenn im Possessorium geklagt ist, mag auch über das Petitorium in Einer Sentenz entscheiden, wenn aus den Verhandlungen das Recht ganz klar sich ergiebt, wobey sich dann von selbst versteht, daß in der Vollstreckung die Entscheidung des Petitoriums allein beachtet wird.

a) c. 4. c. 5. c. 6. X. de causa possessionis proprietatis.

b) c. 7. X. de causa poss. et propr.

c) c. 1. c. 2. X. de causa poss. et propr. c. 21. X. de iudiaiis.

d) c. 5. X. de causa poss. et propr.

§. 420.

Das canonische Recht erkennt alle Rechtsmittel des römischen Rechts, wenn es gleich die römischen Namen derselben auszudrücken für unnöthig erklärt [a]). Und so sind sie alle unter dem Namen der imploratio officii iudicis begriffen, sie mögen als Klagen, oder Exceptionen vorgebracht werden, und dieser Name umfaßt auch die Klagen, welche dem römischen Rechte unbekannt sind, zu welchen erst das canonische Recht die Befugniß ertheilt, und welche man in römischer Art etwa condictiones ex canonibus nennen möchte [b]).

a) c. 6. X. de iudiciis.

b) c. 2. X. de officio iudicis.

§. 421.

Besonders ist aber unter den römischen Rechts-

mitteln das Interdict: unde vi im canonischen Rechte in das remedium spolii umgebildet worden [a]). Als Spolium nemlich gilt jede unerlaubte Handlung mit Gewalt oder List oder in andern Wegen, wodurch einer Person der Besitz einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder eines Rechts [b]), mittelbar oder unmittelbar [c]) entzogen wird; selbst wenn jemand nur aus persönlichem Rechte in dem Besitze war [d]). Der Spoliirte hat bloß die Thatsache des Spoliums zu erweisen, ohne selbst den Titul seines Besitzes nachweisen zu dürfen, wenn nicht etwa das gemeine Recht wider seinen Besitz streitet [e]). Er mag dann gegen jeden Spolianten ohne Unterschied persönlicher Verhältnisse schuldigen Respects [f]) des Rechtsmittels sich bedienen, auch gegen des Spolianten Erben und jeden dritten Besitzer der Sache oder des Rechts, welcher um das Spolium wußte [g]); und es soll dann das Entzogene, oder wenn das nicht möglich wäre, dessen Werth [h]) allenfalls nach des Spoliirten eidlichen Festsetzung [i]) zurückgegeben werden, nebst den Früchten (fructibus perceptis), und, wenn das Spolium mit Gewalt oder Betrug geschehen ist [k]), selbst denen, welche hätten erhalten werden mögen (fructibus percipiendis). Es kann dies Rechtsmittel auch nicht nur als Klage (actio spolii), sondern auch als Exception (exceptio spolii), gebraucht werden, so daß in jedem Zeitpunct des Prozesses vorgebracht [l]), und nur binnen 14 Tagen bewiesen [m]), es jede Klage bis zur Rückgewährung so aufschiebt, daß der Prozeß vorher nicht als begonnen betrachtet werden kann [n]).

a) Der canon. redintegranda — d. i. c. 3. C. 3. qu. 1. wurde von den Glossatoren zu dieser Umbildung des Interdicts unde vi erklärt, und von den Decretalen nachher diese Erklärung so angenommen.

b) c. 6. X. de sepulturis.

c) c. 5. c. 18. X. de restitutione spoliatorum.

d) c. 1. c. 2. c. 5. c. 6. X. de restitutione spoliatorum. c. 2. X. de ordine cognitionum. c. 22. X. de offic. et pot. iud. del. Cl. 1. de causa poss. et propr.

e) c. 2. de rest. spoliat. in 6.

f) c. 11. X. de rest. spoliat.

g) c. 2. c. 18. X. de rest. spoliat.

h) c. 8. X. de transactionibus.

i) c. 7. X. de his, quae vi metusve causa fiunt.

k) c. 7. c. 11. c. 16. X. de rest. spoliat.

l) c. 2. c. 4. X. de ordine cognitionum.

m) c. 1. de rest. spoliat. in 6.

n) c. 2. X. de ordine cogn. c. 1. de rest. spoliat. in 6.

Zweiter Titul.

Von den Personen, welche das Judicium constituiren.

---

§. 422.

Bei dem Richter, als der ersten der Personen, welche das Judicium constituiren, ist erfordert, daß er das Recht habe in der ihm vorgelegten Sache zu verhandeln, welches man seine Competenz nennt. Dieß wird nach der Person des Beklagten bestimmt a). Auch muß der Richter die Art der Gerichtsbarkeit haben, zu welcher die vorliegende Sache gehört. Das Gericht des Richters schließt aber entweder auf einen Strich Landes, und heißet dann ordentliches (forum ordinarium), oder es wird auf andere Art begründet, und heißt dann außerordentliches (forum extraordinarium.)

a) c. 5. c. 6. c. 8. c. 17. de foro competente.

§. 423.

Das ordentliche Forum ist entweder das allgemeine (forum commune), unter welchem in der Regel der Beklagte in allen seinen Angelegenheiten steht, und dieß ist das Gericht des Wohnorts (forum domicilii) oder das besondere (forum speciale), unter welchem der Beklagte nur als Ausnahme von der Regel aus besonderem Grunde steht; und das canonische Recht rechnet dahin das forum delicti a), und, als forum rei sitae b), auch das forum beneficii, wenn der Beklagte gleich nicht re-

sidirt; so daß er vor jenem in Ansehung der Vergehungen, deren er beschuldigt wird, vor diesem in der Angelegenheit einer solchen Pfründe sich zu verantworten schuldig ist. Auch das forum contractus erkennt das canonische Recht, falls in dessen Sprengel der Beklagte Güter hat, oder sich dort zufällig befindet c).

a) c. 8. X. de foro competente.
b) c. 3. X. de for. comp.
c) c. 1. §. 3. de foro competente in 6.

§. 424.

Zum außerordentlichen Gerichtsstande, gehört außer dem privilegirten besonders eximirter Personen (§. 116.) auch der prorogirte. Prorogation des Gerichtsstandes ist nämlich die Wirkung bestimmter Rechtsgründe, daß ein sonst incompetenter Richter, dennoch in einer Sache erkennen mag. Sie ist freiwillige (prorogatio voluntaria), wenn der Beklagte sich freiwillig vor dem incompetenten Richter auf die Klage einläßt; nur daß ein Geistlicher sich dazu nicht verpflichten kann, ohne seines ordentlichen Richters Erlaubniß (§. 178.); oder nothwendige (prorogatio necessaria), welche die Gesetze bestimmen; und diese findet im Fall einer Widerklage oder wegen Connexität der Sachen Statt.

§. 425.

Widerklage (reconventio) ist die Klage, welche der Beklagte hinwieder gegen den Kläger anstellt. Jeder Kläger muß dann Recht nehmen, wo er Recht sucht a), falls nur der Richter die Art der Gerichtsbarkeit hat, zu welcher die Sache der Widerklage gehört b), und die Widerklage in erster In-

stanz angebracht wird c). Die Widerklage ist aber eigentliche Widerklage (reconventio propria s. perfecta), wenn beide Sachen in einem Prozesse verhandelt werden; und dieß kann nur geschehen, wenn beide Sachen zu einerley Art des iudicii gehören, und die Widerklage gleich bey der ersten Antwort auf die Klage schon angebracht wird d); sonst ist sie uneigentliche (reconventio impropria s. imperfecta), und die Widerklage kann erst nach Endigung der ersten Klage oder doch nur besonders verhandelt werden e).

a) c. 1. C. 3. qu. 8. c. 1. c. X. de mutuis petitionibus.

b) c. 12. X. de fide instrumentorum.

c) c. 3. de rescript. in 6.

d) Cl. 2. de verb. signif.

e) c. 2. X. de mutuis petitionibus.

§. 426.

Eben so kann der in der Hauptsache competente Richter in einer damit zusammenhängenden Nebensache erkennen, wegen Connexität der Sache a).

a) c. 7. X. de donationibus inter virum et uxorem.

§. 427.

Vor dem Richter stehen (postulant), die Streitenden entweder für sich, oder für andre. Für sich streiten der Kläger, oder Beklagte, und der Intervenient, welcher entweder als Principal-Intervenient, sein Recht allein verfolgt, oder als accessorischer Intervenient, einem der beiden Andern beisteht. In Sachen, welche Beneficien betreffen, kann schon, wer 14 Jahr alt ist, sein Recht

im Gericht selbst vertheidigen a). Für andere streiten Advocaten und Procuratoren.

a) c. 3. de iudiciis in 6. Geistliche dürfen auch selbst im Gerichte ihr Recht verfolgen. c. 1. c. 3. X. de postulando.

§. 428.

Advocaten sind Rechtsgelehrte, welche für eine streitende Partey die Rechtsgründe im Gericht vortragen. Mönche und Geistliche der höhern Orden, auch Bepfründete der niedern Orden können nur für ihre Kirche im Gericht als Advocaten auftreten a), wer gegen seine Kirche als Advocat auftritt, wird seiner Pfründe beraubt b). Ketzern und Excommunicirten ist Advocatur untersagt c). Was ein Advocat nun vorträgt, muß seine Partey anerkennen, Irrthümer über Thatsachen muß sie in drey Tagen widerrufen, wenn sie gegenwätig war d). So wie endlich der Richter dem, welcher darum bittet, einen Advocaten zuordnen muß e): so ist auch der Advocat in jeder Sache dem Richter untergeordnet, vor welchem er sie verhandelt f). Ueber Thatsachen indessen sollen die Parteien allein antworten ohne Advocaten g).

a) c. 1. c. 2 X. de postulando.

b) c. 3. X. de postulando.

c) c. 8. c. 11. X. de haereticis. c. 8. de sententia excommun. in 6.

d) c. 20. X. de censibus. c. 62. X. de appellat.

e) c. 1. X. de offic. iud.

f) c. 2. C. 3. qu. 7.

g) c. 14. X. de iudiciis. c. 1. de iudiciis in 6.

§. 429.

Procuratoren sind diejenigen, welche die Ge-

schäfte der Parteien für diese im Gericht vollziehen, im vorzüglichen Sinne, welchen die Führung des ganzen Prozesses übertragen ist [a]). Mönchen und Geistlichen, Ketzern und Excommunicirten ist Procuratur so wohl als Advocatur untersagt [b]). Auch muß ein Procurator großjährig seyn [c]). Ernennen kann die Partey einen Procurator, welche selbst im Gericht auftreten kann; und daher auch ein Bepfründeter in Sachen seiner Pfründe [d]). In allen Sachen aber sind Procuratoren zulässig, wo nicht der Richter etwa Gründe hat, die Partey selbst zu hören [e]). Der Procurator muß sich aber durch gehörige Vollmacht zum Prozesse legitimiren; und selbst eine allgemeine Vollmacht reicht nicht hin für solche Verhandlungen, welche Veräußerungen des Rechts involviren können [f]). Auch muß der Richter von Amtswegen für diese Legitimation sorgen, weil ohne Vollmacht, die Verhandlung null und nichtig wäre [g]). Es können ferner mehrere Procuratoren sammt und sonders, oder sammt oder sonders mit eben der Wirkung, wie bey delegirten Richtern (§. 183.), ernannt werden. Das canonische Recht beurtheilt die Rechte und Pflichten der Procuratoren, wie das römische Recht, nach den Grundsätzen vom Auftrags-Vertrage, und nimmt gleicherweise ein dominium litis an, welches die Procuratoren durch die Litiscontestation mit eben den Wirkungen, wie im römischen Rechte erwerben [h]). Widerruf der Vollmacht, auch die stillschweigende durch Ernennung eines andern, gilt daher auch nur vor der Litiscontestation [i]). Eine Kirche ist schuldig einen Syndicus zu ernennen, falls

nicht die Sache zur Verwaltung der Pfründe eines Beneficiaten (§. 359.) gehört k).

a) c. 1. c. 6. de procuratoribus in 6.

b) c. 2. c. 4. X. ne clerici vel monachi secular. neg. Cl. 3. de procuratoribus.

c) c. 1. c. 2. C. 3. qu. 7. c. 5. de procurat. in 6.

d) Cl. 4. de procurat.

e) c. 1. de iudiciis in 6.

f) c. 4. c. 5. de procurat. in 6. Cl. 2. de procurat.

g) c. 3. c. 4. c. 8. X. de procurat. c. 33. X. de rescript.

h) c. 1. §. 1. c. 2. c. 6. de procurat. in 6. c. 3. de capellis monachorum in 6. c. 6. de religiosis domibus. Cl. 4. de procurat.

i) c. 8. de procurat. in 6.

k) c. 1. X. de syndico. c. 2. X. de in integr. rest. c. 9. X. de procurat. c. 12. X. de rescript.

*) Legitimation im Prozeß ist der Beweis der Befugniß ein Recht gerichtlich zu verfolgen, welches ein Anderer erworben hat. Sie ist legitimatio ad causam, wenn die Partey beweiset, daß sie das Recht für sich selbst verfolgen könne; legitimatio ad processum oder ad acta, wenn der Procurator seinen Auftrag beweiset, es für eine andere Person zu verfolgen.

Dritter Titul.

Von den einzelnen Handlungen im Prozesse.

I.

§. 430.

Libell heißet der Vortrag der Klage vor dem Richter mit der Bitte, um seine richterliche Hülfe so wohl durch die Anordnung des Judiciums, als durch die Entscheidung des Rechts. Der Libell, welcher auch mündlich vorgebracht werden mag [a]), muß also enthalten, zuerst die Thatsache, welche zur Aufrufung der richterlichen Hülfe den Kläger veranlasset, hernach die Bitte selbst.

a) Cl. 2. de verb. signif.

§. 431.

Die Thatsachen, welche der Libell enthält, sind wieder zuerst der Klage-Grund (causa s. fundamentum agendi), das ist, die Anzeige des Rechts über dessen Verletzung geklagt wird [a]). Bey dinglichen Rechten ist die Anführung des Tituls derselben nicht nothwendig, aber vortheilhaft, auf daß, wenn die Klage verworfen würde, noch aus einem andern Titul etwa das Recht in Anspruch genommen werden könne, weil sonst ein rechtskräftiges Urtheil auf immer alle Ansprüche niederschlüge [b]). Bey persönlichen Rechten aber muß der Grund der Verbindlichkeit des Gegners angeführt werden [c]). Hiernächst

muß die Verletzung jenes Rechts (factum contrarium) ausgedrückt werden, welche zur Bitte um richterliche Hülfe den Kläger drängt.

a) c. 6. X. de iudiciis.

b) c. 3. de sententiis et re iudicata in 6.

c) c. 3. X. de libelli oblatione.

§. 432.

Die Bitte des Klägers muß bestimmt ausdrükken [a]), was der Kläger fordert, ohne Alternative, ausgenommen, wo die Klage selbst ihrer Natur nach alternativ auf Wahl des Beklagten gerichtet ist. Die Bitte muß ferner zu dem Gesetz und den Thatsachen, wie ein richtiger Schluß im Schlußsatze zu den Vorder-Sätzen, sich verhalten. Endlich darf sie auch nicht mehr enthalten (pluspetitio), als dem Kläger gebührt, weil, wer mehr bittet (plus re), die Kosten des Prozesses trägt, welche dadurch veranlasset sind: wer zu früh bittet (plus tempore), dem Gegner die Nachsicht-Zeit verdoppeln, und wer an einem andern Orte fordert (plus loco), als wo ihm gebührt, das Interesse dem Gegner vergütigen muß [b]).

a) c. 2. X. de oblatione libell.

b) c. 1. X. de pluspetitionibus.

§. 433.

Wenn dem nemlichen Kläger gegen den nemlichen Beklagten mehrere Klagen zustehen; so nennt man dieß Concurs der Klagen (concursus actionum). Dieser kann seyn 1) cumulativer Concurs, wenn die mehreren Klagen, sie mögen aus Einem oder mehreren Klage-Gründen entstehen, auf verschiedene Gegenstände gehen, auf welche zusammen geklagt werden

den kann; 2) electiver Concurs, wenn die mehreren Klagen auf Einerley Gegenstand gehen; 3) alternativer Concurs, wenn die mehreren Klagen auf verschiedene Gegenstände gehen, von denen aber nur auf Einen nach des Klägers Wahl geklagt werden kann; und 4) successiver Concurs, wenn von den mehrern Klagen auf verschiedene Gegenstände die eine nur erst angestellt werden kann, wenn die andere zu Gunsten des Klägers entschieden ist. Nun ist erlaubt in Einem Libell mehrere Klagen zusammen anzustellen [a]). Bey alternativem Concurs ist dieß zwar natürlich nicht möglich; aber bey dem cumulativen und successiven [b]) alsdann, wenn nicht die verschiedenen Klagen verschiedene Arten des Judiciums erfordern. Bey dem electiven Concurs hat der Richter im zweifelhaften Falle die Klage für angestellt anzunehmen, welche dem Kläger die vortheilhafteste ist [c]).

a) c. 3. de rescriptis in 6.

b) c. 1. c. 2. X. de causa poss. et propr.

c) c. 6. X. de iudiciis.

§. 434.

Vor des Beklagten Einlassung auf die Klage kann der Kläger seinen Libell immer abändern; nach der Einlassung mag er ihn zwar verbessern [a]), aber er kann ihn nicht abändern, das ist, einen neuen Klage-Grund oder eine andere Klage aufstellen, sondern nur dem angefangenen Prozesse mit Erstattung der Kosten entsagen, und einen neuen Libell einreichen [b]).

a) c. 3. X. de dilationibus.

b) c. 15. X. de iudiciis.

II.

§. 435.

Citation heißt jeder Befehl des Richters eine zum Judicium gehörende Handlung zu vollziehen. Besonders aber ist die Citation des Beklagten, die Klage zu beantworten, als die erste und zugleich auf den ganzen Prozeß gerichtete, wesentlich [a]). Jede Citation muß die Handlung namentlich angeben, welche vollzogen werden soll [b]). Sie ist aber eine monitorische Citation, wenn sie bloß ein Recht zu erscheinen oder eine Handlung zu vollziehen giebt [c]), und eine arctatorische, wenn sie Verbindlichkeit dazu auflegt. Doch ist die letztere wieder dilatorische, wenn im Falle des Ungehorsams die Handlung von neuem auferlegt, und peremtorische, wenn nach ihr keine andre erfolgt, sondern nnr die Folge des Ungehorsams festgesetzt wird. Die beiden ersten Citationen sind dilatorisch, die dritte peremtorisch, wie im römischen Rechte [d]).

a) Cl. 1. de verb. sig. vergl. mit c. 1. X. de causa poss. et propr. und c. 8. X. de maioritate et obedientia. auch c. 10. X. de dolo et contumacia. c. 5. X. de in integr. rest.

b) c. 2. X. de dilationibus. Cl. 2. ut lite pendente.

c) c. 2. X. de testibus.

d) L. 68. L. 69. L. 70. D. de iudiciis.

§. 436.

Die Citation muß dem Citirten gehörig insinuirt werden. Dieß kann geschehen durch öffentliche Bekanntmachung (citatio edictalis) wenn man den Aufenthalts-Ort des Citirten oder seine Person selbst

nicht kennt, oder der Richter, unter dem er wohnt, sich weigert, ihm die Citation zu insinuiren [a]). Sonst wird sie nur privatim dem Citirten bekannt gemacht, und zwar ihm selbst (in faciem) insinuirt, oder wenn das nicht möglich ist, seinen Hausgenossen (ad domum) und, wenn auch das nicht möglich ist, durch Befestigung an seine Wohnung [b]) (ad aedes).

a) c. 5. X. ut lite non contestata. c. 11. X. de clericis non residentibus. Cl. 1. de iudiciis. Cl. 1. de foro competente.

b) Cl. 1. de foro competente. Cl. 2. ut lite pedente.

§. 437.

Die Zeit der gerichtlichen Handlungen kann als Zeitpunkt, Termin, oder als Zeitraum, Frist, bestimmt werden. Die Fristen können gesetzliche [a]) (dilationes legales), oder vertragsmäßige [b]) dilationes conventionales), oder endlich vom Richter selbst bestimmte (dilationes iudiciales) seyn. Nur die letztern kann der Richter verlängern [c]), und selbst wenn auch peremtorische Citationen schon ergangen sind, falls nur der Citirte aus gehörig bescheinigten Gründen sie bittet, und diese Gründe den Vorsatz des Ungehorsams ausschließen [d]).

a) c. 15. X. de sentent. et re iud. c. 4. X. de in integr. rest.

b) c. 28. X. de off. et pot. iud. del.

c) c. 24. X. de off. et pot. iud. del. c. 1. c. 6. X. de dolo et contumacia.

d) c. 1. X. ut lite non contestata. c. 6. X. de dolo et contum. c. 18. X. de sent. et re iud.

§. 438.

Durch die erste Citation, wenn sie die gesetzli-

chen Erforderniſſe ſelbſt hat, und gehörig inſinuirt iſt, tritt die Litispendenz ein [a]), das iſt, das Judicium wird für beide Theile als begonnen angeſehen. Die Wirkung davon iſt für den Richter, daß er durch die frühere Citation einen andern, etwa auch competenten, Richter ausſchließt (praeventio fori), und die Sache ſelbſt dann beendigt, wenn der Beklagte nachher auch unter eine andere Gerichtsbarkeit käme [b]) (perpetuatio iurisdictionis); für die Partheien aber: daß die Klage, wie der Gegenſtand derſelben und deſſen Beſitz litigiös werden, und in ihnen nichts geändert werden darf [c]). Abtretung der litigiöſen Forderung und Veräußerung der Sache und Veränderung ſind nichtig, (ſelbſt Reſcripte und Privilegien ſind gegen den Zuſtand der Litispendenz kraftlos) und ſind als Attentat verboten [d]). Unterbrechung der Verjährung, die beſondre Schuld des Verzuges (mora) und der Beginn eines unredlichen Beſitzes für den Beklagten bleiben überdem aus dem römiſchen Rechte Wirkungen der Litispendenz und erſten Citation [e]).

a) c. 30. X. de off. et pot. iud. del. Cl. 2. ut lite pendente.

b) c. 19. X. de foro competente.

c) c. 50. C. 11. qu. 1. c. 1. c. 2. c. 3. c. 4. X. ut lite pendente. Cl. 2. ut lite pendente.

d) c. 5. X. ut lite pendente. c. 19. X. de testibus.

e) S. L. 3. L. 4. C. de praescr. 30 et 40 ann. §. 19. I. de actionibus L. 45. D. de rei vindicatione L. 35. D. de usuris. L. 2. C. de fructibus.

§. 439.

Nur als wahrſcheinlich nachgewieſene Furcht, daß

der Besitzer der litigösen Sache durch Veräußerung oder Vernichtung derselben das künftige Urtheil wirkungslos machen [a]), oder daß der Beklagte sonst einen unwiederbringlichen Schaden verursachen möchte [b]), oder endlich dessen absolute Weigerung der Antwort im Gerichte [c]), können nach gehöriger Untersuchung einen Befehl des Richters auf Sequestration bewirken, daß ist, Verwahrung des streitigen Gegenstandes unter des Richters Ansehen und Schutz. Doch kann hinreichend gestellte Sicherheit diese Sequestration abwenden [d]).

a) c. 1, c. 3. X. de sequestratione possessionis et fructuum. c. 7. X. de donat. inter vir. et ux. Cl. 1. de sequestr. poss. et fruct.

b) c. 14. X. de sponsalibus. c. 8. c. 13. X. de restit. spoliat.

c) c. 2. X. de dolo et contumacia.

d) c. 7. X. de donat. inter vir. et ux.

§. 440.

Ungehorsam (contumacia) ist die Unterlassung dessen, was in einer arctatorischen Citation vom Richter aufgegeben war. Die Strafe desselben ist eine öffentliche (poena publica) vom Richter von Amtswegen zu erkennende, wenn der Ungehorsam vorsätzlich mit des Richters Verachtung begangen wird, und sie besteht in Geldstrafen, Excommunication [a]), u. s. w. Die Privat-Strafe (poena privata), welche der Richter auf Anruf der Gegenparthei erkennt, ist theils die allgemeine, nemlich Bezahlung der verursachten Kosten, welche selbst für Ungehorsam nach dilatorischen Citationen eintritt [b]), theils die besondere, welche nur nach

peremtorischen Citationen eintreten kann, und im Allgemeinen darin besteht, daß die zu vollziehende Handlung für vollzogen zum Nachtheil des Ungehorsamen angenommen wird c).

a) c. 1. c. 3. X. ut lite non contestata. c. 19. X. de appellat. c. 5. X. de dolo et contumacia. c. 4. c. 5. X. de off. et pot. iud. del.

b) c. 2. c. 6. X. de dolo et contumacia. c. 1. de dolo et contumacia in 6.

c) c. 3. c. 4. X. de dolo et cont. c. 24. X. de off. et pot. iud. del.

III.

§. 441.

Litiscontestation ist die Antwort des Beklagten auf die in der Klage vorgetragenen Thatsachen a), mit der Absicht, jene mit dieser dem richterlichen Ausspruche zu unterwerfen b). Sie ist negative, wenn der Beklagte die Thatsachen im Libell leugnet, affirmative, wenn er sie zugesteht und sich dagegen mit Exceptionen schützt c).

a) c. 1. X. de litis contestatione. c. 54. X. de elect.

b) c. 2. de litis contest. in 6. c. 63. de reg. iur. in 6.

c) c. 62. X. de appell.

§. 442.

Die erste Citation geschieht zur Litiscontestation. Bleibt dafür der Beklagte nach peremtorischer Vorladung ungehorsam aus: so wird angenommen, daß er negativ litem contestirt habe a), und mithin wird der Kläger sofort zum Beweise zugelassen. Die römische Missio in bona erst ex primo, dann nach

einem Jahre ex secundo decreto, kann aber auch nach canonischem Rechte von dem Kläger gegen den ungehorsamen Beklagten gebeten werden. Bleibt hingegen der Kläger im Termine zur Litiscontestation aus; so kann der Beklagte seine Exceptionen sofort beweisen zu dürfen verlangen [c]) (cautio de lite prosequenda).

a) c. 34. X. de testibus.

b) c. 1. c. 2. c. 3. c. 4. X. de eo qui mittitur in poss. c. 4. X. de dolo et contum.

c) c. 3. X. de dolo et contum. in 6.

§. 443.

Von der Litiscontestation kann sich der erscheinende Beklagte befreien, theils durch solche dilatorische Exceptionen, welche die Competenz des Richters bestreiten (exceptiones fori declinatoriae), theils durch solche peremtorische, welche das Judicium ganz verhindern (exceptiones litis ingressum impedientes), wozu gesetzlich diejenigen gehören, welche behaupten, daß der Streit schon rechtlich beendet sey [a]), und nach dem Gebrauche der Gerichte, die, welche behaupten, daß der Kläger nie das angesprochene Recht erworben habe. Doch müssen in allen diesen Fällen die Beweise dieser Exceptionen vollkommen geführt werden, und zwar sogleich, wenn sie den Prozeß wirklich hindern sollen; doch nachher erwiesen, würden sie immer die Wirkungen der Litispendenz (§. 438.) vernichten. Uebrigens sind die Wirkungen der geschehenen Litiscontestation die, welche sie nach römischem Recht hat.

a) c. 1. c. 2. de litis contest. in 6.

§. 444.

Die Klage und ihre Beantwortung können noch durch Replik und Duplik, auch wohl fernere Sätze verhandelt werden, bis die Streitpunkte unter den Parteien gehörig bestimmt sind. Wenn dann sich ergiebt, daß beide Theile in den Thatsachen selbst übereinstimmen, und nur über die rechtlichen Folgen streiten (de quaestione juris), so muß der Richter sofort ihren Streit definitiv entscheiden. Sind sie aber noch über Thatsachen uneinig (de quaestione facti), so muß der Richter vorläufig noch auf Beweis erkennen.

IV.

§. 445.

Beweis ist die Handlung im Prozesse, wodurch eine Partei den Richter von der Wahrheit der behaupteten Thatsachen überzeugt. Es muß dieser Beweis aber zu völliger juristischer Ueberzeugung geführt werden, das ist, zu allgemein gültiger moralischer. Dann heißt der Beweis voller Beweis [a]) (probatio plena), und es kann das End-Urtheil darauf gegründet werden. Ist der Beweis nicht so vollständig, aber so weit geführt, daß der Beweisende dadurch überwiegende Wahrscheinlichkeit für sich dargethan, so ist der Beweis ein halber Beweis (probatio semiplena), so wie, wenn er nicht zu überwiegender Wahrscheinlichkeit geführt, doch aber einiger Verdacht wider die entgegengesetzte Behauptung des Gegners bewirkt ist, ein weniger als

halber Beweis (probatio minus quam semiplena). Auch der Beweis, welcher im summarischen Prozesse ohne die gewöhnlichen Feierlichkeiten unter dem Namen der Bescheinigung (demonstratio) geführt wird b): muß gleichwohl eben so, wie der förmliche, juristische Ueberzeugung gewähren.

a) c. 2. X. de probationibus.

b) Cl. 2. de verb. signif.

§. 446.

Den Beweis muß aber derjenige führen, welcher eine Thatsache behauptet, um daraus für sich ein Recht oder eine Befreiung von einer Verbindlichkeit herzuleiten, welche aus den unstreitigen Thatsachen nicht folgen würden; mithin wird bei negativer Litiscontestation meistens der Kläger den Grund seiner Klage, und bey affirmativer meistens der Beklagte den Grund seiner Exceptionen beweisen müssen. Es dürfen aber nur erhebliche Thatsachen, das ist solche, aus denen itzt bestrittene Rechte folgen, bewiesen werden. Das Eingeständniß des Gegners, und Rechtsvermuthung, welche für eine Behauptung streiten, befreien von der Last des Beweises.

§. 447.

Geständniß (confessio) ist Bejahung der vom Gegner angeführten Thatsachen, und kann daher auf Rechtssätze nie von Wirkung seyn. Vor dem competenten Richter abgelegt (confessio iudicialis) macht es vollkommenen Beweis gegen den Bekennenden a), aber nicht gegen einen Dritten; außergerichtlich abgelegt (confessio extraiudicialis) gilt es so lange für Wahrheit, bis das Gegentheil erwiesen ist b).

Nur muß in allen Fällen das Geständniß frei und wissentlich abgelegt c) seyn. Doch kann wegen erwiesenen Irrthums ein Geständniß zurückgenommen werden d).

a) c. 1. X. de confessis. c. 10. X. de probat. c. 10. X. de testibus.

b) c. X. de confessis. c. 14. X. de fide instrumentorum. c. 10. X. de transactionibus. c. 6. X. de renunciat.

c) c. 14. X. de fide instrumentorum. c. 16. X. de off. et pot. ind. del.

d) c. 3. X. de probat. c. 2. de restit. in integr. in 6.

§. 448.

Wenn der Gegner eine allgemein ausgedrückte Thatsache im allgemeinen läugnet: so mag der Behauptende sie in ihre Einzelnheiten auflösen, und jede dieser einzelnen Thatsachen, in einen besondern Satz gefaßt, dem Gegner vorlegen, um über sie einzeln bestimmte Geständnisse oder Abläugnung zu erhalten a). Diese vereinzelnden Sätze heißen Positionen. Der Ponent muß dabei schwören, daß er ohne Chicane die Positionen aufstelle (iuramentum dandorum) und der sogenannte Ponat, daß er ohne Chicane sie beantworten wolle b) (juramentum respondendorum). Wenn der Ponat die Antwort weigert, wird er zur Strafe des Ungehorsams für eingestehend angenommen c).

a) c. 1. X. de litis contest. c. 1. de confessis in 6. Cl. 2. de verbor. signif.

b) c. 2. de testibus in 6.

c) c. 2. de confessis in 6.

§. 449.

Vermuthungen, oder Wahrscheinlichkeiten, welche das Gesetz nicht bekräftigt hat (praesumtiones hominis) überheben der Last des Beweises nicht, wenn sie gleich Einfluß auf das haben, was von dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters abhängt a). Vom Gesetz aber bekräftigte Vermuthungen (praesumtiones iuris) befreien von der Beweislast und gelten als wahr, bis der Gegner das Gegentheil erwiesen hat b) (praesumtiones iuris). Auch bestimmen die Gesetze wohl, solche Vermuthungen so unbedingt für wahr anzunehmen, daß sogar der Beweis des Gegentheils verboten ist c) (praesumtiones iuris et de iure).

a) c. 1. c. 2. c. 10. c. 11. X. de praesumtionibus.

b) c. 12. c. 16. X. de praesumtionibus.

c) c. 15. X. de sent. et re iud. c. 30. X. de sponsal. c. 6. X. de condit. appos.

§. 450.

Der Beweis durch Präsumtionen heißt ein künstlicher (probatio artificialis), und es leuchtet ein, daß er nie ein voller Beweis seyn könne. Der natürliche ist der, welcher durch Zeugen oder Instrumente geführt wird. Auch kann der Beweis durch Eid ersetzt oder ergänzt werden.

§. 451.

Zwey vollgültige Zeugen machen einen vollen Beweis a). Welche Eigenschaften Zeugen haben müssen, durch deren Aussagen bewiesen werden könne, ist Sache des vernünftigen Ermessens des Richters b). Die Gesetze bestimmen aber noch positiv, daß das

Zeugniß eines Juden für einen Juden wider einen Christen c), eines Ketzers für einen Ketzer wider ein Mitglied der rechtgläubigen Kirche d), eines Laien gegen einen Geistlichen wegen eines Verbrechens e), und eines Geistlichen gegen einen Laien in dem nemlichen Falle f) nicht als vollgütig angesehen werden solle. Jeder ist aber schuldig als Zeuge seine Wissenschaft, wenn er vom Richter aufgefordert wird, auszusagen, und kann dazu durch Kirchen-Strafen gezwungen werden g), selbst wenn er eidlich gelobt hätte nicht zu zeugen h), falls das Gesetz ihn von dieser Pflicht nicht wegen einer höhern Pflicht freispricht i).

a) c. 32. X. de testibus.

b) c. 54. X. de testibus. c. 5. X. de testibus cogendis.

c) c. 21. X. de haereticis.

d) c. 1. X. de haereticis.

e) c. 14. X. de testibus, nach C. 2. qu. 7. weil Laien keine Geistlichen anklagen sollen, ausgenommen wegen eigener Beleidigung oder Verletzung.

f) Dieß folgt aus dem nemlichen Grunde, weil nach den Canonen der C. 2. qu. 7. auch Geistliche nicht Laien anklagen sollen. Doch wird beides im Gerichtsgebrauche nicht mehr beobachtet.

g) c. 2. c. 5. c. 9. c. 33. c. 37. c. 45. X. de testibus cogendis.

h) c. 18. c. 46. X. de testibus. c. 4. X. de testibus cogendis.

i) c. 3. C. 4. qu. 2. c. 42. X. de poenitentiis.

§. 452.

Der Beweisende (Producent) muß die Thatsachen, welche er erweisen will, in einzelne Fragen, welche der Richter den Zeugen vorlegen soll, aufgelöset (articuli probatoriales), dem Richter binnen der

bestimmten Beweis-Frist übergeben a), nebst der Benennung der Zeugen (denominatio) und der Nachweisung, über welche Articul jeder Zeuge vernommen werden soll (directorium). Während der Beweis-Frist mag er auch nachträglich neue Articul vorlegen und neue Zeugen nennen b). Dem Gegner (Product) müssen die Articul mitgetheilt werden, und er kann nicht nur gegen die Articul und die Zeugen Einwendungen vorbringen, sondern auch Gegen-Fragen (interrogatoria) einreichen c). Diese sind theils allgemeine, welche der Richter auch von Amtswegen thun muß, nemlich, welche die Person der Zeugen und ihre Glaubwürdigkeit betreffen; theils besondere über die einzelnen Articul.

a) c. 2. de testibus in 6.

b) c. 15. c. 37. c. 55. X. de testibus.

c) c. 2. X. de testibus. c. 2. de testibus in 6.

§. 453.

Im Termin, welcher zum Zeugen-Verhör vom Richter bestimmt ist, und zu welchem die Zeugen a) und die Parteien vom ihm vorgeladen werden, werden die Zeugen zuerst in der Parteien Gegenwart beeidigt b), wenn nicht beide Theile den Eid ihnen erlassen c). Die Parteien müssen hierauf abtreten, und der Richter vernimmt jene dann über die Articul und über die Interrogatorien d). Auch steht ihm zu und liegt ihm ob, darüber allenfalls genauere Erkundigungen von den Zeugen einzuziehen e). Die Aussagen der Zeugen müssen genau in den Zeugen-Rotulus niedergeschrieben werden f). Der Beweisende bittet sodann um dessen Publication g), worauf

den Parteien erlaubt ist, aus ihren Aussagen ihre Behauptungen zu deduciren h). Neue Zeugen über dieselben Articul, oder gar über ihnen widersprechende Articul, aufstellen, oder dieselben Zeugen darüber noch einmal zu vernehmen ist unerlaubt i); wohl aber über neue Articul k) dieselben oder andre Zeugen aufzuführen. Zeugen, welche unter anderer Gerichtsbarkeit stehen, läßt der Richter von ihrem Richter, welchen er darum ersucht, vernehmen l).

a) c. 7. c. 31. X. de testibus.

b) c. 5. c. 51. X. de testibus.

c) c. 39. X. de testibus.

d) c. 2. de testibus in 6.

e) c. 37. X. de testibus.

f) c. 41. c. 43. X. de testibus.

g) c. 30. X. de testibus.

h) c. 15. c. 31. X. de testibus.

i) Cl. 2. de testibus.

k) c. 17. c. 19. c. 35. X. de testibus.

l) c. 3. X. fideiussoribus.

§. 454.

In der Regel können Zeugen nur nach der Litiscontestation vernommen werden a). Doch ist im Fall gerechter Furcht, den Zeugen zu verlieren, auch erlaubt, sie außerordentlich zum ewigen Gedächtniß (ad perpetuam rei memoriam) vorher vernehmen zu lassen. Aber dann soll der Kläger davon dem Beklagten innerhalb eines Jahres Nachricht geben lassen b).

a) c. 1. c. 2. X. de testibus.

b) c. 4. X. de confirmatione utili. c. 5. c. 41. X. de testibus.

§. 455.

Schriften (instrumenta), welche zum Beweise gebraucht werden, heißen öffentliche (instrumenta publica), welche öffentliche Beamten in Sachen zu ihrem Amt gehörend ausgestellt haben, und diese haben volle Beweiskraft a), bis ihre Unrichtigkeit klar erwiesen ist b). Ihre Aechtheit wird aus untergedrucktem Siegel c), aus Unterschrift, und Aufbewahrung in einem öffentlichen Archive d) vermuthet. Beweis des Gegentheils ist alle Male zulässig e), und Rasuren machen sie verdächtig f).

a) c. 2. X. de fide instrumentorum.

b) c. 10. X. de fide instrumentornm.

c) c. 2. c. 6. X. de fide instrumentorum.

d) c. 9. X. de fide instrumentorum. c. 13. X. de praescriptionibus.

e) c. 4. c. 10. X. de fide instrumentorum.

f) c. 3. c. 6. c. 11. X. de fide instrumentorum. c. 9. X. de crimine falsi. c. 14. X. de privilegiis. c. 7. X. de religiosis domibus.

§. 456.

Privat-Schriften, wenn sie von drey Zeugen unterschrieben sind, welche die Aechtheit derselben bekunden, haben als instrumenta quasi publica, ebenfalls volle Beweiskraft a). Bloße Privat-Schriften beweisen gegen, in der Regel nicht für, ihren Aussteller b), wenn derselbe seine Handschrift oder Unterschrift anerkannt hat. Leugnet er diese ab, so kann der Producent darauf dringen, daß er das eidlich thue, oder den Beweis der Aechtheit der Schrift in anderer Art führen c). Alle Male aber können nur Urschriften, nicht Abschriften, beweisen und re-

cognoscirt werden d). Nur unter öffentlicher Autorität beglaubigte Handschriften können den Urschriften gleichgeschätzt werden, falls die Aechtheit des Originals außer Zweifel ist e).

a) c. 2. X. de fide instrumentorum.

b) c. 14. X. de fide instrumentorum.

c) c. 2. X. de fide instrumentorum.

d) c. 1. c. 2. X. de fide instrumentorum.

e) c. 16. X. de fide instrumentorum. c. 4. X. de confirm. util.

§. 457.

Auch das canonische Recht will, daß zwar stets der Kläger den Beklagten, nicht aber dieser jenem beweisende Schriften herausgebe, falls nicht diese Schriften dem Kläger gehören, oder gemeinschaftlich sind a).

a) c. 1. c. 5. X. de probat. c. 12. X. de fide instrum. c. 4. X. ds testibus cogendis.

§. 458.

Nach dem Beweise ist dem Producten ein Gegenbeweis freigelassen, bey welchem, wie bey dem Beweise verfahren wird. Der Gegenbeweis heißt directer, wenn dadurch die Unwahrheit der Thatsachen, die der Gegner behauptet, dargethan werden soll; indirecter aber, wenn man dadurch Thatsachen erweisen will, welche das aus den vom Gegner behaupteten Thatsachen folgende Rechte wieder aufgehoben haben. Der direkte muß schon vor der Eröffnung des Zeugen-Rotuls geführt werden a).

a) c. 35. X. de testibus.

§. 459.

Der Eid kann fehlende Beweise ersetzen, indem der Producent dem Producten einen Eid (iuramentum voluntarium s. delatum) statt des Beweises zuschieben, das ist, diesen von ihm fordern kann [a]. Da aber dieses eine Art von Vergleich, Vergleich aber eine Art von Veräußerung ist: so können nur Personen, welche das Recht freier Verfügung, und nur in Sachen, in welchen sie freie Verfügung haben, ihrem Gegner Eide zuschieben [b]. Es mag dieß in jedem Theile des Prozesses geschehen. Der, welchem der Eid zugeschoben ist, kann 1) statt ihn anzunehmen, sein Gewissen mit Uebernahme des Gegenbeweises vertreten [c] [conscientiam exonerare], muß aber, wenn er damit nicht ausreicht, dennoch schwören; oder er kann 2) den Eid abschwören, wodurch dann der Producent beweisfällig ist; oder endlich er kann 3) den Eid zurückschieben, wo dann der Producent, ihn selbst ableisten muß, oder sachfällig wird [d].

a) c. 26. c. 36. X. de iureiurando.

b) c. 4. de procuratoribus in 6.

c) c. 2. X. de probationibus.

d) c. 36. X. de iureiurando.

§. 460.

Ergänzen aber kann der Eid mangelhaften Beweis, indem in diesem Falle der Richter einer der Parteien den Eid auflegt (iuramentum necessarium s. iniunctum). Er legt aber diesen Eid dem Producenten als Erfüllungs-Eid (iuramentum suppletorium) auf, wenn dieser den Beweis halb

geführt hat [a]) (§. 445.). Ist weniger als halb erwiesen, doch einiger Verdacht gegen den Producten übrig: so verordnete das canonische Recht, um den Ordalien (der purgatio vulgaris) desto besser entgegen zu wirken, die canonische Purgation, nämlich, daß der Richter dem Producten einen Reinigungs-Eid (iuramentum purgatorium) auferlegt [b]). In beiden Fällen ist sachfällig wer nicht schwört [c]).

a) c. 36. X. de iureiurando.

b) c. 8. c. 10. X. de purgatione canonica.

c) c. 7. c. 15. X. de purgatione canonica.

*) Kein Gesetz nimmt Ehe-Sachen von diesen Eiden aus. Das c. 34. X. de iureiurando, redet offenbar weder vom suppletorio, noch vom purgatorio — denn sonst hätte für den Mann nicht erkannt werden können, sondern unstreitig von einem eigenmächtig oder außergerichtlich geleisteten, also weder aufgegebenen noch zugeschobenen Eide.

§. 461.

Alle diese Eide schwört jeder über seine eigene Handlungen und Wahrnehmungen de veritate; über andere Dinge, falls von ihm nur Erkundigung darnach gefordert werden kann, de credulitate, nemlich, daß er nicht wisse und nicht glaube. Kann aber von ihm nicht einmal Erkundigung gefordert werden, nemlich über ihm ganz fremde Thatsache, so reicht der Eid de ignorantia zu: daß er nicht wisse.

V.

§. 462.

Urtheil, Erkenntniß (sententia) ist der Ausspruch des Richters, wodurch ein Rechtsstreit unter

den Parteien entschieden wird; und unterscheidet sich so von Interlocuten, oder bloßen Decreten, wodurch vom Richter verordnet wird, was zur Leitung des Judiciums gehört. Das letztere kann ohne vorher beide Theile zu hören erlassen, es kann von dem Richter selbst stets widerrufen, und es es kann davon nicht mit der Wirkung appellirt werden, daß indessen jedes weitere Verfahren aufgeschoben werden müßte [a]). Und diese Stücke bestimmen den Unterschied zwischen Sentenz und Interlocut. Die Urtheile selbst sind aber interlocutorische, wenn sie bloß einen Streit, das Judicium selbst und die Vorbereitung des Endurtheils betreffend, und definitive, Endurtheile, wenn sie den Gegenstand des eigentlichen Rechtsstreits selbst entscheiden.

a) c. 60. X. de appellatione.

§. 463.

Jeder Sentenz muß gehörige Untersuchung der Sache vorhergehen [a]), wenn gleich nicht grade der Parteien förmliche Erklärung, daß sie nichts weiter vorzubringen haben (submissio ad acta) oder eine förmliche Erklärung des Richters, daß sie nichts weiter vorbringen dürfen (conclusio in causa), nöthig ist [b]). Das Urtheil muß aber den Gesetzen und Acten gemäß seyn. Sind mehrere Richter, so gilt unter ihnen Stimmen-Mehrheit, und bey gleichen Stimmen wird für den Beklagten erkannt (calculus Minervae); ausgenommen ist, daß die Meinung derer vorgeht, welche für eine Ehe, für die Freiheit, für eine Dos, für Aufrechterhaltung eines Testaments stimmen [c]). Dann muß das Urtheil schriftlich abgefasset, und den

dafür vorgeladenen [d]) Parteien vorgelesen werden [e]). Das Endurtheil ist absolutorisch, wenn es für den Beklagten, condemnatorisch, wenn es für den Kläger spricht.

a) c. 11. C. 30. qu. 5.

b) Cl. 2. de verb. signif.

c) c. 26. X. de sententia et re iudicata.

d) Cl. 2. de verb. signif.

e) c. 3. de sent. et re iud. in 6.

§. 464.

Wenn das Urtheil gesprochen ist, und in den bestimmten Fristen dagegen keine Rechtsmittel eingewendet worden: so wird es rechtskräftig (transit in rem iudicatam), das ist, es macht unter den Parteien für ewige Zeiten Recht und Verbindlichkeit; nicht aber gegen oder für Dritte [b]), ausgenommen wenn deren Recht ganz von dem einer Partey abhing [c]). Das rechtskräftige Urtheil wird dann auf Bitten des Siegers [d]) vollstreckt. Die Kirche zwingt aber entweder selbst durch kirchliche Strafen, oder durch Aufruf des weltlichen Arms [e]). Immer aber vollzieht der Richter die Execution, unter welchem der Beklagte ohne Prorogation steht, und der, welcher auf geschehene Prorogation erkannt hat, kann jenen dafür nur ersuchen [e]). Der delegirte Richter kann daher ohne Auftrag des Deleganten nicht vollstrecken.

a) c. 13. c. 15. X. de sententia et re iudicata.

b) c. 25. X. de praebendis. c. 17. X. de sent. et re iudicata.

c) c. 25. X. de sent. et re iud.

d) c. 1. c. 14. X. de off. iud. ord.

e) Der requirirte Richter kann über das Urtheil selbst nicht weiter, also auch nicht über Exceptionen gegen dasselbe erkennen; wohl aber über Exceptionen gegen die Vollstreckung. c. 28. X. de off. et pot. iud. del.

§. 465.

Ein nichtiges Urtheil (sententia nulla) geht aber nicht in Rechtskraft über, wenn gleich die Rechtsmittel dagegen nicht in der gehörigen Zeit eingewendet werden. Ein Urtheil ist aber nichtig, 1) wenn ein incompetenter Richter außer dem Fall der Prorogation erkannt hat [a]); 2) wenn es auf falsche Beweismittel gegründet ist [b]); 3) wenn es ohne die wesentlichen Stücke des Judicums, Klage, Citation, Litiscontestation, Beweis, gesprochen worden [c]); 4) wenn es gegen klare Gesetze klar und gradehin streitet, weshalb auch ein Urtheil nichtig ist, welches eine Ehe aus falscher Ursache trennt, oder eine absolut verbotene Ehe erlaubt [d]); 5) wenn der Richter bestochen war; 6) wenn gegen ein rechtskräftiges Urtheil erkannt ist.

a) c. 4. X. de iudiciis. c. 29. X. de ffo. et pot. iud. del. c. 3. X. de consuet.

b) c. 22. X. de sent. et re iud. c. 9. X. de test. c. 6. X. de exceptionibus. c. 2. X. de crimine falsi.

c) c. 2. X. ut lite contest. c. 19. X. de sent. et re iud. Cl. 2. de verb. signif. c. 8. X. de maior. et obed.

d) c. 1. c. 7. c. 10. c. 13. X. de sent. et re iud. c. 64. de regulis iuris in 6. c. 5. c. 6. X. de frigidis.

§. 466.

Ein Urtheil, welches auch nicht an sich nichtig ist, kann gleichwohl Unrecht thun. Darum verstat-

ten die Gesetze dagegen das Rechtsmittel der Appellation, das ist, der Bitte an den obern Richter, die Beschwerden zu heben, welche der niedere Richter in einem Urtheile gegeben hat. Diese judicielle Appellation unterscheidet sich so von der sogenannten extrajudiciellen, welche entweder im Judicium von bloßen Decreten [a]), oder ohne Judicium in nicht streitigen Sachen gegen Verfügungen eines niedern Richters eingewandt wird [b]). Zwar muß auch diese binnen 10 Tagen eingewandt werden [c]); aber im Judicium hat sie nur aufschiebende Wirkung, wo ein unersetzlicher Schaden droht [d]).

a) c. 1. 2. X. de appellationibus. c. 1. c. 3. de appellat. in 6. Cl. 5. de appellationibus.

b) c. 5. X. de appellat. c. 8. c. 11. de appellationibus in 6.

c) c. 51. X. de appellat. c. 19. X. de elect. c. 8. de appelationibus in 6.

d) Conc. Trid. sess. 24. de reformat. c. 20.

§. 467.

Die Appellation kann jeder einwenden [a]), welcher durch das Urtheil beschweret ist, und wegen jeder Beschwerde [b]). Nur ist sie nicht mehr zulässig, wenn drey Urtheile gleichförmig entschieden haben [c]). Der Appellant muß aber binnen 10 Tagen die Appellation interponiren, das ist, dem erkennenden niedern Richter (iudex a quo) anzeigen, daß er appellire [d]), und alsdann binnen 30 Tagen die Apostel bitten [e]), das ist, ein Zeugniß des niedern Richters, daß, und worüber, die Appellation eingewendet sey, — oder statt deren die Einsendung der Acten an den obern

Richter f). Ist aber eine zulässige Appellation wirklich interponirt: so muß der niedere Richter sich alles weitern Verfahrens gegen den Appellanten enthalten, und was er weiter thäte, wäre als Attentat ungültig, und sogleich wieder aufzuheben g).

a) c. 30. c. 70. X. de appellat.

b) c. 18. X. de appellat.

c) c. 65. X. de appellat.

d) c. 15. X. de sent. et re iud. c. 8. de appell. in 6.

e) c. 1. de appell. in 6. Cl. 2. de appell.

f) Conc. Trid. sess. 24. de reform. c. 20.

g) c. 54. c. 62. X. de appell. c. 7. de appell. in 6. Cl. 1. de appell.

§. 468.

Die Appellation muß hierauf introducirt, das ist, die Bitte um Aufhebung der Beschwerden dem nächsten a) obern Richter eingereicht werden, und so zeitig, daß die Beendigung der Sache in Einem Jahre b), so weit es vom Appellanten abhängt, möglich ist, oder wie es der niedere Richter bestimmt c). Bey Versäumung der Fristen wird das Urtheil, gegen welches appellirt ist, doch rechtskräftig d). Der obere Richter muß, ehe er die Appellation zuläßt, theils die Form der Appellation, theils die Erheblichkeit der Beschwerden prüfen, und kann erst, wenn hierin kein Mangel ist, die Appellation annehmen.

a) c. 66. X. de appellat.

b) Cl. 3. de appell.

c) c. 5. c. 33. c. 44. c. 61. X. de appell.

d) c. 38. X. de appell.

§. 469.

Wenn durch die Ueberreichung des Appellations-Libells die Appellation anhängig gemacht ist: so ist darauf der Appellat zu vernehmen; und die Sache wird wie in erster Instanz durch Sätze verhandelt. Auch neue Beweismittel können beigebracht und neue Beweise aufgenommen werden. Auch sind alle solche neue Thatsachen zulässig anzubringen, welche in erster Instanz nach der Litiscontestation angebracht werden können; alle aber unzulässig, welche neuen Klage-Grund einführen würden [a]). Es wird sodann vom obern Richter erkannt entweder confirmatorisch gegen, oder reformatorisch für den Appellanten.

a) Cl. 5. de appell. Cl. 2. de testibus.

Drittes Buch.

Vom Criminal-Prozesse.

Erster Titul.

Vom Criminal-Judicium überhaupt.

§. 470.

Strafen können nie erkannt werden, wenn nicht Untersuchung, sowohl über die Thatsachen des Verbrechens, als über die Person des Verbrechers, in förmlichem Judicium vorausgegangen ist. Das canonische Recht nahm zwar ganz den accusatorischen Prozeß vom römischen auf; aber angemessen der Art einer Gerichtsbarkeit mit disciplinarischer Oberaufsicht, wie die kirchliche ist, führte Innocenz der Dritte a) den inquisitorischen Prozeß ein, daß nemlich der Richter auf glaubwürdige Nachrichten von einem Verbrechen, von Amtswegen der Wahrheit und dem Urheber desselben nachforsche und mit gleicher Unpartheilichkeit Beschuldigungs-Gründe und Entschuldigungs-Gründe untersuche, um ein gerechtes Urtheil fällen zu können.

a) c. 21. c. 24. X. de accusationibus.

§. 471.

Vornemlich der Gerichts-Gebrauch hat nachher

den inquisitorischen Prozeß ausgebildet. Er theilt sich itzt in General-Inquisition und Spezial-Inquisition. General-Inquisition ist der Theil des inquisitorischen Prozesses, welcher alle Nachrichten sammelt, welche über Wahrheit und Urheber des Verbrechens (corpus et autor delicti) eingezogen werden können; woraus sich ergiebt, daß sie so lange fortgesetzt werden müsse, als noch Einziehung neuer Nachrichten wahrscheinlich und dem Zwecke der Untersuchung gemäß scheinet. Special-Inquisition ist der Theil des inquisitorischen Prozesses, welcher die durch die General-Inquisition gesammelten Nachrichten in die vorgeschriebene Form ordnet. Da es nemlich von Wichtigkeit ist, über jeden einzelnen Umstand des Beschuldigten Bekenntniß und der Zeugen Aussage mit deren eigensten Worten zu haben: so hat man eingeführt, jene Nachrichten in Articul zu ordnen; das ist, Fragen, alle Umstände erschöpfend, jede nur Einen Umstand bezweckend, jede mit sorgfältiger Vermeidung von Suggestionen, und so eingerichtet, daß durch die Antworten darauf volle Nachricht über den Verbrecher und den Hergang des Verbrechens mit eignen Worten jenes, und wenn nöthig, auch der Zeugen, in den Acten darliege.

§. 472.

Um Strafe verhängen zu können muß die Wahrheit des Verbrechens, und wer der Urheber sey, zu völliger juristischer Gewißheit erwiesen seyn. Solcher Beweis ist, wie im Civil-Prozesse zu beurtheilen. Doch die Kirche (weil sie keine Lebensstrafe kennt) läßt auch künstliche Beweise zur Strafe hinreichend seyn, wenn aus mehrern verschiedenen That-

sachen, aus jeder ein verschiedener und dringender Verdacht sich ergiebt [a]). Ist aber weniger gegen den Urheber bewiesen; so wird ihm ein Reinigungseid auferlegt [b]), den oft auch unbescholtene Eideshelfer (compurgatores) mit ihm, sie de credulitate, schwören mußten [c]), oder er wird, wenn er Verdacht des Meineides wider sich hätte, von der Instanz freigesprochen. Wo nicht einmal Verdachts-Gründe erwiesen, oder diese widerlegt sind, da versteht sich gänzliche Freisprechung von selbst.

a) c. 27. X. de testibus.

b) c. 6. X. de purgatione canonica.

c) c. 5. c. 7. X. de purg. can.

§. 473.

Die Strafen aber heißen in der Kirche wirkliche Strafen (poenae), wenn sie wegen eines überschrittenen Gesetzes, welches Strafe droht, zugefügt werden; Censuren aber, wenn der Richter sie zufügt, um jemand zu nöthigen, daß er sich dem Befehl der Kirche unterwerfe [a]).

a) c. 5. c. 6. X. de poenitent. c. 25. X. de appell. c. 20. c. 23. X. de verb. signif. c. 3. de poenitent. in 6.

§. 474.

Censuren sind: 1) die geringere Excommunication (excommunicatio minor), Sacraments-Sperre, welche in der Versagung der Sacramente besteht [a]). 2) Die große Excommunication, der Bann (anathema, excommunicatio maior), welche in gänzlicher Ausschließung von der Kirche besteht [b]). Eine öffentliche Buße und Abbitte hebt beide, wenn der Ausgeschlossene Versöhnung mit der

Kirche sucht. Die Excommunication heißt excommunicatio latae sententiae, wenn sie durch ein Verbrechen selbst ipso iure eintritt, und ferendae sententiae, wenn sie erst mit dem Erkenntnisse anfängt. In der Regel ist die vom Gesetz gedrohte doch der letztern Art [c]. 3) Das Interdict, die Untersagung nemlich alles Gottesdienstes für eine ganze Classe von Personen, namentlich für alle Einwohner eines Orts oder eines Landes, oder auch nur für Geistlichkeit dort; seltener ist sie itzt, wie überhaupt gebildetere Zeitalter die Strafen der roheren mildern [d].

a) c. 10. X. de clerico excommunicato. c. 59. X. de sententia excommunicationis.

b) c. 4. C. 24. qu. 3. c. 21. X. de sent. excomm. c. 5. de sent. excomm. in 6.

c) Cl. 1. de sententia excomm.

d) c. 16. de sent. excomm. Cl. 1. de sent. de exc.

§. 475.

Zu kirchlichen Strafen für alle Kirchen-Mitglieder können die Censuren ebenfalls angewendet werden. Auch Versagung des kirchlichen Begräbnisses gehört dazu. Für die Geistlichen besonders sind außerdem übliche Strafen, Geldstrafen, Suspension von der Amtsverrichtung oder vom Amte selbst auf einige Zeit, Translocation, gänzliche Entsetzung, Degradation, das ist, Beraubung der Wirkungen der Ordination, und Gefängniß.

Zweiter Titul.

Von den kirchlichen Verbrechen.

---

§. 476.

Ein kirchliches Verbrechen ist eine willkührliche Handlung oder Unterlassung, welche die Kirche unter Strafe verboten hat; es mag übrigens die Kirche allein sie strafen, oder der Staat ebenfalls Strafe gegen sie verhängt haben und vollziehen. Die äußere Sicherung der Kirche liegt dem Staat ob. Er wird daher den Kirchenraub (sacrilegium), und Stöhrung des Gottesdienstes (turbatio sacrorum) strafen, so wie Blasphemie, Misbrauch geweihter Sachen zu Gaukeley und Betrug, und Verletzungen der Kirche strafen. Eigentlich kirchliche Verbrechen aber sind: Schisma, Ketzerey, Apostasie und Simonie.

§. 477.

Schisma ist jede widerrechtliche Trennung von der eingeführten Kirchen-Regierung. Es kann ein Schisma von subordinirter Kirchen-Regierung geben, wenn ihr sich jemand eigenmächtig entzieht; aber eigentliches Schisma ist die Trennung von der allgemeinen Kirchen-Gewalt. Die Schismatiker werden durch das Anathema zugleich censurirt und bestraft [a]).

a) c. 34. C. 24. qu. 1.

§. 478.

Ketzerey (haeresis) ist jede Abweichung der Meinung von den Lehren der Kirche. Sie wird aber

erst kirchliches Verbrechen, wenn jemand wissentlich, daß seine Meinung von der Kirche abweiche, sie dennoch öffentlich und beharrlich behauptet [a]). Ketzer, welche der Abmahnung nicht Gehör geben, werden mit dem Anathema belegt; und wenn sie Secten zur Beunruhigung der Kirche stiften, sollen weltliche Regenten schuldig seyn, mit weltlichen Strafen gegen sie zu verfahren und die Kirche zu vertheidigen [b]), bey eigner Excommunication. Die evangelische Kirche straft nie die Meinung oder das Beharren bey ihr. Nur Stiftung von Secten wird sie den Staat berechtigt glauben zu strafen; und den Geistlichen selbst mit Recht absetzen, der Meinungen vorträgt, welche gegen ihre Symbole streiten.

a) c. 27. c. 28. c. 29. C. 24. qu. 3.

b) c. 9. X. de haereticis.

§. 479.

Apostasie ist die widerrechtliche Verlassung des Kirchen-Status (§. 61. ff.). Sie ist daher dreifach, Apostasie des Glaubens, Apostasie des Clericat, Apostasie des Mönchthums [a]). Die beiden letzten Arten sind auch mit Gefängniß zu strafen, die ersten wie Ketzerey.

a) c. 5. X. de apostatis.

§. 480.

Simonie ist das Verbrechen, wo jemand ein Temporale leistet, um ein Spirituale zu erlangen. Besonders ist aber eingeführt, daß bey Provisionen der Neu-Providirte den Simonie-Eid schwöre, das ist, eidlich versichere, daß er nicht für unerlaubte

Gegenleistungen seine Ernennung erlangt habe. Jeder Vertrag, welcher Simonie enthält, ist unerlaubt [a]; und der, welchem durch Simonie providirt ist, verliert seine Pfründe, selbst wenn er vom Kirchen-Obern bestättigt ist [b], und wer die Provision so ertheilte, das Recht zu providiren (§. 378.).

a) c. 8. X. de pactis. c. 9. X. de transact. c. 12. c. 34. X. de simonia.

b) c. 6. c. 11. c. 27. X. de Simonia. Extrav. comm. 2. de simonia.

Dritter Titul.

Von den Vergehungen der Geistlichen.

§. 481.

Der Staat ist unstreitig berechtigt, die Verbrechen auch der Geistlichen gegen den Staat zu bestrafen. Doch ist der privilegirte Gerichtsstand auch auf die geringeren Verbrechen der Geistlichen ausgedehnt worden. Aber das geistliche Gericht muß auch in diesem Falle nach den Gesetzen des Staats erkennen [a]). Da nun den Canonen zuwider ist, daß Geistliche Todes-Urtheile fällen: so ist desto leichter die Gewohnheit aufgekommen, Geistliche, welche Verbrechen begangen, die bürgerlicher Strafe unterliegen, wenn zur Special-Inquisition geschritten werden muß, zu degradiren und dem weltlichen Arm zu übergeben [b]).

a) c. 8. c. 10. X. de iudiciis. c. 2. c. 12. c. 24. X. de foro competente.

b) Siehe schon c. 10. X. de iudiciis. c. 27. X. de verb. signif. c. 2. de poenis in 6.

§. 482.

Eigentliche Vergehungen aber der Geistlichen, sey es in Uebertretung der allgemeinen Pflichten des geistlichen Standes, sey es in Uebertretung oder Vernachlässigung der besondern Pflichten eines Amtes, sey

sey es in Anmaßung von Amtsrechten, welche ihnen nicht zustehen, gehören vor das geistliche Gericht [a]). Sie werden arbiträr bestraft, mit Beobachtung billiger Stuffen im Strafen, so daß Suspension und Entsetzung nur bey wichtigern, oder widerhohlten Vergehungen erkannt werden [b]).

a) Siehe die Titul de excessibus Praelatorum und de privilegiis et excessibus privilegiatorum.

b) c. 19. C. 11. qu. 1. c. 20. X. de appellat. c. 1. de aentent. excomm. in 6.

Vierter Titul.

Von der Kirchen=Gewalt in bürgerlichen Verbrechen.

§. 483.

In der That, so fern alle Verbrechen Sünde sind, gehören sie alle nicht nur zur Rüge des Seelsorgers, sondern auch von den ältesten Zeiten vor das äußere Sitten=Gericht der Kirche, welches für sie öffentliche Bußen auflegte, um die Excommunication zu versöhnen. Da die erschlaffte Disciplin der spätern Zeiten diese Bußen in Abnahme kommen ließ, und nur bey solchen Verbrechen behielt, welche ein öffentliches Aergerniß gegeben [a]), gleichwohl, wo der Staat dann eine härtere bürgerliche Strafe auferlegt hatte, die öffentliche Kirchenbuße eine harte Verdoppelung der Strafe schien: so ist in den neueren Zeiten fast nur für Hurerey diese Buße übrig geblieben, oder die statt ihrer zu zahlenden Huren=Brüche; welche indeß häufig an die weltlichen Gerichtsherren übergegangen sind.

a) c. 1. c. 2. c. 7. X. de poenitentiis. c. 3. X. de poenis.

§. 484.

Besonders aber hat die Kirchen=Gewalt noch den Zinswucher mit Versagung des kirchlichen Begräbnisses bestraft.

Register.

A.

Abbreviatoren, §. 105.
Abendmal, §. 264.
Ablaß, §. 274.
Absetzung, §. 406.
Acolouthus, §. 68.
Adjunct, §. 126.
Administrator, §. 390.
Admission, §. 387.
Advocat, §. 429.
Advocatie, §. 367 u. 28.
Agende, §. 215
Altäre, §. 328.
Amortisation, §. 343.
Annaten, §. 401.
Anathema, §. 473.
Apostasie, §. 480.
Apostel, §. 467.
Appellation, §. 184 u. 465.
Approbation, §. 394.
Archidiaconus, §. 120.
Artikel, §. 453. 471.
Audienz, §. 144. 175.
Aufgebot, §. 294.
Aufhebung einer Pfründe, §. 414.
Attentat, §. 459.

B.

Balleien, §. 217.
Bann, §. 474.
Basilius, §. 192.
Begräbniß, §. 335.
Beichte, §. 271.
Beklagter, §. 429.
Benedictio, §. 386.
Beneficium, §. 372.
Beneficium a latere, §. 398.
Beweis, §. 446.
Bischof, §. 111.
Bischöfliche Gewalt, §. 132.
Brachfrüchte, §. 345.
Breve, §. 155. 172.
Brevier, §. 237.
Bulle, §. 155.

C.

Calender, §. 231.
Camera apostolica, §. 105.
Canones, §. 44.
Apostolorum, §. 45.
Cancelley, §. 104.
Canonici, §. 207.
Canonie, §. 223.
Cononissin, §. 208.
Canonisation, §. 254.
Cantor, §. 210.
Capelle, §. 324.
Capellan, 127. 147.
Capitul, §. 195.
Capitular, §. 208.
Cardinal, §. 101.
Carenz-Jahr, §. 402.
Catechisation, §. 240.
Cathedral-Kirche, §. 208.
Causa ecclesiastica, §. 176.
Caution, §. 443.
Censuren, §. 473.
Chor, §. 326.
Chorepiscopen, §. 119.
Chrodogangus, §. 207.
Circularien, §. 155.
Citation, §. 435.
Clausur, §. 202.
Clementinen, §. 53.
Clerici, §. 64.
Clerus, §. 34.
Coadjutor, §. 126. 390.
Coenobiten, §. 192.
Collation, §. 391.
Collegiat-Stift, §. 208.
Collegiat-System, §. 130.
Commende, §. 217. 361.
Commissions-Gelder, §. 115.

Competenz, §. 71. 423.
Comthur, §. 217.
Concilium, §. 36. 39. 44. 152 ff.
Conclusio in causa, §. 463.
Concordat, §. 55.
Concurs der Klagen, §. 434.
Confessio, §. 458.
Confirmatio, §. 269. 386.
Congregation, §. 104. 191.
Connexität, §. 426.
Consecration, §. 70. 323.
Consistorium, §. 102 ff. 135 ff.
Consistorial=Recht, §. 138.
Constitutiones apostolicae, §. 45.
Contumacia, §. 441.
Curia romana, §. 105.
Curien, §. 397.

D.

Darlehn, §. 347. 348.
Datarie, §. 105.
Decan, §. 216.
Cardinal, §. 103.
Decretalen Gregor des 9ten, §. 51.
Decrete der Päbste, §. 47.
Decret Gratians, §. 50.
Degradation, §. 475.
Delegirter Richter, §. 80 ff.
Denomination der Zeugen, §. 453.
Depositum, §. 349.
Deservit=Jahr, §. 403.
Devotio domestica, §. 25.
Diaconus, §. 69.
Dignität, §. 92.
Diminutio, §. 411.
Directorium bei Zeugen, §. 453.
Dispensation, §. 167.
Domicellaren, §. 208.
Duplik, §. 443.

E.

Ecclesia vagans, §. 145.
Ehe, §. 270 ff.
geschlossene } §. 291.
vollzogene } §. 291.
zweite, §. 318.
Ehelosigkeit, §. 77.
Ehescheidung, §. 315.
Ehrenrechte des Pabstes, §. 97.
des Erzbischofs, §. 108.
des Patrons, §. 369.
Eid, §. 247 ff. 460.
Eideshelfer, §. 472.
Einsegnung, priesterliche, §. 278.
Election, §. 383.
Entsagung, §. 406.
Entsetzung, §. 475.
Episcopat, §. 70.
Episcopal=System, §. 130.
Erection der Kirchen, §. 325.
der Pfründen, §. 373.
Eremit, §. 192.
Erkenntniß, §. 462 ff.
Erzbischof, §. 36.
Erzpriester, §. 178.
Exarch, §. 110.
Excommunication, §. 474.
Eremter Bischof, §. 111.
Exemtion, §. 116.
Exorcista, §. 68.
Extravaganten, §. 54.

F.

Fasten, §. 241 ff.
Ferien, §. 232.
Feste, §. 229 ff.
Filial, §. 410.
Forum, §. 179. 424 ff.

G.

Gebet, §. 236.
Gelübde, §. 244 ff.
Geistlichkeit, s. Clerus.
General, §. 195.
Gerichtsbarkeit, §. 175 ff.
Gerichtsstand, s. Forum.
Gesänge, §. 235.
Gesetzgebung, §. 150 ff.
Geständniß, §. 448.
Gewalt, §. 150 ff.
Gewalts=Rechte des Pabstes, §. 98.
des Erzbischofs, §. 109.
Gewissensfreiheit, §. 10.
Gewohnheit, §. 162.
Gnaden=Jahr, §. 404.
Gottesdienst, §. 6 ff.
Gräber, §. 334.
Grangien, §. 195.
Großmeister, §. 217.
Guardian, §. 195.

H.

Hausandacht, §. 25.
Heermeister, §. 217.
Heilige, §. 254.
Herkommen, §. 162.
Hindernisse der Ehe, §. 298 ff.
Hochmeister, §. 218.
Hospital-Orden, §. 215.
Hurenbrüche, §. 483.

J.

Jahr, Kirchen-, §. 230.
Immemorial-Verjährung, §. 353.
Imploratio officii iudicis, §. 421.
Incapacität, §. 73.
Indulgentien, §. 274.
Innovatio, §. 409.
Inquisition General- Special- } §. 471.
Instanz, §. 418.
Instrumente, §. 456.
Interlocute, §. 462.
Interdict, §. 471.
Internuntien, §. 442.
Interposition der Appellation, §. 467.
Interrogatorien, §. 447.
Intervenient, §. 428.
Introduction, §. 393.
der Appellation, §. 468.
Johanniter, §. 216.
Irregularität, §. 74.
Isidorus, §. 47.
Iudicium, §. 448.
Iura circa sacra, §. 23.
Iuramentum, s. Eid.
Iura singulorum, §. 166.
Iurisdictio, §. 175.
Ius reformandi, §. 24.
Ius spolii, §. 404.

K.

Kauf, §. 350.
Ketzer, §. 36.
Ketzerei, §. 478.
Kirche, §. 9. 324.
geduldete aufgenommene herrschende } §. 26.
Kirchenamt, §. 63.
Kirchen-Obere, §. 92.
Kirchen-Gewalt, §. 17.
Kirchen-Regierung, §. 87.
Kirchenraub, §. 476.
Kirchenvisitation, §. 187.
Kirchenvoigtei, §. 368.
Kirchhof, §. 332.
Klage, §. 422.
Kloster, §. 194.
Krumstab-Lehn, §. 338.
Küster, §. 210.

L.

Lector, §. 68.
Legat, §. 106.
Libell, §. 434.
Liber sextus, §. 52.
Litiscontestation, §. 442.
Litispendenz, §. 439.
Liturgie, §. 19. 226 ff.

M.

Machtvollkommenheit, §. 99.
Magister, §. 221.
Matrimonium verum ratum legitimum } §. 298.
Metropolit, §. 36. 107.
Militair-Orden, §. 215.
Ministerium, §. 148.
Missio in bona, §. 443.
Mutterkirche, §. 404.

N.

Neubruch-Zehnten, §. 342.
Noviziat, §. 200.
Nullität, §. 158.
Nullität der Sentenz, §. 465.
Nuntius, §. 106.

O.

Obedientien, §. 195.
Oberaufsehende Gewalt, §. 186.
Observanz, §. 162.
Officialat, §. 121.
Oehlung (letzte), §. 275.
Officium divinum, §. 237.
Oratorium, §. 324.

Orden, §. 64.
Ordination, §. 66. 79. 82.
Ordines, §. 69.
Ostiarius, §. 68.

P.

Pacta, §. 346.
Pabst, §. 93.
Pallium, §. 108.
Panisbrief §. 396.
Pathe, §. 262.
Patriarch, §. 110.
Patron, §. 368.
Peculium cleri, §. 404.
Pericopen, §. 239.
Personal, §. 92.
Pedum, §. 112.
Pfarrer, §. 122. 146.
Pfründe, §. 372 ff.
Placitum regium, §. 160.
Pluspetitio, §. 433.
Pönitenz, §. 272.
Pönitentiarius, §. 105.
Pontificat, §. 92.
Positionen, §. 449.
Postulation, §. 384.
Präbende, §. 372.
Prälatur, §. 92.
Praescriptio, s. Verjährung.
Praesumtio, §. 450.
Praeventio fori, §. 439.
Precarey, §. 362.
Predigt, §. 238.
Presbyter, §. 32.
Presbyterien, §. 129. 148.
Priesterthum, §. 20. 64.
Priesterweihe, s. Ordination.
Primaten, §. 110.
Privilegium, §. 137 ff.
Probe-Zeit, §. 200.
Probst, §. 195. 210.
Proclamation, §. 294.
Procuration, §. 190.
Procurator, §. 430.
Prodatarius, §. 105.
Producent, §. 453.
Product, §. 453.
Profession, §. 197.
Promulgation, §. 156.
Prorogation, §. 425.
Provinz, §. 194.
Provinzial, §. 196.
Provision, §. 395.
Prozeß, §. 410.

Q.

Quarta canonica, §. 335.
Quasi-Regular, §. 65.
Quindenien, §. 402.
Quinquennal-Facultäten, §. 100.

R.

Raimund von Pennaforte, §. 51.
Rector, §. 195.
Reconvention, §. 526.
Regularen, §. 65.
Regimen externum } §. 88.
internum }
Reinigungseid, §. 461.
Religion, §. 1 ff.
Religionsübung, §. 25.
Rentenkauf, §. 484.
Renuntiation, §. 406.
Reparatur der Kirchen, §. 327.
Replik, §. 465.
Repudium, §. 289.
Rescript, §. 72.
Reservate, §. 135.
des Pabstes, §. 100.
Residenz, §. 392.
Resignation, §. 407.
Retentio, §. 413.
Richter, §. 423.
Rips-Raps-Recht, §. 404.
Rota romana, §. 105.
Rott-Zehnten, §. 342.

S.

Sacellum, §. 324.
Sachen der Kirche, §. 619 ff.
heilige, §. 323.
Sacrilegium, §. 476.
Sacramente, §. 236 ff.
Sack-Zehnten, §. 340.
Sarabaiten, §. 192.
Scheidung, §. 312.
Scheidung von Tisch und Bett, §. 317.
Schmalkaldische Artikel, §. 89.
Scholaster, §. 210.
Schwägerschaft, §. 303.
Schwertbrüder, §. 218.
Sectio der Beneficien, §. 411.

Seculares, §. 65.
Secularisation, §. 414.
Sequester, §. 440.
Servitia communia } §. 400.
minuta
Signatura, §. 105.
Solennität im Prozeß, §. 411.
der Veräußerung, §. 363.
Spolium, §. 422.
Status, §. 61 ff.
Stationarius, §. 127.
Statuten, §. 157.
Strafe, §. 541.
Subdiaconus, §. 69. 89.
Submissio ad acta, §. 463.
Suffragan-Bischof, §. 111.
Superintendent, §. 141 ff.
Symbole, §. 15. 222.
Synode, §. 36.

T.

Taufe, §. 257.
Taufzeuge, §. 262.
Termin, §. 30.
Territorial-System, §. 130.
Theilung der Pfründen, §. 411.
Thesaurarius, §. 210.
Titel der Ordination, §. 73. 81.
Titulirte Beneficien, §. 361.
Tonsur, §. 67.
Translation, §. 408.
Translocation, §. 408.
Trau-Schein, §. 296.
Trauung, §. 295.
Trivium, §. 220.
Turbatio sacrorum, §. 411.

U.

Unfehlbarkeit des Pabstes, §. 99.
Ungehorsam, §. 441.
Unio, §. 408.
Universität, §. 221.
Unterwerfungs-Vertrag, §. 14.
Urtheil, §. 462 ff.

V.

Vacanz, §. 390.
Vereinigung, s. Unio.
Vereinigungs-Vertrag, §. 14.
Verjährung, §. 353 ff.
Verlöbnisse, §. 280.
Vermuthung, §. 450.
Versetzung, §. 408.
Versio in rem, §. 367.
Verträge, §. 346.
Verwaltung, §. 345.
Verwandschaft, §. 302.
Vicarii, §. 112.
Vocation, §. 394.
Vollziehende Gewalt, §. 172.

W.

Wahl, §. 384.
Weihe, §. 323.
Weih-Bischof, §. 119.
Wiederklage, §. 426.

Z.

Zehnten, §. 336.
Zeugen, §. 451.
Zeugen-Rotulus, §. 453.
Zinsen, §. 347.
Zins-Wucher, §. 484.

Berlin, gedruckt bei August Petsch, Niederlagsstraße No. 2.

Druckfehler.

Vorrede S. IX. Z. 19. für: als wir, lies als was wir

§. 14. Seite 7. Note Zeile 12. für Religion Bedürfniß, lies Religion ist Bedürfniß.

§. 40. S. 20. Note b. Z. 2. für catholischen, lies Catholischen.

§. 50. S. 30. Z. 7. für gesehen, lies geschehen.

§. 80. S. 56. Z. 13. 14. für dadafür, lies dafür,

§. 221. S. 134. Note a. Z. 2. für bistoire, lies histoire.

§. 315. S. 205. Z. 2 und 3. für unschuldige, lies Unschuldige, für schnldige, Schuldige.

§. 393. S. 257. Z. 7 und 8. für Ihn verewigen, lies ihn ausschlagen.

§. 439. S. 293. Z. 1. für litigösen, lies litigiösen.

§. 462. S. 307. Z. 6. für es es, lies es.

§. 465. S. 309. Z. 8. für Judicums, lies Judiciums.